



FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

GENERALDIREKTION IDENTITÄT UND BÜRGERANGELEGENHEITEN DIENST BEVÖLKERUNG UND IDENTITÄTSDOKUMENTE

ALLGEMEINE ANWEISUNGEN

ÜBER DIE FÜHRUNG DER BEVÖLKERUNGSREGISTER

Koordinierte Fassung vom 07. Juli 2023

Sie können vorliegende Anweisungen und darin erwähnte Rundschreiben des Dienstes Bevölkerung und Identitätsdokumente auf der Website www.ibz.rn.fgov.be unter der Rubrik "Bevölkerung" einsehen. Rundschreiben des Dienstes des Nationalregisters wurden in die "Anweisungen für die Fortschreibung der Informationen" eingegliedert, die Sie ebenfalls auf der weiter oben erwähnten Website unter der Rubrik "Nationalregister" einsehen können.

"Mit den in den vorliegenden Anweisungen zur Verfügung gestellten Musterformularen sollen die Aufgaben der Gemeinde vereinfacht werden. Die Gemeinde muss ihnen im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO (Englisch: GDPR)) ihre eigene Datenschutzerklärung für den Bürger unter Angabe der Kontaktdaten des kommunalen Datenschutzbeauftragten beifügen." (siehe Erläuterung in Kapitel III)

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I - Registrierung der Bevölkerung 8

Kapitel I - Allgemeines	8
1. Führung der Bevölkerungsregister	8
2. Die Register bildende Karteikarten	14
3. Grundbegriffe	16
a) Hauptwohntort.....	16
b) Haushalt.....	17
c) Zuhause	23
d) Kontaktperson des Haushalts	23
e) Bezugsadresse	23
f) Gesetzliches Zusammenwohnen.....	25

Kapitel II - In den Bevölkerungsregistern aufgenommene Informationen.....	28
- Name und Vornamen	28
- Geschlecht	32
- Geburtsort und -datum	33
- Hauptwohntort.....	33
- Staatsangehörigkeit	36
- Rechtsstellung als Flüchtling	38
- Rechtsstellung als Staatenloser	39
- Zeitweiliges Fehlen von Staatsangehörigkeit oder Rechtsstellung	39
- Abstammung in aufsteigender Linie	39
- Abstammung in absteigender Linie.....	40
- Bekämpfung missbräuchlicher Anerkennungen (K.E. in Vorbereitung).....	40
- Personenstand.....	40
- Erkennungsdaten der Person, mit der eine Eheschließung geplant ist, und Informationen über Formalitäten und Entscheidungen vor der Eheschließung wie in Artikel 146bis des Zivilgesetzbuches erwähnt	41
- Erklärung über das Bestehen eines Ehevertrags, einer Vereinbarung, die nach der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen geschlossen worden ist und durch die die Zusammenwohnenden die Modalitäten ihres Zusammenwohnens regeln, oder eines vermögensrechtlichen Vertrags (zur Erinnerung).....	42
- Nummer des Nationalregisters (auch "Nationalregisternummer" genannt).....	45
- Beruf.....	46
- Haushaltszusammensetzung.....	48
- Sterbeort und -datum	49
- Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit des Volljährigen und die Handlungsunfähigkeit des Minderjährigen und Entscheidung zur Verwaltung des Vermögens oder zur Betreuung der Person.....	51

- Angabe der Tatsache, dass der Minderjährige zeitweise, ob nach dem gleichmäßig aufgeteilten Unterbringungssystem oder nicht, beim Unterbringer wohnt, das heißt bei dem Elternteil, bei dem er aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder infolge der Vereinbarung der Eltern in Bezug auf die Unterbringung des Minderjährigen in Anwendung von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches nicht seinen Hauptwohntort hat.... 51
- Angabe der Tatsache, dass der Unterbringer ein oder mehrere seiner minderjährigen Kinder, denen gegenüber die Abstammung feststeht, zeitweise aufnimmt, ob nach dem gleichmäßig aufgeteilten Unterbringungssystem oder nicht, aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder infolge der Vereinbarung zwischen den Eltern in Bezug auf die Unterbringung des Minderjährigen in Anwendung von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches 52
- Vermerk der Erklärungen in Bezug auf die durch Gesetz, Dekret oder Ordonnanz festgelegten Bestattungen und Grabstätten 52
- Reisepass 54
- Identitätsnachweis oder Aufenthaltsschein 55
- Registrierung der Nummern der Zertifikate des elektronischen Personalausweises oder der elektronischen Ausländerkarte 55
- Nummer und Ausstellungsdatum des Sozialversicherungsausweises 56
- Pensionsscheine..... 56
- Erklärung in Bezug auf die Transplantation von Organen und Geweben nach dem Tode..... 56
- Anerkennung von Titeln infolge von Kriegshandlungen 58
- Wandergewerbeschein (zur Erinnerung)..... 58
- Angabe der in Artikel 95 § 4 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Kategorie 58
- Angabe der Aberkennung des Stimmrechts, des Rechts auf Teilnahme an einer Volksbefragung auf kommunaler Ebene oder des Wählbarkeitsrechts 58
- Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen 60
- Erkennungsdaten der Person, mit der eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben worden ist, und Informationen über Entscheidungen vor der Beurkundung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen wie in Artikel 1476^{quater} des Zivilgesetzbuches erwähnt 60
- Vom Ausländeramt zugeteilte Aktennummer 61
- Angaben zur Identität, von denen der Ausländer Gebrauch macht, die aber nicht in Nr. 16 angegeben sind 61
- Herkunftsland und Herkunftsort im Ausland 61
- Angabe des Aufenthalts, der auf die Dauer des Studiums beschränkt ist 61
- Angabe des Aufenthalts, der aufgrund besonderer Umstände oder der Art oder der Dauer bestimmter Leistungen beschränkt ist 62
- Art, Nummer und Dauer der Gültigkeit der Arbeitserlaubnis 62
- Art, Nummer und Dauer der Gültigkeit der Berufskarte 62
- Rückkehrrecht 62
- Art und Aktenzeichen der in Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erwähnten Dokumente oder der aufgrund des vorerwähnten Artikels zulässigen Dokumente..... 63
- Art und Aktenzeichen des belgischen oder ausländischen Reisedokuments, wenn dieses den in Nr. 53 erwähnten Dokumenten nicht entspricht..... 63
- Name, Vornamen, Geburtsort und -datum und Adresse des Ehepartners..... 63

- Name, Vornamen, Geburtsort und -datum und Adresse jedes Kindes..... 63
- Eventuelle Angabe der Aktennummer, die das Ausländeramt der Akte der Eltern, des Ehepartners und der Kinder zugeteilt hat..... 63
- Angabe der Eigenschaft als Wähler der Europäischen Union für die Wahl des Europäischen Parlaments und/oder für die Gemeinderatswahlen..... 63
- Datum der Zuerkennung der in Artikel 54 § 1 Absatz 1 Nr. 5 des weiter oben erwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Rechtsstellung des vorübergehenden Schutzes..... 64
- Obligatorischer Eintragungsort, der vom Minister oder von seinem Beauftragten aufgrund von Artikel 54 des weiter oben erwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern bestimmt worden ist..... 64

**Kapitel III - Muster der für die Registrierung der Bevölkerung verwendeten Unterlagen und
Formulare 65**

Karteikarte Muster 1	65
Muster 2	67
Muster 2bis	69
Muster 3	71
Muster 4	72
Muster 5 und 5bis	74
Muster 6	78
Muster 7	79
Muster 8	80
Muster 8bis	82
Muster 9	86
Muster 10	88
Muster 10bis	88

Kapitel IV - Grundregeln für die Führung der Register 89

a) Allgemeines.....	89
b) Zeitweilige Abwesenheit und Rückkehrrecht von Ausländern.....	89
c) Eintragung eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen.....	90
§ 1 - Eintragungsadresse im Bevölkerungsregister eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen.....	90
§ 2 - Meldung der Verlegung des Hauptwohnortes eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen.....	95
§ 3 - Registrierung der geteilten Unterbringung eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen.....	102
d) Meldung des Wohnortswechsels.....	103
e) Untersuchung, ob der angegebene Wohnort auch der tatsächliche Wohnort ist.....	104
f) Übermittlung der persönlichen Akte.....	109
g) Verpflichtung, den Personalausweis oder sein Aufenthaltsdokument anpassen zu lassen.....	110
h) Notifizierung der Eintragung an alle betroffenen Parteien.....	110
i) Streichung von Amts wegen.....	110
j) Eintragung von Amts wegen.....	114

k)	Verordnungsbefugnis des Gemeinderates	115
l)	Aufgabe der lokalen Polizei	116
m)	Zeitweiliger Aufenthalt oder Kurzaufenthalt außerhalb der Gemeinde des Hauptwohnortes	120
Kapitel V - Ständige Fortschreibung der Register		121
Abschnitt I - Eintragungen		121
a)	Auf der Grundlage der Geburtsurkunden.....	121
b)	Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit	121
c)	Wechsel des Hauptwohnortes innerhalb derselben Gemeinde	122
d)	Wohnortswechsel einer Person, die aus einer anderen Gemeinde kommt....	122
e)	Eintragung infolge der Rückkehr eines belgischen Staatsangehörigen, der bereits in Belgien gewohnt hat, aus dem Ausland	122
f)	Rückkehr eines ausländischen Staatsangehörigen, der bereits in Belgien gewohnt hat, aus dem Ausland.....	123
g)	Eintragung eines belgischen Staatsangehörigen, der nie in Belgien gewohnt hat	123
h)	Eintragung eines ausländischen Staatsangehörigen, der nie in Belgien gewohnt hat.....	123
i)	Eintragung von Amts wegen auf der Grundlage eines Beschlusses des Gemeindegremiums/Bürgermeister- und Schöffenkollegiums zur Eintragung von Amts wegen.....	124
j)	Eintragung von Amts wegen auf der Grundlage eines Beschlusses des Ministers des Innern oder seines Beauftragten	124
k)	Eintragung ins Fremdenregister im Rahmen des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 über die Regularisierung des Aufenthalts bestimmter Kategorien von Ausländern, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten (<i>Belgisches Staatsblatt</i> vom 10. Januar 2000, deutsche Übersetzung <i>B.S.</i> vom 30. Mai 2000 - Erratum: <i>B.S.</i> vom 2. Februar 2000) (zur Erinnerung)	124
l)	Eintragung unter einer Bezugsadresse.....	124
Abschnitt II - Streichungen		131
a)	Auf der Grundlage der Sterbeurkunden	131
b)	Wohnortswechsel	131
c)	Wegzug ins Ausland	132
d)	Streichung von Amts wegen auf der Grundlage eines diesbezüglichen Beschlusses des Gemeindegremiums/Bürgermeister- und Schöffenkollegiums.....	133
e)	Streichung von Amts wegen auf der Grundlage eines Beschlusses des Ministers des Innern oder des für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständigen Ministers oder seines Beauftragten	133
Abschnitt III - Streitsachen vor dem Staatsrat.....		133
Kapitel VI - Sonderfälle.....		134

a)	Eintragung in Wohnungen, die aus Gründen der Sicherheit, der gesundheitlichen Zuträglichkeit, der Raumordnung oder des Städtebaus nicht ständig bewohnt werden dürfen	134
b)	Personen, die als zeitweilig abwesend angesehen werden	135
c)	Ausländische Beamte und Bedienstete der Europäischen Union.....	142
d)	Ausländer, die im Königlichen Erlass vom 30. Oktober 1991 über die Dokumente für den Aufenthalt bestimmter Ausländer in Belgien erwähnt sind.....	145
e)	Personen, die sich in einer mobilen Wohnung aufhalten	148
f)	Personen, die mangels ausreichender Existenzmittel keinen Wohnort haben oder mehr haben	152
g)	Gefährdete Zeugen, denen die Zeugenschutzkommission besondere Schutzmaßnahmen gewährt hat	159
h)	Inhaftierte	160
i)	Wohnung, die auf dem Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden liegt.....	163
j)	Fusion von Gemeinden und Änderung der Grenzen	163
 Kapitel VII - Zugangs- und Berichtigungsrecht		165
a)	Zugangsrecht	165
b)	Berichtigungsrecht	168
 Kapitel VIII - Mitteilung von Informationen aus den Registern		170
a)	Ausstellung von Auszügen aus den Registern und von Bescheinigungen auf der Grundlage dieser Register an die betreffende Person	170
b)	Ausstellung von Auszügen aus den Registern und von Bescheinigungen auf der Grundlage dieser Register an Drittpersonen	172
c)	Einsicht in die Register	178
d)	Mitteilung von Personenverzeichnissen, die auf der Grundlage der Register erstellt werden, an Drittpersonen	182
e)	Mitteilung statistischer Daten aus den Registern	186
f)	Nichtmitteilbare Adresse	187
 Kapitel IX - Recht auf Inspektion der Register		188
 Kapitel X - Streitfälle in Zusammenhang mit der Bestimmung des derzeitigen Hauptwohnortes		189
 Kapitel XI - Strafbestimmungen und sonstige Bestimmungen.....		194
 Teil II - Eintragung ins Warteregister und Führung dieses Registers.....		195
Abschnitt I: Ausländer, die einen Asylantrag einreichen und nicht in einer anderen Eigenschaft in den Registern eingetragen sind		195
Kapitel I - Allgemeines		195
1. Hintergrund.....		195
2. Grundsätze		196
Kapitel II - Eintragungsverfahren.....		197

Kapitel III - Informationen zur administrativen Lage	199
Kapitel IV - Verfahren zur Streichung aus dem Warteregister	205
Kapitel V - Zugriffs- und Berichtigungsrecht	206
Kapitel VI - Mitteilung der im kommunalen Warteregister aufgenommenen Informationen	206
1. Mitteilung an den Betroffenen.....	207
2. Mitteilung an Drittpersonen.....	207
Abschnitt II: Bürger der Europäischen Union, die eine Anmeldebescheinigung beantragen in Erwartung der Überprüfung des Wohnortes.....	210
Kapitel I - Verfahren	210
Kapitel II - Ausstellung von Auszügen oder Bescheinigungen	212
Abschnitt III: Ausländische Staatsangehörige, die nicht über eine Nummer des Nationalregisters verfügen und eine Ehe oder ein gesetzliches Zusammenwohnen eingehen wollen	212
Kapitel I - Eintragungsverfahren.....	212
Kapitel II - Zugriff auf die Informationen.....	214
Kapitel III - Streichung aus dem Warteregister.....	214
Abschnitt IV: Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die Begünstigte des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft sind und ihr Recht als Grenzgänger ausgeübt haben	215
Kapitel I - Allgemeines	215
Kapitel II - Eintragungsverfahren.....	216
Kapitel III - Streichung aus dem Warteregister.....	217
Kapitel IV - Zugang zu Daten aus dem Warteregister, Berichtigung und Mitteilung dieser Daten	217
Teil III - Identitätsdokumente.....	218
<i>Kapitel I - Elektronischer Personalausweis (eID)</i>	<i>218</i>
<i>Kapitel II - Identitätsnachweis für Kinder unter zwölf Jahren und elektronisches Identitätsdokument für belgische Kinder unter zwölf Jahren</i>	<i>218</i>
Abschnitt I - Identitätsnachweis für Kinder unter zwölf Jahren	218
Abschnitt II - Elektronisches Identitätsdokument für belgische Kinder unter zwölf Jahren (Kids-ID)	227
Abschnitt III - Gemeinsame Bestimmungen	227
<i>Kapitel III - Vorläufige Identitätsdokumente für Belgier</i>	<i>228</i>
Abschnitt I - Vorhergehende allgemeine Bestimmungen	228
Abschnitt II - Beantragungsverfahren	229
Abschnitt III - Beschreibung des Dokuments	235
Abschnitt IV - Schlussbestimmungen	240

Teil I - Registrierung der Bevölkerung

Kapitel I - Allgemeines

1. Führung der Bevölkerungsregister

1. Jede Gemeinde muss Bevölkerungsregister führen (diese Register, die eine Einheit bilden, umfassen sowohl den traditionellen Grundbegriff "Bevölkerungsregister" im engeren Sinne als auch den Begriff "Fremdenregister").

Die Führung der Bevölkerungsregister ist gesetzlich organisiert durch das Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente (Belgisches Staatsblatt vom 3. September 1991, deutsche Übersetzung B.S. vom 7. November 1996).

In Ausführung und in Anwendung dieses Gesetzes vom 19. Juli 1991 bestehen vier Basiserlasse vom 16. Juli 1992 (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. August 1992, deutsche Übersetzung B.S. vom 17. Mai 1997), und zwar:

- 1° der Königliche Erlass über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister, der die allgemeinen Grundsätze für die Führung der Register festlegt,
- 2° der Königliche Erlass zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen, der die verschiedenen in diesen Registern enthaltenen Informationen aufzählt,
- 3° der Königliche Erlass über das Recht auf Zugang zu den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister, der festlegt, wie in den Registern eingetragene Personen in diesen Registern vermerkte Informationen zu ihrer Person zur Kenntnis nehmen können und wie sie vorgehen müssen, um sie berichtigen zu lassen,
- 4° der Königliche Erlass über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister, der festlegt, unter welchen Bedingungen und gemäß welchen Modalitäten Auszüge, Bescheinigungen, Listen oder Statistiken aus diesen Registern erteilt bzw. eingesehen werden können.

Es kann ebenfalls auf das Gesetz vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. April 1984, deutsche Übersetzung B.S. vom 7. November 1996) verwiesen werden. Das Nationalregister ist ein gesetzlich festgelegtes System zur Verarbeitung personenbezogener Informationen und eine nationale Datei für Behörden, Einrichtungen und Personen, die eine Zugriffsermächtigung erhalten haben.

Eine fortgeschriebene Fassung dieser Rechtsvorschriften und dieser Regelung kann auf der Website www.ibz.rrn.fgov.be unter der Rubrik "Bevölkerung" > "Rechtsvorschriften" eingesehen werden.

2. In die Bevölkerungsregister werden Belgier an ihrem Hauptwohrt eingetragen, ob sie dort anwesend oder zeitweilig abwesend sind; dies gilt auch für Ausländer, deren Aufenthalt im Königreich für länger als drei Monate gestattet oder erlaubt ist, deren Niederlassung dort erlaubt ist oder die aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern aus einem anderen Grund eingetragen werden; dies gilt nicht für Ausländer, die in dem in Nr. 3 erwähnten Warteregister eingetragen sind.

Belgische Studenten, die nie im Königreich eingetragen waren oder die es vor mehr als fünf Jahren verlassen haben, werden in der Regel nicht in die Bevölkerungsregister eingetragen, sofern sie sich ausschließlich für ihr Studium zeitweilig in Belgien aufhalten (siehe auch Nr. 109bis).

Ausländer, denen es gestattet oder erlaubt ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten, werden ins Fremdenregister eingetragen.

Ausländer, denen der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständige Minister oder dessen Beauftragter gestattet oder erlaubt hat, sich im Königreich niederzulassen, werden ins Bevölkerungsregister im engeren Sinne eingetragen.

Gleiches gilt für Ausländer, die in Belgien die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten (Daueraufenthalt EG) erworben haben und Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, denen in Belgien das Recht auf Daueraufenthalt zuerkannt worden ist.

Die Eintragung in die Bevölkerungsregister stellt ein subjektives Recht für den Bürger dar und die Gemeinde ist - sofern der Betreffende die diesbezüglichen Bedingungen erfüllt - verpflichtet, ihn einzutragen, und verfügt über keinerlei Ermessensbefugnis. Der Kassationshof hat ferner in einem am 17. November 1994 erlassenen Entscheid für Recht erkannt, dass in Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt wird, dass der Ausländer, dem die Niederlassung im Königreich erlaubt ist, ins Bevölkerungsregister der Gemeinde seines Wohnortes eingetragen wird; dass diese Bestimmung die Gemeindeverwaltung verpflichtet, einen Ausländer einzutragen, dem die Niederlassung in Belgien erlaubt ist und der seinen Wohnort auf dem Gebiet dieser Gemeinde hat, ohne ihr irgendeine Ermessensbefugnis zuzugestehen; dass Artikel 17 Ausländern, denen die Niederlassung in Belgien erlaubt ist, also das subjektive Recht verleiht, ins Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen zu werden, auf deren Gebiet sie ihren Wohnort festgelegt haben.

3. In jeder Gemeinde wird auch ein Warteregister geführt, in das Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht in einer anderen Eigenschaft in den

Bevölkerungsregistern eingetragen sind, an ihrem Hauptwohrtort (siehe Teil II) eingetragen werden.

Wenn ein Ausländer aus den Bevölkerungsregistern gestrichen wird, sich jedoch weiterhin in der Gemeinde aufhält und einen Asylantrag gestellt hat, wird er ins Warteregister eingetragen.

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 7. Mai 2008 zur Festlegung bestimmter Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. Mai 2008, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 23. Juli 2008) werden Bürger der Europäischen Union, die bei der Gemeinde eine (in Artikel 42 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erwähnte) Anmeldebescheinigung beantragen, sofort ohne vorherige Überprüfung des Wohnortes von der Gemeinde unter der angegebenen Adresse ins Warteregister eingetragen in Erwartung der Überprüfung des Wohnortes (siehe Teil II Abschnitt II).

4. Bestimmte Kategorien von Ausländern, die ein Aufenthaltsrecht in Belgien haben, unterliegen nicht den für gewöhnliche Ausländer geltenden Eintragungsmodalitäten.
- Diplomaten und Personen, die über eine gleichartige Immunität verfügen, sind unter anderem von der Eintragung in die Bevölkerungsregister befreit (siehe Artikel 19 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister). Dabei handelt es sich insbesondere um die in Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 30. Oktober 1991 über die Dokumente für den Aufenthalt bestimmter Ausländer in Belgien erwähnte Kategorie (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. Dezember 1991).
 - Mitglieder des Militärpersonals des SHAPE und der NATO müssen auch nicht in die Bevölkerungsregister eingetragen werden (siehe Rundschreiben des Ministers der Justiz vom 10. März 1967 und vom 21. Mai 1968), außer wenn sie einen besonderen Aufenthaltsschein bei der Direktion Protokoll des FÖD Auswärtige Angelegenheiten beantragt haben.
Das Zivilpersonal des SHAPE und der NATO und Personen zu seinen Lasten und zu Lasten des Militärpersonals des SHAPE und der NATO werden durch einen Vermerk in den Bevölkerungsregistern erwähnt (seit September 2011 - siehe Rundschreiben des Ausländeramtes vom 13. Oktober 2011).
 - Weiter werden auch Beamte und andere ausländische Bedienstete der vier Institutionen der Europäischen Union (Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss) sowie Familienmitglieder zu ihren Lasten (sofern sie nicht aus eigener Initiative im Bevölkerungsregister eingetragen sind) durch einen Vermerk in den Bevölkerungsregistern erwähnt (siehe die Artikel 1, 7 § 2, 11 und 12 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister). Dieser Vermerk entspricht einer Eintragung in den Bevölkerungsregistern (siehe nachfolgend Nr. 110).

- Schließlich werden die anderen in Artikel 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 30. Oktober 1991 erwähnten Ausländer, die nicht den Registrierungsmodalitäten für gewöhnliche Ausländer unterworfen sind, durch einen Vermerk in den Bevölkerungsregistern erwähnt; dieser Vermerk ist jedoch nicht der gleiche wie der Vermerk für Beamte und andere ausländische Bedienstete der vier Institutionen der Europäischen Gemeinschaften (siehe nachfolgend Nr. 111).

Die Registrierungsmodalitäten für die verschiedenen Kategorien privilegierter Ausländer werden in Kapitel VI näher erläutert.

Anmerkung:

Zur Bekämpfung bestimmter Missbräuche, im Hinblick auf eine administrative Vereinfachung für die Gemeinden und zur Erreichung einer größtmöglichen Vollständigkeit der Informationen im Nationalregister ist in Artikel 2bis des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen vorgesehen, dass alle Ausländer im Protokollregister vermerkt werden, denen der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten einen besonderen Identitätsnachweis ausstellt.

Die Verwaltung der Akten in Bezug auf diese Personen, sowohl was Erfassung und Fortschreibung der Daten als auch ihre Streichung anbelangt, wird in die ausschließliche Zuständigkeit der Direktion Protokoll des FÖD Auswärtige Angelegenheiten fallen: Dazu ist allerdings noch ein Königlicher Ausführungserlass des FÖD Auswärtige Angelegenheiten erforderlich.

5. In der Vergangenheit mussten die Bevölkerungsregister in der Form von alphabetisch geordneten Karteikarten geführt werden. Die Führung zusätzlicher Register, so wie sie durch die früheren Allgemeinen Anweisungen vom 19. März 1981 vorgesehen waren (alphabetischer Index, Wohnungsdatei, Register der Zugänge, Register der Weggänge, Register der Geburten und Register der Sterbefälle, die sich in einer anderen Gemeinde zugetragen haben), ist fakultativ.

Die Gemeinden sind von der materiellen Führung der Karteikarten, die die Register bilden, befreit, sofern die Datenverarbeitungsmittel, die sie einsetzen, ein sofortiges Abrufen und die sofortige Fortschreibung der Daten ermöglichen.

Diese Datenverarbeitungsmittel müssen eine ausreichende Sicherheit gegen jegliche Zerstörung oder Beschädigung der Daten bieten (siehe Nr. 12).

6. In materieller Hinsicht sind alle Belgier und alle Ausländer in einer einzigen alphabetischen Datei eingetragen vorbehaltlich der Bestimmungen über das Warteregister und der Notwendigkeit, die Karteikarten in Bezug auf Ausländer, denen es nicht gestattet oder erlaubt ist, sich im Königreich niederzulassen, hinsichtlich des Aufenthaltsrechts besonders zu kennzeichnen.

7. Die Führung der Bevölkerungsregister gehört zum Zuständigkeitsbereich des Gemeindegremiums/Bürgermeister- und Schöffenkollegiums. Der Standesbeamte, der

beauftragt ist, dafür zu sorgen, dass alle Vorschriften in Bezug auf die Führung der Register genau eingehalten werden, ist daher unmittelbar für die Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften verantwortlich. Er ist gemäß den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen und seinen Ausführungserlassen ebenfalls verantwortlich für die Übermittlung der Informationen an das Nationalregister der natürlichen Personen. Das Kollegium bestimmt die Personalmitglieder, die mit der Führung der Bevölkerungsregister beauftragt sind.

Die Gemeinde sorgt ebenfalls für die Organisation der Funktionsweise der Schalter, die gegebenenfalls auf einen Onlineschalter ausgeweitet wird.

7bis. Im Rahmen der Verwaltung des Nationalregisters der natürlichen Personen haben die Dienste des Nationalregisters Zugriff auf die in diesem Register enthaltenen Daten.

Unter Verwaltung des Nationalregisters ist insbesondere zu verstehen:

- Unterstützung der Gemeinden bei der Registrierung neuer Informationen oder der Berichtigung der Informationen im Überblick,
- Analyse und Beseitigung der Probleme, auf die Bürger und Einrichtungen bei der Nutzung des Nationalregisters stoßen,
- Analyse der Statistiken im Rahmen der Inspektion der Register (siehe Kapitel IX).

8. In den vorliegenden Allgemeinen Anweisungen werden die in Artikel 1 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente erwähnten Bevölkerungsregister "Register" genannt.

9. Die Register müssen ständig fortgeschrieben werden.

Es ist Sache der Gemeindeverwaltung, alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen, damit die Berichtigung der Angaben zum Wohnort gewährleistet ist, die erforderlichen von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen und Streichungen vorgenommen werden und die Verstöße von der Polizei festgestellt werden (Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juli 1991).

Die Berichtigung und Fortschreibung der anderen Informationen, die eingetragene Personen betreffen, müssen ständig vorgenommen werden.

10. Die Tatsache, dass eine Gemeinde auf die Dienste des Nationalregisters oder auf ein zugelassenes Datenverarbeitungszentrum zurückgreift, befreit sie keinesfalls von der Verpflichtung, ihre Register fortzuschreiben.

11. Die Gemeindeverwaltung bewahrt alle Unterlagen und Datenträger in Bezug auf die Bevölkerungsregister mindestens fünf Jahre auf. Diese Frist von fünf Jahren steht der Aufbewahrung der Unterlagen während eines längeren Zeitraums in Anwendung anderer Anweisungen nicht im Weg.

12. In Artikel 15 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister ist vorgesehen, dass die Gemeinden die Register in der Form individueller Karteikarten fortschreiben. Die Gemeinden sind von der materiellen Führung, das heißt auf Papier, der Karteikarten, die die Register bilden, befreit, sofern die Datenverarbeitungsmittel, die sie einsetzen, ein sofortiges Abrufen und die sofortige Fortschreibung der Daten ermöglichen, eine ausreichende Sicherheit gegen jegliche Zerstörung oder Beschädigung der Informationen bieten und die Kontinuität des Bevölkerungsdienstes erlauben.

In der Praxis wurde diese Befreiung auf der Grundlage eines von der Gemeinde ausgefüllten Informationsblatts vom Generaldirektor der GDIB erteilt oder abgelehnt.

In Zusammenhang mit der administrativen Vereinfachung beziehungsweise dem E-Government und unter Berücksichtigung der derzeitigen Informatisierung der Bevölkerungsdienste der Gemeinden und der Sicherheiten, die die Anwendungen des Nationalregisters wie RRNWeb oder Belpic bei einem Ausfall des lokalen Systems bieten, ist das 1992 eingeführte Befreiungsverfahren mittlerweile veraltet und mit überflüssigen Verwaltungshandlungen verbunden.

Daher werden Gemeinden, deren lokales System nachstehende Bedingungen erfüllt, in Zukunft automatisch von der Fortschreibung der Bevölkerungskarteikarten (auf Papier) befreit:

1. Die von der Gemeinde eingesetzten Datenverarbeitungsmittel ermöglichen ein sofortiges Abrufen und die sofortige Fortschreibung der Daten, bieten eine ausreichende Sicherheit gegen jegliche Zerstörung oder Beschädigung der Daten und erlauben die Kontinuität des Bevölkerungsdienstes - sogar bei technischen Zwischenfällen.
2. Verfügt die Gemeinde über eine lokale Datei, werden die Daten über die binäre Akte oder die vollständige XML-Akte des Nationalregisters, die anhand der Webservices übermittelt wird, fortgeschrieben.
3. Bei einem Ausfall der lokalen Datei kann die Gemeindeverwaltung ihre Tätigkeiten fortsetzen und das Nationalregister anhand eines anderen Mittels wie der Anwendung "Bevölkerung" einsehen und fortschreiben.
4. Täglich müssen Sicherheitskopien der in der lokalen Datei eingegebenen Daten erstellt werden. Die physischen Maßnahmen zum Schutz des Datenverarbeitungssystems und entsprechenden Zubehörs gegen Diebstahl, Brand oder Beschädigung müssen optimal sein.
5. Eine Verbindung zwischen der automatisierten Anwendung "Bevölkerung" und der automatisierten Anwendung "Personenstand" macht es möglich, dass Daten zu einer Person nur ein einziges Mal eingegeben werden müssen.
6. Ein vom Nationalregister zugelassenes Netz wird benutzt.
7. Ein Berater für Informationssicherheit und Schutz des Privatlebens muss bestimmt werden.

Es wird daran erinnert, dass gemäß Artikel 10 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen jede Gemeinde innerhalb oder außerhalb ihres Personals einen DSB (Datenschutzbeauftragten) und einen Berater für Informationssicherheit und Schutz des Privatlebens bestimmen muss, der unter anderem die in Artikel 17bis des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten erwähnte Funktion eines Datenschutzbeauftragten erfüllt. Die Identität des Beraters für Informationssicherheit und Schutz des Privatlebens wird dem in Artikel 15 des vorerwähnten Gesetzes erwähnten sektoriellen Ausschuss des Nationalregisters mitgeteilt (siehe diesbezüglich ebenfalls Rundschreiben des Nationalregisters vom 27. März 2015 über die Empfehlung NR Nr. 01/2015 des sektoriellen Ausschusses des Nationalregisters vom 18. Februar 2015 - Politik der Informationssicherheit zur Bekämpfung übermäßiger Einsichtnahmen in die Daten des Nationalregisters).

Dieser Berater für Informationssicherheit und Schutz des Privatlebens achtet darauf, dass die Gemeinde die weiter oben aufgezählten Bedingungen immer erfüllt und dass die notwendigen Aktualisierungen der Hardware, der Software, der Verbindungen oder des Backup-Systems durchgeführt werden.

Die technischen Dienste des Nationalregisters stehen den Gemeinden weiterhin zur Verfügung, um gegebenenfalls zusätzliche technische Erklärungen zu geben. Die Regionalstellen des Nationalregisters können bei ihren Inspektionen der Bevölkerungsregister um Erklärungen zum lokalen System, das die Gemeinde benutzt, bitten.

Kontinuität des Bevölkerungsdienstes setzt voraus, dass die Funktionsfähigkeit der Datenverarbeitungsmittel gewährleistet sein muss, so dass jederzeit Daten in der Bevölkerungsdatei eingesehen und Unterlagen (Bescheinigungen und Auszüge) auf der Grundlage dieser Daten ausgestellt werden können.

Für die Verbindung zum Nationalregister darf dasselbe Netzwerk verwendet werden. Allerdings ist es für die Verbindung zum lokalen System empfehlenswert, dass die Gemeinde über eine andere Zugangsart verfügt.

In Bezug auf die Fortschreibung der Daten ist anzumerken, dass diese nicht länger als achtundvierzig Stunden unterbrochen werden darf. Sollte die Unterbrechung länger andauern, müssen Maßnahmen getroffen werden, damit eine zeitweilige manuelle Registrierung dieser Fortschreibungen gewährleistet wird.

2. Die Register bildende Karteikarten

12bis. Da das Nationalregister die für die Gemeinden bestimmten NR 1-Karten nicht mehr ausdruckt, müssen die Gemeinden sie gegebenenfalls selbst ausdrucken.

Der Versand der NR 1-Karten durch den Dienst des Nationalregisters ist endgültig eingestellt worden.

Datenbank der Personenstandsunterlagen (DPSU)

13.

- ⇒ Auftrag: Die DPSU hat als Auftrag, die zentralisierte Speicherung, die Aufbewahrung und die Verwaltung der Personenstandsunterlagen zu gewährleisten, und wird zur authentischen Quelle für Personenstandsunterlagen, die nach Inkrafttreten der DPSU erstellt werden. Als authentische Quelle ersetzt die DPSU die aktuellen auf Papier erstellten Personenstandsregister (für neu erstellte Urkunden und Änderungen alter und neuer Urkunden).
- ⇒ Die Schaffung der DPSU hat keine Auswirkungen auf Rolle und Aufgaben des Nationalregisters als primäre authentische Quelle für die Speicherung und Fortschreibung der Erkennungsdaten gegenüber allen Benutzern dieser Daten.
- ⇒ Mit der DPSU wird ebenfalls das "Only-once"-Prinzip eingeführt, da der Bürger keine Urkunden oder Dokumente mehr vorlegen muss, die bereits in der DPSU oder im Nationalregister verfügbar sind: Alle Behörden, Einrichtungen und Personen, die ermächtigt sind, auf Daten der DPSU zuzugreifen, (mit Ausnahme der in Artikel 78 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Personen) dürfen betreffende Daten nicht mehr über den Betreffenden, eine lokale Verwaltung oder gleich welchen anderen Weg erfragen. Dieses Prinzip ist überall im Vorentwurf festgeschrieben worden, wo dies möglich war.
- ⇒ Dank der direkten Verbindung der DPSU mit dem Nationalregister (über die Nationalregisternummer) kann bei einer Änderung einer der Personenstandsunterlagen das Nationalregister sofort aktualisiert werden: Folglich wird eine gleichzeitige Aktualisierung der Angaben des Nationalregisters auf der Grundlage der in der DPSU aufgenommenen Angaben durchgeführt. So werden die Daten des Nationalregisters angepasst, wenn sie nicht mit den Personenstandsunterlagen übereinstimmen. Aufgrund dieser Wechselwirkung werden weniger Unstimmigkeiten zwischen den Personenstandsunterlagen und dem Nationalregister bestehen.
- ⇒ Die Datenbank der Personenstandsunterlagen wird im Auftrag des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz beim Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres geschaffen, der für deren operative Verwaltung verantwortlich ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Ministers der Justiz in Personenstandsangelegenheiten.
- ⇒ Der Föderale Öffentliche Dienst Justiz ist der für die Verarbeitung von Daten in der DPSU Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679.
- ⇒ Die Datenbank der Personenstandsunterlagen wird durch den geschäftsführenden Ausschuss DPSU verwaltet, dem zwei Vertreter des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres angehören.
- ⇒ Ein "Datenschutzbeauftragter" muss vom Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz und vom Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres bestimmt werden.

Nummer der Urkunde in der DPSU

Im Gegensatz zu dem, was derzeit der Fall ist, ist die Nummer der Urkunde eine fortlaufende Nummer, die durch die DPSU auf nationaler Ebene erstellt wird. Die einmalige Nummer der Urkunde wird anhand eines elektronischen Zeitstempels der Urkunde in der DPSU zugeteilt. Diese einmalige Nummer der Urkunde wird im Nationalregister registriert.

Personen, auf die sich die Urkunde bezieht, werden anhand der in Ausführung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen vergebenen Erkennungsnummer oder, in deren Ermangelung, anhand der in Ausführung von Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit vergebenen Erkennungsnummer identifiziert.

Zentralbehörde Personenstand

13bis.

Die wichtigste Abänderung von Artikel 31 (§ 3) des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht besteht in der Schaffung einer Zentralbehörde Personenstand beim Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz.

Diese Behörde wird Standesbeamten auf ihren Antrag hin Stellungnahmen über die Einhaltung der Bedingungen für die Anerkennung einer ausländischen Urkunde oder ausländischen Entscheidung über den Personenstand abgeben. Es steht dem Standesbeamten frei, dieser Stellungnahme zu folgen oder nicht.

3. Grundbegriffe

14. Im Rahmen der Allgemeinen Anweisungen sind die nachfolgend erläuterten Begriffe zu berücksichtigen.

a) Hauptwohnort

Der Hauptwohnort ist entweder der Ort, an dem die Mitglieder eines Haushalts, der sich aus mehreren miteinander verwandten oder nichtverwandten Personen zusammensetzt, gewöhnlich wohnen, oder der Ort, an dem ein Alleinstehender gewöhnlich wohnt.

Die Bestimmung des Hauptwohnortes erfolgt auf der Grundlage einer tatsächlichen Situation, das heißt durch die Feststellung des tatsächlichen Aufenthaltes in einer Gemeinde während des größten Teils des Jahres.

Diese Feststellung erfolgt auf der Grundlage verschiedener Elemente, insbesondere des Ortes, an den der Betreffende nach Ausübung seiner beruflichen Tätigkeiten zurückkehrt, des Ortes, an dem die Kinder zur Schule gehen, des Arbeitsortes, des Strom- Wasser- oder Gasverbrauchs und der Telefonkosten, des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Ehepartners oder der anderen Familienmitglieder.

Unter Hauptwohnort ist der Ort zu verstehen, wo die betreffende Person tatsächlich über eine Wohnung verfügt, in der sie tatsächlich zu wohnen scheint und die sie mit der Absicht bewohnt, dort ihren Hauptwohnort festzulegen, das heißt, dort den Wohnort einzurichten, von wo aus sie am gesellschaftlichen Leben teilnimmt, wohin sie sich für ihr Privatleben zurückzieht, wo sich ihr Familienleben im Wesentlichen abspielt, wohin sie regelmäßig nach ihrer täglichen Arbeit zurückkehrt, sofern sie einer Tätigkeit außerhalb ihres Wohnortes nachgeht, und wo sie sich gewöhnlich aufhält (Staatsrat, LAMBRECHTS, Nr. 28.317, 30. Juni 1987; Staatsrat, FRANCOIS, Nr. 37.576, 10. September 1991; Staatsrat, PANHUYZEN, Nr. 52.415,

22. März 1995; Staatsrat, SMEERS und andere, Nr. 60.752, 4. Juli 1996; Staatsrat, DE VliegHERE und andere, Nr. 81.422, 29. Juni 1999; Staatsrat, VAN DEN BOGAERT und andere, Nr. 82.258, 14. September 1999).

Eine Eintragung als Hauptwohnort darf nicht aus Gründen der Sicherheit, der gesundheitlichen Zuträglichkeit, des Städtebaus oder der Raumordnung verweigert werden. Zwar ändern diesbezügliche besondere Rechtsvorschriften und Regelungen die Grundsätze hinsichtlich der Eintragung in die Register nicht, dennoch ist ein besonderes Eintragungsverfahren in Form einer vorläufigen Eintragung vorgesehen, die es unter bestimmten Bedingungen ermöglicht, einen Wohnort in Frage zu stellen, ohne den betreffenden Personen während des Zeitraums vor einem Verwaltungsbeschluss oder einer gerichtlichen Entscheidung zu schaden hinsichtlich der Rechte, die mit der Eintragung in den Registern verbunden sind.

Die von einer Person geäußerte Absicht, ihren Hauptwohnort an einem bestimmten Ort zu nehmen, allein reicht für die betreffende Gemeindeverwaltung nicht aus, um die Eintragung mit Hauptwohnort an diesem Ort zu rechtfertigen.

Die Vorlage eines Eigentumsnachweises, eines Mietvertrags oder eines anderen Wohnnachweises allein reicht auch nicht aus, um die Eintragung als Hauptwohnort zu rechtfertigen.

Gleichfalls kann die Weigerung, die Eintragungsformalitäten zu erledigen, oder das Eingreifen einer Drittperson (z.B. Weigerung des Gebäudeeigentümers) die Feststellung, dass ein Wohnort tatsächlich der Hauptwohnort ist, nicht in Frage stellen.

Eine zeitweilige Abwesenheit ändert nichts am Hauptwohnort.

b) Haushalt

§ 1 - Allgemeine Grundsätze

Ein Haushalt wird entweder durch eine Person, die gewöhnlich alleine wohnt, oder durch mehrere miteinander verwandte oder nichtverwandte Personen, die gewöhnlich zusammen in derselben Wohnung wohnen, gebildet.

Es ist darauf hinzuweisen, dass in der niederländischen Fassung von Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister der Begriff "huishouden" an Stelle von "gezin" verwendet wird. Obwohl der Begriff "huishouden" veraltet scheint, zielte die Verwendung dieses Begriffes darauf ab, den Umstand hervorzuheben, dass das Bestehen von Verwandtschaftsverhältnissen zwischen den verschiedenen Haushaltsmitgliedern keinesfalls erforderlich ist. Nichtverwandte Personen können auch einen Haushalt bilden.

So gehören Lohnempfänger, die gewöhnlich im Hause ihres Arbeitgebers wohnen, zu seinem Haushalt.

Alle Mitglieder einer Glaubensgemeinschaft, die im selben Haus wohnen, bilden einen Haushalt; gleiches gilt für Militärpersonen, die in einer Kaserne untergebracht sind und anderswo weder Haushalt noch Zuhause behalten haben.

Personen, die in einem Altenheim untergebracht sind, bilden einen Haushalt ("Gemeinschaft"), wenn sie dort ihren Hauptwohrtort haben (die Situation von Personen, die in betreuten Wohnungen leben, ist unterschiedlich und wird entsprechend der tatsächlichen Situation bestimmt: "Alleinstehender" oder "Haushalt").

Die Tatsache, dass ein Zusammenleben besteht, muss als entscheidendes Kriterium angesehen werden, um zu bestimmen, ob Personen einen Haushalt bilden oder nicht. Ob dieses Kriterium erfüllt ist oder nicht, kann durch tatsächliche Begebenheiten ausgemacht werden wie zum Beispiel Wohnungseinrichtung (gemeinsame Nutzung der Küche, des Badezimmers usw.) und Rechnungen für Telefon, Internet und den Energieverbrauch (eine Abrechnung für dasselbe Haus). Der Begriff "Haushalt" im Sinne der vorliegenden Anweisungen darf nicht aus der Tatsache, dass bestimmte soziale Vorteile bezogen werden oder nicht, abgeleitet werden und auch nicht dadurch beeinflusst werden.

Im Sinne der Bevölkerungsanweisungen wird unter "Zusammenleben" das gemeinsame Bewohnen derselben Wohnung verstanden, ohne dass gefühlsmäßige oder finanzielle Bindungen Berücksichtigung finden müssen.

Liegt kein Zusammenleben vor, bedeutet das, dass eine Person für sich einen Haushalt bildet. Der Betreffende bildet für sich einen Haushalt, wenn sich dies durch mehrere Begebenheiten nachweisen lässt (Beispiel: der Betreffende verfügt über eine getrennte Küche und ein getrenntes Badezimmer, der Betreffende kann getrennte Rechnungen für die Ausgaben für Telefon, Internet und/oder Energieverbrauch vorlegen, der Betreffende kann über einen registrierten Mietvertrag nachweisen, dass er einen Teil der Wohnung der anderen Bewohner mietet, es gibt getrennte Eingänge, Klingeln, Briefkästen usw.). Vor allem das Vorhandensein einer getrennten Küche und eines getrennten Badezimmers ist ausschlaggebend. Wird nur eine der weiter oben erwähnten Begebenheiten festgestellt, ist dies kein ausreichender Nachweis dafür, dass der Betreffende für sich einen Haushalt bildet; es ist Aufgabe der Gemeinde, sich zu vergewissern, ob weiter oben erwähnte Begebenheiten tatsächlich vorhanden sind und ob sie tatsächlich genutzt werden. Aus diesem Grund sollte ebenfalls im Protokoll der Untersuchung zur Bestimmung des tatsächlichen Wohnortes vermerkt werden, welche der vorerwähnten Begebenheiten zur Feststellung führten, dass die betreffenden Bewohner für sich einen Haushalt bilden (siehe Musterformular unter Nr. 81).

Wenn auf der Grundlage der weiter oben erwähnten Begebenheiten festgestellt wird, dass sich die Wohnung aus mehreren getrennten Wohneinheiten zusammensetzt, sieht die Gemeinde eine (oder mehrere) zusätzliche Hausnummer(n) vor.

Wird dies auf bestimmte neue Wohnformen angewandt, wie unter anderem das "Känguruwohnen", bedeutet das, dass jede Wohnsituation von der Gemeinde getrennt untersucht werden muss.

Achtung! In seinem Entscheid vom 9. Oktober 2017 präzisiert der Kassationshof, dass der Begriff "Zusammenwohnen" je nach den anwendbaren Rechtsvorschriften beurteilt werden muss. In dieser Hinsicht ist deutlich zu unterscheiden zwischen dem Begriff "Zusammenwohnen" in den Rechtsvorschriften über die Führung der Bevölkerungsregister und dem Begriff "Zusammenwohnen", der zum Beispiel in sozialen Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Laut dem angefochtenen Entscheid des Arbeitsgerichtshofes Gent vom 5. September 2016 hindert eine Eintragung als Haushalt

in den Bevölkerungsregistern nicht daran, dass die Betroffenen aufgrund sozialer Rechtsvorschriften als "Alleinstehende" gelten. Es obliegt den Betroffenen, der betreffenden sozialen Instanz aufgrund ihrer eigenen Rechtsvorschriften nachzuweisen, dass sie als "Alleinstehende" gelten können und somit gegebenenfalls bestimmte soziale Vorteile beziehen können.

Die Rechtsvorschriften in Bezug auf das Bevölkerungswesen müssen strikt angewandt werden, weil zahlreiche Instanzen sich auf die Genauigkeit der Register gemäß den Rechtsvorschriften in Bezug auf das Bevölkerungswesen stützen. Wenn die Betroffenen aus bestimmten Gründen im Sinne der steuer- oder sozialrechtlichen Vorschriften als Alleinstehende gelten möchten, müssen sie dies den betreffenden Instanzen nachweisen.

§ 2 - Sonderfälle:

Wenn die Bedingungen, die erforderlich sind, damit von einer Gemeinschaftswohnung, einer betreuten Wohnung oder einer vorübergehenden Aufnahme die Rede sein kann, nicht strikt erfüllt sind, müssen die betreffenden Personen von Amts wegen als Mitglieder eines selben Haushalts eingetragen werden. Diese Bedingungen unterliegen einer engen Auslegung, da es sich dabei um eine Ausnahme von den in § 1 erwähnten allgemeinen Grundsätzen handelt. Es obliegt der Gemeinde (insbesondere dem Städtebaudienst), die Konformität mit den Bedingungen, die in den regionalen Vorschriften für diesen Typ Wohnungen festgelegt sind, zu prüfen.

Aus den weiter oben erwähnten Begebenheiten muss deutlich hervorgehen, ob sich die betreffende Wohnung aus separaten Wohnblöcken zusammensetzt oder sie eine Einheit bildet.

Die in § 1 erwähnten Grundsätze finden keine Anwendung auf eine "Gemeinschaftswohnung", so wie sie in Artikel 1 Nr. 6 des Wallonischen Wohngesetzbuches vom 29. Oktober 1998 (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Dezember 1998) erwähnt ist, deren Vermieter Inhaber einer Mietgenehmigung ist.

Gegebenenfalls werden die Bewohner der verschiedenen Wohneinheiten als separate Haushalte betrachtet, sie werden aber alle unter derselben Hausnummer eingetragen (Code Wohnung (LOG) 02 unter IT 140).

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass diese Gemeinschaftswohnung, wie jede Wohnung, den durch Artikel 10 des Wallonischen Wohngesetzbuches auferlegten Anforderungen genügen muss (Erfüllung der Kriterien der gesundheitlichen Zuträglichkeit, Einhaltung der Gemeinderegelungen über die gesundheitliche Zuträglichkeit und den Brandschutz, Gewährleistung der Unverletzbarkeit der Wohnung und der Achtung des Privatlebens und Berücksichtigung der anwendbaren Bestimmungen in Bezug auf Raumordnung und Städtebau). In Bezug auf die Unverletzbarkeit der Wohnung und die Achtung des Privatlebens hat die Wallonische Regierung dem Vermieter einer Gemeinschaftswohnung folgende Pflichten auferlegt¹:

1. Die Zugänge zum Gebäude sowie zu jeder Wohneinheit müssen mit verschließbaren Türen ausgestattet sein. Der Mieter muss über zwei Exemplare der notwendigen Schlüssel verfügen, um zum Gebäude und zu den Teilen, die er einzeln bewohnt, Zugang zu haben.
2. Der Zugang zu jedem Wohnraum zur individuellen Benutzung durch einen selben Haushalt muss möglich sein, ohne einen Wohnraum zur individuellen Benutzung durch einen anderen Haushalt durchqueren zu müssen.
3. Jedes WC, jeder Waschraum und jedes Badezimmer muss abgeschlossen werden können, außer im Falle einer Einzelwohnung und im Falle eines Gebäudes mit mehreren Wohnungen, wenn die besagten Räume nur dem diese Wohnung bewohnenden Haushalt zugänglich sind.
4. Einzelne Klingeln müssen am Haupteingang des Gebäudes vorgesehen werden, so dass jeder Haushalt direkt gerufen werden kann.
5. Jeder Haushalt muss über einen verschließbaren Briefkasten verfügen.

Die weiter oben erwähnten Bedingungen finden jedoch keine Anwendung auf Wohnungen, die in dem Gebäude liegen, in dem der Vermieter seinen Hauptwohntort hat, und die höchstens zwei Haushalten vermietet bzw. zur Vermietung freigegeben werden, insofern die Gesamtanzahl der Bewohner der vermieteten Güter nicht über vier Personen liegt (Artikel 9 Absatz 2 des Wallonischen Wohngesetzbuches).

Die vorerwähnten Grundsätze finden ebenso wenig Anwendung auf eine "Gemeinschaftswohnung", so wie sie in Artikel 1 Nr. 5 des Erlasses vom 4. September 2003 der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt zwecks Festlegung der Hauptanforderungen an Sicherheit, gesundheitliche Zuträglichkeit und Wohnungseinrichtung erwähnt ist (Belgisches Staatsblatt vom 19. September 2003).

In diesem Fall werden die Bewohner der verschiedenen Wohneinheiten ebenfalls als separate Haushalte betrachtet, sie werden aber alle unter derselben Hausnummer eingetragen (Code Wohnung (LOG) 03 unter IT 140).

Wie jede Wohnung muss die Gemeinschaftswohnung die Mindestnormen in Bezug auf Sicherheit, gesundheitliche Zuträglichkeit und Wohnungseinrichtung erfüllen, so wie sie durch den weiter oben erwähnten Erlass vom 4. September 2003 der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt auferlegt werden.

Die Bestimmung, ob eine Wohnung gemeinschaftlich genutzt wird, ist eine ausschließlich regionale Zuständigkeit. Somit ist es nicht Aufgabe der Wohnviertelbeauftragten oder Bevölkerungsinspektoren, in dieser Angelegenheit eine Entscheidung zu treffen. Zur Vermeidung jeglichen Missbrauchs dieser Ausnahme

¹ Artikel 2 § 1 des Erlasses vom 3. Juni 2004 der Wallonischen Regierung bezüglich der Mietgenehmigung (Belgisches Staatsblatt vom 16. September 2004).

wird eine Gemeinschaftswohnung in der Wallonischen Region nur auf der Grundlage eines offiziellen Dokuments als solche anerkannt, in dem ausdrücklich festgelegt ist, dass das betreffende Gebäude die regionalen städtebaulichen Bedingungen für die Zulassung als Gemeinschaftswohnung erfüllt.

Die weiter oben erwähnten Grundsätze finden zudem keine Anwendung bei "vorübergehender Aufnahme", wie beschrieben in Artikel 5/1 § 1 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 16. Juli 2010 in Bezug auf Handlungen, die in Anwendung des Flämischen Raumordnungsgesetzbuches meldepflichtig sind.

Gegebenenfalls werden die Bewohner der untergeordneten Wohneinheit immer als separater Haushalt betrachtet, wobei sie unter derselben Hausnummer eingetragen werden wie die Bewohner der Hauptwohneinheit (Code Wohnung (LOG) 05 unter IT 140). Sobald dieser neue Code funktionsfähig ist, wird den Gemeinden ein Rundschreiben zugesandt werden.

In Artikel 34 werden folgende Bedingungen auferlegt:

1. In einer bestehenden Wohnung wird eine untergeordnete Wohneinheit eingerichtet.
2. Die untergeordnete Wohneinheit bildet mit der Hauptwohneinheit ein physisches Ganzes.
3. Die untergeordnete Wohneinheit stellt abzüglich der Räume, die sie mit der Hauptwohneinheit gemein hat, höchstens ein Drittel des Bauvolumens der gesamten Wohnung dar.
4. Die Einrichtung einer untergeordneten Wohneinheit erfolgt in Hinblick auf die Unterbringung:
 - a) von Asylsuchenden und Flüchtlingen, die aufgrund von Artikel 6 § 1 Absatz 4 und Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern die Aufnahmeeinrichtung von Fedasil verlassen müssen,
 - b) von Bürgern, deren Wohnung aufgrund unvorhergesehener Umstände unbewohnbar geworden ist.
5. Die Unterbringung ist auf eine Gesamtdauer von höchstens drei Jahren pro Gut begrenzt.
6. Das Eigentum oder zumindest das bloße Eigentum der Hauptwohneinheiten und der untergeordneten Wohneinheiten liegt bei demselben Inhaber oder denselben Inhabern.

Die weiter oben erwähnten Grundsätze finden auch keine Anwendung auf "betreute Wohnungen", so wie sie in Artikel 4.1.1 Nr. 18 des Flämischen Raumordnungsgesetzbuches erwähnt sind (siehe www.ruimtevlaanderen.be).

Gegebenenfalls werden die Bewohner der untergeordneten Wohneinheit immer als separater Haushalt betrachtet, wobei sie unter derselben Hausnummer eingetragen werden wie die Bewohner der Hauptwohneinheit (Code Wohnung (LOG) 01 unter IT 140). Die untergeordnete Wohnung muss entweder über eigene Sanitäreinrichtungen oder eine getrennte Küche verfügen.

Damit von einer betreuten Wohnung die Rede sein kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) In einer bestehenden Wohnung wird eine untergeordnete Wohneinheit eingerichtet.

- b) Die untergeordnete Wohneinheit bildet mit der Hauptwohneinheit ein physisches Ganzes (die beiden Einheiten können nicht unabhängig voneinander bewohnt werden, weil es mehrere Gemeinschaftsbereiche gibt).
- c) Die untergeordnete Wohneinheit stellt abzüglich der Räume, die sie mit der Hauptwohneinheit gemein hat, höchstens ein Drittel des Bauvolumens der gesamten Wohnung dar.
- d) Die Einrichtung einer untergeordneten Wohneinheit erfolgt in Hinblick auf die Unterbringung eines Zwei-Personen-Haushalts, von dem eine Person:
 1. entweder mindestens 65 Jahre alt ist,
 2. oder pflegebedürftig ist.
Pflegebedürftig sind Personen mit Behinderung oder Personen, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Dekrets vom 24. Juni 2016 in Bezug auf den flämischen Sozialschutz für eine Beteiligung der Pflegeversicherung, eine Beihilfe zur Unterstützung von Betagten oder ein Budget der Basisunterstützung in Frage kommen, und Personen, die Unterstützung benötigen, um weiterhin in ihrer gewohnten Umgebung wohnen zu können. Kinder, die zu Lasten der pflegebedürftigen Person sind, werden bei der Bestimmung der Höchstanzahl von zwei Personen nicht berücksichtigt.
 3. der Pflegeanbieter ist, wenn die in den Nummern 1 und 2 erwähnten Personen weiterhin in der Hauptwohneinheit untergebracht sind.
- e) Das Eigentum oder zumindest das bloße Eigentum der Hauptwohneinheiten und der untergeordneten Wohneinheiten liegt bei demselben Inhaber oder denselben Inhabern.

Beginn und Ende der Nutzung einer Wohnung als betreute Wohnung müssen dem Städtebaudienst der Gemeinde wie in Artikel 4.2.4 § 1 des Flämischen Raumordnungsgesetzbuches beschrieben mitgeteilt werden.

Voraussetzung für eine betreute Wohnung ist, dass zum Erklärungszeitpunkt eine Pflegesituation besteht. Künftige oder hypothetische Situationen (zum Beispiel: eine "Känguru"-Wohnung zur Miete anbieten) sind nicht erlaubt. Derartige Verstöße sind dem zuständigen Dienst zu melden und dürfen niemals zur Anwendung einer Befreiungsregelung für eine Pflegesituation führen.

Vorstehende Auslegung betrifft die möglichen Folgen bei einer betreuten Wohnung aufgrund der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Bevölkerungswesen. Im engeren Sinne haben betreute Wohnungen jedoch nur eine einzige, durch Dekret geregelte Folge, nämlich: Umbauarbeiten unterliegen anstatt einer Verpflichtung, eine Genehmigung einzuholen, einer Erklärungspflicht. Aufgrund der begrenzten Kontrollmöglichkeiten der Städtebaudienste ist es daher durchaus möglich, dass der Städtebaudienst eine betreute Wohnung anerkennt und die durch Dekret vorgesehene Folge Anwendung findet. Dagegen könnte der Bevölkerungsdienst in der Praxis feststellen, dass die Bedingungen hinsichtlich der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Bevölkerungswesen nicht erfüllt sind. Gegebenenfalls könnte es notwendig sein, die betreffenden Personen je nach der tatsächlichen Situation im selben Haushalt oder unter zwei verschiedenen Adressen einzutragen.

Schließlich bildet die Person oder der Haushalt, die bzw. der unter einer Bezugsadresse eingetragen ist, einen anderen Haushalt als denjenigen der Person, die mit dieser Eintragung einverstanden ist.

c) Zuhause

Eine Person verfügt über ein Zuhause, wenn keine andere Person unter der Adresse eingetragen ist, unter der der Betreffende in den Registern eingetragen ist. Der Betreffende muss außerdem dort ausreichende Interessen wahren und die Wohnung jederzeit wieder beziehen können (siehe zum Beispiel den Fall von Eigentümern oder Mietern einer nicht bewohnten Wohnung).

Dies schließt jede Nutzung oder Bewohnung durch andere Personen als die Haushaltsmitglieder aus, selbst wenn es sich um eine zeitweilige Nutzung oder Bewohnung handelt.

d) Kontaktperson des Haushalts

Die Kontaktperson ist das Haushaltsmitglied, das gewöhnlich mit der Verwaltung in Kontakt steht für Angelegenheiten, die den Haushalt betreffen.

Die Praxis, weiterhin den Ausdruck "Haushaltsvorstand" in offiziellen für die Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen zu gebrauchen, unter anderem in Formularen, die die Bevölkerung ausfüllen muss, ist zu verwerfen.

Pro Haushalt kann nur eine einzige Kontaktperson angegeben werden. Wenn ein Haushalt die Adresse wechselt und gegenüber der Gemeindeverwaltung kein anderes seiner Mitglieder als Kontaktperson angibt, muss davon ausgegangen werden, dass die Person, die die Kontaktperson war, die Kontaktperson bleibt.

Die Kontaktperson des Haushalts kann immer geändert werden, sofern die vorherige Kontaktperson mit dieser Änderung einverstanden ist.

e) Bezugsadresse

Der Begriff "Bezugsadresse" ist in Artikel 1 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen bestimmt.

Unter Bezugsadresse versteht man entweder die Adresse einer natürlichen Person, die in den Bevölkerungsregistern eingetragen ist an dem Ort, an dem sie ihren Hauptwohrt festgelegt hat, oder die Adresse einer juristischen Person und wo mit Einverständnis dieser natürlichen oder juristischen Person eine natürliche Person, die keinen festen Wohnort hat, eingetragen ist.

Die natürliche oder juristische Person, die einverstanden ist, dass der Ort, an dem sie ihren Hauptwohrt festgelegt hat, als Bezugsadresse für die Eintragung einer anderen Person dient, verpflichtet sich, dieser Person die Post oder alle Verwaltungsunterlagen, die für sie bestimmt sind, zukommen zu lassen.

Die natürliche oder juristische Person darf dabei keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen. Das bedeutet jedoch nicht, dass hierfür keine Entschädigung gefordert werden darf. Wenn für eine Eintragung unter einer Bezugsadresse als Gegenleistung eine Entschädigung gefordert wird, darf diese in keinem Fall die Zusatzkosten, die

eine solche Eintragung mit sich bringt, übersteigen (Artikel 20 § 5 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 23. Juni 2008 (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. Juli 2008, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 26. August 2008)).

Handelt es sich um die Adresse eines Haushalts, ist das Einverständnis der Kontaktperson des betreffenden Haushalts erforderlich. Eine Postlageradresse ist keine Bezugsadresse. Gleiches gilt für einen einfachen Briefkasten in einem Gebäude, wo niemand sich um eventuell eingehende Post kümmert.

Die Eintragung unter einer Bezugsadresse ist auf die Adresse begrenzt, die im Antrag angegeben ist und für die das Einverständnis gegeben worden ist. Bei Adressenwechsel der Person, die einverstanden ist, dass der Ort, an dem sie ihren Hauptwohntort festgelegt hat, als Bezugsadresse für die Eintragung einer anderen Person dient, muss ein neuer Antrag eingereicht werden.

Die praktischen Modalitäten sind in Kapitel V beschrieben (siehe Nr. 98 Buchstabe I).

Die Möglichkeit einer Eintragung unter einer Bezugsadresse ist strikt auf folgende Personen begrenzt (sofern diese Personen bei der Eintragung bereits in die Register an einem Hauptwohntort eingetragen sind):

1. Personen, die sich in einer mobilen Wohnung aufhalten (siehe Nr. 112),
2. Personen, die mangels ausreichender Existenzmittel keinen Wohnort haben oder mehr haben (siehe Nr. 113).
3. Inhaftierte, das heißt Belgier und Ausländer, denen es gestattet oder erlaubt ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten, die die Bedingungen für eine zeitweilige Abwesenheit (siehe Nr. 115) nicht erfüllen, vorausgesetzt, sie sind im Königreich inhaftiert,
4. Personen, die für eine Höchstdauer von einem Jahr aus beruflichen Gründen keinen Hauptwohntort (mehr) haben; sofern sie bei der Eintragung die meiste Zeit (auf Jahresbasis) in Belgien wohnen und sie bereits in die Register an einem Hauptwohntort eingetragen worden sind. Diese zeitliche Begrenzung gilt nicht für die in Artikel 20 § 2 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister erwähnten Fälle (siehe Nr. 109) und zwar:
 - Militär- und Zivilpersonal der im Ausland stationierten Belgischen Streitkräfte, ins Ausland abkommandierte Militärpersonen, sei es zu internationalen oder supranationalen Einrichtungen oder zu einer Militärbasis im Ausland, und Mitglieder ihres Haushalts, dies für die Dauer ihrer Stationierung oder Abkommandierung,
 - Personalmitglieder der föderalen Polizei, die nicht im Königreich anwesend sind und entweder das Militär- und Zivilpersonal der im Ausland stationierten Belgischen Streitkräfte begleiten oder einen spezifischen Auftrag im Ausland erfüllen, und Mitglieder ihres Haushalts, dies für die Dauer ihrer Begleitung oder ihres Auftrags,
 - einberufene Milizpflichtige und Dienstverweigerer aus Gewissensgründen während ihrer Dienstzeit, Milizpflichtige, die aufgrund von Artikel 16 der am 30. April 1962 koordinierten Milizgesetze vom Militärdienst freigestellt worden sind, dies für die Dauer ihrer Dienstzeit oder ihres Auftrags im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit,

- Föderal-, Regional- und Gemeinschaftsbedienstete, die ein Amt in einer belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland ausüben, vorausgesetzt, sie haben eine hierarchische Verbindung zum Leiter der Vertretung und sind auf der Diplomatenliste der vorerwähnten Vertretung eingetragen, und Mitglieder ihres Haushalts, dies für die Dauer ihres Auftrags,
- Personen, die von gemäß dem Gesetz vom 19. März 2013 über die Belgische Entwicklungszusammenarbeit zugelassenen Vereinigungen einen Auftrag im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit erhalten haben, und Mitglieder ihres Haushalts, dies für die Dauer ihres Auftrags im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit.

f) **Gesetzliches Zusammenwohnen**

Das gesetzliche Zusammenwohnen ist durch die Artikel 1475 bis 1479 des Zivilgesetzbuches geregelt, eingefügt durch das Gesetz vom 23. November 1998 zur Einführung des gesetzlichen Zusammenwohnens (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Januar 1999, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 2. März 2000).

Der Gesetzgeber wollte somit die Möglichkeit bieten, unterschiedlichen Formen des Zusammenwohnens einen offiziellen Charakter zu geben, um den Zusammenwohnenden eine relative Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Unter "Gesetzlichem Zusammenwohnen" ist der Zustand des Zusammenlebens von zwei Personen zu verstehen, die beim Standesbeamten des gemeinsamen Wohnsitzes die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben haben.

Der Status des gesetzlichen Zusammenwohnens, der einer Eheschließung nicht gleichgesetzt werden kann, bringt jedoch besondere Rechte und Pflichten mit sich.

Durch die alleinige Tatsache des gesetzlichen Zusammenwohnens tragen die gesetzlich Zusammenwohnenden nach Verhältnis ihrer Möglichkeiten zu den Aufwendungen für das Zusammenleben bei.

Jede von einem der gesetzlich Zusammenwohnenden eingegangene Schuld für den Bedarf des Zusammenlebens und der Kinder, die sie erziehen, verpflichtet den anderen Zusammenwohnenden gesamtschuldnerisch.

Dieser haftet jedoch nicht für die im Verhältnis zu den Mitteln der Zusammenwohnenden übermäßigen Schulden.

Die Artikel 215, 220 § 1 und 224 § 1 des Zivilgesetzbuches finden auf den Status des gesetzlichen Zusammenwohnens Anwendung.

Diese Erklärung wird anhand eines Schriftstücks abgegeben, das dem Standesbeamten gegen Empfangsbescheinigung übergeben wird. Dieses Schriftstück enthält folgende Angaben:

1. Datum der Erklärung,
2. Name, Vornamen, Geburtsort und -datum und Unterschrift beider Parteien,
3. gemeinsamen Wohnsitz,

4. Vermerk, dass beide Parteien gesetzlich zusammenwohnen wollen,
5. Vermerk, dass beide Parteien vorher vom Inhalt der Artikel 1475 bis 1479 des Zivilgesetzbuches zur Regelung des Status des gesetzlichen Zusammenwohnens Kenntnis genommen haben.

Der Standesbeamte überprüft, ob beide Parteien die gesetzlichen Bedingungen in Bezug auf das gesetzliche Zusammenwohnen erfüllen; wenn ja, vermerkt er die Erklärung im Bevölkerungsregister.

Die Einreichung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen setzt voraus, dass die Parteien die für die Schließung von Verträgen notwendige Handlungsfähigkeit besitzen und dass sie nicht durch eine Ehe oder ein anderes gesetzliches Zusammenwohnen gebunden sind. Die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen muss gegenüber dem Standesbeamten des gemeinsamen Wohnsitzes abgegeben werden.

Aus dem gesetzlichen Zusammenwohnen kann nicht die Verpflichtung des vorherigen Zusammenwohnens mit den daraus resultierenden Konsequenzen, insbesondere in Bezug auf Kontrollen, geschlossen werden. Die zusammenwohnenden Parteien müssen nicht notwendigerweise an derselben Adresse ihren Wohnsitz haben. Es ist zu berücksichtigen, dass die Eintragung in die Bevölkerungsregister für die Festlegung des Wohnsitzes, so wie er in Artikel 102 des Zivilgesetzbuches erwähnt ist, nicht ausschlaggebend ist. Die Überprüfungen des Standesbeamten müssen im Rahmen der Untersuchung, mit der überprüft wird, ob die Zusammenwohnenden alle gesetzlichen Bedingungen erfüllen, um eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgeben zu können, in diese Richtung gehen. Es ist nicht erforderlich, unter einer selben Adresse eingetragen zu sein, um einen Vertrag über das gesetzliche Zusammenwohnen zu schließen.

Wenn eine ausländische und eine belgische Person oder zwei ausländische Personen einen Vertrag über das gesetzliche Zusammenwohnen schließen wollen, müssen die Artikel 59 Absatz 2 und 60 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht angewandt werden, die vorsehen, dass die Registrierung der Schließung einer Zusammenlebensbeziehung nur dann in Belgien erfolgen darf, wenn die Parteien zum Zeitpunkt der Schließung dieser Zusammenlebensbeziehung einen gemeinsamen gewöhnlichen Wohnort in Belgien haben. Gemäß Artikel 4 § 2 Nr. 1 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht versteht man unter "gewöhnlichem Wohnort" "den Ort, wo eine natürliche Person sich hauptsächlich niedergelassen hat, auch wenn sie nicht eingetragen ist und unabhängig davon, ob sie eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis hat; um diesen Ort zu bestimmen, werden insbesondere Umstände persönlicher oder beruflicher Art berücksichtigt, die auf dauerhafte Verbindungen mit diesem Ort oder auf den Willen, solche Verbindungen zu knüpfen, schließen lassen".

Der Standesbeamte kann die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen nur im Bevölkerungsregister vermerken, wenn die Betroffenen ihren gemeinsamen Wohnsitz in Belgien haben.

Aufgrund des Gesetzes vom 25. März 2003 ist das gesetzliche Zusammenwohnen eine gesetzliche Information im Nationalregister geworden.

Das gesetzliche Zusammenwohnen endet, wenn einer der Zusammenwohnenden heiratet oder stirbt oder wenn dem gesetzlichen Zusammenwohnen in gegenseitigem Einvernehmen oder einseitig von einem der Zusammenwohnenden anhand einer Erklärung beim Standesbeamten, die dem anderen Zusammenwohnenden von einem Gerichtsvollzieher zugestellt wird, ein Ende gesetzt wird (in letzterem Fall muss das Datum der Zustellung als Datum der Beendigung gelten).

Bei einem Adressenwechsel wird die Regelung des gesetzlichen Zusammenwohnens nicht beendet. Die Gemeinden müssen den Bürger gegebenenfalls darauf hinweisen, wenn er seinen Adressenwechsel meldet.

Im Falle der Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens (die gemäß den in Artikel 1476 § 2 des Zivilgesetzbuches beschriebenen Formalitäten erfolgen muss) vermerkt der Standesbeamte diese im Bevölkerungsregister.

Der belgische Standesbeamte kann die Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens nur in den Bevölkerungsregistern vermerken, wenn die betreffende Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen ebenfalls in den Bevölkerungsregistern in Belgien vermerkt worden ist.

Anmerkung

Am 1. September 2015 sind einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Januar 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Senkung der Arbeitslast im Gerichtswesen (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. März 2013, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 4. September 2013) in Kraft getreten.

Insbesondere müssen Eheverträge und notarielle Vereinbarungen über das gesetzliche Zusammenwohnen ab dem vorerwähnten Datum vom Notar ausschließlich im zentralen Ehevertragsregister registriert werden.

Die Verpflichtung, die notarielle Vereinbarung über das gesetzliche Zusammenwohnen in den Bevölkerungsregistern aufzunehmen, ist folglich am 1. September 2015 aufgehoben worden.

Kapitel II - In den Bevölkerungsregistern aufgenommene Informationen

15. Die in den Bevölkerungsregistern aufgenommenen Informationen werden erschöpfend aufgezählt im Königlichen Erlass vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen. Die in Artikel 1 erwähnten Informationen betreffen Belgier und Ausländer. Die in Artikel 2 erwähnten Informationen betreffen ausschließlich Ausländer.

Bei Änderung oder Berichtigung einer der nachfolgend aufgezählten Informationen muss das Datum angezeigt werden, ab dem die geänderte oder berichtigte Information berücksichtigt wird (so muss die Ersetzung des Standes als Lediger durch den Stand als Verheirateter insbesondere die Angabe des Datums der Eheschließung beinhalten).

Es wird angeraten, die Nummer jeder Personenstandsurkunde und den Ort (die Gemeinde und gegebenenfalls das Land), wo sie ausgestellt oder übertragen wurde, jeweils zu vermerken, wenn diese Angaben bekannt sind. Für gerichtliche Entscheidungen und Verwaltungsbeschlüsse müssen die beschlussfassende Behörde und das Datum des Beschlusses immer angegeben werden.

Bei der Beurteilung der Gültigkeit von Informationen über Ausländer muss auf die Regeln des internationalen Privatrechts verwiesen werden, die insbesondere im Gesetz vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht (Belgisches Staatsblatt vom 27. Juli 2004, deutsche Übersetzung B.S. vom 10. November 2005) aufgeführt sind.

- Name und Vornamen

16. Die Information umfasst Familienname, alle Vornamen und Adelstitel.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Betreffenden kann sein Pseudonym angegeben werden.

Es ist darauf zu achten, dass die richtige Schreibweise des Namens und der Vornamen benutzt wird, das heißt für Belgier und für die in Belgien geborenen Ausländer müssen der Name und die Vornamen verwendet werden, die in der Geburtsurkunde aufgeführt sind. Im Übrigen ist bei Unterschieden zwischen der Angabe in der Geburtsurkunde des Betreffenden und anderen Personenstandsurkunden (Geburtsurkunde eines Kindes dieser Person, Eheschließungs- oder Sterbeurkunde) die in der Geburtsurkunde verwendete Schreibweise ausschlaggebend.

Stellt sich zu einem bestimmten Zeitpunkt heraus, dass bei der Erfassung des Bürgers im Nationalregister ein fehlerhafter Name oder Vorname verwendet worden ist, wird empfohlen, den Bürger zwischen einer Anpassung des Namens/Vornamens in der Geburtsurkunde gemäß den Richtlinien des FÖD Justiz und einer Anpassung des Namens/Vornamens im Nationalregister wählen zu lassen.

Da das Nationalregister von seinen Benutzern als authentische Quelle betrachtet wird und sie sich auf einen fehlerhaften Namen/Vornamen gestützt haben, ist eine

Berichtigung mit rückwirkender Kraft nicht ratsam. Der fehlerhafte Name/Vorname muss also im Überblick von IT 010 und IT 013 sichtbar bleiben.

Für die im Ausland geborenen Ausländer müssen die Namen und Vornamen so verwendet werden, wie sie auf dem nationalen Identitätsdokument (Beispiel: Reisepass oder nationaler Personalausweis) aufgeführt sind.

Der Begriff "middle name" ist im belgischen Recht nicht bestimmt. Gegebenenfalls wird er beim Familiennamen hinzugefügt.

Oft ist es schwierig, einen nationalen Identitätsnachweis korrekt zu interpretieren. Meistens bringt ein Vergleich mit dem maschinenlesbaren Teil Klarheit.

Für Ausländer, deren Identität auf der Grundlage einer einfachen Erklärung oder auf der Grundlage anderer Dokumente als eines gültigen Passes oder Personalausweises festgestellt worden ist, muss die Angabe "(DECL.*)" auf dem Aufenthaltsdokument vermerkt sein. Zu diesem Zweck gibt die Gemeinde den Code 105 463 ("angegebener Name") unter IT 011 (Pseudonym) ein (siehe Rundschreiben des Dienstes des Nationalregisters vom 24. November 2009).

Für die im Ausland geborenen Ausländer, deren Name und Vornamen nach der weiter oben erwähnten Vorgehensweise in die Bevölkerungsregister eingetragen wurden, die im Nachhinein aber eine belgische Personenstandsurkunde oder einen gültigen Pass neueren Datums mit Angabe eines anderen Namens und/oder anderer Vornamen (einer anderen Schreibweise des Namens und/oder der Vornamen) vorzeigen, ist unter Anwendung der Bestimmungen des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht zu entscheiden, ob der Name und/oder die Vornamen in den Bevölkerungsregistern anzupassen sind. Bei eventuellen diesbezüglichen Auslegungsproblemen kann sich die Gemeinde an den FÖD Justiz, Generaldirektion der Gesetzgebung und der Grundrechte und Freiheiten, Dienst Familienrecht und Standesamt (droitdelafamille@just.fgov.be) wenden. In diesem Fall muss die Gemeinde ebenfalls mit dem Büro Betrug des Ausländeramtes per E-Mail (fraude@ibz.fgov.be) Kontakt aufnehmen. (Diesbezüglich wird auf die Anweisungen des Ausländeramtes in Bezug auf Anträge auf Berichtigung der Personalien von Ausländern im Nationalregister verwiesen.)

Der Familienname steht vor den Vornamen. Für Personen, deren Familienname nicht bekannt ist, kommt an Stelle des Namens der Vermerk "Name unbekannt". Alle Vornamen müssen ausgeschrieben angeführt werden, und zwar in der Reihenfolge der Geburtsurkunde. Wenn der Rufname nicht der erste Vorname ist, wird er entweder unterstrichen oder ein zweites Mal zwischen Klammern hinter Namen und Vornamen angegeben.

Hat der Betreffende keinen Vornamen, darf kein Vorname registriert werden. Dieser Fall kann bei bestimmten afrikanischen und asiatischen Staatsangehörigkeiten vorkommen. Wenn der Betreffende inzwischen eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat und es daher technisch unmöglich ist, das dem Vornamen vorbehaltene Feld zu löschen, müssen die Dienste des Nationalregisters kontaktiert werden.

Ein Adelstitel wird dem Namen normalerweise vorangestellt (mit Ausnahme des Titels "Junker").

In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass der Adelstitel dem Namen eingegliedert und Teil dieses Namens ist.

Das Pseudonym ist eine frei gewählte Bezeichnung, um in der Gesellschaft erkannt zu werden, und hat keinerlei juristischen Wert. Das Pseudonym darf nicht mit einem Familienbeinamen verwechselt werden, der in der Geburtsurkunde angegeben und Bestandteil des Namens ist (z.B.: Moreau, genannt Moray).

Ein Patronym (oder "Vatername") ist ein Zusatz zum Vornamen, der noch gelegentlich bei Personen aus den ehemaligen Ostblockstaaten vorkommt. Das Patronym setzt sich aus dem Vornamen des Vaters und dem Suffix -ev, -ov oder -vitch zusammen, an das für Frauen meistens noch ein -a angefügt wird. Wenn in der ausländischen Geburtsurkunde oder auf dem nationalen Identitätsdokument ein Patronym angeführt ist, muss es in den Bevölkerungsregistern vermerkt werden.

Das für die Angabe des Namens, der Vornamen und des Adelstitels zu berücksichtigende Datum ist das Datum der Geburtsurkunde (oder gegebenenfalls das Datum des Königlichen Erlasses zur Verleihung des Adelstitels).

Für die Angabe des Pseudonyms ist gegebenenfalls das Datum der Erklärung der betreffenden Person und der Vorlage der Belege zu berücksichtigen. Im Streitfall entscheidet das Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium, ob das Pseudonym angegeben wird.

Änderungen der Namen und Vornamen (siehe Kapitel 3 von Titel 8/1 des Zivilgesetzbuches: Namen und Vornamen) und des Adelstitels und Berichtigungen der Namen und Vornamen werden mit dem Datum aufgenommen, an dem sie wirksam werden:

- ⇒ Die Vornamensänderung wird am Datum der Erstellung der Vornamensänderungsurkunde wirksam (Zuständigkeit des Standesbeamten).
- ⇒ Wenn die Vornamensänderung auf ein formell rechtskräftig gewordenes Urteil oder einen formell rechtskräftig gewordenen Entscheid, durch das/den die Namensänderung genehmigt wird, gestützt ist, übermittelt der Greffier dem zuständigen Standesbeamten unverzüglich über die DPSU die Angaben, die für die gemäß Artikel 31 des Zivilgesetzbuches zu erfolgende Erstellung der geänderten Geburtsurkunden der Betreffenden erforderlich sind. Verfügt der Betreffende nicht über eine Geburtsurkunde in der DPSU, übermittelt der Greffier dem Standesbeamten unverzüglich die für die Erstellung der Vornamensänderungsurkunde erforderlichen Angaben über die DPSU. Der Standesbeamte erstellt unverzüglich diese Urkunde und verknüpft sie mit den Personenstandsunterlagen, die sich auf den Betreffenden beziehen, und mit den Geburtsurkunden seiner Verwandten ersten Grades in absteigender Linie.
- ⇒ Die Namensänderung wird am Datum der Erstellung der geänderten Urkunde oder gegebenenfalls der Namensänderungsurkunde (bei einer im Ausland vorgenommenen Namensänderung) wirksam.

⇒ Wenn die Namensänderung auf einen Königlichen Erlass gestützt ist: Binnen fünfzehn Tagen ab dem Datum, an dem die Genehmigung zur Namensänderung endgültig geworden ist, übermittelt der zuständige Beamte des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz der DPSU die Angaben der Genehmigung zur Namensänderung und die DPSU erstellt auf der Grundlage dieser Angaben einen Vermerk und verknüpft ihn mit den Personenstandsunterlagen, die sich auf den in Artikel 370/4 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches erwähnten Betreffenden beziehen. Die Namensänderung wird am Datum der Erstellung des Vermerks oder gegebenenfalls der Namensänderungsurkunde wirksam. Die Genehmigung zur Namensänderung wird ab diesem Vermerk im Belgischen Staatsblatt endgültig. Hat der König in außergewöhnlichen Fällen eine Befreiung vom Vermerk im Belgischen Staatsblatt gewährt, wird die Genehmigung zur Namensänderung am Datum der Unterzeichnung des Königlichen Erlasses zur Erteilung der Genehmigung endgültig.

⇒ Wenn die Namensänderung auf ein formell rechtskräftig gewordenes Urteil oder einen formell rechtskräftig gewordenen Entscheid, durch das/den die Namensänderung genehmigt wird, gestützt ist, übermittelt der Greffier dem zuständigen Standesbeamten unverzüglich über die DPSU die Angaben, die für die gemäß Artikel 31 des Zivilgesetzbuches zu erfolgende Erstellung der geänderten Geburtsurkunden der in Artikel 370/4 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches erwähnten Betreffenden erforderlich sind.

Der Standesbeamte erstellt unverzüglich diese Urkunden und verknüpft sie mit den Personenstandsunterlagen der Betreffenden.

Die Namensänderung wird am Datum der Erstellung der geänderten Urkunde oder gegebenenfalls der Namensänderungsurkunde (bei einer im Ausland vorgenommenen Namensänderung oder bei einem anerkannten Flüchtling oder Staatenlosen, der nicht über eine Geburtsurkunde in der DPSU verfügt) wirksam.

Jede Person, die davon überzeugt ist, dass das in ihrer Geburtsurkunde angegebene Geschlecht ihrer innerlich erlebten Geschlechtsidentität nicht entspricht, fügt ihrem Antrag eine diesbezügliche ehrenwörtliche Erklärung bei (siehe Titel 8/1 des Zivilgesetzbuches: Namen und Vornamen). Der gewählte Vorname muss dieser Überzeugung entsprechen. Unbeschadet des Absatzes 6 des vorerwähnten Artikels 2 kann eine Vornamensänderung nur einmal aus diesem Grund beantragt werden, außer wenn die Vornamensänderung vom Familiengericht nach einer neuen Änderung der Registrierung des Geschlechts genehmigt worden ist.

Ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger kann ab dem Alter von zwölf Jahren die Änderung seines Vornamens aus diesem Grund mit dem Beistand seiner Eltern oder seines gesetzlichen Vertreters beantragen.

Die Ständige Personenstandskommission hat folgende Stellungnahme über die Frage der Übereinstimmung der Namen in den Personenstandsunterlagen und im Einbürgerungsgesetz abgegeben (Übersetzung):

"Die Vermerke im Einbürgerungsgesetz ermöglichen nur die Identifizierung der Person auf der Grundlage der Angaben, über die die Kammer verfügt, das heißt diejenigen auf der Geburtsurkunde. Sie bestimmen keinesfalls den Personenstand des Betroffenen.

Standesbeamte müssen den Namen, so wie er im Einbürgerungsgesetz vermerkt ist, nicht berücksichtigen. Der Name bleibt der Name, so wie er auf der Grundlage des gemäß dem internationalen Privatrecht anwendbaren Rechts festgehalten worden ist."

Demzufolge wird der Name in Personenstandsurkunden immer so vermerkt, wie er auf der Grundlage des anwendbaren Rechts festgehalten ist. Wenn im Einbürgerungsgesetz auf der Grundlage bestimmter Dokumente, die im Laufe des Einbürgerungsverfahrens vorgelegt wurden, ein anderer Name vermerkt ist, werden Personenstandsurkunden nicht angepasst, sofern diese dem anwendbaren Recht entsprechen.

- **Geschlecht**

17. Das Geschlecht ist gemäß den Angaben in der Geburtsurkunde anzugeben. Das zu berücksichtigende Datum ist das Datum der Geburtsurkunde.

Das Datum der Geschlechtsänderung ist das Datum der Erstellung der Urkunde über die Änderung der Registrierung des Geschlechts.

⇒ Das Verfahren verläuft wie folgt:

- Der Standesbeamte der Eintragungsgemeinde erhält eine mit Gründen versehene Erklärung des Betroffenen.
- In Ermangelung einer negativen Stellungnahme des Prokurators des Königs kann der Standesbeamte die Urkunde über die Änderung der Registrierung des Geschlechts erstellen und sie mit den anderen Personenstandsurkunden des Betroffenen, in denen sein Geschlecht vermerkt ist, verknüpfen.
- Bei einer negativen Stellungnahme des Prokurators des Königs weigert der Standesbeamte sich, die Urkunde über die Änderung der Registrierung des Geschlechts zu erstellen.

⇒ Der Betroffene kann gegen die Weigerung des Standesbeamten gemäß Artikel 1385 duodecies des Gerichtsgesetzbuches Beschwerde einlegen. Binnen einem Monat nach Ablauf der Frist für eine Berufung oder eine Kassationsbeschwerde oder gegebenenfalls nach Verkündung des Entscheids, durch den die Beschwerde abgewiesen wird, übermittelt der Greffier dem Standesbeamten die für die Erstellung der Urkunde über die Änderung der Registrierung des Geschlechts erforderlichen Angaben über die DPSU oder setzt ihn von der Weigerungsentscheidung in Kenntnis. Der Standesbeamte erstellt unverzüglich die Urkunde über die Änderung der Registrierung des Geschlechts. Diese Urkunde wird mit allen Personenstandsurkunden verknüpft, die sich auf den Betroffenen beziehen und in denen sein Geschlecht vermerkt ist.

⇒ Wenn durch ein formell rechtskräftiges Urteil oder einen formell rechtskräftigen Entscheid eine Änderung der Registrierung des Geschlechts für nichtig erklärt wird oder die erneute Änderung der Registrierung des Geschlechts festgestellt wird, übermittelt der Greffier dem zuständigen Standesbeamten unverzüglich die für die Erstellung der Nichtigkeitserklärungsurkunde beziehungsweise der Urkunde über die erneute Änderung der Registrierung des Geschlechts erforderlichen Angaben über die DPSU mit Vermerk des Datums, an dem die gerichtliche Entscheidung formell

rechtskräftig geworden ist. Der Standesbeamte erstellt unverzüglich die Urkunde und verknüpft sie mit den Personenstandsunterlagen des Betroffenen, in denen sein Geschlecht vermerkt ist.

⇒ Das Urteil oder der Entscheid in Bezug auf eine Änderung beziehungsweise eine erneute Änderung der Registrierung des Geschlechts einer Person wird wirksam ab der Erstellung der Urkunde über die Änderung der Registrierung des Geschlechts.

- Geburtsort und -datum

18. Der Geburtsort umfasst den Namen der Gemeinde und - bei Geburt im Ausland - des Landes. Die Bezeichnung des Ortes und des Landes bei Geburten im Ausland ist die Bezeichnung, die zum Zeitpunkt der Geburt galt (z.B.: Leningrad - St. Petersburg).

Das Geburtsdatum ist das in der Geburtsurkunde vermerkte Datum, das sich immer aus Stunde, Tag, Monat und Jahr zusammensetzt. Ein offensichtlich falsches Geburtsdatum darf nicht eingegeben werden - z.B.: 31. April - 29. Februar (außer Schaltjahr). Die Geburtsstunde wird seit dem 6. Dezember 2016 im Nationalregister angegeben und gespeichert (Königlicher Erlass vom 19. September 2016 (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. Oktober 2016, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 29. Dezember 2016)).

Ist das Geburtsdatum unvollständig oder vollkommen unbestimmt, kann die Information gegebenenfalls durch jedes spätere Dokument, mit dem ein Geburtsdatum angegeben wird, und die Kenndaten dieses Dokuments (Stunde, Datum, Ort, Art des Dokuments) ergänzt werden.

Wenn ein solches Geburtsdatum allerdings bei einer Einbürgerung (Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*) verwendet wurde, kann es nicht mehr geändert werden.

- Hauptwohntort

19. a) Diese Information umfasst: Name und LAS-Code der Gemeinde, in der der Hauptwohntort gelegen ist, Datum der Eintragung als Hauptwohntort, Straßename, Postleitzahl, Hausnummer und gegebenenfalls Indexnummer.

Änderungen der Angaben zum Hauptwohntort werden mit dem Datum der jeweiligen Änderung angegeben.

Die Information zum Hauptwohntort umfasst gegebenenfalls auch die Angabe des gesetzlichen Wohnsitzes und des vom Richter festgelegten Hauptwohntortes, sofern dieser nicht mit dem Hauptwohntort übereinstimmt.

Ferner umfasst diese Information ebenfalls die Adresse, an der der Betroffene zeitweilig außerhalb der Gemeinde wohnt (gegebenenfalls Adresse der psychiatrischen Anstalt, der Strafanstalt, der Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft usw., in der er sich befindet, ohne Vermerk der Art der Einrichtung), die Meldung, mit der eine aus dem Ausland kommende Person ihr Vorhaben angibt, ihren Hauptwohntort in einer Gemeinde des Königreichs zu nehmen, das Datum dieser Meldung, die Meldung des

Wegzugs in eine andere Gemeinde des Königreichs, das Datum dieser Meldung, die Meldung des Wegzugs ins Ausland und das Datum dieser Meldung.

Alle Änderungen hinsichtlich des Wohnortes und das Datum dieser Änderungen sind Teil der Information "Hauptwohntort" (insbesondere vom Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium vorgenommene Eintragung und Streichung von Amts wegen, Streichung wegen Verlust des Aufenthaltsrechts, Eintragung und Streichung von Amts wegen aufgrund eines Beschlusses des Ministers des Innern oder seines Beauftragten, Wechsel innerhalb der Gemeinde, Streichung wegen Wegzug ins Ausland, Änderungen hinsichtlich des Hauptwohntortes infolge eines Entscheids des Staatsrates oder der Entscheidung eines anderen Rechtsprechungsorgans, Eintragung ins Fremdenregister infolge des Beschlusses des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern gehören, durch den ein Regularisierungsantrag als begründet erklärt wird (siehe Nr. 61 und Nr. 98 Buchstabe k)). Diese Änderungen werden in chronologischer Reihenfolge aufgenommen.

Gegebenenfalls ist anzugeben, dass eine Adresse gemäß Artikel 11 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister nicht mitgeteilt werden darf; das Datum, bis zu dem das Mitteilungsverbot gültig ist, ist ebenfalls zu vermerken.

Die Bezugsadresse gilt als Adresse des Hauptwohntortes. Für Personen, die über eine Bezugsadresse verfügen, ist die Bezugsadresse unter der Rubrik "Hauptwohntort" anzugeben.

Die zeitweilige Adresse im Königreich oder im Ausland kann eine nützliche Information im Hinblick auf die Weiterleitung von Verwaltungspost darstellen.

Außer bei vorgesehener zeitweiliger Abwesenheit und bei Eintragung unter einer Bezugsadresse kann die Eintragung einer Person in den Registern einer Gemeinde nicht aufrechterhalten werden, wenn der Betreffende nicht tatsächlich in dieser Gemeinde wohnt.

- b) Die Nummerierung der Gebäude fällt in die Zuständigkeit der Gemeindebehörde.

Der Gemeinderat legt durch eine Verordnung die Modalitäten für das Verfahren der Nummerierung der auf dem Gemeindegebiet gelegenen Wohnungen fest.

Laut Artikel 5 § 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente wird diese Verordnung dem für Inneres zuständigen Minister oder seinem Beauftragten zur Billigung vorgelegt. Der König legt die Modalitäten dieser vorherigen Billigung fest.

Der König legt ebenfalls ein Verordnungsmuster fest, auf das die Gemeinden sich beziehen können.

Wenn der Gemeinderat binnen sechs Monaten ab Veröffentlichung des vorerwähnten Verordnungsmusters im Belgischen Staatsblatt keine entsprechende Verordnung festlegt oder wenn der für Inneres zuständige Minister die vom Gemeinderat festgelegte Verordnung nicht billigt, findet das Verordnungsmuster von Amts wegen

Anwendung, bis die vom Gemeinderat erstellte oder angepasste Verordnung gebilligt worden ist.

Zu diesem Zweck muss die Gemeindebehörde folgende Richtlinien berücksichtigen:

Eine eigene Hausnummer muss sichtbar neben jeder Tür oder jedem anderen Ausgang zur öffentlichen Straße eines jeden Gebäudes angebracht werden, das bewohnt ist oder bewohnt werden könnte, es sei denn, es handelt sich um einen zweiten Ausgang und der erste Ausgang trägt bereits eine Nummer.

Verwaltungs-, Handels- oder Industriegebäude müssen ebenfalls mit einer Hausnummer versehen werden, auch wenn sie keine Wohnung umfassen.

Liegt ein Gebäude nicht an der öffentlichen Straße, muss darüber hinaus am Haupteingang des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet ist, sichtbar eine Hausnummer angebracht werden.

Eine Nummer wird an jedem Neubau angebracht, und zwar spätestens einen Monat nach seiner Fertigstellung.

Anbauten und Nebengebäude, ob angebaut oder nicht, wie Garagen, Hallen, Schuppen, Scheunen, Werkstätten usw., werden als einfache Nebenanlagen des Hauptgebäudes angesehen und müssen mit keiner eigenen Hausnummer versehen sein.

Hausnummerfolgen beginnen entweder an einer Hauptstraße oder am Rat- oder Gemeindehaus.

In Straßen mit zwei Gebäudereihen werden der einen Gebäudereihe gerade Hausnummern, der anderen ungerade Hausnummern zugeteilt.

Straßen, Boulevards, Uferstraßen, die nur an einer Seite Häuser aufweisen, erhalten ununterbrochene Hausnummerfolgen mit abwechselnd geraden und ungeraden Nummern. Für öffentliche Plätze, Sackgassen und eingefriedete Wohngebiete wird auf dieselbe Weise vorgegangen, indem von einem bestimmten Punkt ausgegangen wird, zu dem man nach Ablegen einer ganzen Runde zurückkehrt.

Wo zwischen bereits errichteten Gebäuden noch unbebaute Grundstücke vorhanden sind, werden für die zu errichtenden Zwischengebäude für die Zukunft Hausnummern vorbehalten. Nur die Gemeindebehörde ist in der Lage, die Anzahl vorzubehaltender Nummern festzulegen.

Alleinstehende oder verstreute Gebäude werden hinsichtlich ihrer Nummerierung den Gebäuden der nächstgelegenen Ortschaften beigelegt; sie erhalten ungeachtet der Entfernung, die zwischen ihnen liegt, aufeinanderfolgende Hausnummern.

Nachbargemeinden müssen sich verständigen, damit in Grenzstraßen bzw. Straßen, die auf dem Gebiet von mehr als einer Gemeinde verlaufen und denselben Namen haben, insbesondere bei gleichbleibender Postleitzahl, ein einheitliches Hausnummerierungssystem gewährleistet ist.

Der Rückgriff auf wiederholte Hausnummern mit den Buchstaben A, B, C usw. als Zusatz ist soweit wie möglich zu vermeiden durch Überwachung der Entwicklung der Hausnummerierung und periodische Neunummerierung.

Jeder Platz, jede öffentliche Straße bzw. jeder Weg, auch in abgelegenen Weilern, muss eine feste Bezeichnung tragen. Mit diesen Namen versehene Schilder werden lesbar an Stellen angebracht, wo es nützlich scheint, insbesondere an Kreuzungen. Nach der Renovierung von Gebäuden, die an Straßenecken gelegen sind und an denen Schilder mit dem Namen der jeweiligen Straße befestigt waren, ist darauf zu achten, dass diese Schilder erneut befestigt werden.

Das Sponsern der Straßenschilder ist zwar nicht formell durch Gesetz verboten, es darf jedoch nicht darüber hinweggesehen werden, dass das Anbringen von Straßenschildern mit Werbung keine Dienstbarkeit öffentlichen Interesses mehr ist. Keinesfalls darf die Werbung die Identifizierung der öffentlichen Straße bzw. des Weges beeinträchtigen. In Ballungsgebieten ist es wünschenswert, dass neben dem Namen der öffentlichen Straße bzw. des Weges ebenfalls der Gemeinename erscheint.

- c) Die Nummer eines Appartements wird nur erwähnt, wenn diese Nummer gemäß einheitlichen von der Gemeinde (in einer Gemeindeverordnung) festgelegten Regeln zugeteilt wird. Mit anderen Worten, die Zuteilung einer Appartementnummer darf nicht vom Willen des Eigentümers, des Appartementbewohners oder des Hausverwalters abhängen. Diese Appartementnummer kann mit der Briefkastenummer übereinstimmen, wenn die Briefkastenummer auf Betreiben der Gemeindebehörde zugeteilt wird.

Bei der Zuteilung der Appartementnummern kann folgende Regel befolgt werden: Die erste Nummer oder die ersten beiden Nummern geben die Etage oder das Geschoss an und die folgende Nummer gibt die Nummer des Appartements auf dieser Etage bzw. diesem Geschoss an (Verwendung der Zahlen 1 bis 9 und danach die Buchstaben des Alphabets).

- Staatsangehörigkeit

20. Diese Information umfasst mehrere Möglichkeiten:

- a) belgische Staatsangehörigkeit ohne Staatsangehörigkeitsrechtfertigung für in Belgien geborene Kinder eines belgischen Elternteils auf der Grundlage der Geburtsurkunde oder, wenn die Abstammung hinsichtlich des belgischen Elternteils im Ausland festgestellt worden ist, auf der Grundlage der Anerkennungsurkunde oder der Entscheidung zur Feststellung der Abstammung (der belgische Elternteil kann um die Erstellung einer Urkunde auf der Grundlage der ausländischen Urkunde oder um die Änderung der Geburtsurkunde ersuchen - Art. 68 -70 des Zivilgesetzbuches),
- b) belgische Staatsangehörigkeit für belgische Staatsangehörige, die nicht in Buchstabe a) erwähnt sind, auf der Grundlage der belgischen Staatsangehörigkeitsurkunde (siehe Art. 67 des Zivilgesetzbuches), die auf der

Grundlage der Artikel 15 und 22 § 4 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit erstellt worden ist,

- c) ausländische Staatsangehörigkeit und falls erforderlich die Urkunde oder Bescheinigung zur Feststellung oder Änderung der Staatsangehörigkeit und Datum dieses Dokuments.

Wenn die Staatsangehörigkeit bei der Eintragung in die Bevölkerungsregister nicht bestimmt werden kann, muss unter der Information der Staatsangehörigkeit der Vermerk "unbestimmt" angegeben werden.

Die Lage, bei der die Staatsangehörigkeit eines Ausländers noch nicht endgültig bestimmt worden ist, wird anhand des Codes 45 ("angegebene Staatsangehörigkeit") angegeben (siehe Rundschreiben des Dienstes des Nationalregisters vom 24. November 2009).

Für belgische Staatsangehörige wird auch gegebenenfalls die ausländische Staatsangehörigkeit, die der Betreffende ebenfalls besitzt, und das offizielle Dokument zur Feststellung der Staatsangehörigkeit angegeben.

Aufhebung des Verbots der Mehrstaatigkeit:

Durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) (Belgisches Staatsblatt vom 28. Dezember 2006, deutsche Übersetzung B.S. vom 1. Juni 2007) sind bestimmte Artikel des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit abgeändert worden. So wird durch Artikel 386 dieses Gesetzes die Bestimmung aufgehoben, der zufolge der freiwillige Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit nach Erreichen des Alters von achtzehn Jahren zum Verlust der belgischen Staatsangehörigkeit führte (Artikel 22 § 1 Nr. 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit). Diese Aufhebung des Verbots der Mehrstaatigkeit ist am 9. Juni 2007 in Kraft getreten (siehe Königlichen Erlass vom 25. April 2007 (Belgisches Staatsblatt vom 10. Mai 2007)).

Fortan verlieren Belgier, die freiwillig eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben (durch Erklärung, Erwerb, Option oder Einbürgerung), ihre belgische Staatsangehörigkeit nicht mehr. Der Erwerb dieser anderen Staatsangehörigkeit wird zum Datum des offiziellen Dokuments der zuständigen ausländischen Behörde getrennt in den Bevölkerungsregistern vermerkt. Für Belgier, die über eine ausländische Staatsangehörigkeit aufgrund eines anderen Verfahrens (Zuerkennung) verfügen, wird diese Information demnach nicht vermerkt; die vorerwähnten Bestimmungen finden auch keine Anwendung auf nichtbelgische Staatsangehörige, die über eine andere ausländische Staatsangehörigkeit verfügen.

Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass das Verbot der Mehrstaatigkeit seit dem 28. April 2008 auch keine Anwendung mehr zwischen den Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens des Europarates vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern findet. Gemäß dem Königlichen Erlass vom 23. April 2008 zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens des Artikels 386 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) in Bezug auf die Vertragsstaaten des Überein-

kommens des Europarates vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern (Belgisches Staatsblatt vom 30. April 2008) verlieren belgische Staatsangehörige, die freiwillig die Staatsangehörigkeit eines der folgenden Staaten erwerben, ihre belgische Staatsangehörigkeit seit dem 28. April 2008 nicht mehr: Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Spanien und Vereinigtes Königreich.

Schließlich ist es durchaus möglich, dass ein belgischer Staatsangehöriger nacheinander verschiedene ausländische Staatsangehörigkeiten erwirbt und diese Informationen somit nacheinander eingetragen werden müssen.

Für weitere Informationen wird ebenfalls auf die Rundschreiben des Dienstes des Nationalregisters vom 12. Juli 2007, 11. Oktober 2007 und 4. Februar 2008 - Informationstyp 031: Staatsangehörigkeit und Informationstyp 032: Mehrstaatigkeit verwiesen.

- **Rechtsstellung als Flüchtling**

21. Die Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling fußt auf einem Beschluss des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose ("GKFS") oder des Rates für Ausländerstreitsachen ("RAS").

Kinder, die geboren werden, nachdem ihre Eltern die Rechtsstellung als Flüchtling erworben haben, erhalten nicht automatisch aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses die Rechtsstellung ihrer Eltern. Die Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling muss aufgrund eines Beschlusses des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose (GKFS) erfolgen.

Das GKFS sorgt für die Ausstellung von Personenstandsdokumenten an anerkannte Flüchtlinge. Anerkannte Flüchtlinge können sich nicht mehr an die nationalen Behörden ihres Landes wenden, um Verwaltungsdokumente zu erhalten. Deswegen ist das GKFS befugt, um diese Dokumente an anerkannte Flüchtlinge auszustellen.

Für Asylsuchende, die vom GKFS oder RAS als Flüchtlinge anerkannt werden, müssen Name und Vornamen mit den Angaben auf der Bescheinigung des GKFS übereinstimmen.

Die Information in Bezug auf die Rechtsstellung als Flüchtling umfasst die Angabe der Staatsangehörigkeit oder der früheren Rechtsstellung mit Angabe der Art, der Nummer und des Ausstellungsdatums der Bescheinigung zur Feststellung dieser Eigenschaft.

Der Angabe der Rechtsstellung als Flüchtling folgt die Angabe des Staates, dessen Angehörige die betreffende Person vor Erwerb der vorerwähnten Rechtsstellung war. Diese Angabe darf nicht auf die ethnische Abstammung oder Rasse verweisen (z.B.: Kurde usw.).

Anmerkung:

Hinsichtlich der Angabe der Anerkennung der Rechtsstellung in einem anderen Land als Belgien muss der Vermerk "unbestimmt" angegeben werden, bis der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose diese Rechtsstellung eventuell bestätigt (Rundschreiben des Ausländeramtes vom 26. August 2008).

Die vorläufige Lage, bei der die Rechtsstellung noch nicht bestimmt worden ist, wird durch den Vermerk "unbestimmte Staatsangehörigkeit" oder "unbestimmte Rechtsstellung" angegeben.

- **Rechtsstellung als Staatenloser**

22. Als "staatenlos" gilt eine Person, die von keinem Staat in Anwendung seiner Rechtsvorschriften als Staatsangehörige angesehen wird.

Diese Information umfasst mehrere Möglichkeiten:

- a) Angabe des Datums und der belgischen Behörde, die die Eigenschaft als Staatenloser zuerkannt hat (Gericht Erster Instanz),
- b) Angabe der Anerkennung in einem anderen Land als Belgien mit Angabe der Art, der Nummer, des Ausstellungsdatums und des Verfalltags der Bescheinigung zur Feststellung der Rechtsstellung.

Das GKFS sorgt für die Ausstellung von Personenstandsdokumenten an Personen, die vom Gericht Erster Instanz als Staatenlose anerkannt sind.

- **Zeitweiliges Fehlen von Staatsangehörigkeit oder Rechtsstellung**

23. Die vorläufige Lage, bei der die Rechtsstellung noch nicht bestimmt worden ist, wird durch den Vermerk "unbestimmte Staatsangehörigkeit" oder "unbestimmte Rechtsstellung" angegeben.

- **Abstammung in aufsteigender Linie**

24. Diese Information umfasst die Form der Abstammung, die **Identifizierung eines oder der Elternteile**, den Ort der Übertragung einer Urkunde oder eines Urteils in Bezug auf die Abstammung in die Personenstandsregister, das für die Feststellung der Abstammung zu berücksichtigende Datum (Geburtsdatum, vermutliches Geburtsdatum, Datum nach der Geburt bei bestimmten Formen der Abstammung, Übertragungsdatum), Änderungen in der Abstammung und ihre Daten (Anerkennung, Adoption, Volladoption, Zurückziehung der Adoption, Nichtigkeitsbeschluss in Bezug auf die Abstammung mütterlicherseits, väterlicherseits oder mitmütterlicherseits usw.).

Die Bestimmungen von Buch I Titel VII (Abstammung) und VIII (Adoption) des Zivilgesetzbuches sind auf Abstammungsbescheinigungen anwendbar.

- Abstammung in absteigender Linie

24bis. Diese Information umfasst die Form der Abstammung, die **Identifizierung eines oder der Kinder**, den Ort der Übertragung einer Urkunde oder eines Urteils in Bezug auf die Abstammung in die Personenstandsregister, das für die Feststellung der Abstammung zu berücksichtigende Datum (Geburtsdatum, vermutliches Geburtsdatum, Datum nach der Geburt bei bestimmten Formen der Abstammung, Übertragungsdatum), Änderungen in der Abstammung und ihre Daten (Anerkennung, Adoption, Volladoption, Zurückziehung der Adoption, Nichtigkeitsbeschluss in Bezug auf die Abstammung mütterlicherseits, väterlicherseits oder mitmütterlicherseits usw.).

- Bekämpfung missbräuchlicher Anerkennungen (K.E. in Vorbereitung)

24ter. Durch Kapitel II des Gesetzes vom 19. September 2017 ist das Zivilgesetzbuch in Bezug auf das Anerkennungsverfahren abgeändert worden.

- Artikel 327/1 => Einführung einer spezifischen "Anerkennungsurkunde",
- Artikel 327/2 => Bestimmung der Bedingungen für diese "Urkunde über die Ankündigung der Anerkennung",
- Artikel 330/1 => Bestimmung, dass eine missbräuchliche Anerkennung keine Folgen für die Abstammung hat,
- Artikel 330/2 => Festlegung der Frist für eine Untersuchung in Bezug auf den missbräuchlichen Charakter der gemeldeten Anerkennung.

Es gibt nur Folgen für die Abstammung, wenn der Standesbeamte eine "Anerkennungsurkunde" erstellt. Mit einer "Urkunde über die Ankündigung der Anerkennung" entsteht kein Abstammungsverhältnis.

- Personenstand

25. Diese Information umfasst mehrere Möglichkeiten:

- a) Stand als Lediger,
- b) Stand als Verheirateter mit Angabe:
 - der Nummer der Eheschließungsurkunde (ab dem 31. März 2019 wird diese Nummer die Nummer der DPSU) und des Ortes und des Datums der Eheschließung; des Namens, der Vornamen, des Geburtsdatums und des Geburtsortes des Ehepartners,
 - der Kenndaten (Datum, Rechtsprechungsorgan) des Urteils oder Entscheids zur Aussprechung der Trennung von Tisch und Bett (Datum der Beendigung der

Trennung von Tisch und Bett); des Datums, an dem das Urteil oder der Entscheid definitiv ist, und des Ortes und des Datums der Übertragung des Urteils oder Entscheids in die Personenstandsregister,

Es ist darauf hinzuweisen, dass Personen gleichen Geschlechts aufgrund des Gesetzes vom 13. Februar 2003 zur Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts und zur Abänderung einiger Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Belgisches Staatsblatt vom 28. Februar 2003, deutsche Übersetzung B.S. vom 13. November 2003) seit dem 1. Juni 2003 die Möglichkeit der Eheschließung offensteht.

- c) Angabe der Eheaufhebungsart (Scheidung, Tod, Nichtigkeitsschluss) mit Angabe:
- der Kenndaten (Datum, Rechtsprechungsorgan) des Urteils oder Entscheids zur Aussprechung der Ehescheidung; des Datums, an dem das Urteil definitiv ist, und des Datums des Vermerks in der Eheschließungsurkunde oder der Erstellung der Ehescheidungsurkunde,
 - der Kenndaten (Datum, Rechtsprechungsorgan) und des Vermerks in der Eheschließungsurkunde,
 - gegebenenfalls des Datums des Beginns der Witwer- bzw. Witwenschaft,
- d) Partnerschaft oder Beendigung der Partnerschaft (siehe Rundschreiben des Dienstes des Nationalregisters vom 22. Juni 2006 - IT 120: Personenstand - Code 80 (Partnerschaft) und Code 81 (Beendigung der Partnerschaft)).

Die aufeinanderfolgenden Personenstände müssen angegeben werden.

In einigen Fällen ist es infolge des (zeitweiligen) Fehlens erforderlicher Urkunden unmöglich, die Information in Bezug auf den Personenstand fortzuschreiben. Der Personenstand darf in keinem Fall aufgrund einer einfachen Erklärung des Betreffenden fortgeschrieben werden. Gegebenenfalls kann für den eigentlichen Personenstand der Code 90 mit dem Vermerk "unbestimmt" verwendet werden (siehe Rundschreiben des Dienstes des Nationalregisters vom 24. April 2006 - IT 120: Personenstand - Code 90 (unbestimmt)).

- **Erkennungsdaten der Person, mit der eine Eheschließung geplant ist, und Informationen über Formalitäten und Entscheidungen vor der Eheschließung wie in Artikel 146bis des Zivilgesetzbuches erwähnt**

25bis. Diese Information umfasst:

- Erkennungsdaten der Person, mit der eine Eheschließung geplant ist,
- Informationen über Formalitäten und Entscheidungen vor der Eheschließung, und zwar:

1. die Ausstellung der in Artikel 164/2 § 5 des Zivilgesetzbuches erwähnten Empfangsbestätigung, wenn die Eheschließung zu einem an die Rechtsstellung der Ehegatten gebundenen aufenthaltsrechtlichen Vorteil führen kann,
2. die in Artikel 164/1 § 3 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Weigerung, die Ankündigung der Eheschließung zu unterzeichnen, die durch Zweifel über die Echtheit oder Gültigkeit der in Artikel 164/2 §§ 2 und 3 des Zivilgesetzbuches erwähnten Dokumente begründet ist, die zu der Vermutung einer Eheschließung wie in Artikel 146bis des Zivilgesetzbuches erwähnt führen können, und Datum der Notifizierung dieser Entscheidung an die betreffenden Parteien,
3. den in Artikel 167 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Aufschub der Eheschließung, der durch die ernsthafte Vermutung einer Eheschließung wie in Artikel 146bis des Zivilgesetzbuches erwähnt begründet ist,
4. die in Artikel 167 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Weigerung, die Trauung vorzunehmen, die aufgrund von Artikel 146bis des Zivilgesetzbuches begründet ist, und das Datum der Notifizierung dieser Entscheidung an die betreffenden Parteien.

Diese Informationen werden fünf Jahre nach dem Datum, an dem der Standesbeamte den betreffenden Parteien die Weigerungsentscheidung in Bezug auf die Unterzeichnung der Ankündigung der Eheschließung oder die Weigerungsentscheidung in Bezug auf die Trauung notifiziert hat, oder bei Eheschließung zwischen den betreffenden Parteien gelöscht (Königlicher Erlass vom 28. Februar 2014 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen und zur Auferlegung der Eintragung ins Warteregister der Ausländer, die nicht über eine Erkennungsnummer des Nationalregisters verfügen und eine Ehe eingehen oder eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgeben wollen - Belgisches Staatsblatt vom 24. März 2014, deutsche Übersetzung B.S. vom 13. August 2014).

Wenn die Person, die eine Ehe einzugehen beabsichtigt, nicht über eine Nummer des Nationalregisters verfügt, wird sie gemäß dem in Teil II (Eintragung ins Warteregister und Führung dieses Registers) Abschnitt III erwähnten Verfahren in das Warteregister der Gemeinde der Ankündigung der Eheschließung eingetragen.

- **Erklärung über das Bestehen eines Ehevertrags, einer Vereinbarung, die nach der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen geschlossen worden ist und durch die die Zusammenwohnenden die Modalitäten ihres Zusammenwohnens regeln, oder eines vermögensrechtlichen Vertrags (zur Erinnerung)**
26. Die Information in Bezug auf den Personenstand wird gegebenenfalls ergänzt durch eine Erklärung der betreffenden volljährigen Person über das Bestehen eines Ehevertrags, einer Vereinbarung, die nach der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen geschlossen worden ist und durch die die Zusammenwohnenden die Modalitäten ihres Zusammenwohnens regeln, oder eines vermögensrechtlichen Vertrags, der mit einer oder mehreren Personen abgeschlossen worden ist, auf die kein ehelicher Güterstand anwendbar ist. Weiter ist hier der Notar anzugeben, bei dem der Vertrag oder gegebenenfalls die Vereinbarung beurkundet und in Urschrift hinterlegt worden ist.

Die Erklärung über das Bestehen eines Ehevertrags, einer Vereinbarung, die nach der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen geschlossen worden ist und durch die die Zusammenwohnenden die Modalitäten ihres Zusammenwohnens regeln, oder eines vermögensrechtlichen Vertrags erfolgt schriftlich, sie muss datiert und unterzeichnet sein, ihr ist eine Bescheinigung des Notars, der den Vertrag beurkundet hat, beizulegen, und sie wird dem Standesbeamten der Gemeinde, in der der Abgeber der Erklärung eingetragen ist, gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt. In der Erklärung wird neben Namen, Vornamen, Wohnsitz und vollständiger Adresse des Abgebers der Erklärung das Bestehen eines Ehevertrags, einer Vereinbarung, die nach der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen geschlossen worden ist und durch die die Zusammenwohnenden die Modalitäten ihres Zusammenwohnens regeln, oder eines vermögensrechtlichen Vertrags angegeben.

Im Ausnahmefall kann eine Person mehr als einen vermögensrechtlichen Vertrag abschließen. Jeder Vertrag ist dann Gegenstand einer getrennten Erklärung.

Die Gemeinden müssen die Erklärungen für alle Personen entgegennehmen, die in den Registern eingetragen sind. Der Abgeber der Erklärung muss persönlich bei der Gemeindeverwaltung vorstellig werden.

Auf der Grundlage der vom Abgeber der Erklärung vorgelegten Ausweispapiere muss der Gemeindebedienstete überprüfen, ob die Person, die die Erklärung abgibt und das Formular unterzeichnet hat, auch die Person ist, deren Identität in der Erklärung angegeben ist.

Das Bestehen eines Ehevertrags, einer Vereinbarung, die nach der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen geschlossen worden ist und durch die die Zusammenwohnenden die Modalitäten ihres Zusammenwohnens regeln, oder eines vermögensrechtlichen Vertrags wird mit dem Datum des Vertrags, dem Namen des Notars und seinem Amtssitz in den Registern vermerkt, unter Ausschluss jeder anderen Information.

Jede Änderung oder Rücknahme der Erklärung muss ebenfalls anhand eines datierten und unterzeichneten Schriftstücks in der weiter oben beschriebenen Form erfolgen, das der Gemeindeverwaltung des Hauptwohnortes ausgehändigt wird.

Um die Abgabe der Erklärung zu erleichtern, kann der weiter unten aufgenommene Text dem Abgeber der Erklärung in der Form eines Vordrucks ausgehändigt werden.

Die Bescheinigung über den Empfang der Erklärung wird wie folgt aufgesetzt:

Bescheinigung über den Empfang einer Erklärung über das Bestehen

- eines Ehevertrags^(*)
- einer Vereinbarung, die nach der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen geschlossen worden ist und durch die die Zusammenwohnenden die Modalitäten ihres Zusammenwohnens regeln^(*)
- eines vermögensrechtlichen Vertrags^(*)

Am (Datum) hat der Standesbeamte der Stadt/Gemeinde die Erklärung über das Bestehen eines Vertrags von (Name und Vornamen), wohnhaft (Wohnsitz und vollständige Adresse), entgegengenommen.

Unterschrift des Standesbeamten
oder seines Beauftragten

Gemeindesiegel

^(*) *Unzutreffendes bitte streichen.*

Am 1. September 2015 sind einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Januar 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Senkung der Arbeitslast im *Gerichtswesen* (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. März 2013, deutsche Übersetzung B.S. vom 4. September 2013) in Kraft getreten.

Insbesondere müssen Eheverträge und notarielle Vereinbarungen über das gesetzliche Zusammenwohnen ab dem vorerwähnten Datum vom Notar ausschließlich im zentralen Ehevertragsregister registriert werden.

Die Verpflichtung, die notarielle Vereinbarung über das gesetzliche Zusammenwohnen in den Bevölkerungsregistern aufzunehmen, ist folglich am 1. September 2015 aufgehoben worden.

- **Nummer des Nationalregisters (auch "Nationalregisternummer" genannt)**

27. Siehe den Königlichen Erlass vom 3. April 1984 über die Zusammensetzung der Erkennungsnummer der im Nationalregister der natürlichen Personen eingetragenen Personen (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. April 1984, deutsche Übersetzung B.S. vom 16. Oktober 1998), abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 25. November 1997

(Belgisches Staatsblatt vom 16. Dezember 1997, deutsche Übersetzung B.S. vom 16. Oktober 1998).

Die Erkennungsnummer der im Nationalregister der natürlichen Personen eingetragenen Personen besteht aus elf Ziffern.

Eine erste Gruppe dieser Nummer besteht aus sechs Ziffern und stellt das Geburtsdatum dar.

Eine zweite Gruppe besteht aus drei Ziffern und wird Seriennummer genannt.

Eine dritte Gruppe besteht aus zwei Ziffern und wird Kontrollzahl genannt.

Die ersten beiden Ziffern der ersten Gruppe geben das Geburtsjahr der Person, die dritte und die vierte Ziffer den Geburtsmonat, die fünfte und die sechste Ziffer den Geburtstag an.

Die Seriennummer besteht aus der laufenden Nummer der Eintragung der Person in die erste Gruppe. Einer weiblichen Person wird eine gerade, einer männlichen Person eine ungerade Seriennummer zugeteilt.

Die Kontrollzahl wird anhand der Teilung durch 97 der neunziffrigen Zahl berechnet, die aus der Aneinanderreihung des Geburtsdatums und der Seriennummer besteht. Der Teilungsrest wird von dieser Zahl 97 abgezogen. Die somit errechnete Differenz ist die Kontrollzahl.

Durch den Königlichen Erlass vom 25. November 1997 wurde die Zusammensetzung der Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen mit dem Übergang zum Jahr 2000 angepasst (für Personen, die ab dem Jahr 2000 einschließlich geboren werden, wird die Verteilung der laufenden Nummer der Eintragung neu begonnen, im Hinblick auf die Berechnung der Kontrollzahl wird den neun Ziffern, die aus der Aneinanderreihung des Geburtsdatums und der Seriennummer bestehen, die Ziffer 2 vorangestellt).

Die erneute Benutzung einer bereits einmal zugeteilten Erkennungsnummer wird darüber hinaus vollkommen ausgeschlossen.

- **Beruf**

28. Die Information in Bezug auf den Beruf gibt die Tätigkeit an, aus der die wichtigsten Existenzmittel gezogen werden, unter Ausschluss anderer Angaben in Bezug auf Spezialisierung, Arbeitgeber, Nebenberuf oder zusätzliche Tätigkeit, zusätzlichen Titel oder zusätzliches Mandat.

In Anwendung des Gesetzes vom 9. November 2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Inneres (Belgisches Staatsblatt vom 30. November 2015, deutsche Übersetzung B.S. vom 7. März 2016) ist die Information "Beruf" nicht mehr

in der ausführlichen Liste der Angaben¹ aufgenommen, die für jede Person im Nationalregister registriert und gespeichert werden müssen, der sogenannten gesetzlichen Informationen.

Die Streichung der Information "Beruf" als gesetzliche Information bedeutet nicht, dass diese Information nicht mehr fortgeschrieben werden kann/muss.

Diese Information bleibt für Nutzer des Nationalregisters, die gemäß Artikel 16 Absatz 1 Nr. 12 des Gesetzes zur Organisation des Nationalregisters dazu ermächtigt sind, verfügbar.

Seit dem 1. November 2007 findet eine neue vereinfachte Liste der Berufscodes Anwendung (siehe Rundschreiben des Dienstes des Nationalregisters vom 19. Oktober 2007, angepasst durch das Rundschreiben vom 21. November 2008).

Diese Information kann durch die soziale Kategorie ergänzt werden, der der Betreffende angehört (Lohnempfänger, Selbständiger, Pensionierter, Student). Jede Änderung des Berufs wird registriert. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein erworbenes Diplom kein Beruf ist (z.B. Lizentiat der Rechte).

Der Ehrentitel eines zuvor ausgeübten Amtes wird nicht mehr vermerkt.

Obwohl die Richtigkeit der Erklärungen in Bezug auf den Beruf nicht immer überprüft werden kann, ist es wichtig, Maßnahmen zu treffen, wenn die Möglichkeit dazu gegeben ist, um Missbräuche infolge der Mitteilung fiktiver Berufe zu vermeiden.

So muss die Gemeindeverwaltung bei jedem Antrag auf Eintragung in die Bevölkerungsregister als Inhaber eines freien Berufes, dessen Titel durch Gesetz geschützt ist (Rechtsanwalt, Arzt, Architekt usw.), vom Betreffenden die Vorlage eines amtlichen Dokuments verlangen, in dem bescheinigt wird, dass er berechtigt ist, berufliche Tätigkeiten in dieser Eigenschaft auszuüben (es sei denn, diese Berechtigung wird durch die Registrierung des Betreffenden auf einer offiziellen Website der entsprechenden Berufskammer eindeutig nachgewiesen).

Wenn eine öffentliche Verwaltung mitteilt, dass einer ihrer Bediensteten (Polizist, Bediensteter der Akzisenverwaltung usw.) aus dem Dienst entlassen wurde, muss die Gemeindeverwaltung, die diese Mitteilung erhält, außerdem die Information "Beruf" entsprechend ändern.

Schließlich sind folgende spezifischen Regeln zu beachten:

- a) Wer nie ein Handwerk oder einen Beruf ausgeübt hat, gilt als "ohne Beruf".
- b) Der Vermerk "ohne Beruf - Student" kann ab dem Alter von zwölf Jahren eingegeben werden.
- c) Ein Arbeitsloser muss unter Angabe seiner letzten beruflichen Qualifikation in die Register aufgenommen werden; hat er nie einen Beruf ausgeübt, kommt Buchstabe a) weiter oben zur Anwendung.

¹ Siehe Artikel 3 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. April 1984, deutsche Übersetzung B.S. vom 7. November 1996).

In der Information in Bezug auf den Beruf wird ebenfalls das Datum der Mitteilung der Information in Bezug auf den Beruf angegeben. Berufswechsel werden grundsätzlich am Datum der Erklärung angegeben.

Die Information "Beruf" kann fortgeschrieben werden, wenn der Bürger bei der Gemeindeverwaltung vorstellig wird (z.B. wegen der Beantragung von Auszügen, der Aushändigung eines Personalausweises usw.).

- **Haushaltszusammensetzung**

29. Auf der Karteikarte der Kontaktperson des Haushalts erscheinen die Personen, die dem Haushalt angehören, in der Regel in der Reihenfolge des Verwandtschafts- bzw. Verschwägerungsgrades und im selben Grad nach Alter. Für Haushaltsmitglieder werden Personalien und Verwandtschafts- bzw. Verschwägerungsverhältnis zur Kontaktperson des Haushalts angegeben. Zu den Personalien gehört auch die Erkennungsnummer des Nationalregisters.

Folgende gebräuchliche Begriffe werden verwendet: Ehegatte, Ehegattin, Sohn, Tochter, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Enkel, Enkelin, Vater, Mutter, Schwiegervater, Schwiegermutter, Großvater, Großmutter, Stiefsohn, Stieftochter, Bruder, Schwester, Schwager, Schwägerin, Onkel, Tante, Nefte, Nichte, Vetter, Cousine, Urenkel, Urenkelin und Verwandte(r).

Besteht kein Verwandtschafts- bzw. Verschwägerungsverhältnis zwischen bestimmten Personen, die dem Haushalt angehören, und der Kontaktperson, so ist der Vermerk "nichtverwandt" anzugeben.

Setzt ein Haushalt sich aus einer Einzelperson zusammen, ist der Vermerk "alleinstehend" in die Register aufzunehmen.

Für Personen, die in Wohnheimen, Altersheimen, Klöstern und Ähnlichem wohnen, wird die Stellung im Haushalt durch den Begriff "Gemeinschaft" angegeben.

Um als Gemeinschaft betrachtet zu werden, muss es sich um einen "Anstaltshaushalt" handeln, das heißt eine Gruppe von Personen, die gemeinsam in einer Einrichtung unter einer Leitung leben. Demnach müssen offenbar drei Mindestbedingungen erfüllt sein:

- in einer Einrichtung wohnen (Mitbewohner bilden keine Gemeinschaft),
- einer Leitung unterliegen (nicht selbständig sein),
- in einer Gemeinschaft leben (gemeinsame Räume, Dienstleistungen, Aktivitäten, ...).

Lokale Aufnahmeinitiativen (LAI) für Asylsuchende, die nach Vereinbarung zwischen dem ÖSHZ und Fedasil eingerichtet werden, gelten ebenfalls als eine Gemeinschaft. Dies gilt selbstverständlich nicht, wenn es um separate vollwertige Wohnungen und folglich um separate Haushalte in jeder Wohnung geht.

Diesen Wohnungen muss eine separate Adresse (Hausnummer, Index) zugeteilt werden.

Anmerkung:

Bewohner von "betreuten Wohnungen" können nicht unter dem Begriff "Gemeinschaft" eingetragen werden, weil solche betreuten Wohnungen für ein selbständiges Wohnen bestimmt sind. Im Gegensatz zu Altenheimen (in denen Bewohner nur über ihr eigenes Zimmer verfügen) sind diese betreuten Wohnungen nicht nur mit einem separaten Schlafzimmer, sondern auch mit einem separaten Wohnraum, einer separaten Kochecke und einem separaten Badezimmer ausgestattet. Im Übrigen sind für diese betreuten Wohnungen (meistens) separate Briefkästen vorgesehen und auch der Energieverbrauch wird getrennt gemessen.

Aufgrund des Gesetzes vom 13. Februar 2003 (siehe Nr. 25) wird seit dem 1. Juni 2003 bei Eheschließung von gleichgeschlechtlichen Personen ein Ehepartner als Kontaktperson des Haushalts und der andere Ehepartner als Haushaltsmitglied (Stellung im Haushalt: Ehegatte/Ehegattin) angesehen.

Weil bestimmte Missbräuche vermieden werden sollen und zur Gewährleistung der Genauigkeit der Angaben, ist davon auszugehen, dass eine einfache Erklärung beim Bevölkerungsdienst für die Haushaltszusammensetzung nicht ausreicht und dass eine Untersuchung erforderlich ist (siehe Nr. 14 - Kriterien für die Bestimmung der Zusammensetzung eines Haushalts). Es ist darauf zu achten, dass Zusammenwohnende sich im Hinblick auf die Umgehung bestimmter steuerlicher oder sonstiger Regelungen nicht als alleinstehend erklären, obwohl sie dieselbe Wohnung teilen.

In der Information Haushaltszusammensetzung müssen folgende Daten vermerkt werden: Datum des Eintretens in den Haushalt, Datum, an dem die Stellung im Haushalt sich verändert, Datum des Verlassens des Haushalts.

Gehört eine Person einem Haushalt nicht mehr an, ist die Akte der Kontaktperson anzupassen.

- **Sterbeort und -datum**

30. Siehe Nr. 18 (in Bezug auf den Geburtsort und das Geburtsdatum).

In bestimmten Fällen verfügen die Gemeinden nur über fragmentarische Auskünfte in Bezug auf Sterbefälle im Ausland; um solche Auskünfte zu vervollständigen, ist an den FÖD Auswärtige Angelegenheiten heranzutreten (Dienst Familienrecht, Direktion Personenrecht, Generaldirektion Konsularische Angelegenheiten - Rue des Petits Carmes 15 - 1000 BRÜSSEL).

Verschollenheit und gerichtliche Todeserklärung

Durch das Gesetz vom 9. Mai 2007 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Verschollenheit und die gerichtliche Todeserklärung (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Juni 2007, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 25. Februar 2009) wurden zahlreiche Artikel des Zivilgesetzbuches abgeändert und der Vermerk des in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationstyps angepasst.

Die Verschollenheitsvermutung wird vom Gericht Erster Instanz festgestellt und dem Friedensrichter des letzten Wohnsitzes notifiziert, der einen gerichtlichen Verwalter bestellt. Beschlüsse des Friedensrichters in Bezug auf den gerichtlichen Verwalter (Entscheidung zur Bestellung oder Ersetzung des gerichtlichen Verwalters, zur Beendigung seines Mandats oder zur Änderung seiner Befugnisse, ...) werden dem Bürgermeister des letzten Wohnsitzes des Verschollenen notifiziert und sind in den Bevölkerungsregistern festzuhalten (Artikel 113 des Zivilgesetzbuches). Ferner ist die Verschollenheitsvermutung ein autonomes Sonderverfahren; anderen Informationen der Akte müssen also keine zusätzlichen Vermerke hinzugefügt werden (insbesondere in Bezug auf die Information 111: Rechtsstellung der Person, die vertreten wird, die Information 113: Vermerk der vertretenden Person und die Information 026: Zeitweilige Abwesenheit).

Nach Ablauf der gesetzlichen Frist erlässt das Gericht Erster Instanz ein Urteil über die Verschollenheitserklärung.

Der Standesbeamte der letzten Eintragungsgemeinde erstellt die Verschollenheitsurkunde in der DPSU (siehe Art. 61 des Zivilgesetzbuches). Ab dem Datum dieser Urkunde wird die Person in den Bevölkerungsregistern als verschollen registriert.

Darüber hinaus kann das Gericht Erster Instanz eine vermisste Person auch ohne Sterbeurkunde für tot erklären. Diese gerichtliche Entscheidung zur Todeserklärung wird in die Personenstandsregister des letzten Wohnsitzes übertragen und gilt als Sterbeurkunde; das Datum der Information in den Bevölkerungsregistern ist das in dem betreffenden Urteil festgelegte Sterbedatum. Der Standesbeamte der letzten Eintragungsgemeinde des Verstorbenen oder, in Ermangelung dessen, der Standesbeamte von Brüssel erstellt die Sterbeurkunde gemäß der gerichtlichen Entscheidung zur Todeserklärung. Das Datum der Information in den Bevölkerungsregistern ist das Sterbedatum, das durch das Urteil festgestellt und in der Sterbeurkunde vermerkt worden ist.

Personenstandsurkunden, die aus der Verschollenheitserklärung und der gerichtlichen Entscheidung zur Todeserklärung hervorgehen, können Gegenstand eines Berichtigungsurteils sein, insbesondere wenn sich später herausstellt, dass der Betroffene noch lebt.

Für weitere Informationen wird auf die Rundschreiben des Dienstes des Nationalregisters vom 12. Juli 2007 und 4. September 2007 - Informationstyp 150: Tod und gerichtliche Entscheidung zur Todeserklärung - und das Rundschreiben des Dienstes des Nationalregisters vom 12. Juli 2007 - Informationstyp 151: Entscheidung zur Erklärung der Verschollenheit verwiesen.

- **Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit des Volljährigen und die Handlungsunfähigkeit des Minderjährigen und Entscheidung zur Verwaltung des Vermögens oder zur Betreuung der Person**

31. Es handelt sich unter anderem um:

- a) die in Artikel 1249 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidung: Identität des Vertreters oder Beistands eines Minderjährigen und Identität des Betreuers für das Vermögen oder des Vertreters oder Beistands einer geschützten Person,
- b) die Rechtsstellung eines für mündig erklärten Minderjährigen,
- c) Namen, Vornamen und Adresse des in Anwendung der Artikel 389 und folgenden des Zivilgesetzbuches bestellten Vormunds und Gegenvormunds eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen,
- d) Namen, Vornamen und Adresse des in Anwendung der Artikel 475*bis* und folgenden des Zivilgesetzbuches bestellten Pflegevormunds,
- e) Namen, Vornamen und Adresse des Elternteils eines nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindes, dem in Anwendung von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches die ausschließliche Ausübung der elterlichen Autorität anvertraut worden ist.

Die Kenndaten der Akte und der Beschlüsse (Datum, Ort, Art) in Bezug auf die Handlungsfähigkeit des Volljährigen, die Handlungsunfähigkeit des Minderjährigen, die Verwaltung des Vermögens oder die Betreuung des Volljährigen und die ausschließliche Ausübung der elterlichen Autorität über den Minderjährigen, das Datum, ab dem eine bestimmte Rechtslage gilt, und das Datum, an dem sie endet, sind anzugeben.

- **Angabe der Tatsache, dass der Minderjährige zeitweise, ob nach dem gleichmäßig aufgeteilten Unterbringungssystem oder nicht, beim Unterbringer wohnt, das heißt bei dem Elternteil, bei dem er aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder infolge der Vereinbarung der Eltern in Bezug auf die Unterbringung des Minderjährigen in Anwendung von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches nicht seinen Hauptwohrt hat**

31*bis*. Dieser Vermerk erfolgt auf Antrag des Unterbringers und unter Vorlage von Belegen. Die Information enthält das Datum des Antrags und die Identität des Unterbringers.

- **Angabe der Tatsache, dass der Unterbringer ein oder mehrere seiner minderjährigen Kinder, denen gegenüber die Abstammung feststeht, zeitweise aufnimmt, ob nach dem gleichmäßig aufgeteilten Unterbringungssystem oder nicht, aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder infolge der Vereinbarung zwischen den Eltern in Bezug auf die Unterbringung des Minderjährigen in Anwendung von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches**

31ter. Die Information enthält das Datum des Antrags und die Identität des oder der untergebrachten Minderjährigen.

- **Vermerk der Erklärungen in Bezug auf die durch Gesetz, Dekret oder Ordonnanz festgelegten Bestattungen und Grabstätten**

32. Aufgrund von Artikel 15bis § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 über die Bestattungen und Grabstätten kann jeder zu Lebzeiten aus freien Stücken dem Standesbeamten der Gemeinde seine letztwillige Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart schriftlich mitteilen.

Am 1. Januar 2002 wurde die Zuständigkeit in Bezug auf Bestattungen und Grabstätten auf die Regionen übertragen.

Die Flämische Region hat von ihrer Befugnis durch Ausfertigung des Dekrets des Flämischen Parlaments vom 16. Januar 2004 in Bezug auf Bestattungen und Grabstätten (Belgisches Staatsblatt vom 10. Februar 2004) Gebrauch gemacht. Durch dieses Dekret wird die Möglichkeit der Wahl der Bestattungsart oder der Bestimmung der Asche aufrechterhalten, es ermöglicht aber auch, bei der Notifizierung seiner letztwilligen Verfügung den Ritus der philosophischen Überzeugung für die Bestattungsfeierlichkeit und die Gemeinde, in der der Bürger bestattet werden möchte, oder die Gemeinde, in der die Asche beerdigt, beigesetzt oder verstreut werden soll, zu wählen. Bürger können ebenfalls das Bestehen eines Bestattungsvertrags in der letztwilligen Verfügung vermerken lassen. Durch Erlass der Flämischen Regierung vom 24. Februar 2006 (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. April 2006) wird festgelegt, dass Bestattungsart, Bestimmung der Asche und Riten der philosophischen Überzeugung für die Bestattungsfeierlichkeit in der letztwilligen Verfügung vermerkt werden können.

Für die neunzehn Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt ist ebenfalls die Möglichkeit vorgesehen, in der letztwilligen Verfügung die Wahl der Bestattungsart, der Bestimmung der Asche und des Ritus der philosophischen Überzeugung für die Bestattungsfeierlichkeit ebenso wie das Bestehen eines Bestattungsvertrags schriftlich anzugeben. Die verschiedenen Wahlmöglichkeiten werden durch Ordonnanz des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt vom 29. November 2007 zwecks Festlegung der Bestattungsarten, der Bestimmung der Asche und der Riten der philosophischen Überzeugung für die Bestattungsfeierlichkeit, die in der letztwilligen Verfügung vermerkt werden können, abgeändert durch Ordonnanz vom 24. Februar 2011 (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. Dezember 2007 und 3. März 2011) festgelegt.

Für die Wallonische Region ist ebenfalls die Möglichkeit vorgesehen, in der letztwilligen Verfügung die Wahl der Bestattungsart, der Bestimmung der Asche nach der Einäscherung und des konfessionellen oder nichtkonfessionellen Ritus für die Bestattungsfeierlichkeit schriftlich anzugeben und einen Bestattungsvertrag in der letztwilligen Verfügung vermerken zu lassen. Dies ist im Dekret des Wallonischen Parlaments vom 6. März 2009 zur Abänderung von Teil I Buch II Titel III Kapitel II des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung hinsichtlich der Bestattungen und Grabstätten (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. März 2009) festgelegt. Die verschiedenen dem Bürger offenstehenden Wahlmöglichkeiten sind im Erlass der Wallonischen Regierung vom 29. Oktober 2009 zur Ausführung des Dekretes vom 6. März 2009 zur Abänderung von Teil I Buch II Titel III Kapitel II des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. November 2009) festgelegt.

Die Erklärung in Bezug auf die letztwillige Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart und des Ritus der philosophischen Überzeugung für die Bestattungsfeierlichkeit wird durch ein datiertes und unterzeichnetes Schriftstück eingereicht und dem Standesbeamten der Gemeinde, in der der Abgeber der Erklärung eingetragen ist, gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt. Neben unter anderem Namen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort und vollständiger Adresse wird in diesem Schriftstück klar und unzweideutig die gewünschte Bestattungsart und/oder der gewünschte Ritus der philosophischen Überzeugung für die Bestattungsfeierlichkeit angegeben.

In Bezug auf die Bestattungsart stehen folgende Möglichkeiten zur Wahl:

1. Beerdigung der sterblichen Überreste,
2. Einäscherung mit Beerdigung der Asche innerhalb des Friedhofes,
3. Einäscherung mit Beisetzung der Asche im Kolumbarium des Friedhofes,
4. Einäscherung mit Verstreuung der Asche auf der Streuwiese des Friedhofes,
5. Einäscherung mit Verstreuung der Asche in dem an das belgische Staatsgebiet angrenzenden Küstengewässer,
6. Einäscherung mit Verstreuung der Asche an einem anderen Ort als auf dem Friedhof oder in dem an das belgische Staatsgebiet angrenzenden Küstengewässer,
7. Einäscherung mit Beerdigung der Asche an einem anderen Ort als auf dem Friedhof,
8. Einäscherung mit Aufbewahrung der Asche an einem anderen Ort als auf dem Friedhof.

In Bezug auf den Ritus der philosophischen Überzeugung für die Bestattungsfeierlichkeit stehen folgende Möglichkeiten zur Wahl:

1. Bestattungsfeierlichkeit nach katholischem Kult,
2. Bestattungsfeierlichkeit nach protestantischem Kult,
3. Bestattungsfeierlichkeit nach anglikanischem Kult,
4. Bestattungsfeierlichkeit nach orthodoxem Kult,
5. Bestattungsfeierlichkeit nach jüdischem Kult,
6. Bestattungsfeierlichkeit nach islamischem Kult,
7. Bestattungsfeierlichkeit nach freigeistiger Überzeugung,
8. Bestattungsfeierlichkeit nach neutraler philosophischer Überzeugung.

Diese Erklärung wird nach Erhalt unter IT 153 in den Bevölkerungsregistern vermerkt.

Die Gemeinden müssen die Erklärungen für alle in ihren Bevölkerungsregistern eingetragenen Personen entgegennehmen.

Die Wahl der Bestattungsart und des Ritus der philosophischen Überzeugung für die Bestattungsfeierlichkeit und gegebenenfalls das Bestehen eines Bestattungsvertrags werden mit dem Datum der Erklärung unter Ausschluss jeder anderen Information in die Bevölkerungsregister aufgenommen. Die gewählte Bestattungsart und der gewählte Ritus der philosophischen Überzeugung für die Bestattungsfeierlichkeit wird der Person mitgeteilt, die sich um die Bestattung kümmert.

Bei Wechsel des Hauptwohnortes wird die schriftliche Erklärung in Bezug auf die Wahl der Bestattungsart und des Ritus der philosophischen Überzeugung für die Bestattungsfeierlichkeit und das Bestehen eines Bestattungsvertrags zusammen mit der Akte der betreffenden Person der Gemeinde übermittelt, in der sich diese Person niedergelassen hat.

Der Abgeber einer Erklärung kann seine Erklärung jederzeit zurückziehen oder ändern. Die folgenden Gemeinden des Wohnortes schreiben diese Informationen in den Bevölkerungsregistern fort.

Bei Änderung der Erklärung wird nur der letzte Vermerk beibehalten.

Bei Rücknahme der Erklärung ohne eine neue sie ersetzende Verfügung, Streichung von Amts wegen, Streichung wegen Verlust des Aufenthaltsrechts oder Streichung wegen Wegzug ins Ausland wird keine Information mehr beibehalten.

Stirbt eine Person in der Gemeinde, in der sie ihren Wohnsitz hat, so muss der Standesbeamte bei Abgabe der Todeserklärung überprüfen, ob eine Erklärung in Bezug auf die letztwillige Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart in den Registern unter dem Namen dieser Person vermerkt worden ist.

Tritt der Tod nicht in der Gemeinde des Hauptwohnortes ein, übermittelt diese Gemeinde der Gemeinde, in der die Person gestorben ist, auf deren Ersuchen unverzüglich die Informationen in Bezug auf die letztwillige Verfügung des Verstorbenen hinsichtlich der Bestattungsart.

- **Reisepass**

34. Zu unterscheiden ist zwischen dem Pass, der von einer belgischen Behörde ausgestellt worden ist (siehe Artikel 1 Nr. 18 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen), und dem Pass, der von einer ausländischen Behörde ausgestellt worden ist (siehe Artikel 2 Nr. 9 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992).

Die Information in Bezug auf den Pass umfasst die belgische Behörde, die den Pass ausgestellt hat (Provinz, Gemeinde, diplomatische oder konsularische Vertretung), Passnummer, Ausstellungsort, Ausstellungsdatum, Herstellungsdatum, Ablaufdatum und Datum und Grund der Annullierung.

- **Identitätsnachweis oder Aufenthaltsschein**

35. Die Information in Bezug auf den Identitätsnachweis umfasst entweder Nummer und Ausstellungsdatum des Personalausweises, der im Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt ist, oder Art und Nummer des Dokuments, das als Bescheinigung über die Eintragung in den Bevölkerungsregistern oder im Fremdenregister oder als Bescheinigung über die Eintragung im Register einer belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung gilt, mit Angabe des Ausstellungsdatums und -ortes und seiner Gültigkeitsdauer.

Für andere Dokumente als den Personalausweis für Belgier umfasst diese Information neben der Art der Unterlage (Ausweispapier für Kinder unter zwölf Jahren, elektronisches Identitätsdokumente für Kinder unter zwölf Jahren, Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister, Ausländerkarte, Registrierungsbescheinigung, Aufenthaltskarte für Angehörige eines EU-Mitgliedstaates usw.) gegebenenfalls auch einen Verweis auf die Ausstellung eines Duplikats des Dokuments oder auf die Verlängerung des Dokuments.

Der Ort, an dem ein Dokument ausgestellt worden ist, wird durch den LAS-Code der Gemeinde oder den Code Land der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland angegeben.

Der Gültigkeitszeitraum wird durch Registrierung des Ablaufdatums bestimmt.

- **Registrierung der Nummern der Zertifikate des elektronischen Personalausweises oder der elektronischen Ausländerkarte**

36. Im Nationalregister der natürlichen Personen gespeicherte und aufbewahrte Daten werden durch die Angabe der auf dem elektronischem Personalausweis oder der elektronischen Ausländerkarte vorhandenen Identitäts- und Signaturzertifikate ergänzt (dies gemäß dem Gesetz vom 25. März 2003 zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen und des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen).

Die Eingabe dieser Nummern erfolgt automatisch bei Ausstellung des Ausweises/der Karte.

Nur die Nummer des elektronischen Personalausweises oder der elektronischen Ausländerkarte und gegebenenfalls vorhandene Zertifikate werden angegeben.

Elektronische Identitätsdokumente für belgische Kinder unter zwölf Jahren enthalten nur das Identitätszertifikat. Dieses Zertifikat kann ab dem sechsten Lebensjahr aktiviert werden. Ist dieses Identitätszertifikat vorhanden, wird dies ebenfalls angegeben.

- Nummer und Ausstellungsdatum des Sozialversicherungsausweises

37. Laut Gesetz vom 25. Januar 1985 zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. Februar 1985) mussten Arbeitnehmer einen Sozialversicherungsausweis besitzen. Der Sozialversicherungsausweis wurde jedem Arbeitnehmer, ob Belgier oder Ausländer, der in den Bevölkerungsregistern oder im Fremdenregister eingetragen war und der seine Vollzeitschulpflicht abgeschlossen hatte, von der Gemeindeverwaltung ausgehändigt.

Seit dem 28. Februar 1997 ist der Sozialversicherungsausweis abgeschafft und ist durch den (elektronischen) Sozialausweis ersetzt worden (Königlicher Erlass vom 18. Dezember 1996 zur Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf die Einführung eines Sozialausweises für alle Sozialversicherten in Anwendung der Artikel 38, 40, 41 und 49 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. Februar 1997, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 24. September 1997).

- Pensionsscheine

38. Diese Information umfasst die verschiedenen Kategorien der in Belgien ausgestellten Scheine und die Einrichtung, die sie ausstellt (Ruhestandspension, Hinterbliebenenpension, Kriegspension, Invalidenpension, Rente).

Für die von einem ausländischen Staat gewährten Pensionscheine wird in der Information nur das Ausstellungsland angegeben ohne Vermerk der Kategorie des Scheins.

Die Nummern der Scheine werden ebenfalls eingetragen, wie auch das Datum der Zuerkennung, das heißt das Datum, ab dem einer Person der Anspruch auf eine Pension zuerkannt wird. Ist dieses Datum nicht bekannt, wird das Datum eingetragen, an dem die Gemeinde von der Zuerkennung des Scheins in Kenntnis gesetzt worden ist.

- Erklärung in Bezug auf die Transplantation von Organen und Geweben nach dem Tode

39. Organe, die für Transplantationen und für die Aufbereitung therapeutischer Substanzen bestimmt sind, können dem Körper einer jeden Person, die im Bevölkerungsregister oder seit mehr als sechs Monaten im Fremdenregister eingetragen ist, entnommen werden, es sei denn, es steht fest, dass gegen eine solche

Entnahme Ablehnung bekundet worden ist. Von Personen, die weiter oben nicht erwähnt sind, wird verlangt, dass sie einer Entnahme ausdrücklich zugestimmt haben (Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Juni 1986 über die Entnahme und Transplantation von Organen (Belgisches Staatsblatt vom 14. Februar 1987, deutsche Übersetzung B.S. vom 22. Juli 2009)).

Eine Person, die achtzehn Jahre alt ist und imstande ist, ihren Willen zu äußern, kann die Ablehnung allein bekunden.

Wenn eine Person unter achtzehn Jahre alt ist, aber imstande ist, ihren Willen zu äußern, kann die Ablehnung entweder von dieser Person selbst oder, solange sie am Leben ist, von einem Elternteil, der die elterliche Autorität über den Minderjährigen ausübt, oder von seinem Vormund bekundet werden.

Wenn eine Person unter achtzehn Jahre alt ist und nicht imstande ist, ihren Willen zu äußern, kann die Ablehnung, solange sie am Leben ist, von einem Elternteil, der die elterliche Autorität über den Minderjährigen ausübt, oder von seinem Vormund bekundet werden.

Wenn eine Person aufgrund ihrer geistigen Verfassung nicht imstande ist, ihren Willen zu äußern, kann die Ablehnung, solange sie am Leben ist, von ihrem gesetzlichen Vertreter, ihrem vorläufigen Verwalter oder, in Ermangelung dessen, von ihrem nächsten Verwandten bekundet werden.

Ein Minderjähriger kann ebenso eine Ablehnung gegen die Entnahme von Organen und Geweben beurkunden lassen wie eine Erklärung der ausdrücklichen Zustimmung abgeben, durch die er sich als Spender-Kandidat eintragen lässt.

Die Eltern oder der Vormund eines Minderjährigen können in Bezug auf diesen Minderjährigen nur eine Ablehnung gegen die Entnahme von Organen und Geweben beurkunden lassen.

Die Gemeinden müssen die vorerwähnte Ablehnung und die Erklärung der ausdrücklichen Zustimmung, durch die sich der Bürger als Spender-Kandidat nach seinem Tode meldet, in den Bevölkerungsregistern angeben (Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 30. Oktober 1986 zur Regelung der Art und Weise, wie der Spender oder die in Artikel 10 § 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1986 über die Entnahme und Transplantation von Organen erwähnten Personen ihren Willen äußern können (Belgisches Staatsblatt vom 14. Februar 1987)).

Das Datum und die Art der Erklärung werden in den Bevölkerungsregistern vermerkt, und zwar:

- a) Ablehnung jeglicher Entnahme von Organen und Geweben,
- b) Erklärung der ausdrücklichen Zustimmung,
- c) Rücknahme einer Ablehnungserklärung,
- d) Rücknahme einer Ablehnungserklärung und Einreichung einer Erklärung der ausdrücklichen Zustimmung,
- e) Rücknahme einer Erklärung der ausdrücklichen Zustimmung,
- f) Rücknahme einer Erklärung der ausdrücklichen Zustimmung und Einreichung einer Ablehnungserklärung.

Wird eine Erklärung eingereicht, die der ursprünglichen Erklärung entgegengesetzt ist, wird das Datum der neuen Erklärung registriert; allein diese Erklärung ist zu berücksichtigen.

- **Anerkennung von Titeln infolge von Kriegshandlungen**

40. Die Information umfasst das Datum der Zuerkennung des Titels durch die zuständige Behörde bzw. Einrichtung und den Titel, der infolge von Kriegshandlungen zuerkannt wurde: politischer Gefangener, Deportierter, bewaffneter Widerstandskämpfer, ziviler Widerstandskämpfer, Mitglied der geheimen Presse, Zwangsarbeitsverweigerer, Kriegswaise, Kriegerwitwe.

- **Wandergewerbeschein (zur Erinnerung)**

41. Diese Information umfasst Nummer, Art und Gültigkeitsdauer (nicht mehr als sechs Jahre) des Wandergewerbescheins.

Seit dem 1. Oktober 2006 müssen sich die Gemeindeverwaltungen nicht mehr um die Ausstellung von Wandergewerbescheinen kümmern und ist diese Information nicht mehr in den Bevölkerungsregistern anzugeben, weil Wandergewerbescheine seit vorerwähntem Datum bei Unternehmensschaltern beantragt und von diesen ausgestellt werden müssen, die die Eintragung des Wandergewerbetreibenden in die Zentrale Datenbank der Unternehmen vornehmen (Königlicher Erlass vom 24. September 2006 über die Ausübung und die Organisation des Wandergewerbes (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. September 2006, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 9. März 2007)).

- **Angabe der in Artikel 95 § 4 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Kategorie**

42. Anhand dieser Information sollen die Personen bestimmt werden, die in der durch das Gesetz bestimmten Reihenfolge benannt werden können, um das Amt des Vorsitzenden eines Wahl- oder Zählbürovorstandes, eines Beisitzers eines Zählbürovorstandes (Code 6) oder eines Beisitzers eines Wahlbürovorstandes (Code 7) zu bekleiden.

- **Angabe der Aberkennung des Stimmrechts, des Rechts auf Teilnahme an einer Volksbefragung auf kommunaler Ebene oder des Wählbarkeitsrechts**

43. Anhand dieser Information soll darauf hingewiesen werden, dass eine Person unter die Aberkennung des Wahlrechts bzw. des Rechts, an einer Volksbefragung auf kommunaler Ebene teilzunehmen (Code 3), fällt oder erneut "Wähler" bzw. "Teilnehmer an einer Volksbefragung auf kommunaler Ebene" (Code 1) wird.

In den Artikeln 6 bis einschließlich *9bis* des Wahlgesetzbuches sind Bestimmungen über den Ausschluss vom Wahlrecht bzw. vom Recht auf Teilnahme an einer Volksbefragung auf kommunaler Ebene und über die Aussetzung dieses Rechts festgelegt.

In Anwendung des Gesetzes vom 14. April 2009 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Wahlsachen (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. April 2009, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 30. April 2009) sind die Artikel 6 und 7 des Wahlgesetzbuches abgeändert worden.

Durch die neuen Bestimmungen wird der Automatismus zwischen Verurteilung und endgültigem Verlust oder zeitweiliger Aussetzung des Wahlrechts, die sich daraus für den Verurteilten ergibt, abgeschafft. Der Strafrichter muss künftig ausdrücklich darüber befinden, ob die Person, die er wegen eines Verbrechens oder einer Straftat verurteilt hat, als Nebenstrafe zu dieser Verurteilung auch ihr Wahlrecht verlieren wird; ist dies der Fall, so setzt er in der verurteilenden Entscheidung oder im Verurteilungsentscheid die Dauer dieser Unfähigkeit fest.

Gegebenenfalls wird Code 5 (Nichtwähler) mit Vermerk des Enddatums registriert. Die Registrierung des Enddatums ist für die Erstellung der Wählerliste wichtig.

Anschließend wird Code 4 (Wähler) registriert, wenn er das Stimmrecht wieder erhält.

Bemerkung:

Die vorher registrierten Codes 3 und 1 bleiben gegebenenfalls gültig.

In Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches kann der Richter ferner entscheiden, eine Person entweder vom Stimmrecht oder vom Wählbarkeitsrecht oder von beidem auszuschließen.

Gegebenenfalls wird Code 9 (Nichtkandidat) mit Vermerk des Enddatums registriert.

Anschließend wird Code 8 (Kandidat) registriert, wenn er erneut kandidieren darf.

Das Gesetz vom 21. Januar 2013 zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte infolge der Einführung eines neuen, die Menschenwürde wahren Schutzstatus (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. Juni 2013, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 6. November 2013) ist am 1. September 2014 in Kraft getreten.

Artikel 7 des Wahlgesetzbuches ist dahingehend abgeändert worden, dass Personen, für die infolge einer gerichtlichen Entscheidung eine Schutzmaßnahme hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens und/oder der Betreuung der Person gilt, nur als Nichtwähler (Code 5) registriert werden, wenn dies ausdrücklich in der Entscheidung bestimmt wurde.

Keinerlei Verweis auf die Gründe, weshalb einer Person das Wahlrecht zeitweilig oder endgültig aberkannt worden ist, wird in die Bevölkerungsregister aufgenommen. Diese Angaben müssen in der in Artikel *7bis* des Wahlgesetzbuches vorgesehenen alphabetischen Kartei aufbewahrt werden.

- **Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen**

44. Das einzugebende Datum ist das Datum, an dem der Standesbeamte die Erklärung in den Bevölkerungsregistern vermerkt, nachdem er überprüft hat, ob die Bedingungen in Bezug auf das gesetzliche Zusammenwohnen erfüllt sind (Gesetz vom 23. November 1998 zur Einführung des gesetzlichen Zusammenwohnens (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Januar 1999, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 2. März 2000) und Rundschreiben des Dienstes des Nationalregisters vom 1. Dezember 1999 (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. Dezember 1999, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 2. März 2000)).

Gegebenenfalls wird die Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens mit Vermerk des betreffenden Datums angegeben.

- **Erkennungsdaten der Person, mit der eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben worden ist, und Informationen über Entscheidungen vor der Beurkundung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen wie in Artikel 1476quater des Zivilgesetzbuches erwähnt**

- 44bis. Diese Information umfasst:
- Erkennungsdaten der Person, mit der eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben worden ist,
 - Informationen über Entscheidungen vor der Beurkundung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen, und zwar:

1. den in Artikel 1476quater Absatz 2 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Aufschub der Beurkundung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen,
2. die in Artikel 1476quater Absatz 1 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Weigerung, die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen zu beurkunden, und das Datum der Notifizierung dieser Weigerungsentscheidung an die betreffenden Parteien.

Diese Informationen werden fünf Jahre nach dem Datum, an dem der Standesbeamte den betreffenden Parteien die Weigerungsentscheidung in Bezug auf die Beurkundung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen notifiziert hat, oder bei Vermerk der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen der betreffenden Personen im Bevölkerungsregister gelöscht (Königlicher Erlass vom 28. Februar 2014 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen und zur Auferlegung der Eintragung ins Warteregister der Ausländer, die nicht über eine Erkennungsnummer des Nationalregisters verfügen und eine Ehe eingehen wollen oder eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgeben wollen - *Belgisches Staatsblatt* vom 24. März 2014, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 13. August 2014).

Wenn die Person, die eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abzugeben beabsichtigt, nicht über eine Nummer des Nationalregisters verfügt, wird sie gemäß dem in Teil II (Eintragung ins Warteregister und Führung dieses Registers)

Abschnitt III erwähnten Verfahren in das Warteregister der Gemeinde der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen eingetragen.

- **Vom Ausländeramt zugeteilte Aktennummer**

45. Es handelt sich um die Erkennungsnummer, die das Ausländeramt jedem Ausländer zuteilt, dem der Aufenthalt oder die Niederlassung in Belgien erlaubt oder gestattet ist, und die vom Ausländeramt registriert worden ist.

Diese Information umfasst das Datum, an dem die Zuteilung dieser Nummer der Gemeinde mitgeteilt wird.

- **Angaben zur Identität, von denen der Ausländer Gebrauch macht, die aber nicht in Nr. 16 angegeben sind**

46. Es handelt sich um Angaben zur Identität, die nicht dem Namen und den Vornamen gleichgesetzt werden können, so z.B. wenn der Name eines ausländischen Staatsangehörigen keine Unterscheidung zwischen Familiennamen und Vornamen ermöglicht.

Das zu berücksichtigende Datum ist das Datum der Geburtsurkunde oder des Dokuments, das als solches gilt.

- **Herkunftsland und Herkunftsort im Ausland**

47. Mit dieser Information wird das Land angegeben, wo der ausländische Staatsangehörige wohnte, bevor er nach Belgien kam.

Das für diese Information zu berücksichtigende Datum ist das Datum der Ankunft in Belgien.

- **Angabe des Aufenthalts, der auf die Dauer des Studiums beschränkt ist**

48. Das Datum des Studiumsbeginns und das Datum, an dem das Studium normalerweise abgeschlossen wird, sind anzugeben.

- **Angabe des Aufenthalts, der aufgrund besonderer Umstände oder der Art oder der Dauer bestimmter Leistungen beschränkt ist**

49. Das Datum des Beginns des Aufenthalts, das Datum, an dem der Aufenthalt normalerweise endet, und der Grund des Aufenthalts sind anzugeben.

- **Art, Nummer und Dauer der Gültigkeit der Arbeitserlaubnis**

50. In der Regel wird die Arbeitserlaubnis jedem Ausländer, der nicht Angehöriger eines EU-Staates ist und in Belgien einer Berufstätigkeit als Lohnempfänger nachgeht, ausgestellt (außer Befreiung).

Das Datum des Beginns der Gültigkeit und des Ablaufs der Arbeitserlaubnis werden in die Register eingetragen.

- **Art, Nummer und Dauer der Gültigkeit der Berufskarte**

51. In der Regel wird die Berufskarte jedem Ausländer, der nicht Angehöriger eines EU-Staates ist und in Belgien einer Erwerbstätigkeit als Selbständiger nachgeht, ausgestellt (außer Befreiung).

Das Datum des Beginns der Gültigkeit und des Ablaufs der Karte werden in die Register eingetragen.

- **Rückkehrrecht**

52. Das Recht auf Rückkehr ist in Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern geregelt.

Die vorerwähnte Information umfasst den Vermerk "Recht auf Rückkehr", das Datum der Erstellung der Anlage 18, die in Artikel 39 § 6 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erwähnt ist, und das Datum, bis zu dem das Rückkehrrecht gilt. Eventuell wird die zeitweilige Abwesenheit vermerkt.

- **Art und Aktenzeichen der in Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erwähnten Dokumente oder der aufgrund des vorerwähnten Artikels zulässigen Dokumente**
53. Diese Information umfasst die Nummer des Dokuments, den Ausstellungsort, die Behörde, die das Dokument ausgestellt oder verlängert hat, und das Datum der Ausstellung, der Verlängerung und des Ablaufs.
- **Art und Aktenzeichen des belgischen oder ausländischen Reisedokuments, wenn dieses den in Nr. 53 erwähnten Dokumenten nicht entspricht**
54. Die Bestimmungen entsprechen den Bestimmungen unter Nr. 53.
- **Name, Vornamen, Geburtsort und -datum und Adresse des Ehepartners**
55. Name, Vornamen, Geburtsort und Adresse des Ehepartners stehen in den Bevölkerungsregistern neben dem Geburtsdatum des Betreffenden.
- **Name, Vornamen, Geburtsort und -datum und Adresse jedes Kindes**
56. Name, Vornamen, Geburtsort und Adresse jedes Kindes stehen in den Registern neben seinem Geburtsdatum.
- **Eventuelle Angabe der Aktennummer, die das Ausländeramt der Akte der Eltern, des Ehepartners und der Kinder zuteilt hat**
57. Das in die Bevölkerungsregister einzutragende Datum ist das Datum, an dem die Zuteilung dieser Aktennummer vonseiten des Ausländeramtes mitgeteilt wird.
- **Angabe der Eigenschaft als Wähler der Europäischen Union für die Wahl des Europäischen Parlaments und/oder für die Gemeinderatswahlen**
58. Das einzutragende Datum ist das Datum des vom Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium gefassten Zulassungsbeschlusses, gefolgt von - für das Europäische Parlament - dem Namen der Gebietskörperschaft oder des Wahlkreises, wo der Betreffende in seinem Herkunftsland zuletzt als Wähler eingetragen war (Königlicher Erlass vom 25. Mai 1999 (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. Juni 1999, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 8. Januar 2000), Ministerieller Erlass vom 25. Mai 1999 (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. Juni 1999, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 8. Dezember 1999) und

Rundschreiben vom 25. Mai 1999 (Belgisches Staatsblatt vom 3. Juni 1999, deutsche Übersetzung B.S. vom 8. Dezember 1999)).

Im Gesetz vom 19. März 2004 zur Gewährung des Stimmrechts für die Gemeindevahlen an Ausländer (Belgisches Staatsblatt vom 23. April 2004, 2. Ausgabe, deutsche Übersetzung B.S. vom 16. September 2004) ist vorgesehen, dass Staatsangehörige eines Staates außerhalb der Europäischen Union die Eigenschaft als Gemeinderatswähler erwerben können. Dies ist im Rundschreiben vom 30. Januar 2006 (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. Februar 2006, deutsche Übersetzung B.S. vom 10. März 2006) erläutert.

- **Datum der Zuerkennung der in Artikel 54 § 1 Absatz 1 Nr. 5 des weiter oben erwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Rechtsstellung des vorübergehenden Schutzes**

59. Diese Information wird von der Gemeinde eingegeben.

- **Obligatorischer Eintragungsort, der vom Minister oder von seinem Beauftragten aufgrund von Artikel 54 des weiter oben erwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das **Ausweisen** von Ausländern bestimmt worden ist**

60. Das einzutragende Datum ist das Datum des Beschlusses des Ministers.

Kapitel III - Muster der für die Registrierung der Bevölkerung verwendeten Unterlagen und Formulare

Am 25. Mai 2018 ist die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO oder in Englisch: General Data Protection Regulation (GDPR)) in Kraft getreten. Das neue Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz des Privatlebens ist ebenfalls vor kurzem angenommen worden.

Mit diesen Rechtstexten werden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmte Bedingungen hinsichtlich Transparenz und Informationspflicht auferlegt. Wir verweisen insbesondere auf die Artikel 12, 13 und 14 der DSGVO und die Artikel 37 und 38 des Gesetzes über den Schutz des Privatlebens. Konkret bedeutet dies, dass jede Gemeinde, die im Rahmen ihrer Beziehungen mit dem Bürger die in den vorliegenden Anweisungen aufgenommenen Muster verwenden möchte, diese unbedingt mit einer Erläuterung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Informationen (Disclaimer) ausfüllen muss. Der nachstehende Text kann als Muster dienen, vorausgesetzt, dass die relevanten Informationen ausgefüllt werden und auf die kommunale Datenschutzerklärung verwiesen wird:

"Die Informationen, die Sie beim Ausfüllen des vorliegenden Formulars mitteilen, werden im Hinblick auf [... Verfahren, in dem die Informationen benutzt werden ...] in einer Datenbank gespeichert. Diese Informationen werden von den [... Diensten ...] verarbeitet und werden keinen Drittpersonen mitgeteilt. Ihre Daten werden während einer Frist von [... Frist ...] aufbewahrt. Die Aufbewahrung und Verarbeitung dieser Daten haben eine rein gesetzliche Grundlage. Wenn Sie Ihr Recht auf Einsichtnahme, Berichtigung, Löschung oder ein anderes in den Rechtsvorschriften über den Schutz des Privatlebens erwähntes Recht ausüben wollen, können Sie sich an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen von [... Gemeinde ...] (oder den DSB) richten. Sie können über [... Kontaktdaten ...] Kontakt aufnehmen.

Sie können die anwendbare Datenschutzerklärung [... Art und Weise, wie sie eingesehen werden kann ...] einsehen. Im Streitfall können Sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einreichen."

Karteikarte Muster 1

61. Zusammenstellung der Bevölkerungsregister anhand von Karteikarten Muster 1

Die Bevölkerungsregister wie hier beschrieben müssen nur noch von Gemeinden fortgeschrieben werden, die über kein lokales Datenverarbeitungssystem, das die im Rundschreiben vom 28. September 2015 beschriebenen Bedingungen erfüllt, verfügen.

Gemeinden, die wohl über ein solches lokales Datenverarbeitungssystem verfügen, können wenn nötig für jeden Einwohner eine Bevölkerungskarte abfragen und ausdrucken (Transaktion 61).

§ 1 - Die Bevölkerungsregister werden anhand von Karteikarten Muster 1 zusammengestellt, die alphabetisch geordnet in verschlossenen Karteien aufbewahrt werden.

Alle in Kapitel II aufgezählten Informationen müssen unbedingt auf Karteikarten Muster 1 angegeben werden.

§ 2 - Oben auf der Karteikarte (Muster 1) oder auf der Bevölkerungskarte (Transaktion 61) sind einige wesentliche, kennzeichnende Informationen angegeben.

Weiter unten sind andere Informationen aufgenommen, die noch aktuell sind. Für eine fortgeschriebene Auflistung dieser Informationen wird auf die Anweisungen auf unserer Website unter der Rubrik "Nationalregister" <http://www.ibz.rn.fgov.be/de/nationalregister/vorschriften/anweisungen/>, insbesondere auf das PDF-Dokument "IT-Liste", verwiesen.

		3	4	5		7 (BR) (FR)
	8	9		10		
12.	:				
13.	:				
14.	:				

ERKLÄRUNGEN

1. NN: (nationale Nummer): Erkennungsnummer der Person beim Nationalregister der natürlichen Personen
2. IA: Identifizierung der Akte
3. LAS-Nummer: Codenummer der Gemeinde beim Landesamt für Statistiken
4. Datum der letzten Fortschreibung der Karteikarte Muster 1
5. Länge der Akte in Ziffern und Buchstaben, so wie sie im Nationalregister oder in einem anderen gegebenenfalls angewandten EDV-System eingegeben ist
6. Kodifikation der Adresse: Code der Straße und Hausnummer (*)
7. BR: Bevölkerungsregister (Belgier und Ausländer, denen die Niederlassung im Königreich gestattet oder erlaubt ist - ausländische Staatsangehörige, die Gegenstand eines Vermerks im Bevölkerungsregister sind)

FR: Fremdenregister (andere Ausländer, denen der Aufenthalt im Königreich gestattet oder erlaubt ist)
8. Code Familienname (*)
9. Code erster Vorname (*)

10. Code zweiter Vorname (*)
11. VE (vorige Eintragung), gefolgt vom LAS-Code sofern vorhanden
12. Name und Vornamen, gegebenenfalls mit nachgestellter Angabe des Adelstitels bzw. des Rufnamens
13. Geburtsdatum und -ort
14. Derzeitige Staatsangehörigkeit

(*) Kodifikation des Nationalregisters

Muster 2

62. Muster 2 ist die Bescheinigung über den Empfang der in Artikel 7 § 1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister vorgesehenen Meldung. Wenn der Bürger die Meldung auf elektronischem Weg vornimmt, kann ihm Muster 2 auch auf elektronischem Weg (vom zuständigen Beamten elektronisch unterzeichnet) übermittelt werden.

Sie wird Ausländern, die eine Erklärung über die Ankunft oder die Anwesenheit in Belgien erhalten, nicht ausgestellt. Ausländer, die im Rahmen eines Kurzaufenthalts auf dem Staatsgebiet des Königreichs anwesend sind, werden nicht in die Register eingetragen. Gleiches gilt für ausländische Grenzgänger, denen eine Anlage 15 (Artikel 109 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern) ausgehändigt wird.

Stadt/Gemeinde
LAS-Code:

Nr.

Muster 2

Bescheinigung über den Empfang der in Artikel 7 § 1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister vorgesehenen Meldung

Der Standesbeamte der Stadt/Gemeinde hat die Meldung erhalten, durch die Herr/Frau

(Name, Vornamen, nationale Nummer)

- seinen/ihren Hauptwohntort verlegt hat in die Stadt/Gemeinde
- aus dem Ausland kommend, seinen/ihren Hauptwohntort festgelegt hat in der Stadt/Gemeinde,
Straße, Nr.

Gleiches gilt für die zum selben Haushalt gehörenden Personen bzw. einige unter ihnen:

(Name, Vornamen, nationale Nummer).

(Datum)

(Gegebenenfalls)¹
Unterschrift des
Melders

Unterschrift des
Standesbeamten
oder seines Beauftragten

Siegel der Stadt/Gemeinde

N.B.: Personen, die (nach einer positiven polizeilichen Untersuchung) eingetragen werden, müssen innerhalb der von der Gemeindeverwaltung vorgeschriebenen Frist bei dieser Verwaltung erscheinen, um ihre Adresse im Chip ihres elektronischen Personalausweises oder ihrer elektronischen Ausländerkarte zu ändern oder um den Personalausweis, der im Gesetz vom 19. Juli 1991, abgeändert durch das Gesetz vom 25. März 2003, erwähnt ist, oder das als Bescheinigung über die Eintragung in den Registern geltende Dokument ersetzen zu lassen. Versäumt eine Person es, ihre Adresse im Chip ihres Ausweises bzw. ihrer Karte zu ändern, so kann sie im Hinblick auf eine Verurteilung zu einer strafrechtlichen Sanktion bei den Gerichtsbehörden angezeigt werden.

¹ Die Unterschrift des Melders ist nicht obligatorisch. Im Übrigen ist sie bei einer auf elektronischem Weg vorgenommenen Meldung überflüssig.

Muster 2bis

63. Muster *2bis*, eine Variante von Muster 2, wird bei der Verlegung des Hauptwohnortes innerhalb derselben Gemeinde benutzt (Wechsel innerhalb der Gemeinde). Es wird auf die Rückseite von Muster 2 gedruckt.

Wenn der Bürger die Meldung auf elektronischem Weg vornimmt, kann ihm Muster *2bis* auch auf elektronischem Weg (vom zuständigen Beamten elektronisch unterzeichnet) übermittelt werden.

Stadt/Gemeinde
LAS-Code:

Nr.

Muster 2bis

Bescheinigung über den Empfang der in Artikel 7 §1 Absatz 2 des
Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und
das Fremdenregister vorgesehenen Meldung

Der Standesbeamte der Stadt/Gemeinde hat
die Meldung erhalten, durch die Herr/Frau
.....
(Name, Vornamen, nationale Nummer)

seinen/ihren Hauptwohnnort verlegt hat
von (Adresse)
nach (Adresse).

Gleiches gilt für die zum selben Haushalt gehörenden Personen bzw. einige
unter ihnen

(Name, Vornamen, nationale Nummer).

(Datum)

(Gegebenenfalls)¹
Unterschrift des
Melders

Unterschrift des
Standesbeamten
oder seines Beauftragten

Siegel der Stadt/Gemeinde

N.B.: Personen, die (nach einer positiven polizeilichen Untersuchung) eingetragen werden, müssen innerhalb der von der Gemeindeverwaltung vorgeschriebenen Frist bei dieser Verwaltung erscheinen, um ihre Adresse im Chip ihres elektronischen Personalausweises oder ihrer elektronischen Ausländerkarte zu ändern oder um den Personalausweis, der im Gesetz vom 19. Juli 1991, abgeändert durch das Gesetz vom 25. März 2003, erwähnt ist, oder das als Bescheinigung über die Eintragung in den Registern geltende Dokument ersetzen zu lassen. Versäumt eine Person es, ihre Adresse im Chip ihres Ausweises bzw. ihrer Karte zu ändern, so kann sie im Hinblick auf eine Verurteilung zu einer strafrechtlichen Sanktion bei den Gerichtsbehörden angezeigt werden.

¹

Die Unterschrift des Melders ist bei einer auf elektronischem Weg vorgenommenen Meldung überflüssig.

Muster 3

64. Es handelt sich um die in Artikel 7 § 5 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister erwähnte Notifizierung der Eintragung. Dieses Muster 3 kann per Post, per Fax oder auf elektronischem Weg (vom zuständigen Beamten elektronisch unterzeichnet) übermittelt werden.

Stadt/Gemeinde
LAS-Code:

Nr.

Muster 3

In Artikel 7 § 5 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister vorgesehene Notifizierung der Eintragung

Der Standesbeamte der Stadt/Gemeinde
bescheinigt, dass Herr/Frau
(Name, Vornamen, nationale Nummer),

- nachdem untersucht worden ist, dass der angegebene Wohnort tatsächlich der Wohnort ist
- auf Beschluss des Ministers des Innern oder seines Beauftragten vom
- in Ausführung des Entscheids des Staatsrats vom

mit Hauptwohntort in die Register der Stadt/Gemeinde
eingetragen worden ist.

Gleiches gilt für die zum selben Haushalt gehörenden Personen bzw. einige unter ihnen:


(Name, Vornamen, nationale Nummer).

Wir bitten um Übermittlung der betreffenden persönlichen Akten.

(Datum)

Unterschrift des Standesbeamten
oder seines Beauftragten

Siegel der Stadt/Gemeinde



Muster 4

65. Muster 4 ist die in Artikel 7 § 5 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister erwähnte Bescheinigung der Nichteintragung. Es steht auf der Rückseite von Muster 3. Dieses Muster 4 kann per Post, per Fax oder auf elektronischem Weg (vom zuständigen Beamten elektronisch unterzeichnet) übermittelt werden.

Stadt/Gemeinde
LAS-Code:

Nr.

Muster 4

Bescheinigung der Nichteintragung (Artikel 7 § 5 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister)

Der Standesbeamte der Stadt/Gemeinde
bescheinigt, dass Herr/Frau
(Name, Vornamen, nationale Nummer),
gemeldet hat, seinen/ihren Hauptwohntort in der Stadt/Gemeinde
.....,
Straße: Nr.,
festzulegen.

Diese Meldung ist auch vorgenommen worden für die zum selben Haushalt
gehörenden Personen:

(Name, Vornamen, nationale Nummer).

Nach erfolgter Untersuchung ist die Eintragung der vorerwähnten Personen
bzw. einiger unter ihnen (Namen und Vornamen anführen):

verweigert worden, und zwar aus folgendem Grund/folgenden Gründen:

(Datum)

Unterschrift des Standesbeamten
oder seines Beauftragten

Siegel der Stadt/Gemeinde

Muster 5 und 5bis

66.

Muster 5 dient gegebenenfalls zur Übermittlung der persönlichen Akte der Person, die gemäß Artikel 7 § 6 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister eingetragen wird.

Erfährt eine Gemeinde (Muster 3), dass ein Einwohner in einer anderen Gemeinde eingetragen worden ist, kann die persönliche Akte des Betreffenden archiviert werden.

Enthält diese persönliche Akte Dokumente, die der neuen Gemeinde auf Papier zu übermitteln sind, werden diese Dokumente anhand des Musters 5 übermittelt.

Wenn die neue Gemeinde nichts erhält, kann davon ausgegangen werden, dass keine Unterlagen vorhanden sind.

Muster 5bis ist die Bescheinigung über den Empfang der persönlichen Akte. Muster 5bis kann per Post oder per Fax zurückgeschickt werden. Der Empfang der persönlichen Akte kann auch per gewöhnliche E-Mail (zusätzliche Verwendung des Musters 5bis nicht erforderlich) bestätigt werden.

a) Muster 5

Stadt/Gemeinde
LAS-Code:

Nr.

Muster 5

An den Herrn Standesbeamten
von und zu

Anbei finden Sie die persönlichen Akten der in der Bescheinigung Muster 3 mit Datum angegebenen Personen, und zwar:

1. (Name - Vornamen - nationale Nummer)
2. (Name - Vornamen - nationale Nummer)
3. (Name - Vornamen - nationale Nummer)
4. -----

Die vorerwähnten Akten umfassen jeweils die in folgender Tabelle angekreuzten Unterlagen.

Person aufgenommen unter Nummer (dieselbe Nummerierung wie in Absatz 1 verwenden und das Feld neben der entsprechenden Unterlage ankreuzen):

<u>Art der Unterlage</u>	1	2	3
a) Ggf. Karteikarten in Bezug auf die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Rehabilitierung, den Umtausch nicht europäischer Führerscheine und die Unterrichtsgenehmigung			
b) Ggf. Kopie der Karteikarte Art. 7bis WGB			

c) Schriftliche Erklärung in Bezug auf die durch Gesetz, Dekret oder Ordinanza festgelegten Bestattungen und Grabstätten			
(Datum)			
Unterschrift des Standesbeamten oder seines Beauftragten			
Siegel der Stadt/Gemeinde			

Erläuterungen:

- a) Der FÖD Mobilität ist mehrmals kontaktiert worden, um dessen Standpunkt zu erfahren. Es wurde seitens des FÖD mitgeteilt, dass die Karteikarten in Bezug auf die Entziehung der Fahrerlaubnis (vorläufig) aufbewahrt werden müssen, bis sie vollständig digitalisiert sind. Am 13. Februar 2017 hat der FÖD Mobilität diesen Standpunkt bestätigt.
- b) Was die Karteikarte in Bezug auf den Ausschluss vom Wahlrecht oder die Aussetzung dieses Rechts anbelangt, ist in Artikel 7bis des Wahlgesetzbuches ausdrücklich vorgesehen, dass diese Information nur in einer Kartei aufbewahrt werden darf.
- c) Bei Wechsel des Hauptwohnortes wird die schriftliche Erklärung in Bezug auf die Wahl der Bestattungsart und des Ritus zusammen mit der Akte der betreffenden Person der Gemeinde übermittelt, in der sich diese Person niedergelassen hat. Dies ist von den regionalen Behörden festgelegt worden (siehe Nr. 32).

b) Muster 5bis

Stadt/Gemeinde
LAS-Code:

Nr.

Muster 5bis

An den Herrn Standesbeamten
von und zu

Bescheinigung über den Empfang der persönlichen Akte

Der Standesbeamte der Stadt/Gemeinde
bescheinigt den Empfang der persönlichen Akte(n) folgender Personen:

1. Name - Vornamen - nationale Nummer

2.

3.

(Datum)

Unterschrift des Standesbeamten
oder seines Beauftragten

Siegel der Stadt/Gemeinde

Muster 6

67. Muster 6 dient zur Beantragung der Übermittlung eines Musters 3; dies setzt eine vorhergehende Eintragung der Betreffenden in die Register der Gemeinde, an die der Antrag gerichtet wird, voraus. Dieses Muster 6 kann per Post, per Fax oder auf elektronischem Weg (vom zuständigen Beamten elektronisch unterzeichnet) übermittelt werden. Bei Eintragungsverweigerung wird der vorherigen Gemeinde Muster 4 übermittelt.

Stadt/Gemeinde LAS-Code:	Nr.
-----------------------------	-----

Muster 6

Der Standesbeamte der Stadt/Gemeinde

beantragt die Übermittlung einer Bescheinigung Muster 3 in Bezug auf
Herrn/Frau
(Name, Vornamen, nationale Nummer)

und die zum selben Haushalt gehörenden Personen bzw. einige unter ihnen:

(Name, Vornamen, nationale Nummer). Diese Person(en)

- soll(en) ihren Wohnort an folgender Adresse festgelegt haben:
.....
- ist (sind) Gegenstand eines Beschlusses des Ministers des Innern oder seines Beauftragten zur Eintragung von Amts wegen
- muss (müssen) in Ausführung eines Entscheids des Staatsrates vom
..... in Ihre Register eingetragen werden.

(Datum)

Unterschrift des Standesbeamten
oder seines Beauftragten

Siegel der Stadt/Gemeinde

Muster 7

68. Wenn eine Urkunde in der DPSU erstellt worden ist, ist dieses Verfahren überflüssig.

Unterlage, mit der eine Abschrift oder ein Auszug aus einer Personenstandsurkunde in Bezug auf eine Person, die nicht in der Gemeinde eingetragen ist, in der diese Urkunde erstellt wurde, der Gemeindeverwaltung übermittelt wird, in deren Register diese Person eingetragen ist oder eingetragen werden soll. Dieses Muster kann per Post oder per Fax zugesandt werden. Die Abschrift oder der Auszug aus der Personenstandsurkunde kann auch auf elektronischem Weg (Ausfüllen des Musters 7 nicht erforderlich) übermittelt werden.

Stadt/Gemeinde	Nr.
LAS-Code:	

Muster 7

An den Herrn Standesbeamten
von und zu

Anbei finden Sie eine Abschrift/einen Auszug aus einer Personenstands-
urkunde in Bezug auf Herrn/Frau,
der/die in Ihren Registern eingetragen ist/in Ihre Register eingetragen werden
soll an folgender Adresse:
.....
(sofern die genaue Adresse bekannt ist).

Die Bevölkerungsregister sind dementsprechend anzupassen.

Hat die betreffende Person ihren Hauptwohntort nicht mehr in Ihrer Stadt/Ihrer
Gemeinde, ist der Auszug aus der Personenstandsurkunde postwendend
zurückzusenden.

(Datum)

Unterschrift des Standesbeamten
oder seines Beauftragten

Siegel der Stadt/Gemeinde

Da die Gemeinde, die eine Personenstandsurkunde erstellt, diese Urkunde auch in den Bevölkerungsregistern registriert, ist es nicht mehr nötig, den Versand eines Musters 7 an die Gemeinde, in deren Bevölkerungsregistern der Betreffende eingetragen ist, anzukündigen.

Die Muster *7bis* und *7ter* werden seit dem 1. April 2017 nicht mehr verwendet.

Muster 8

69. Muster 8 ist die Bescheinigung über die Streichung aus den Registern, die auf Antrag einer Person ausgehändigt wird, die ihre Streichung aus den Registern nachweisen muss, insbesondere bei einer Niederlassung im Ausland. Auf Wunsch des Bürgers kann ihm Muster 8 auch auf elektronischem Weg (vom zuständigen Beamten elektronisch unterzeichnet) übermittelt werden.

Muster 8

Bescheinigung über die Streichung aus den belgischen Bevölkerungsregistern⁽¹⁾

Herr/Frau (Name, Vorname, Nationalregisternummer):

•

ist am aus den Registern der Stadt/Gemeinde gestrichen worden.

Gegebenenfalls gilt vorliegende Bescheinigung ebenfalls für die folgenden Haushaltsmitglieder⁽²⁾ (Name, Vorname, Nationalregisternummer):

-
-
-
-

Der (die) Personalausweis(e)⁽³⁾ der weiter oben erwähnten, wegen Wegzug ins Ausland aus den Bevölkerungsregistern gestrichenen Person(en) bleibt (bleiben) bis zu dem auf dem Personalausweis angegebenen Verfalldatum gültig.

(Datum)

*Unterschrift des Standesbeamten
oder seines Beauftragten*

Siegel der Stadt/Gemeinde

(1) Für Belgier ist diese Bescheinigung im Hinblick auf die Eintragung in ein belgisches konsularisches Register Pflicht.
(2) Nur die Kontaktperson des Haushalts kann die Meldung für den gesamten Haushalt vornehmen. Ein erwachsenes Mitglied des Haushalts kann diese Meldung nur für sich selbst vornehmen und ein minderjähriges Mitglied des Haushalts ausschließlich mit ausdrücklichem Einverständnis auf vorliegendem Formular der Person, die die elterliche Autorität ausübt.
(3) eID ou Kids-ID.

Die Gemeinde stellt ihren Einwohnern dieses Formular und einen Auszug aus dem belgischen Konsulargesetzbuch vom 21. Dezember 2013, Artikel 35 bis 41, zur Verfügung.

Muster 8bis

Muster 8bis ist ein **gemeindeinternes** Muster für die Meldung eines Wegzugs ins Ausland und die Untersuchung, ob dieser Wegzug tatsächlich erfolgt ist. Die Vorderseite wird vom Bevölkerungsdienst der Gemeinde ausgefüllt und vom Meldenden unterzeichnet. Danach wird dieses Muster der lokalen Polizei übermittelt, die die Rückseite des Musters auf der Grundlage einer vereinfachten Untersuchung hinsichtlich des tatsächlichen Wegzugs des Betreffenden ins Ausland ausfüllen muss. Wenn aus der Untersuchung hervorgeht, dass der Wegzug ins Ausland nicht tatsächlich erfolgt ist, müssen die Bevölkerungsregister berichtigt und fortgeschrieben werden (Annullierung des Wegzugs ins Ausland). Nur in diesem Fall wird der Bevölkerungsdienst des FÖD Auswärtige Angelegenheiten benachrichtigt (nur für Belgier gültig). Für diese Annullierung ist kein Beschluss des Kollegiums erforderlich. Es ist ratsam, die Annullierung des Wegzugs ins Ausland zu dokumentieren (unter IT 003). Keine Untersuchung muss durchgeführt werden, wenn der Betreffende Muster 8 nach einer Streichung von Amts wegen beantragt oder wenn er sich bereits im Ausland niedergelassen hat und er dies nachweist.

VORDERSEITE: MELDUNG

Muster 8bis - Gemeindeinternes Muster für die Meldung eines Wegzugs ins Ausland und die Untersuchung, ob dieser Wegzug tatsächlich erfolgt ist

Der Standesbeamte der Stadt/Gemeinde

hat die Meldung erhalten, durch die Herr/Frau

Name, Vorname:

NN:.....

meldet:

- seinen/ihren jetzigen Hauptwohntort tatsächlich zu verlassen:

.....
...

- um am folgenden Datum ins Ausland zu ziehen:

Land:

.....

Adresse (wenn bereits bekannt):

.....

Gleiches gilt für die zum selben Haushalt gehörenden Personen bzw. einige unter ihnen (Name, Vornamen, nationale Nummer).

Name:..... Vorname:..... NN:

Name:..... Vorname:..... NN:

Name:..... Vorname:..... NN:

(Datum)

Unterschrift des Meldenden

Unterschrift des
Standesbeamten oder
seines Beauftragten

Siegel der Stadt/Gemeinde

NB: Bei Personen, die einen Wegzug ins Ausland melden, wird gemäß Artikel 7 § 5 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister an ihrer letzten Adresse eine Untersuchung durchgeführt, um ihren tatsächlichen Wegzug festzustellen.

Bei dieser Meldung wird dem Betreffenden eine Streichungsbescheinigung (Muster 8) ausgehändigt, damit er sich eventuell bei der belgischen konsularischen Vertretung im Ausland eintragen kann. Wenn jedoch aus der Untersuchung hinsichtlich des Wohnortes hervorgeht, dass die Person ihre letzte Adresse nicht verlassen hat:

- müssen die Bevölkerungsregister berichtigt und fortgeschrieben werden,
- muss der Bevölkerungsdienst des FÖD Auswärtige Angelegenheiten benachrichtigt werden: FÖD Auswärtige Angelegenheiten – Dienst Bevölkerung und Wahlangelegenheiten – Rue des Petits Carmes 15 in 1000 BRÜSSEL – E-Mail: rrr@diplobel.fed.be.

RÜCKSEITE: ÜBERPRÜFUNG

**BERICHT ÜBER DIE UNTERSUCHUNG HINSICHTLICH DES WOHNORTES -
WEGZUG INS AUSLAND**

(Artikel 7 § 5 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die
Bevölkerungsregister und das Fremdenregister)

Genauere Daten und Uhrzeiten der durchgeführten Kontrollen mit Vermerk der Anwesenheit
oder Abwesenheit des oder der Betreffenden:

- (Tag/Monat/Jahr) um..... (Stunde/Minuten)

- (Tag/Monat/Jahr) um..... (Stunde/Minuten)

- (Tag/Monat/Jahr) um..... (Stunde/Minuten)

Haben diese Personen diese Adresse wegen Wegzug ins Ausland tatsächlich verlassen?

JA - NEIN (*)

Genauere und ausführlich anzuführende Gründe für den Vorschlag zur Verweigerung der
Streichung wegen Wegzug ins Ausland (Feststellungen und andere Begebenheiten, die den
Wegzug ins Ausland widerlegen):

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Gesamtzahl Personen, die die Adresse wegen Wegzug ins Ausland tatsächlich verlassen
haben:

.....

(Gemeinde), den (Datum)

.....
Der Wohnviertelbeauftragte (Name, Vorname und Unterschrift)
.....

(* Unzutreffendes bitte streichen.

Es ist unbedingt erforderlich, dass alle Rubriken dieses Untersuchungsberichts
ordnungsgemäß vervollständigt werden!

Muster 9

70. Muster 9 wird benutzt, um den Beschluss der Nichteintragung (Artikel 7 § 8 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister) der betreffenden Person mitzuteilen. Wenn der Bürger die Meldung auf elektronischem Weg vornimmt, kann ihm Muster 9 auch auf elektronischem Weg (vom zuständigen Beamten elektronisch unterzeichnet) übermittelt werden.

Die Notifizierung an den Bürger ist wesentlich, um seine Rechte zu gewährleisten und seine Beschwerdemöglichkeit beim föderalen öffentlichen Dienst binnen dreißig Kalendertagen zu bestimmen.

Wird Muster 9 per Post verschickt, wird es an die Adresse gesendet, die der Bürger als neuen Wohnort gemeldet hat. Gemäß den Artikeln 102 bis 105 des Zivilgesetzbuches muss diese Adresse nämlich als Wohnsitz des Bürgers betrachtet werden.

Stadt/Gemeinde
LAS-Code:

Nr.

Muster 9

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Standesbeamte der Stadt/Gemeinde
teilt Ihnen mit, dass die Eintragung Ihres Haushalts

(Name, Vornamen der Kontaktperson und der Haushaltsmitglieder)

an folgender Adresse:

nach Untersuchung aus folgendem Grund/folgenden Gründen verweigert
worden ist:

Zuerst können Sie mit den Belegen für Ihren tatsächlichen Wohnort bei der
Gemeindeverwaltung vorstellig werden, um einen neuen Eintragungsantrag
einzureichen.

Anschließend können Sie binnen dreißig Kalendertagen beim Beauftragten
des Ministers des Innern eventuell Beschwerde (1) gegen diese Verweigerung
einreichen, indem Sie einen Brief (2) ordnungsgemäß datiert und
unterzeichnet an die Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung, Dienst
Bevölkerung und Personalausweise, Park Atrium, Rue des Colonies 11 in
1000 Brüssel, richten (siehe Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über
die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die
Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom
8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen
Personen).

Hochachtungsvoll

(Datum)

Unterschrift des Standesbeamten
oder seines Beauftragten

Siegel der Stadt/Gemeinde

(1) Der Antrag muss Folgendes enthalten:

- Erkennungsdaten aller Betroffenen (Name und Vorname, Adresse der Eintragung in den Bevölkerungsregistern, Geburtsdatum und eventuell Nationalregisternummer),
- genaue Beschreibung der Gründe, aus denen das Eingreifen des Ministers beantragt wird,
- genaue Beschreibung des persönlichen Interesses, falls das Eingreifen des Ministers nicht für die eigene Eintragung des Betroffenen in den Bevölkerungsregistern beantragt wird.

Alle sachdienlichen Unterlagen werden dem Antrag beigelegt.

(2) Wenn erwünscht kann per E-Mail an CallCenterRRN@rm.fgov.be Beschwerde eingereicht
werden.

Muster 10

71. Muster 10 wurde infolge des Rundschreibens vom 7. Juli 2023 angepasst: Koordinierung und Aktualisierung der Richtlinien in Sachen Bezugsadressen für Obdachlose.

Das neue Muster 10 ist nur auf unserer Website unter der Rubrik Bevölkerung>Vorschriften>Formulare verfügbar.

Muster 10bis

72. Muster 10bis wurde infolge des Rundschreibens vom 7. Juli 2023 angepasst: Koordinierung und Aktualisierung der Richtlinien in Sachen Bezugsadressen für Obdachlose.

Das neue Muster 10bis ist nur auf unserer Website unter der Rubrik Bevölkerung>Vorschriften>Formulare verfügbar.

Kapitel IV - Grundregeln für die Führung der Register

a) Allgemeines

73. Alle Personen, die ihren Hauptwohntort auf dem Gebiet einer Gemeinde festgelegt haben, ob sie dort anwesend oder zeitweilig abwesend sind, werden in die Bevölkerungsregister eingetragen. Die sie betreffenden in Kapitel II erwähnten Informationen werden in diese Register aufgenommen.

Die weiter oben erwähnte allgemeine Regel muss jedoch nuanciert werden in Bezug auf Ausländer (deren Eintragung in die Bevölkerungsregister der Feststellung des Aufenthalts- bzw. Niederlassungsrechts oder der Aufenthalts- bzw. Niederlassungserlaubnis untergeordnet ist - siehe Nr. 2), Diplomaten und Personen mit gleichartiger Immunität und Mitglieder des Militärpersonals des SHAPE und der NATO (die von der Eintragung in die Bevölkerungsregister befreit sind - siehe Nr. 4).

In Bezug auf Ausländer, die durch einen Vermerk in den Bevölkerungsregistern erwähnt werden, muss auf Kapitel VI Nummern 110 und 111 verwiesen werden.

Für die Eintragung der Asylsuchenden muss auf Teil II, in dem das Warteregister behandelt wird, verwiesen werden.

74. Haushalte oder Personen, die über mehrere Wohnorte bzw. Wohnungen verfügen, werden nur in die Register des Ortes, an dem sie ihren Hauptwohntort haben, eingetragen.

Ein Eigentums- oder Wohnnachweis für eine andere Wohnung reicht nicht aus, um eine dortige Eintragung als Hauptwohntort zu rechtfertigen.

Personen, die in einem Zufluchtsheim wohnen, müssen nur unter der Adresse ihres tatsächlichen Wohnortes eingetragen werden, das heißt unter der Adresse des Zufluchtsheims, wenn keine andere Eintragungsmöglichkeit besteht und der Betreffende dort ständig wohnt. Es ist zu betonen, dass diese Personen gemäß Artikel 11 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister bei der Gemeindeverwaltung beantragen können, dass diese Adresse Drittpersonen nicht mitgeteilt wird (siehe nachfolgend Nr. 129).

b) Zeitweilige Abwesenheit und Rückkehrrecht von Ausländern

75. Die Bestimmungen in Bezug auf zeitweilige Abwesenheit (siehe Nr. 105) finden ebenfalls Anwendung auf Ausländer. Für ausländische Staatsangehörige, die das Staatsgebiet zeitweilig verlassen und sich in einer Situation zeitweiliger Abwesenheit befinden und dies bei der Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes gemeldet haben, muss

diese zeitweilige Abwesenheit (IT 026) neben der Angabe des Rückkehrrechts (IT 008) eingetragen werden.

Ausländische Staatsangehörige, die das Staatsgebiet zeitweilig verlassen, ohne sich in einer Situation zeitweiliger Abwesenheit zu befinden, und denen dennoch das Recht auf Rückkehr zugestanden wird, müssen aus den Registern gestrichen werden. Bei ihrer Rückkehr werden sie in den Grenzen des ihnen zuerkannten Rechts auf Rückkehr wieder eingetragen, ohne dass eine neue Einwanderungskontrolle durchgeführt wird.

In Bezug auf die Auswirkungen einer Streichung von Amts wegen auf die Ausübung des Rückkehrrechts hat der Staatsrat in einem Entscheid vom 16. Dezember 1999 für Recht erkannt, dass Ausländer, die Inhaber eines gültigen belgischen Aufenthalts- oder Niederlassungsscheins sind und das Land verlassen, während eines Jahres über das Recht verfügen, ins Königreich zurückzukehren. Die Streichung von Amts wegen aus den kommunalen Registern und das Fehlen einer Meldung vor dem Wegzug führen nicht zum Verlust des Rückkehrrechts und daher auch nicht zum Verlust des Aufenthaltsrechts. Folglich ist die Streichung von Amts wegen kein triftiger Grund für den Beschluss, dem Ausländer seine Ausländerkarte zu entziehen.

Es muss ebenfalls auf die Bestimmungen in Bezug auf den zeitweiligen Aufenthalt oder den Kurzaufenthalt außerhalb der Gemeinde des Hauptwohnortes (siehe Nr. 96) verwiesen werden.

c) Eintragung eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen

§ 1 - Eintragungsadresse im Bevölkerungsregister eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen

76. a) Ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger folgt den gewöhnlichen Regeln hinsichtlich des Wohnortes, wie sie in den Artikeln 1 und 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und in den Artikeln 16, 17 und 18 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister festgelegt worden sind.

Das bedeutet, dass ein Minderjähriger unter der Adresse eingetragen wird, wo er seinen Hauptwohnnort hat, das heißt der Ort, an dem er während der größten Teils des Jahres wohnt. Es handelt sich also lediglich um eine tatsächliche Lage. Der Hauptwohnnort wird aufgrund objektiver Kriterien materieller oder faktischer Art bestimmt und nicht aufgrund der Erklärungen oder des Einverständnisses der Eltern oder von einem unter ihnen, unter einer bestimmten Adresse im Bevölkerungsregister eingetragen werden zu wollen.

Findelkinder oder ausgesetzte Kinder, die einer Aufnahmefamilie anvertraut, in einer Aufnahmeeinrichtung oder in einem Kinderheim untergebracht sind, werden unter der Adresse der Aufnahmefamilie oder der Einrichtung eingetragen, bei der oder in

der sie wohnen.

Minderjährige, die in Anwendung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz oder der Vorschriften über besondere Jugendhilfe bei einer Privatperson (zum Beispiel in einer Aufnahmefamilie) untergebracht werden, werden unter der Adresse der Person eingetragen, bei der sie sich aufhalten.

Minderjährige, die in Anwendung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz oder der Vorschriften über besondere Jugendhilfe in einer Einrichtung (zum Beispiel einer öffentlichen Jugendschutzeinrichtung, einem medizinisch-pädagogischen Institut, ...) untergebracht worden sind, können während ihres Aufenthalts in dieser Einrichtung als zeitweilig abwesend betrachtet werden an der Adresse, unter der sie angemeldet sind, sofern sie noch regelmäßig in Kontakt mit der (den) Person(en) stehen, unter deren Adresse sie noch eingetragen sind. Sollte der betreffende Minderjährige jedoch während seines Aufenthalts in der Einrichtung anscheinend keine Kontakte mehr mit der (den) Person(en) haben, unter deren Adresse er eingetragen ist, so muss er unter der Adresse der Einrichtung eingetragen werden, bei der er untergebracht ist.

Minderjährige, die in Anwendung des Gesetzes vom 1. März 2002 über die vorläufige Unterbringung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, vom Jugendgericht oder Untersuchungsrichter im Rahmen einer einstweiligen Maßnahme zum Schutz der Gesellschaft einem "Zentrum für die vorläufige Unterbringung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben" anvertraut werden, müssen während dieser vorläufigen Unterbringung (von kurzer Dauer) an der Adresse, unter der sie eigentlich angemeldet sind, als zeitweilig abwesend betrachtet werden.

Minderjährige, die in Anwendung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz oder der Vorschriften über besondere Jugendhilfe für kurze Dauer (weniger als drei Monate) einer Privatperson anvertraut werden, müssen während dieser Zeit an der Adresse, unter der sie eigentlich angemeldet sind, als zeitweilig abwesend betrachtet werden.

- b) Artikel 108 des Zivilgesetzbuches sieht einen gesetzlichen Wohnsitz für nicht für mündig erklärte Minderjährige vor. Dieser gesetzliche Wohnsitz ist der gemeinsame Wohnort der Eltern des nicht für mündig erklärten Minderjährigen oder der Wohnort von einem der beiden, wenn sie nicht zusammenleben. Ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger, der unter Vormundschaft steht, hat seinen gesetzlichen Wohnsitz bei seinem Vormund.

Ein Minderjähriger wird unter der weiter oben erwähnten Adresse des gesetzlichen Wohnsitzes eingetragen, wenn er dort tatsächlich seinen Hauptwohntort hat.

Fallen gesetzlicher Wohnsitz und Hauptwohntort eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen nicht zusammen, wird er unter der Adresse des Hauptwohntortes eingetragen. In diesem Fall verweist die Karteikarte Muster 1 der Eintragungsgemeinde auf den gesetzlichen Wohnsitz oder - im Falle einer Befreiung von der

Führung von Karteikarte Muster 1 - gibt die Eintragungsgemeinde den gesetzlichen Wohnsitz in die Akte des Betreffenden im Nationalregister unter IT 027 ein.

- c) In Artikel 374 § 1 letzter Absatz des Zivilgesetzbuches ist für das Gericht die Möglichkeit vorgesehen, die Adresse festzulegen, unter der ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger mit Hauptwohnort in die Bevölkerungsregister eingetragen werden muss, falls die Eltern nicht mehr zusammenleben und hinsichtlich der elterlichen Autorität über den Minderjährigen keine Vereinbarung zustande kommt.

Laut Artikel 374 § 1 letzter Absatz des Zivilgesetzbuches wird ein Minderjähriger unter der vom Gericht festgelegten Adresse eingetragen, wenn dieser dort tatsächlich seinen Hauptwohnort hat.

Sollte sich herausstellen, dass der betreffende Minderjährige seinen tatsächlichen Hauptwohnort nicht (mehr) an der vom Gericht laut Artikel 374 § 1 letzter Absatz des Zivilgesetzbuches festgelegten Adresse hat, so muss er unter der Adresse seines tatsächlichen Hauptwohnortes eingetragen werden. In diesem Fall verweist die Karteikarte Muster 1 der Eintragungsgemeinde auf den vom Gericht festgelegten Hauptwohnort. Im Falle einer Befreiung von der Führung von Karteikarte Muster 1 nimmt die Eintragungsgemeinde den vom Richter festgelegten Hauptwohnort in der Akte des Betreffenden im Nationalregister auf, und dies unter IT 027.

- d) Wenn Eltern oder einem Elternteil eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen die elterliche Autorität aberkannt worden ist, gelten die gewöhnlichen Wohnortregeln wie in Buchstabe a) bestimmt.

Er wird also unter der Adresse der Person eingetragen, bei der er seinen tatsächlichen Hauptwohnort hat. Falls er in einer Einrichtung untergebracht ist und er während seines Aufenthalts in dieser Einrichtung keine Kontakte mehr mit der (den) Person(en) zu pflegen scheint, unter deren Adresse er eingetragen ist, so muss er unter der Adresse dieser Einrichtung eingetragen werden.

Sollte der betreffende Minderjährige nicht bei dem Elternteil, der die elterliche Autorität behalten hat, eingetragen sein, so wird der gesetzliche Wohnsitz auch in der Akte des Betreffenden im Nationalregister vermerkt, wie in Buchstabe b) erklärt.

- e) Wenn Eltern nicht zusammenleben und ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger gleichmäßig aufgeteilt bei jedem der Elternteile wohnt (= System der gleichmäßig aufgeteilten Unterbringung, wie unter Artikel 374 § 2 des Zivilgesetzbuches erwähnt), ist es jedoch nicht möglich auszumachen, bei welchem Elternteil der Minderjährige tatsächlich während des größten Teils des Jahres wohnt.

Die Eintragung des nicht für mündig erklärten Minderjährigen erfolgt auf der Grundlage einer gegenseitigen Vereinbarung der Eltern, der letzten gerichtlichen Entscheidung zur gleichmäßig aufgeteilten Unterbringung oder der letzten notariellen Urkunde zur gleichmäßig aufgeteilten Unterbringung.

In Ermangelung einer Vereinbarung, gerichtlichen Entscheidung oder notariellen Urkunde bleibt er unter der Adresse des letzten Hauptwohnortes eingetragen. Ist es offensichtlich nicht möglich, die Eintragung des nicht für mündig erklärten Minderjährigen gemäß den vorerwähnten Modalitäten zu regeln, wird sie unter der Adresse des Hauptwohnortes des Elternteils vorgenommen, der die Kinderzulagen bezieht, bis die Gerichtshöfe und Gerichte über die Sache befinden.

Die in vorhergehendem Absatz erwähnte Regel gilt ebenfalls bei einer tatsächlich gleichmäßig aufgeteilten Unterbringung (das heißt, das Kind wohnt gleichmäßig aufgeteilt bei jedem der Elternteile, ohne dass dies in einem Urteil oder von beiden Elternteilen in einer Vereinbarung, die vom Gericht homologiert ist, festgelegt wurde).

- f) Minderjährige Kinder, die von einem Elternteil im Ausland zurückgehalten werden, der aus diesem Grund verurteilt worden ist, müssen als zeitweilig abwesend ohne zeitliche Begrenzung betrachtet werden (siehe Rundschreiben vom 9. Januar 2001 und Nr. 106 der vorliegenden Anweisungen).

Um diese Bestimmung anwenden zu können, muss der antragstellende Elternteil nachweisen, dass der Elternteil, der die minderjährigen Kinder im Ausland zurückhält, aus diesem Grund verurteilt worden ist, und er muss die Vollstreckung dieser Verurteilung über Kontaktaufnahme mit dem FÖD Auswärtige Angelegenheiten anstreben.

Hat der Elternteil noch kein Urteil erwirkt, strebt er aber eins an, muss er die eingeleiteten Verfolgungen nachweisen (Protokoll, Ladung, Auftreten als Zivilpartei, ...). Die Gemeinde muss zu gegebener Zeit um Mitteilung des Ergebnisses dieser Verfolgungen ersuchen.

Bei einem Freispruch des Elternteils, der die minderjährigen Kinder im Ausland zurückhält, oder einer Meldung ohne Beschwerden kann diese Bestimmung nicht angewandt werden.

- g) Die Untersuchung zur Bestimmung des tatsächlichen Hauptwohnortes eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen muss von den Gemeinden genauestens durchgeführt werden. Daher müssen mehrere Ortsbesichtigungen bei jedem der Elternteile vorgenommen werden, wenn möglich über einen längeren Zeitraum verteilt, der sich nicht auf die Zeit der Schulferien begrenzt. Somit kann in erheblichem Maße vermieden werden, dass von jedem der beiden Elternteile dauernd und im Wechsel eine Meldung der Verlegung des Hauptwohnortes des betreffenden Minderjährigen an deren Adresse vorgenommen wird.

- h) Ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger kann nur als Alleinstehender in die Bevölkerungsregister eingetragen werden, wenn keine andere Eintragungsmöglichkeit besteht. In den nachstehenden Fällen ist diese Eintragung jedoch logischerweise gerechtfertigt:
- ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger, der tatsächlich allein an einer Adresse wohnt, ohne dass die Rede von einer Situation ist, die künstlich geschaffen worden ist, um bestimmte Vorteile zu erlangen (Rechtsmissbrauch),
 - ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger, der mit seinen Eltern wohnt, die jedoch kein Aufenthaltsrecht haben und folglich nicht in die Register eingetragen werden können.
- i) Für das Datum der Eintragung eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen ist die in Nr. 81 erwähnte allgemeine Regel anzuwenden.
- j) Wenn ein Kind im Rahmen einer Adoption in einer Familie aufgenommen wird, muss das Kind bei der Anmeldung der Ankunft des Adoptivkindes in der Wohnortgemeinde der Adoptiveltern sofort an der Adresse der Adoptiveltern in die Bevölkerungsregister (Bevölkerungsregister oder Fremdenregister) eingetragen werden; Voraussetzung ist, dass zu dem Zeitpunkt entweder die Bescheinigung über den Adoptionsregistrierungsbeschluss, die von der Föderalen Zentralbehörde ausgestellt wird, wenn die Adoption im Ausland vor der Abreise des Kindes ausgesprochen worden ist, oder eine Bescheinigung von einer der Zentralen Adoptionsbehörden der drei Gemeinschaften (Zentrale Behörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Adoptionen, Autorité centrale communautaire oder Vlaamse Centrale Autoriteit Kind en Gezin) vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass für das Kind ein Adoptionsverfahren läuft und dass das Kind in diesem Zusammenhang der betreffenden Familie anvertraut wird.

Achtung: Ein Kind, das Nicht-EU-Bürger ist, muss bei seiner Ankunft in Belgien anlässlich der Adoption ein Visum der Kategorie D mit dem Code B 23, B 20, B 11 oder B 28 besitzen. Befindet sich dieses Kind bereits in Belgien, so ist gegebenenfalls beim Ausländeramt sicherzustellen, dass sein Aufenthaltsrecht weiter besteht, bevor das Kind eingetragen wird.

Nur wenn der Bevölkerungsdienst der Gemeinde berechtigte Zweifel daran hat, dass das Adoptivkind tatsächlich seinen Wohnort an der Adresse der Adoptiveltern hat, muss vorher eine Wohnortkontrolle durchgeführt werden. Ist diese Kontrolle positiv, wird das Kind am Datum seiner Ankunft in der Gemeinde an der Adresse der Adoptiveltern eingetragen.

Erfolgt die Eintragung des Adoptivkindes an der Adresse der Adoptiveltern vor der von der Föderalen Zentralbehörde ausgestellten Registrierung einer im Ausland ausgesprochenen Adoption oder vor dem Adoptionsurteil des Jugendgerichts, so muss das Kind bei der Eintragung vorläufig als mit der Kontaktperson der neuen Familie "nichtverwandt" registriert werden.

(Rundschreiben des Bevölkerungsdienstes vom 27. Mai 2010, angepasst durch Rundschreiben vom 25. Februar 2011)

- k) Wenn ein Kind im Rahmen einer Pflegeelternschaft in einer Familie aufgenommen wird, muss das Kind bei der Anmeldung der Ankunft des Pflegekindes in der Familie sofort an der Adresse der Pflegeeltern als "nicht verwandtes" Haushaltsmitglied in die Bevölkerungsregister (Bevölkerungsregister oder Fremdenregister) eingetragen werden, und zwar gegen Vorlage einer Bescheinigung über die Bestimmung als Pflegeelternanteil.

Der Hauptwohntort des bei den Pflegeeltern untergebrachten Pflegekindes muss anschließend durch eine positiv ausfallende Überprüfung des Wohnortes bestätigt werden. Die tatsächlichen Feststellungen sind, wie üblich, für das Ergebnis der Untersuchung entscheidend.

Fällt die Überprüfung des Wohnortes negativ aus, wird die Eintragung des Pflegekindes rückgängig gemacht und als nicht vorhanden betrachtet.

Nur wenn der Bevölkerungsdienst der Gemeinde berechtigte Zweifel daran hat, dass das Pflegekind seinen Wohnort tatsächlich an der Adresse der Pflegeeltern hat, erfolgt die Eintragung in den Haushalt der Pflegeeltern erst nach vorheriger, positiv ausgefallener Überprüfung des Wohnortes an der betreffenden Adresse.

Stellt sich bei einer späteren Überprüfung des Wohnortes heraus, dass die Pflegeelternschaft beendet ist, muss die Gemeinde dafür sorgen, dass ihre Bevölkerungsregister in Ordnung gebracht werden (eventuell durch Zusendung eines Musters 6 an eine andere Gemeinde).

Wenn das Kind nach Untersuchungen nicht mehr zu lokalisieren ist, kann ein Verfahren zur Streichung von Amtswegen eingeleitet werden.

(Rundschreiben des Dienstes Bevölkerung und Identitätsdokumente vom 28. September 2021)

§ 2 - Meldung der Verlegung des Hauptwohntortes eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen

- a) Wenn ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger zum ersten Mal den elterlichen Wohnort verlässt, um seinen Hauptwohntort anderswo festzulegen, muss er für die Meldung der Verlegung seines Hauptwohntortes von einer der Personen begleitet werden, die die elterliche Autorität über ihn ausüben.

Diese Regel muss befolgt werden, wenn der Minderjährige seinen Hauptwohntort innerhalb derselben Gemeinde wechseln will, wenn er seinen Hauptwohntort in eine andere Gemeinde verlegen will und auch im Fall der Meldung eines Wegzugs ins Ausland.

Unter "elterlichem Wohnort" ist der Hauptwohntort zu verstehen, an dem der Minderjährige mit Vater und Mutter oder einem von beiden lebt. Die weiter oben

angeführte Regelung muss folglich angewandt werden, wenn der Minderjährige den Wohnort seiner Eltern oder von einem der beiden verlässt, um seinen Hauptwohntort bei einem Dritten festzulegen, aber auch wenn die Eltern nicht zusammenleben und der Minderjährige den Wohnort des einen Elternteils verlässt, um seinen Hauptwohntort beim anderen Elternteil festzulegen.

Unter "elterlicher Autorität" ist zu verstehen: die Befugnis, wichtige Entscheidungen in Bezug auf die Gesundheit des Kindes, seine Erziehung, seine Ausbildung, seine religiöse und philosophische Weltanschauung und die Organisation seiner Unterbringung zu treffen (siehe Artikel 374 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches).

Im Prinzip üben Eltern die elterliche Autorität gemeinsam aus, selbst wenn sie nicht zusammenleben (Artikel 373 Absatz 1 und Artikel 374 § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches). Das ist die "gemeinsame elterliche Autorität" und muss klar vom gleichmäßig aufgeteilten Unterbringungssystem unterschieden werden, wie in Artikel 374 § 2 des Zivilgesetzbuches erwähnt (siehe § 1 Buchstabe e) weiter oben).

Bei Eltern, die nicht zusammenleben, kann das zuständige Gericht die Ausübung der elterlichen Autorität ausschließlich einem der beiden Elternteile anvertrauen in Ermangelung einer Vereinbarung über die Ausübung dieser Autorität (Artikel 374 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches). Das ist die "ausschließliche elterliche Autorität".

In außergewöhnlichen Umständen kann es vorkommen, dass einem oder beiden Elternteilen die elterliche Autorität aberkannt worden ist laut Artikel 32 und folgende des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz (siehe § 1 Buchstabe d) weiter oben).

Handelt es sich um einen Minderjährigen, der adoptiert worden ist, üben der bzw. die Adoptierenden die elterliche Autorität aus, ob es sich um eine einfache Adoption oder um eine Volladoption handelt.

Die Frage der Vormundschaft über den betreffenden Minderjährigen stellt sich, wenn beide Eltern verstorben sind, gesetzlich unbekannt oder nicht dauerhaft in der Lage sind, die elterliche Autorität auszuüben. Gegebenenfalls wird der Minderjährige durch den Vormund vertreten und die elterliche Autorität wird durch die vormundschaftliche Autorität ersetzt.

Schwiegereltern üben keinerlei elterliche Autorität über ihren minderjährigen Schwiegersohn oder ihre minderjährige Schwiegertochter aus. Aufnahmeeltern oder Aufnahmevormunde üben ebenfalls keine elterliche Autorität über das minderjährige Kind aus, das sie aufgenommen haben.

Erfolgt eine Meldung der Verlegung des Hauptwohntortes eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen (über einen Onlineschalter) auf elektronischem Weg, genügt es jedoch, dass im Verlauf der Untersuchung zur Bestimmung des tatsächlichen Hauptwohntortes eine der Personen, die die elterliche Autorität über

den betreffenden Minderjährigen ausüben, ihre schriftliche Zustimmung zur Verlegung des Hauptwohnortes geben. Selbstverständlich kann der betreffende Elternteil seine Zustimmung zum beantragten Adressenwechsel ebenfalls auf elektronischem Weg geben.

Vorstehende Bestimmungen finden nur Anwendung, wenn ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger "zum ersten Mal" die Wohnung seiner Eltern verlässt.

Bei späteren Wohnortswechseln des Minderjährigen ist es nicht mehr erforderlich, dass er bei der Meldung der Verlegung seines Hauptwohnortes von einer der Personen begleitet wird, die die elterliche Autorität über ihn ausüben. In diesem Fall muss die Gemeinde jeden neuen Antrag auf Eintragung den Personen mitteilen, die die elterliche Autorität über ihn ausüben (siehe Buchstabe c) Absatz 2). Bei Nichteinhaltung dieser Regeln muss das in Buchstabe e) beschriebene Verfahren zur Eintragung von Amts wegen angewandt werden.

Findet die Verlegung des Hauptwohnortes aufgrund der Unterbringung eines Minderjährigen bei einer Privatperson oder Einrichtung (siehe diesbezüglich § 1 Buchstabe a) weiter oben) statt, muss der Minderjährige nicht von einer Person begleitet werden, die die elterliche Autorität über ihn ausübt. In diesem Fall genügt es, dass der Betreffende bei der Meldung der Verlegung des Hauptwohnortes von der Privatperson oder einem Vertreter der Einrichtung, bei der er untergebracht ist, begleitet wird, sofern ein Dokument der zuständigen Instanz¹ vorgelegt wird.

- b) Wenn beide Eltern zusammenleben, genügt es, dass einer von beiden den nicht für mündig erklärten Minderjährigen bei der Meldung der Verlegung seines Hauptwohnortes begleitet, sofern diesem Elternteil die elterliche Autorität nicht aberkannt worden ist. Dies hängt mit der in Artikel 373 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches festgelegten Vermutung zusammen, wonach hinsichtlich gutgläubiger Dritten angenommen wird, dass jeder Elternteil mit dem Einverständnis des anderen handelt, wenn er alleine eine auf die elterliche Autorität bezogene Handlung verrichtet.

Es ist keinesfalls erforderlich, dass die Gemeinde das Einverständnis des anderen Elternteils über die Meldung der Verlegung des Hauptwohnortes des Minderjährigen einholt.

¹ - Für die Deutschsprachige Gemeinschaft: die gerichtliche Entscheidung oder der Beschluss des Ausschusses für besondere Jugendhilfe, durch die das Kind dem Pflegeelternanteil bzw. den Pflegeeltern oder der Aufnahmeeinrichtung anvertraut wird,
- für die Französische Gemeinschaft: die gerichtliche Entscheidung oder der Beschluss des Beraters oder des Direktors der Jugendhilfe, durch die das Kind dem Pflegeelternanteil bzw. den Pflegeeltern oder der Aufnahmeeinrichtung anvertraut wird (in Anwendung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 in Bezug auf Jugendhilfe),
- für die Flämische Gemeinschaft: der Jugendhilfebeschluss der "intersectorale toegangspoort", die in Artikel 17 des Dekrets des Flämischen Parlaments vom 12. Juli 2013 in Bezug auf ganzheitliche Jugendhilfe erwähnt ist, und eventuell eine Bescheinigung des Unterbringungsdienstes.

Es ist ebenfalls nicht erforderlich, dass die Gemeinde den anderen Elternteil von der Meldung der Verlegung des Hauptwohnortes des Minderjährigen in Kenntnis setzt, wenn die Eltern zusammenwohnen.

- c) Wenn Eltern nicht zusammenleben, genügt es, dass einer von beiden den nicht für mündig erklärten Minderjährigen bei der Meldung der Verlegung des Hauptwohnortes begleitet, sofern diesem Elternteil die elterliche Autorität nicht aberkannt worden ist und keinerlei Gerichtsurteil vorliegt, durch das dem anderen Elternteil die ausschließliche elterliche Autorität zugesprochen worden ist. Die in Artikel 373 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches festgelegte Vermutung findet ebenfalls Anwendung, wenn die Eltern nicht zusammenleben (Artikel 374 § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches).

Es ist erforderlich, dass die Gemeinde den anderen Elternteil von jedem Antrag auf Verlegung des Hauptwohnortes des Minderjährigen in Kenntnis setzt, damit der andere Elternteil eventuelle Informationen mitteilen kann, die zur Durchführung der Untersuchung hinsichtlich des Wohnortes erforderlich sind (Verordnung in Bezug auf die Unterbringung, die elterliche Autorität, ...) (siehe nachstehenden Absatz).

Die Gemeinde muss den anderen Elternteil von der Meldung der Verlegung des Hauptwohnortes des Minderjährigen binnen zehn Werktagen in Kenntnis setzen, es sei denn, dass dieser Elternteil seinen Hauptwohnort im Ausland festgelegt hat oder von Amts wegen aus den Bevölkerungsregistern gestrichen worden ist. Als Beispiel ist nachfolgend das Muster einer Notifizierung beigefügt.

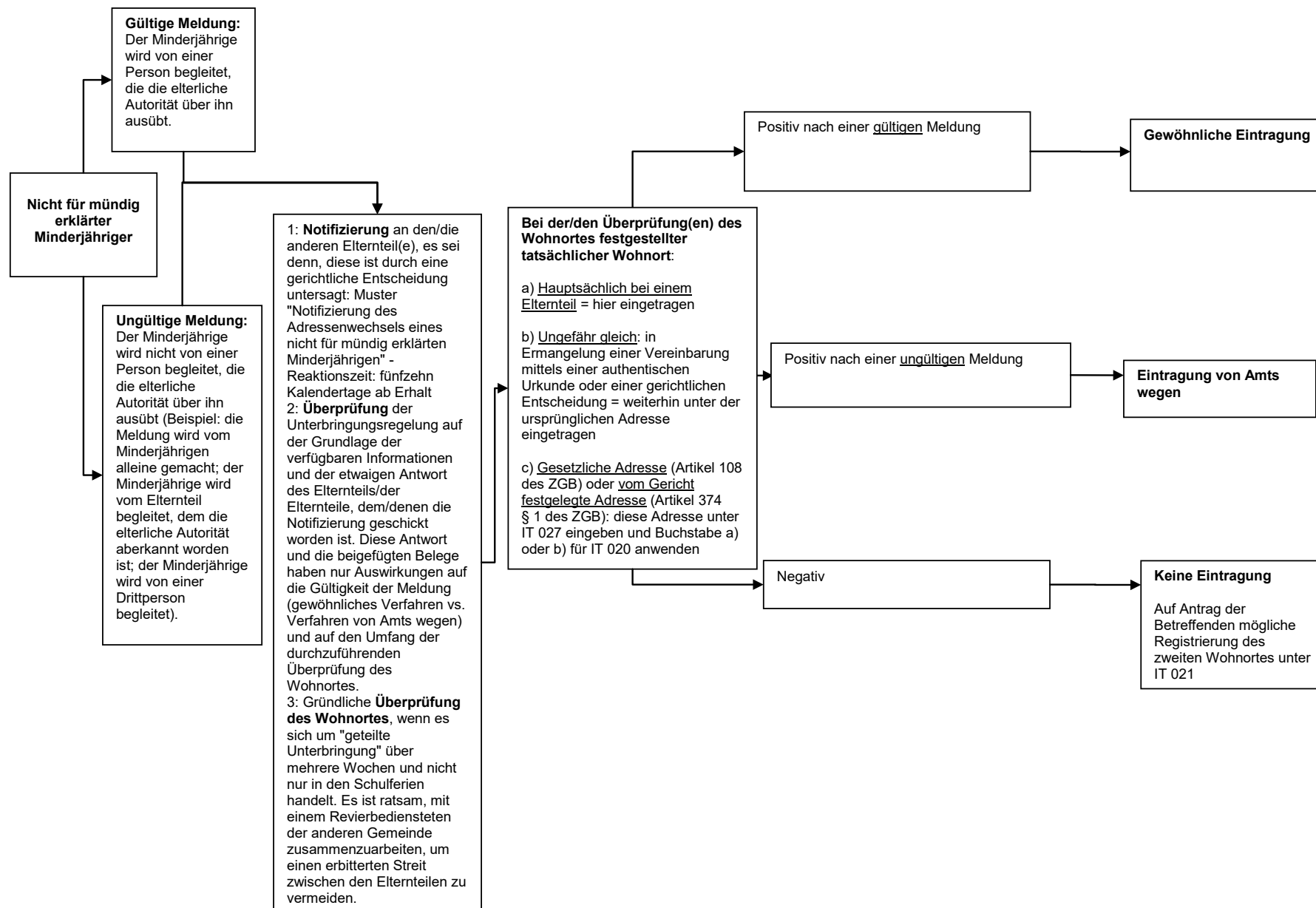
Der Elternteil, der die Mitteilung über die Verlegung des Hauptwohnortes seines minderjährigen Kindes erhalten hat, verfügt über eine Frist von fünfzehn Kalendertagen ab Erhalt dieser Notifizierung, um gegebenenfalls eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen, durch die ihm die ausschließliche elterliche Autorität zugesprochen wird, oder um nachzuweisen, dass dem anderen Elternteil die elterliche Autorität aberkannt worden ist. Inzwischen muss die Gemeinde eine Untersuchung zur Bestimmung des tatsächlichen Hauptwohnortes vornehmen nach Artikel 7 § 5 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister. Gegebenenfalls (keine gültige Meldung) beschließt die Gemeinde, eine Eintragung von Amts wegen vorzunehmen.

- d) Die in Buchstabe c) beschriebene Vorgehensweise muss ebenfalls angewandt werden, wenn beide Eltern noch im gleichen Haushalt eingetragen sind zu dem Zeitpunkt, zu dem einer der beiden die Verlegung seines Hauptwohnortes gemeinsam mit dem seines (seiner) minderjährigen Kindes (Kinder) an eine andere Adresse meldet.
- e) Wenn ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger die elterliche Wohnung zum ersten Mal verlässt, ohne die weiter oben beschriebene Meldung vorzunehmen, hat

die Gemeinde, auf dessen Gebiet er sich niederlässt, die Personen zu informieren, die die elterliche Autorität über ihn ausüben.

Wenn mindestens eine der Personen, die die elterliche Autorität ausüben, schriftlich ihr Einverständnis zum Adressenwechsel erteilt hat, kann die Gemeinde den betreffenden Minderjährigen unter dieser neuen Adresse eintragen, sofern der Betreffende dort tatsächlich seinen Hauptwohntort festgelegt hat.

Wenn keine der Personen, die die elterliche Autorität über den betreffenden Minderjährigen ausüben, auf diese Notifizierung reagiert, muss die Gemeinde eine Eintragung von Amts wegen vornehmen (siehe Nr. 92*bis*).



Muster - Notifizierung des Adressenwechsels eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen

GEMEINDE

Bevölkerungsdienst

An Frau/Herrn

.....
.....

Notifizierung des Adressenwechsels eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen

Sehr geehrte Frau

Sehr geehrter Herr

heute hat (Name und Vorname) einen Adressenwechsel für Ihr Kind
..... (Name und Vorname), geboren am, beantragt hin zu folgender
Adresse:

Wenn ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger zum ersten Mal den elterlichen Wohnort verlässt, um seinen Hauptwohntort anderswo festzulegen, muss die Person bzw. eine der Personen, die die Autorität über ihn ausüben, ihn bei der diesbezüglichen Meldung begleiten⁽¹⁾. Gleiches gilt, wenn beide Eltern nicht zusammenleben und der Minderjährige den Wohnort des einen Elternteils verlässt, um seinen Hauptwohntort beim anderen Elternteil festzulegen.

Damit ich vorliegende Meldung des Adressenwechsels korrekt bearbeiten kann, müssen Sie gegebenenfalls binnen fünfzehn Kalendertagen ab Erhalt der vorliegenden Notifizierung:

- eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung, durch die Ihnen die ausschließliche elterliche Autorität zugesprochen worden ist, vorlegen oder nachweisen, dass dem anderen Elternteil die elterliche Autorität aberkannt worden ist,
- die gerichtliche Entscheidung oder die gegenseitige Vereinbarung in Bezug auf die Modalitäten für die Unterbringung Ihres Kindes und die Eintragung in die Bevölkerungsregister vorlegen. Es ist wichtig mitzuteilen, ob die Unterbringung Ihres Kindes tatsächlich gleichmäßig aufgeteilt ist (abwechselnder Wohnort).

Ihr Kind wird unter der neuen Adresse eingetragen, wenn erwiesen ist, dass Ihr Kind dort tatsächlich seinen Hauptwohntort hat⁽²⁾.

Schließlich ist das Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium dafür zuständig, die Eintragung von Amts wegen eines Minderjährigen anzuordnen, wenn ein Adressenwechsel gemäß dem normalen Verfahren unmöglich ist⁽³⁾.

Für weitere Auskünfte in dieser Angelegenheit erreichen Sie uns unter der Telefonnummer; Sie können sich auch an den Bevölkerungsdienst wenden. Der Bevölkerungsdienst ist von bis geöffnet.

Mit freundlichen Grüßen

Name und Unterschrift des Vertreters der Gemeindebehörde

(1) Artikel 7 § 3 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister.

(2) Artikel 7 § 8 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister bestimmt, dass ein Minderjähriger unter der Adresse seines tatsächlichen Hauptwohntortes eingetragen werden muss.

(3) Artikel 9 letzter Absatz des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister.

§ 3 - Registrierung der geteilten Unterbringung eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen

Das Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente erlaubt nur die Registrierung eines einzigen Wohnortes als Hauptwohnort.

Dieser Grundsatz gilt auch für nicht für mündig erklärte Minderjährige. Jedoch kann der nicht für mündig erklärte Minderjährige ab und zu (Besuchsrecht) oder für die Hälfte der Zeit (gleichmäßig aufgeteilte Unterbringung) beim anderen Elternteil (dem so genannten Unterbringer) wohnen, und dies ohne in den Bevölkerungsregistern der Gemeinde des so genannten Unterbringers eingetragen zu sein.

Mit dem Königlichen Erlass vom 26. Dezember 2015 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. Februar 2016, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 25. Mai 2016) wird die Möglichkeit geboten, in Bezug auf den Unterbringer zu beantragen, dass in der Akte des nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindes die Tatsache vermerkt ist, dass dieses ab und zu oder für die Hälfte der Zeit beim Unterbringer wohnt, das heißt bei dem Elternteil, bei dem es nicht seinen Hauptwohnort hat.

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht eingetragen ist (Unterbringer), begibt sich mit den erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Abstammung und der Unterbringungsregelung zum Bevölkerungsdienst der Gemeinde, in dem er bzw. sie eingetragen ist.

Der Schalterangestellte registriert die Identität der betreffenden Kinder (Nationalregisternummer) in seiner bzw. ihrer Akte (IT 021). Durch Autogenerierung wird die Identität des betreffenden Elternteils (Nationalregisternummer) in der Akte jedes betroffenen Kindes (IT 021) registriert.

Mit diesem Vermerk wird nicht beabsichtigt, Kind und Unterbringer zusätzliche sozioökonomische oder steuerliche Rechte zuzuerkennen, sondern will man die betreffenden Gemeindebehörden nur noch genauer von der Tatsache in Kenntnis setzen, dass ein Kind tatsächlich eine bestimmte Zeit lang in der betreffenden Gemeinde verbleibt, nämlich beim Unterbringer.

Eine solche Information kann sich trotzdem gegebenenfalls als nützlich erweisen, sei es damit die Gemeinde dem Kind Ermäßigungen oder Vergünstigungen gewähren kann, zum Beispiel einen ermäßigten Tarif fürs Schwimmbad oder für den Spielplatz der Gemeinde, aber auch aus Sicherheitsgründen: Es ist doch wichtig, dass die Hilfsdienste wissen, dass an einer angegebenen Adresse möglicherweise ein Kind wohnt.

Übermittlung der Personenstandsunterlagen und Führung der Register

77. Die Einführung der DPSU (siehe Nr. 13) seit dem 31. März 2019 bedeutet, dass jede Personenstandsunterkunft nach ihrer elektronischen Unterzeichnung seitens des zuständigen Standesbeamten oder seines Beauftragten jeder Gemeinde zugänglich ist.

Zur Erinnerung:

Personenstandsunterlagen in Bezug auf Personen, die nicht in der Gemeinde eingetragen sind, werden mittels Abschrift oder Auszug der Gemeinde, in der die betreffenden Personen in den Registern eingetragen sind, binnen acht Tagen ab Ausstellung der Urkunde mitgeteilt. Die Unterlagen werden zusammen mit Formular Muster 7 übermittelt.

78. Für Geburten wird im Auszug aus der Personenstandsunterkunft die Abstammung angegeben; im Hinblick auf die Eintragung wird dieser Auszug der Gemeinde zugestellt, in der das Kind tatsächlich wohnt (bei den Eltern oder einem Elternteil, in einer Betreuungseinrichtung, einem Kinderheim oder in einer Aufnahmefamilie).

79. In den Registern werden alle Änderungen in der Wohnsituation der Bevölkerung festgehalten. Da Eintragungen und Streichungen jeden Tag erfolgen, dürfen die Gemeindeverwaltungen diese Arbeit nicht durch Festlegung ihrer Ausführung auf einen bestimmten Tag der Woche oder des Monats aufschieben.

d) Meldung des Wohnortswechsels

80. Jeder, der seinen Hauptwohnsitz in einer Gemeinde des Königreichs festlegen oder ihn in eine andere Gemeinde des Königreichs verlegen will, muss der Gemeindeverwaltung des Ortes, an dem er sich niederlässt, dies melden.

Die Verlegung des Hauptwohnsitzes innerhalb derselben Gemeinde oder ins Ausland wird in der Gemeinde gemeldet, in der der Betreffende eingetragen ist.

Vorerwähnte Meldung muss innerhalb einer Frist von acht Werktagen ab dem Tag des effektiven Einzugs in die neue Wohnung oder bei Verlegung des Hauptwohnsitzes in ein anderes Land spätestens am Vortag des Wegzugs erfolgen.

Auf Antrag des Betreffenden wird eine Bescheinigung über den Empfang der Meldung in Bezug auf den Wohnortswechsel ausgestellt (Verwendung des Musters 2 oder 2bis).

Allein die Kontaktperson des Haushalts (siehe Nr. 14 Buchstabe d)) kann diese Meldung machen, wenn alle Haushaltsmitglieder umziehen.

Anträge auf Eintragung von Betagten, die in einem Altenheim aufgenommen bzw. von einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Einrichtung bzw. einer Privatperson bei einer Privatperson untergebracht werden, und von Personen, die in Krankenhäusern und psychiatrischen Einrichtungen aufgenommen werden, können vom Direktor der betreffenden Einrichtung eingereicht werden. Gegebenenfalls sollte das verbleibende Haushaltsmitglied von diesem Adressenwechsel in Kenntnis gesetzt werden. Diese Notifizierung kann durch Versendung einer Kopie des Musters 2 oder 2bis erfolgen.

Anträge auf Eintragung von Ordensmitgliedern können vom Verantwortlichen der Gemeinschaft gestellt werden.

Anträge auf Eintragung in Quartieren des Militärs oder der föderalen Polizei werden von der Militärbehörde bzw. der Behörde der föderalen Polizei oder auf der Grundlage von Unterlagen dieser Behörde eingereicht.

Der Wohnortswechsel kann schriftlich (Post, Fax oder E-Mail) oder telefonisch gemeldet werden. In diesem Fall muss der Bürger seine Identität ausreichend nachweisen, indem er etwa seine Nationalregisternummer und gegebenenfalls die Nationalregisternummern der Haushaltsmitglieder, die mit ihm umziehen, angibt.

Die Verpflichtung, einen Wohnortswechsel zu melden, erlischt nicht mit Verstreichen der in Absatz 3 erwähnten Frist von acht Werktagen. Gegebenenfalls können Strafmaßnahmen wegen verspäteter oder nicht erfolgter Meldung verhängt werden.

Der Gemeindebeamte, der die Meldung des Adressenwechsels durchführt, die er am Schalter zur Kenntnis genommen hat oder ihm schriftlich übermittelt worden ist, überprüft im Nationalregister (IT 003 oder IT 005/019), ob anderswo noch eine Untersuchung zur Bestimmung des Hauptwohnortes läuft. Gegebenenfalls muss die andere Gemeinde unverzüglich kontaktiert werden, um zweckdienliche Informationen austauschen zu können.

Ist keine Untersuchung im Gange, registriert der Gemeindebeamte die (neuen) Informationen über die Adresse im Nationalregister (IT 005/019).

e) Untersuchung, ob der angegebene Wohnort auch der tatsächliche Wohnort ist

81. Die Untersuchung, ob der Wohnort, der von einer Person angegeben wird, die ihren Hauptwohnort in einer Gemeinde des Königreichs festlegt oder den Wohnort in Belgien wechselt, auch ihr tatsächlicher Wohnort ist, wird von der lokalen Behörde (grundsätzlich von der Revierpolizei) innerhalb einer Frist von fünfzehn Werktagen ab der in Nr. 80 erwähnten Meldung durchgeführt.

In diesem Rahmen wird die Tatsache hervorgehoben, dass die Untersuchung der Wohnsituation einer Person an sich keinen Verstoß gegen Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellt ("Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz"), weil diese durch Gesetz vorgesehene Untersuchung in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige Maßnahme zur Aufrechterhaltung

der öffentlichen Ordnung und zum Schutz der Rechte anderer ist (Staatsrat, SIMAR, Nr. 28.257, 29. Juni 1987).

Bei jedem Wohnortswechsel muss untersucht werden, ob der angegebene Wohnort auch der tatsächliche Hauptwohnort ist, auch wenn diese Untersuchung nicht binnen fünfzehn Werktagen abgeschlossen werden kann. Diese Untersuchung, ob der angegebene Wohnort auch der tatsächliche Hauptwohnort ist, muss sogar bei Wohnortswechseln innerhalb derselben Gemeinde systematisch erfolgen. Diese Untersuchung muss gründlich sein und daran mitwirkende Personen müssen ausreichend Kenntnis vom Begriff "Hauptwohnort" haben (siehe Nr. 14 Buchstabe a)). Die Qualität dieser Untersuchungen, ob der angegebene Wohnort auch der tatsächliche Hauptwohnort ist, ist äußerst wichtig im Hinblick auf die Vorbeugung der Verwendung fiktiver Adressen.

Der Bürger, der den Wohnort gewechselt hat, muss persönlich an der neuen Adresse seines Hauptwohnortes angetroffen werden. Manchmal sind mehrere Besichtigungen durch die lokale Polizei erforderlich. Die Untersuchung zur Bestimmung des tatsächlichen Hauptwohnortes kann also nicht telefonisch durchgeführt werden. Diese Untersuchung kann auch nicht aufgrund einer einfachen Erklärung des betreffenden Bürgers (zum Beispiel bei einem Polizeibüro) abgeschlossen werden (siehe Rundschreiben des Bevölkerungsdienstes vom 30. August 2013 über wichtige Hinweise für eine korrekte Eintragung in den Bevölkerungsregistern, die sinnvolle Anwendung der Streichung von Amts wegen und die Bekämpfung von Meldebetrug).

Wenn die vom Revierbediensteten durchgeführte Untersuchung es nicht ermöglicht, den wirklichen tatsächlichen Hauptwohnort mit hinreichender Sicherheit festzustellen, kann die Gemeinde die Wasser- und/oder Energieversorgungsunternehmen um Mitteilung einer Übersicht über den Wasser- und/oder Energieverbrauch an der betreffenden Adresse ersuchen.

Diese Unternehmen müssen die verlangten Informationen kostenlos mitteilen. Nur die Daten in Bezug auf den tatsächlichen Verbrauch werden mitgeteilt.

Die registrierte zeitweilige Abwesenheit eines Haushaltsmitglieds muss bei der Untersuchung überprüft werden. Das Ergebnis dieser Überprüfung muss im Bericht über die Wohnortsüberprüfung angegeben werden, damit die zeitweilige Abwesenheit wenn nötig fortgeschrieben werden kann.

Nach Ablauf dieser Untersuchung teilt die Gemeindebehörde innerhalb einer Frist von einem Monat ab der in Nr. 80 erwähnten Meldung der Gemeinde des vorhergehenden Wohnortes mit, dass der Betreffende in den Registern eingetragen ist (Verwendung der Eintragungsbescheinigung Muster 3) oder dass sein Eintragungsantrag abgelehnt worden ist (Verwendung der Bescheinigung der Nichteintragung Muster 4).

Ein Nichteintragungsbeschluss muss mit Gründen versehen und dem Betreffenden zur Kenntnis gebracht werden (Verwendung des Musters 9).

Das Eintragungsdatum ist in der Regel das Datum, an dem die Meldung des Wohnortswechsels vorgenommen wurde. Wenn jedoch die Untersuchung hinsichtlich des tatsächlichen Wohnortes deutlich ergibt, dass der Betreffende seinen Hauptwohnort zum Zeitpunkt der Meldung des Wohnortswechsels noch nicht an der betreffenden

Adresse haben konnte, kann seine Eintragung an einem späteren Datum erfolgen, aber keinesfalls später als dem Datum der positiven Feststellung des Wohnortes. Das Datum, an dem der Bevölkerungsdienst der Gemeinde die tatsächliche Fortschreibung von IT 001 vornimmt, wird automatisch unter IT 251 registriert (Datum der Fortschreibung des Hauptwohnortes) (siehe Rundschreiben des Dienstes des Nationalregisters vom 6. April 2011 - IT 251: Datum der Fortschreibung des Hauptwohnortes).

Wird die Meldung des Wohnortswechsels schriftlich vorgenommen, so ist das Eintragungsdatum das Datum, an dem die Gemeinde das Schreiben des Bürgers erhält, in dem sein Wohnortswechsel bestätigt wird.

Wird die Meldung des Wohnortswechsels per Fax, E-Mail oder über einen Onlineschalter übermittelt, so ist das Eintragungsdatum das Datum, an dem die Gemeinde von dieser Meldung Kenntnis nimmt.

Bei einer Eintragung aufgrund des Erhalts eines von einer anderen Gemeinde übermittelten Musters 6 ist das Eintragungsdatum das Datum, an dem der Betreffende persönlich eine Meldung vorgenommen hat (Unterzeichnung dieses Formulars Muster 6), oder das Datum der Feststellung der Anwesenheit des Betreffenden (wie bei einer Eintragung von Amts wegen vorgesehen, siehe Nr. 92).

Handelt es sich um einen Bürger der Europäischen Union, der eine Anmeldebescheinigung ("Anlage 19") beantragt, so trägt die Gemeinde den Betreffenden sofort unter der angegebenen Adresse ins Warteregister ein in Erwartung der Überprüfung des Wohnortes. Sobald aus der Überprüfung des Wohnortes hervorgeht, dass der Betreffende tatsächlich an dieser Adresse wohnt, wird er am Datum des Berichts der Polizei ins Fremdenregister eingetragen (siehe Teil II Abschnitt II Kapitel I).

Ein (Nicht-EU-)Ausländer, der noch nicht eingetragen ist, wird im Falle einer positiven Bestimmung des Wohnortes an dem Datum ins Fremdenregister eingetragen, das in dem Beschluss des Ausländeramtes erwähnt ist, durch den dem Betreffenden in Anwendung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erlaubt wird, sich auf belgischem Staatsgebiet aufzuhalten.

Als Beispiel ist weiter unten das Muster eines Formulars beigelegt, das bei der Untersuchung hinsichtlich des tatsächlichen Wohnortes verwendet werden kann. Die Verwendung dieses Formulars ist keinesfalls Pflicht.

Es muss auch unterstrichen werden, dass eine wirksame und ständige Wohnortkontrolle durch die Revierpolizei notwendig ist, damit dem "Verschwinden" bestimmter Personen entgegengewirkt und vermieden wird, dass Bürger ihre administrative Nachlässigkeit hinter Adressenwechsel verbergen. Dies soll kurzfristig erlauben, die Zahl der fiktiven Adressen oder Streichungen von Amts wegen zu senken, insbesondere indem Eintragungen in einer anderen Gemeinde oder Eintragungen von Amts wegen in der eigenen Gemeinde ins Auge gefasst werden.

Muster - Bericht in Bezug auf die in Artikel 7 § 5 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister erwähnte Untersuchung hinsichtlich des tatsächlichen Wohnortes

Datum der Meldung oder des Musters 6:

Adresse:

Typ Wohnung (Haus, Appartement, Studentenzimmer, Wohnwagen, Wohnschiff usw.):
.....

Handelt es sich um eine Wohnung, die aus Gründen der Sicherheit, der gesundheitlichen
Zuträglichkeit, der Raumordnung oder des Städtebaus nicht (ständig) bewohnt werden darf?
(Ja/Nein)*

Wenn ja, geben Sie die genauen Gründe an*:

A/ Allgemeines:

Personen, für die die Meldung des Adressenwechsels vorgenommen wurde (Name und Vorname)*:

-
-
-
-

Kontaktperson des Haushalts*: (Tel. oder Handy)

Daten und Uhrzeiten der durchgeführten Kontrollen mit Vermerk der Anwesenheit oder Abwesenheit
des oder der Betroffenen:

- um Uhr:
- um Uhr:
- um Uhr:
- um Uhr:
- um Uhr:

Feststellungen (Begebenheiten, die beweisen oder widerlegen, dass sich der tatsächliche Wohnort
an der betreffenden Adresse befindet):

.....
.....
.....

Wohnen alle angegebenen Personen an dieser Adresse? (Ja/Nein)

Wenn nicht, wer wohnt nicht dort? (Name, Vorname + tatsächliche Adresse)

.....
.....

Wohnen außer vorerwähnter Person noch andere Personen an dieser Adresse? (Ja/Nein)

Wenn ja, handelt es sich dabei um einen Haushalt oder um mehrere getrennte Haushalte?

.....

Wenn es sich um zwei getrennte Haushalte handelt: Auf der Grundlage welcher Begebenheiten
konnte diese Feststellung gemacht werden? (*Bitte kreuzen Sie alle anwendbaren Begebenheiten an.*)

- Bewohner verfügen jeweils über ihre eigene Küche
- Bewohner verfügen jeweils über ihr eigenes Badezimmer
- Für den Energieverbrauch (Strom, Wasser, Gas) gibt es getrennte Zähler
- Es gibt getrennte Eingänge
- Es gibt mehrere Klingeln und/oder Briefkästen
- Anhand eines registrierten Mietvertrags wird nachgewiesen, dass ein Teil der Wohnung an
die anderen Bewohner vermietet wird
- Sonstiges:

.....
B/ Wenn es sich um den Eintragungsantrag eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen handelt:

- Welcher Elternteil hat die Eintragung beantragt? (Vater/Mutter)*

- Besteht ein offizielles Dokument, in dem die Wohnsituation des Minderjährigen geregelt wird?
(Ja/Nein)*

Wenn ja, um welches Dokument handelt es sich?*

- ein Urteil vom (Datum) des/der (Gerichtsinstanz),
- eine Vereinbarung, die durch das Urteil vom (Datum) des/der (Gerichtsinstanz) homologiert ist,
- eine notarielle Urkunde vom (Datum).

Was ist gegebenenfalls hinsichtlich des Wohnortes des Minderjährigen festgelegt worden?*

- abwechselndes Sorgerecht
- Kind ist einzutragen bei

- Ist mit dem Elternteil, der nicht die Eintragung beantragt hat, Kontakt aufgenommen worden?
(Ja/Nein)

Wenn ja, was hat dieser Elternteil in Bezug auf den Hauptwohntort des Minderjährigen gemeldet?

.....
.....
.....
.....

ERGEBNIS DER UNTERSUCHUNG:

- ° Der/Die Betreffende(n) hat/haben seinen/ihren Hauptwohntort an der angegebenen Adresse festgelegt
- ° Der/Die Betreffende(n) hat/haben seinen/ihren Hauptwohntort nicht an der angegebenen Adresse festgelegt

Begründung: (bei negativem Ergebnis ist eine ausführliche Begründung erforderlich)

.....
.....
.....

Bei positivem Ergebnis: Gibt es Hinweise dafür, dass der/die Betreffende(n) seinen/ihren Hauptwohntort noch nicht am Datum der Meldung des Adressenwechsels oder an dem auf Muster 6 vermerkten Datum festgelegt haben konnte(n)? (Ja/Nein)

Wenn ja, welche?

.....
.....
.....

Datum: .../.../.....

Name, Vorname und Unterschrift des
Wohnviertelbeauftragten:

.....

Telefon- oder Handynummer:

* Vorher vom Bevölkerungsdienst auszufüllen, sofern Information bekannt.

- Wenn eine Eintragung unter einer Bezugsadresse beantragt wird, muss das unter Nr. 98 (Teil I) der Allgemeinen Anweisungen vorgesehene Antragsformular verwendet werden.

- Muster 6 = Antrag auf Untersuchung durch eine andere Gemeinde.
- Gegebenenfalls kann auch vorgesehen werden, dass die Kontaktperson oder eines der Mitglieder des Haushalts unterschreibt.

82. Die Nichteintragung kann nicht durch Elemente gerechtfertigt werden, die der Untersuchung des Hauptwohnortes fremd sind, sie muss sich jedoch auf Kontrollen stützen, bei denen festgestellt wird, dass die Person nicht an der angegebenen Adresse wohnt.

Lässt die Untersuchung, ob der Wohnort auch der tatsächliche Wohnort ist, keine ausreichenden Schlüsse zu, so muss eine zusätzliche Untersuchung vorgenommen und gegebenenfalls die betreffende Person aufgefordert werden, einschlägige Beweismittel zu erbringen.

Die Bearbeitung der Akte darf jedoch nicht mehrere Monate lang ausgesetzt werden.

f) Übermittlung der persönlichen Akte

83. Erfährt eine Gemeinde (Muster 3), dass ein Einwohner in einer anderen Gemeinde eingetragen worden ist, kann die persönliche Akte des Betroffenen archiviert werden.

Enthält diese persönliche Akte Dokumente, die der neuen Gemeinde auf Papier zu übermitteln sind, werden diese Dokumente binnen zehn Tagen anhand des Musters 5 übermittelt (siehe Nr. 66 Buchstabe a)).

Folgende Dokumente sind gegebenenfalls per Post zu übermitteln:

- Karteikarten in Bezug auf die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Rehabilitierung, den Umtausch nicht europäischer Führerscheine und die Unterrichtsgenehmigung,
- eine Kopie der in Artikel 7bis des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Karteikarte,
- die schriftliche Erklärung in Bezug auf die durch Gesetz, Dekret oder Ordonnanz festgelegten Bestattungen und Grabstätten.

Handelt es sich um einen Ausländer, muss die gesamte Akte in Bezug auf seine Aufenthaltssituation nur auf Antrag der neuen Gemeinde übermittelt werden.

Die neue Gemeinde übermittelt der alten Gemeinde eine Empfangsbescheinigung. Zu diesem Zweck kann sie Muster 5bis verwenden (siehe Nr. 66 Buchstabe b)).

g) Verpflichtung, den Personalausweis oder sein Aufenthaltsdokument anpassen zu lassen

84. Jede Person, die eingetragen wird, wird aufgefordert, innerhalb der von der Gemeindeverwaltung vorgeschriebenen Frist bei dieser Verwaltung zu erscheinen, insbesondere um den Personalausweis, der im Gesetz vom 19. Juli 1991, abgeändert durch das Gesetz vom 25. März 2003, erwähnt ist, oder das als Bescheinigung über die Eintragung in den Registern geltende Dokument anpassen (Adressenänderung im Chip des elektronischen Personalausweises oder der elektronischen Ausländerkarte) oder ersetzen zu lassen.

Versäumt die betreffende Person, sich bei der Gemeindeverwaltung zu melden, wird die Wohnsituation deswegen nicht in Frage gestellt. Die Eintragungsbescheinigung Muster 3, die der Gemeinde, die der Betreffende verlässt, zugeschickt worden ist, ist nicht zu annullieren oder durch eine Bescheinigung der Nichteintragung Muster 4 zu ersetzen. Die Wohnsituation ist nicht strittig. Die lokale Polizei kann der betreffenden Person ein Strafmandat erteilen und im Hinblick auf ihre Verurteilung zu einer strafrechtlichen Sanktion ein Verfahren bei den Gerichtsbehörden einleiten.

h) Notifizierung der Eintragung an alle betroffenen Parteien

85. Bei einer Eintragung wird empfohlen, dass die Gemeinde die bereits unter dieser Adresse eingetragene Person (gegebenenfalls die dort bereits eingetragene Kontaktperson des Haushalts) benachrichtigt. Bezieht sich die Eintragung auf die Adresse einer Person, für die eine Schutzmaßnahme mit Bezug auf das Vermögen und/oder die Person gilt, wird angeraten, den betreffenden Betreuer für das Vermögen und/oder die Person zu benachrichtigen. Diese Notifizierung kann per gewöhnliche Post, Fax oder E-Mail erfolgen.
Bei Eintragung in einer Gemeinschaft muss ebenfalls die Leitung benachrichtigt werden.

i) Streichung von Amts wegen

86. Die eventuelle Berichtigung der Angaben zum Wohnort muss gewährleistet werden. Diese Verpflichtung gilt ebenfalls für Wechsel des Hauptwohnortes innerhalb derselben Gemeinde. Die erforderlichen von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen oder Streichungen müssen ebenfalls vorgenommen werden.

Zu diesem Zweck forscht die Gemeindeverwaltung nach Personen, die ihren Hauptwohnort in eine andere Gemeinde des Königreichs oder ins Ausland verlegt haben, ohne den Wechsel des Wohnortes in der Form und innerhalb der Fristen, die in Nr. 80 vorgeschrieben sind, zu melden.

Die Gemeindeverwaltung forscht ebenfalls nach Personen, die ihren Hauptwohntort in die Gemeinde verlegt haben, ohne in den Registern eingetragen zu sein. Das gilt ebenfalls für nicht für mündig erklärte Minderjährige.

87. Wenn es sich in dem in Nr. 86 Absatz 2 erwähnten Fall als unmöglich erweist, den neuen Hauptwohntort ausfindig zu machen, ordnet das Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium die Streichung von Amts wegen aus den Registern an aufgrund eines Untersuchungsberichtes des Revierbediensteten, in dem festgehalten ist, dass es unmöglich ist, den Hauptwohntort zu bestimmen.

Das Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium ordnet automatisch eine Streichung von Amts wegen an, wenn aus dem Bericht des Revierbediensteten hervorgeht, dass die Person an der Adresse keine Interessen mehr hat oder seit mindestens sechs Monaten unauffindbar ist und folglich nicht als zeitweilig abwesend betrachtet werden kann.

Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass der Betreffende sich im Ausland niedergelassen hat, nimmt das Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium die Streichung von Amts wegen vor, es sei denn, der Betreffende befindet sich in einem der in Kapitel VI erwähnten Fälle zeitweiliger Abwesenheit.

Die Untersuchungsberichte, in denen die in den Absätzen 1, 2 und 3 erwähnten Situationen festgehalten werden, müssen dem Standesbeamten innerhalb eines Monats nach den Feststellungen vorgelegt werden. Ergibt sich aus der Untersuchung, dass der Betreffende seinen Hauptwohntort in eine andere Gemeinde des Königreichs verlegt hat, wird die Verwaltung dieser Gemeinde durch Übermittlung des Formulars Muster 6 davon in Kenntnis gesetzt.

Das Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium ordnet ebenfalls die Streichung von Amts wegen der Personen an, die unter einer Bezugsadresse eingetragen sind, die die erforderlichen Bedingungen für diese Eintragung nicht mehr erfüllen und deren Wohnsituation nicht geregelt werden kann.

Das gilt z.B. für eine Person, die bei einer natürlichen Person unter einer Bezugsadresse eingetragen ist und ihre Situation nicht geregelt hat, nachdem diese natürliche Person den Wohnort gewechselt hat, gestorben ist oder selbst von Amts wegen gestrichen worden ist oder wenn sie nicht mit dieser Eintragung einverstanden ist.

Dient die Adresse eines öffentlichen Sozialhilfezentrums als Bezugsadresse für die Eintragung einer Person, so ordnet das Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium in dem in Nr. 113 erwähnten Fall auf der Grundlage der vom öffentlichen Sozialhilfezentrum vorgelegten Unterlagen ebenfalls die Streichung von Amts wegen an.

Es obliegt dem Standesbeamten, für die betreffenden Einwohner einen Vorschlag zur Streichung von Amts wegen zu verfassen, dem er den Untersuchungsbericht und andere erhaltene Unterlagen, eine Begründung und eine Schlussfolgerung beifügt.

Der endgültige Kollegiumsbeschluss stützt sich auf diesen Vorschlag des Standesbeamten.

Die in den Absätzen 1, 2 und 3 erwähnten Beschlüsse zur Streichung von Amts wegen gelten ab dem Datum des entsprechenden ausdrücklichen Beschlusses des Kollegiums. Die Beschlüsse zur Streichung von Amts wegen werden ins Protokollbuch des Kollegiums eingetragen. Durch diese Eintragung wird die Streichung auf authentische Weise festgehalten und das genaue Datum der Streichung festgelegt.

88. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die Streichung von Amts wegen eine außerordentliche Maßnahme bleiben muss. Liegen lediglich Indizien für die Anwesenheit einer Person in einer anderen Gemeinde vor, ist es ratsamer, dieser Gemeinde Formular Muster 6 zu schicken als eine Streichung von Amts wegen vorzunehmen. Siehe Nr. 2 des [Rundschreibens vom 30. August 2013](#) für eine detailliertere Erklärung.

Sobald der Standesbeamte auf der Grundlage der verfügbaren Informationen beschlossen hat, ein Verfahren zur Streichung von Amts wegen einzuleiten, registriert der Gemeindebeamte für alle betroffenen Personen diese Information im Nationalregister (IT 003 - Code 9). Das Datum des Polizeiberichts mit dem Vorschlag zur Streichung von Amts wegen wird verwendet.

Auch wenn das Verfahren eingestellt wird (Aufhebung), bleibt diese Information im Überblick enthalten.

Bevor die Gemeinde einen tatsächlichen Beschluss zur Streichung von Amts wegen fasst, übermittelt sie per gewöhnliche Post an die Adresse, auf die sich die Streichung von Amts wegen bezieht, eine Notifizierung an den Betreffenden. Mit dieser Notifizierung wird der Betreffende aufgefordert, beim Bevölkerungsdienst vorstellig zu werden, um seine Wohnsituation zu besprechen.

Das Verfahren zur Streichung von Amts wegen muss sachgemäß angewandt werden. Dieses Verfahren darf nur in Betracht gezogen werden, wenn sich keine andere Lösung anbietet.

Die Streichung von Amts wegen stellt somit den letztmöglichen Weg dar, wenn alle Bemühungen zur Bestimmung des Hauptwohnortes vergeblich waren. Die Gemeinden dürfen die Streichung von Amts wegen nicht zur Lösung von Problemen einsetzen, die nichts mit der Eintragung als Hauptwohnort zu tun haben (soziale, städtebauliche oder mit der Wahrung der öffentlichen Ordnung verbundene Probleme); sie müssen verstehen, dass ihre eigentliche Solidarität darin besteht, Schwierigkeiten anzugehen, die nicht zwangsläufig durch unbedachte Streichungen von Amts wegen zu beheben sind. Die Untersuchung durch die Polizei ist bei Streichung oder Eintragung von Amts wegen besonders begründet (siehe Rundschreiben des Bevölkerungsdienstes vom 20. April 2006).

Auf dem Kollegiumsbeschluss und den Anlagen müssen alle betroffenen Haushaltsmitglieder angegeben werden.

Der Gemeindebeamte, der das Verfahren zur Streichung von Amts wegen durchführt, überprüft in jeder Phase des Verfahrens im Nationalregister (IT 005/019), ob anderswo noch eine Untersuchung zur Bestimmung des Hauptwohnortes läuft. Gegebenenfalls muss die andere Gemeinde unverzüglich kontaktiert werden, um zweckdienliche Informationen austauschen zu können.

Das Verfahren zur Streichung von Amts wegen wird ausgesetzt, bis das Ergebnis der Untersuchung vorliegt.

Nachdem das Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium einen Beschluss zur Streichung von Amts wegen gefasst hat, übermittelt die Gemeinde per gewöhnliche Post an die Adresse, auf die sich die Streichung von Amts wegen bezieht, eine Notifizierung an den Betroffenen. Mit dieser Notifizierung wird der Betroffene von den weiteren Möglichkeiten in Kenntnis gesetzt.

Stellt sich heraus, dass zu Unrecht eine Streichung von Amts wegen vorgenommen wurde, muss diese Streichung durch einen Beschluss des Gemeindegremiums/Bürgermeister- und Schöffenkollegiums gelöscht werden.

Sobald die Akte im Hinblick auf einen Beschluss zur Streichung von Amts wegen eingereicht wird, muss der Standesbeamte zum letzten Mal versuchen zu überprüfen, ob gegebenenfalls ein Hauptwohnort bekannt ist. Dies muss deutlich in der Argumentation vorkommen: mit Gründen versehener Bericht des Revierbediensteten, letzte Konsultierung der Datenbank Sidis, letzte Überprüfung im Nationalregister. Die Streichung von Amts wegen gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beschluss des Kollegiums rechtsgültig gefasst worden ist.

89. Bevor eine Streichung von Amts wegen vorgenommen wird, ist sich zu vergewissern, dass der Betroffene nicht in einer Strafanstalt oder einer Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft inhaftiert ist. Der zuständige Revierbedienstete kann nach Ablauf der negativen Wohnortsüberprüfung online die zentrale Datenbank "Sidis Suite" des FÖD Justiz überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist ein wesentliches Argument im "Vorschlag zur Streichung von Amts wegen", der dem Bevölkerungsdienst der Gemeinde übermittelt wird.
Für weitere Informationen siehe Rundschreiben vom 25. März 2016.
90. Treten bei der Regelung der Wohnsituation einer Person, deren Wohnort ausfindig gemacht worden ist, Schwierigkeiten auf, ist der Minister des Innern (Bestimmung des Hauptwohnortes) oder das zuständige Gericht (Anwendung der Vorschriften) heranzuziehen (siehe nachfolgend Nr. 131).
91. Für ausländische Staatsangehörige wird die Streichung ebenfalls bei Verlust ihres Aufenthaltsrechts bzw. ihrer Aufenthaltserlaubnis für länger als drei Monate bzw. ihres Niederlassungsrechts oder ihrer Niederlassungserlaubnis vorgenommen. Dem Aufenthalt oder der Niederlassung kann nicht nur aufgrund eines gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt,

die Niederlassung und das **Ausweisen** von Ausländern vom Ausländeramt gefassten Beschlusses, sondern auch aufgrund der Verhaltensweise des Ausländers selbst (z.B. wenn der Ausländer sein Rückkehrrecht nicht innerhalb der gesetzlichen Frist ausübt) ein Ende gesetzt werden.

In diesem Fall handelt es sich genau genommen nicht um eine Streichung von Amts wegen, sondern um eine Streichung wegen Verlust des Aufenthaltsrechts (siehe Rundschreiben des Dienstes des Nationalregisters vom 26. Mai 2009 in Bezug auf die Benutzung des Codes 99997). Diese Streichung erfolgt ohne ausdrücklichen Beschluss des Gemeindegremiums/Bürgermeister- und Schöffenkollegiums.

Wenn der Verlust des Aufenthaltsrechts aufgrund eines Beschlusses des Ausländeramts erfolgt, wird die Streichung am Datum des Beschlusses vorgenommen.

j) Eintragung von Amts wegen

92. Handelt es sich in dem in Nr. 86 Absatz 3 erwähnten Fall um Personen, die nie in einer Gemeinde des Königreichs eingetragen waren, ordnet das Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium ihre Eintragung von Amts wegen ab dem Tag, an dem ihre Anwesenheit in der Gemeinde aufgrund eines vom Standesbeamten vorgelegten Berichts festgestellt worden ist, an.

Waren diese Personen bereits in Belgien eingetragen und haben sie es versäumt, die in Nr. 80 vorgesehene Meldung zu machen, werden sie bei der Gemeindeverwaltung vorgeladen, um diese Meldung vorzunehmen (dies geschieht entweder bei der vom Revierbediensteten durchgeführten polizeilichen Untersuchung oder per gewöhnliche Post oder Einschreiben, mit dem die Betroffenen vorgeladen werden). In diesem Fall kann das normale Eintragungsverfahren wiederaufgenommen werden (Übermittlung der Eintragungsbescheinigung Muster 3 an die Gemeinde des vorherigen Wohnortes - Übermittlung der persönlichen Akte zusammen mit Muster 5 an die Gemeinde des neuen Wohnortes, sofern diese Übermittlung erforderlich ist (siehe Nr. 66)). Wenn sie aufgrund des Erhalts eines Musters 6 eingetragen werden, muss die Eintragung am Datum der Unterzeichnung dieses Formulars Muster 6 (siehe Nr. 81) vorgenommen werden.

Wenn die vorerwähnten Personen der Vorladung nicht Folge leisten, trägt das Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium sie von Amts wegen am Datum ein, an dem ihre Anwesenheit in der Gemeinde festgestellt worden ist. Dieses Datum ist im Bericht des Standesbeamten vermerkt, der sich auf den Untersuchungsbericht des Revierbediensteten stützt.

- 92bis. Nicht für mündig erklärte Minderjährige, die ihren Hauptwohntort verlegt haben, aber für die keine rechtmäßige Meldung des Adressenwechsels eingereicht wurde oder werden kann (siehe Nr. 76 § 2), trägt das Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium ebenfalls am Datum ein, an dem ihre Anwesenheit in der Gemeinde festgestellt worden ist.

Eine derartige Eintragung von Amts wegen wird ebenfalls vorgenommen, wenn nicht für mündig erklärte Minderjährige ihren Hauptwohntort bei einem Elternteil festlegen, dem die elterliche Autorität aberkannt worden ist oder dem durch eine gerichtliche Entscheidung zur Übertragung des ausschließlichen Sorgerechts an den anderen Elternteil das Sorgerecht aberkannt worden ist.

Die Personen, die die elterliche Autorität über diese Minderjährigen ausüben, werden von dieser Eintragung von Amts wegen in Kenntnis gesetzt.

- 92^{ter}. Aufgrund des ausdrücklichen Beschlusses des Kollegiums wird eine Eintragungsbescheinigung Muster 3 an die Gemeinde des vorherigen Wohnortes geschickt, die die persönliche Akte zusammen mit Muster 5 übermittelt, sofern diese Übermittlung erforderlich ist (siehe Nr. 66).

Diesbezügliche Streitfälle gehören zur Zuständigkeit des Ministers des Innern.

93. Für Personen ausländischer Staatsangehörigkeit ist der gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern gefasste Beschluss, mit dem der Aufenthalt oder die Niederlassung gestattet oder erlaubt wird, Vorbedingung für die Eintragung von Amts wegen ins Fremdenregister oder ins Bevölkerungsregister.

Tatsächlich werden nur Ausländer, denen der Aufenthalt im Königreich für länger als drei Monate oder die Niederlassung gestattet oder erlaubt ist, in die Bevölkerungsregister eingetragen (Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen).

k) Verordnungsbefugnis des Gemeinderates

94. *Der Gemeinderat legt durch eine Verordnung die Modalitäten fest, gemäß denen die Untersuchung durchgeführt wird, mit der überprüft werden kann, ob der Wohnort einer Person, die ihren Hauptwohntort in einer Gemeinde des Königreichs festlegt oder den Wohnort in Belgien wechselt, auch ihr wirklicher Hauptwohntort ist oder ob eine Person nicht mehr an der angegebenen Adresse wohnt (siehe Nummern 81, 86 und 87).*

Laut Artikel 5 § 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente wird diese Verordnung dem für Inneres zuständigen Minister oder seinem Beauftragten zur Billigung vorgelegt. Der König legt die Modalitäten dieser vorherigen Billigung fest.

Der König legt ebenfalls ein Verordnungsmuster fest, auf das die Gemeinden sich beziehen können.

Wenn der Gemeinderat binnen sechs Monaten ab Veröffentlichung des vorerwähnten Verordnungsmusters im Belgischen Staatsblatt keine entsprechende Verordnung festlegt oder wenn der für Inneres zuständige Minister die vom Gemeinderat festgelegte Verordnung nicht billigt, findet das Verordnungsmuster von Amts wegen Anwendung, bis die vom Gemeinderat erstellte oder angepasste Verordnung gebilligt worden ist.

Der Bürger muss diese Verordnung einsehen können, zum Beispiel auf der Website der Gemeinde.

1) Aufgabe der lokalen Polizei

95. Neben der allgemeinen Aufgabe der Feststellung des Wohnortes meldet die lokale Polizei (insbesondere: die Revierpolizei) dem Bevölkerungsdienst die Personen, die von Amts wegen eingetragen oder gestrichen werden können.

Um auf die Anfragen einiger Gemeinden zu reagieren, werden Muster für Untersuchungsberichte in Bezug auf eine Eintragung oder Streichung von Amts wegen vorgeschlagen. Diese Muster orientieren sich an den Mustern von Untersuchungsberichten, die in verschiedenen Gemeinden des Königreichs verwendet werden.

Muster eines Untersuchungsberichts in Bezug auf eine Eintragung von Amts wegen

BERICHT ÜBER DIE UNTERSUCHUNG HINSICHTLICH DES WOHNORTES - VORSCHLAG ZUR EINTRAGUNG VON AMTS WEGEN

(Artikel 9 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister)

Untersuchung hinsichtlich des derzeitigen Hauptwohnortes der weiter unten genannten Person(en), die dem Anschein nach ihren Wohnort festgelegt hat, ohne die Gemeindeverwaltung davon in Kenntnis zu setzen, und gegen Artikel 7 §§ 1 und 4 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 verstößt

Name, Vorname:

NN: **Typ und Nr. Personalausweis:**

Geburtsort und -datum: **Personenstand:**

Letzte bekannte Adresse:
.....

Wohnt an dieser Adresse seit:
.....

Wird diese Person von einem Ehepartner, Kindern oder anderen Personen begleitet?
.....

Wenn ja, vollständige Personalien der sie begleitenden Personen im Einzelnen angeben:

Name:..... **Vorname:**..... **NN:**

Name:..... **Vorname:**..... **NN:**

Name:..... **Vorname:**..... **NN:**

Name:..... **Vorname:**..... **NN:**

Name:..... **Vorname:**..... **NN:**

Kontaktierte Personen (zum Beispiel: Nachbarn, Eigentümer, Familie usw.):
.....
.....
.....

Genauere Daten und Uhrzeiten der durchgeführten Kontrollen mit Vermerk der Anwesenheit oder Abwesenheit des oder der Betroffenen:

- (Tag/Monat/Jahr)...um..... (Stunde/Minuten).

- (Tag/Monat/Jahr)...um..... (Stunde/Minuten).

- (Tag/Monat/Jahr)...um..... (Stunde/Minuten).

- (Tag/Monat/Jahr)...um..... (Stunde/Minuten).

- (Tag/Monat/Jahr)...um..... (Stunde/Minuten).

Genauere und ausführlich anzuführende Gründe für den Vorschlag zur Eintragung von Amts wegen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Gesamtzahl einzutragende Personen:

.....

(Gemeinde), den (Datum)

.....

Der Wohnviertelbeauftragte (Name, Vorname und Unterschrift)

.....

Es ist unbedingt erforderlich, dass alle Rubriken dieses Untersuchungsberichts ordnungsgemäß vervollständigt werden!

Muster eines Untersuchungsberichts in Bezug auf eine Streichung von Amts wegen

BERICHT ÜBER DIE UNTERSUCHUNG HINSICHTLICH DES WOHNORTES - VORSCHLAG ZUR STREICHUNG VON AMTS WEGEN

(Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister)

Untersuchung hinsichtlich des derzeitigen Hauptwohnortes der weiter unten genannten Person(en), die dem Anschein nach ihren Wohnort verlassen hat, ohne die Gemeindeverwaltung davon in Kenntnis zu setzen, und gegen Artikel 7 §§ 1 und 4 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 verstößt, weil:

- a) *sie ihren Hauptwohnort in eine andere Gemeinde des Königreichs verlegt hat, ohne dies der Gemeindeverwaltung des Ortes, an dem sie sich niedergelassen hat, binnen acht Tagen zu melden*
- b) *sie ihren Hauptwohnort in ein anderes Land verlegt hat, ohne dies spätestens am Vortag des Wegzugs zu melden*

Name, Vorname: **NN:**

Geburtsort und -datum: **Personenstand:**

Letzte Eintragungsadresse:

Seit dem:

Vermutliches Datum des Wegzugs und Grundlage dafür:

Genauere Daten und Uhrzeiten der durchgeführten Kontrollen mit Vermerk der Anwesenheit oder Abwesenheit des oder der Betroffenen:

- (Tag/Monat/Jahr)...um..... (Stunde/Minuten).....
- (Tag/Monat/Jahr)...um..... (Stunde/Minuten).....
- (Tag/Monat/Jahr)...um..... (Stunde/Minuten).....
- (Tag/Monat/Jahr)...um..... (Stunde/Minuten).....
- (Tag/Monat/Jahr)...um..... (Stunde/Minuten).....

Wird diese Person von einem Ehepartner, Kindern oder anderen Personen begleitet? JA - NEIN (*)

.....
.....

Wenn ja, vollständige Personalien der sie begleitenden Personen im Einzelnen angeben:

Name:.....Vorname:.....NN:
Name:.....Vorname:.....NN:
Name:.....Vorname:.....NN:
Name:.....Vorname:.....NN:
Name:.....Vorname:.....NN:

Müssen diese Personen ebenfalls gestrichen werden? JA - NEIN (*)

NEIN, neue bekannte/vermutliche Adresse:
.....
.....

JA, sie hat (haben) den Ort unter denselben Umständen verlassen.

Besteht Grund zur Annahme, dass sie im Ausland wohnt (wohnen)? JA - NEIN (*)

Wenn JA, ausführlich darlegen:

Kontaktierte Personen (zum Beispiel: Nachbarn, Eigentümer, Familie usw.):

.....

Wohnen andere Personen an diesem Ort? JA - NEIN (*)

Wenn JA, wer (Name, Vorname, NN, Geburtsdatum):

.....

Besteht ein Verwandtschaftsverhältnis zu der (den) Person(en), die den Ort verlassen hat (haben)?

JA - NEIN (*)

Wenn JA, welches?.....

Ist (sind) die Person(en) in einem Heim untergebracht, für eine längere Dauer im Krankenhaus, inhaftiert oder woanders vorläufig untergebracht? JA - NEIN (*)

Wenn JA, ausführlich darlegen:

.....

Ist die zentrale Datenbank SIDIS (inhaftierte Personen) konsultiert worden? JA - NEIN (*) Wenn JA, was ist das Ergebnis dieser Konsultierung?.....

.....

Ergebnisse Befragung der Nachbarn:

.....

.....

Genau und ausführlich anzuführende Gründe für den Vorschlag zur Streichung von Amts wegen (Feststellungen und andere Einzelheiten, die den Wegzug der Person beweisen):

.....

.....

.....

Gesamtzahl zu streichende Personen:

.....

(Gemeinde), den (Datum)

.....

Der Wohnviertelbeauftragte (Name, Vorname und Unterschrift)

.....
(*) Unzutreffendes bitte streichen.

Es ist unbedingt erforderlich, dass alle Rubriken dieses Untersuchungsberichts ordnungsgemäß vervollständigt werden!

- m) Zeitweiliger Aufenthalt oder Kurzaufenthalt außerhalb der Gemeinde des Hauptwohnortes

96. Personen, die sich zeitweilig und vorübergehend außerhalb der Gemeinde ihres Hauptwohnortes aufhalten, bleiben in den Registern dieser Gemeinde eingetragen. Die Beurteilung und Untersuchung der zeitweiligen Abwesenheit obliegen der betreffenden Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt der in Kapitel VI festgelegten Sonderregeln und der Regeln in Bezug auf das Rückkehrrecht für ausländische Staatsangehörige (siehe Nr. 75).

Geht aus einer Befragung der Nachbarn und dem dazugehörigen Polizeibericht hervor, dass eine Person länger als sechs Monate ununterbrochen abwesend ist, ohne ihren Wegzug oder ihre zeitweilige Abwesenheit gemeldet zu haben, kann dies zu einer Streichung von Amts wegen durch das Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium führen, sofern der derzeitige Wohnort des Betroffenen nicht bekannt ist. In bestimmten Fällen kann jedoch eine sofortige Streichung von Amts wegen vorgenommen werden (z.B. wenn sich herausstellt, dass die Personen nicht mehr an ihrer Adresse angetroffen werden können und an dieser Adresse zwischenzeitlich schon neue Bewohner ihren Hauptwohnort festgelegt haben, obwohl diese neuen Bewohner keine Verbindung zu den früheren Bewohnern haben).

Kapitel V - Ständige Fortschreibung der Register

Abschnitt I - Eintragungen

97. Gemäß Nr. 8 und Nr. 71 müssen die Register ständig fortgeschrieben werden, insbesondere indem die erforderlichen Eintragungen und Streichungen vorgenommen werden.

98. Die Eintragungen erfolgen nach folgenden Modalitäten:

a) Auf der Grundlage der Geburtsurkunden

Auf der Grundlage der Geburtsurkunde wird ein Kind bei der Kontaktperson des Haushalts, in dem es tatsächlich wohnt, eingetragen. Geburtsort, -datum und -stunde und Nummer der Urkunde werden registriert (siehe Nr. 15 und Nr. 18).

Wird die Geburtsurkunde in einer anderen Gemeinde ausgefertigt, wird sie mittels Abschrift oder Auszug (mit Angabe der Abstammung) zusammen mit Formular Muster 7 der Verwaltung der Gemeinde, in der die Kontaktperson ihren Wohnort hat und in der das Kind wohnt, binnen acht Tagen ab Ausstellung der Urkunde mitgeteilt (siehe Nr. 77 und Nr. 78).

Nach Einführung der DPSU am 31. März 2019 ist eine Geburtsurkunde, die in einer Gemeinde erstellt wird, sofort in der anderen Gemeinde verfügbar.

Im Ausland ausgefertigte Geburtsurkunden werden nur berücksichtigt, nachdem sie in extenso übermittelt und vom Standesbeamten, der eine belgische Urkunde in der DPSU erstellt, für gültig erklärt worden sind. Der Standesbeamte erstellt nur eine belgische Geburtsurkunde auf der Grundlage der ausländischen Urkunde eines Belgiers, wenn die Person oder der Prokurator des Königs darum ersucht. Der Standesbeamte erstellt eine belgische Geburtsurkunde auf der Grundlage der ausländischen Urkunde eines Belgiers und Nichtbelgiers, wenn die ausländische Urkunde bei der Erstellung oder Änderung einer Urkunde in der DPSU vorgelegt wird.

Die Eintragung gilt ab dem Geburtsdatum.

b) Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit

Erwirbt eine im Fremdenregister eingetragene Person die belgische Staatsangehörigkeit, wird der Vermerk ihrer Eintragung im Bevölkerungsregister in ihre Karteikarte aufgenommen.

Auf der Karteikarte der betreffenden Person, die eventuell schon erstellt worden ist oder zu erstellen ist, wird das Datum der Veröffentlichung des Einbürgerungsakts im Belgischen Staatsblatt vermerkt.

Für die anderen Arten des Erwerbs bzw. der Zuerkennung der Staatsangehörigkeit wird das Datum des Erwerbs bzw. der Zuerkennung vermerkt.

Das Verfahren zur Ausstellung eines belgischen Personalausweises wird eingeleitet, sofern die Person die Altersbedingung erfüllt.

c) Wechsel des Hauptwohnortes innerhalb derselben Gemeinde

Siehe Nr. 80 und Nr. 81.

Nachdem untersucht worden ist, ob der Wohnort auch der tatsächliche Wohnort ist, wird die Adresse des Hauptwohnortes der betreffenden Personen in den Bevölkerungsregistern aktualisiert.

Eintragungsdatum ist das in Nr. 81 Absatz 7 festgelegte Datum.

Der Betreffende muss bei seiner Gemeindeverwaltung erscheinen, um die Adresse im Chip seines elektronischen Personalausweises oder seiner elektronischen Ausländerkarte ändern zu lassen.

Verlegt ein Haushalt seinen Wohnort innerhalb der Gemeinde und ist gegen eines der Mitglieder dieses Haushalts eine zeitweilige Freiheitsentziehungsmaßnahme verhängt worden, muss das Sonderverfahren zur Änderung der Adresse im Chip des elektronischen Personalausweises oder der elektronischen Ausländerkarte dieses Inhaftierten angewandt werden (siehe Nr. 84).

d) Wohnortwechsel einer Person, die aus einer anderen Gemeinde kommt

Siehe Nr. 80 und Nr. 81.

Eintragungsdatum ist das in Nr. 81 Absatz 7 festgelegte Datum.

Bei der Meldung des Wohnortwechsels muss jedes Dokument verlangt werden, mit dem die Identität der betreffenden Person festgestellt wird (Personalausweis, Pass usw.).

Wird bei Erhalt der persönlichen Akten festgestellt, dass gegen eines der Mitglieder eines Haushalts eine zeitweilige Freiheitsentziehungsmaßnahme verhängt worden ist, muss das Sonderverfahren zur Änderung der Adresse im Chip des elektronischen Personalausweises oder der elektronischen Ausländerkarte dieses Inhaftierten angewandt werden (siehe Nr. 84).

e) Eintragung infolge der Rückkehr eines belgischen Staatsangehörigen, der bereits in Belgien gewohnt hat, aus dem Ausland

Siehe Nr. 80, Nr. 81 und Nr. 109bis.

Eintragungsdatum ist das in Nr. 81 Absatz 7 festgelegte Datum.

Die Eintragungsbescheinigung Muster 3 wird der Gemeinde des letzten Hauptwohnortes übermittelt, die die persönliche Akte, über die sie eventuell noch verfügt, der neuen Eintragungsgemeinde zukommen lässt (Verwendung des Formulars Muster 5, sofern dies erforderlich ist (siehe Nr. 66)).

Das Verfahren zur Ausstellung der Personalausweise für Belgier wird sofort angewandt.

f) Rückkehr eines ausländischen Staatsangehörigen, der bereits in Belgien gewohnt hat, aus dem Ausland

Es muss untersucht werden, ob der Ausländer noch über ein Aufenthaltsrecht in Belgien verfügt (siehe Nr. 75).

Wenn nicht, wird der Ausländer als Person betrachtet, die nie in Belgien gewohnt hat. Folglich muss der Ausländer einen neuen Aufenthaltsantrag in den durch das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das **Ausweisen** von Ausländern vorgesehenen Formen einreichen.

g) Eintragung eines belgischen Staatsangehörigen, der nie in Belgien gewohnt hat

Ein im Ausland geborener Belgier, der sich zum ersten Mal in Belgien niederlässt, wird in der Gemeinde, in die er seinen Hauptwohnort verlegt, eingetragen.

Im Hinblick auf die Aufnahme korrekter und vollständiger Informationen in die Bevölkerungsregister wird der Betreffende bei der Eintragung gebeten, ein Identitätsdokument und/oder andere Belege vorzulegen (Auszüge aus oder Abschriften von Personenstandsurkunden, Offenkundigkeitsurkunde, ...). Er kann seine Identität und seine belgische Staatsangehörigkeit mit anderen Mitteln nachweisen.

Auf Ersuchen eines Belgiers erstellt der Standesbeamte eine belgische Urkunde auf der Grundlage der ausländischen Urkunden und Entscheidungen in der DPSU (siehe Artikel 68 und 69 des Zivilgesetzbuches).

Siehe Nr. 80, Nr. 81 und Nr. 109*bis*.

Eintragungsdatum ist das in Nr. 81 Absatz 7 festgelegte Datum.

Das Verfahren zur Ausstellung der Personalausweise für Belgier wird sofort angewandt.

h) Eintragung eines ausländischen Staatsangehörigen, der nie in Belgien gewohnt hat

Unter Vorbehalt der Sonderbestimmungen für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder erfolgt die Eintragung in die Register auf der Grundlage der in Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erwähnten Dokumente oder der Personalien, die auf dem vom Minister oder von seinem Beauftragten (Ausländeramt) gefassten Beschluss vermerkt sind.

In Bezug auf Unionsbürger und ihre Familienmitglieder wird daran erinnert, dass sie ihre Eigenschaft als Begünstigte der Freizügigkeit mit jedem beliebigen Dokument nachweisen können.

i) Eintragung von Amts wegen auf der Grundlage eines Beschlusses des Gemeindegkollegiums/Bürgermeister- und Schöffenkollegiums zur Eintragung von Amts wegen

Siehe Nr. 92 bis Nr. 93.

j) Eintragung von Amts wegen auf der Grundlage eines Beschlusses des Ministers des Innern oder seines Beauftragten

Siehe Nr. 92 bis Nr. 93.

k) Eintragung ins Fremdenregister im Rahmen des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 über die Regularisierung des Aufenthalts bestimmter Kategorien von Ausländern, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. Januar 2000, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 30. Mai 2000 - Erratum: *B.S.* vom 2. Februar 2000) (zur Erinnerung)

Ein Ausländer (und gegebenenfalls seine Familie), dessen Regularisierungsantrag durch Beschluss des Ministers als begründet erklärt wurde, muss ins Fremdenregister eingetragen werden.

Die Eintragung des regularisierten Ausländers muss also auf der Grundlage der im Beschluss vorhandenen Personalien erfolgen, auch wenn die vom Ausländer vorgelegten Unterlagen nicht genügend Beweiskraft haben. Datum und Aktenzeichen des Beschlusses des Ministers werden unter Informationstyp 003 (BWO) angegeben (siehe Nr. 61).

l) Eintragung unter einer Bezugsadresse

Die Eintragung unter einer Bezugsadresse kann aufgrund folgender Unterlagen erfolgen:

- des in einer Unterlage nach folgendem Muster schriftlich gegebenen Einverständnisses der unter der Adresse eingetragenen natürlichen Person oder der unter dieser Adresse ansässigen juristischen Person, außer wenn ein anderes spezifisches Muster anwendbar ist,
- im Fall von "Obdachlosen": der Anlage 1, Anlage 2 oder Anlage 6 zum Rundschreiben des für Inneres zuständigen Ministers und des für Sozialeingliederung zuständigen Ministers vom 7. Juli 2023 (siehe Nr. 113),
- im Fall von "Militärpersonen": des schriftlichen Einverständnisses des Ministers der Landesverteidigung oder seines Vertreters,
- im Fall von "Inhaftierten": einer Bescheinigung über die Inhaftierung in einem Gefängnis oder einer Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft, vorausgesetzt, die Bedingungen für die zeitweilige Abwesenheit sind nicht erfüllt (siehe Nr. 115).

Die Eintragung erfolgt an dem in der Unterlage angegebenen Datum des Einverständnisses (Datum, das in Teil B des nachstehenden Formulars angeführt ist) oder am Datum der vom öffentlichen Sozialhilfezentrum ausgestellten Bescheinigung.

Zweifelt die Gemeinde an der Richtigkeit des Grundes, der (in Buchstabe A des nachstehend aufgenommenen Formulars) angeführt wird von der Person, die ihre Eintragung unter einer Bezugsadresse beantragt, muss sie vor der Eintragung unter der Bezugsadresse die Beibringung zusätzlicher Belege verlangen. Wenn die Person, die ihre Eintragung unter einer Bezugsadresse beantragt, berufliche Gründe angibt, kann die Gemeinde bei Zweifel oder Unklarheit immer eine Bescheinigung oder eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers oder des Auftraggebers verlangen. Wenn die Person angibt, Schiffer zu sein, kann die Gemeinde die Vorlage ihres Schiffsführerscheins verlangen. Wanderschausteller können aufgefordert werden, ihren Status anhand ihrer Standplatzzulassungen für mehrere Gemeinden nachzuweisen.

Die Gemeinde muss dem Bürger eine eventuelle Verweigerung schriftlich mitteilen. Letzterer kann beim Gericht Erster Instanz oder beim Staatsrat Beschwerde einreichen (siehe auch Nr. 131).

Sowohl die Person, die die Bezugsadresse zur Verfügung stellt, als auch die Person, die die Bezugsadresse in Anspruch nimmt, kann der Eintragung unter dieser Bezugsadresse jederzeit einseitig ein Ende setzen. Gegebenenfalls muss der Betreffende, der der Eintragung unter der Bezugsadresse ein Ende setzt, die andere Partei und die Eintragungsgemeinde schriftlich (anhand eines unterschriebenen und datierten Schreibens) benachrichtigen.

Unterlage, die auszufüllen ist im Hinblick auf die Eintragung unter der als Bezugs-
adresse dienenden Adresse des Hauptwohnortes einer natürlichen Person - MUSTER

A - ANTRAG AUF EINTRAGUNG UNTER EINER BEZUGSADRESSE (1)

Der/Die Unterzeichnete,
(Name) (Vorname)

geboren in, am

- beantragt die Eintragung unter einer Bezugsadresse (2)
- beantragt die Eintragung unter einer Bezugsadresse für sich und die nachfolgend
erwähnten Mitglieder seines/ihrer Haushalts (2)

-
-
-
-
(Name) (Vorname)

am Wohnsitz von
(Name) (Vorname)

Grund (der durch Vorlage angemessener Belege nachgewiesen wird):

.....

Dieser Wohnsitz befindet sich in
..... (Gemeinde) (Straße) Nr.

Ausgestellt in, am

(Unterschrift)

B - EINVERSTÄNDNIS IN BEZUG AUF DIE BEZUGSADRESSE (3)

Der/Die Unterzeichnete,
(Name) (Vorname)

geboren in, am

ist einverstanden, dass sein/ihr Wohnsitz gelegen in
..... (Gemeinde) (Straße) Nr.

als Bezugsadresse für die Eintragung von
.....
(Name) (Vorname)

geboren in, am

dient.

(Fortsetzung: siehe Rückseite)

Gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise, so wie es durch das Gesetz vom 24. Januar 1997 abgeändert worden ist, verpflichtet der/die Unterzeichnete sich, Herrn/Frau die Post und alle Verwaltungsunterlagen, die für ihn/sie bestimmt sind, zukommen zu lassen.

Beide Parteien verpflichtet sind, die andere Partei und die Eintragungsgemeinde schriftlich zu benachrichtigen, wenn der Eintragung unter der betreffenden Bezugsadresse ein Ende gesetzt wird.

Ausgestellt in, am(4)

(Unterschrift)

-
- (1) Von der Person, die ihre Eintragung unter einer Bezugsadresse beantragt, auszufüllen.
 - (2) Unzutreffendes bitte streichen.
 - (3) Von der Person, die einverstanden ist, dass ihr Hauptwohntort als Bezugsadresse für die Eintragung des Antragstellers/der Antragstellerin dient, auszufüllen.
 - (4) Die Eintragung unter der Bezugsadresse erfolgt an diesem Datum.

Unterlage, die auszufüllen ist im Hinblick auf die Eintragung unter der als Bezugs-
adresse dienenden Adresse des Sitzes einer juristischen Person - MUSTER

A - ANTRAG AUF EINTRAGUNG UNTER EINER BEZUGSADRESSE (1)

Der/Die Unterzeichnete,
.....
(Name) (Vorname)
geboren in am
.....

- beantragt die Eintragung unter einer Bezugsadresse (2)
- beantragt die Eintragung unter einer Bezugsadresse für sich und die nachfolgend
erwähnten Mitglieder seines/ihrer Haushalts (2)

-
.....
-
.....
-
.....
-
.....
(Name) (Vorname)

am Sitz (oder für ausländische Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht an der
Geschäftsstelle)
von
.....
(Bezeichnung der juristischen Person) (Rechtsform)

Grund (der durch Vorlage angemessener Belege nachgewiesen wird):
.....
...

Der Sitz (oder die Geschäftsstelle) dieser juristischen Person befindet sich in
..... (Gemeinde) (Straße) Nr.
.

Ausgestellt in am
.....
(Unterschrift)

B - EINVERSTÄNDNIS IN BEZUG AUF DIE BEZUGSADRESSE (3)

Der/Die Unterzeichnete,
.....
(Name) (Vorname)
Eigenschaft: (Funktion)
von
.....
(Bezeichnung der juristischen Person) (Rechtsform)

ist einverstanden, dass der Sitz der weiter oben erwähnten juristischen Person (oder für ausländische Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht der Geschäftsstelle),
..... (Gemeinde) (Straße) Nr.
.....

als Bezugsadresse für die Eintragung von

.....,
.....,

geboren (Name) (Vorname)
in am
.....,

dient.

(Fortsetzung: siehe
Rückseite)

- Die Satzung und die Urkunden über die Bestellung der Verwalter der weiter oben erwähnten Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht sind am (Datum) bei der Kanzlei des Handelsgerichts von..... hinterlegt worden.
- Diese Unterlagen sind am (Datum) im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht worden. (4)
- Die Satzung und die Urkunden über die Bestellung der Verwalter der weiter oben erwähnten Privatstiftung sind am (Datum) bei der Kanzlei des Handelsgerichts von hinterlegt worden. Diese Unterlagen sind am (Datum) im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht worden. (4)
- Die weiter oben erwähnte gemeinnützige Stiftung ist durch den am (Datum) im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Königlichen Erlass vom (Datum) zugelassen worden. Ihre Satzung ist am (Datum) im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht worden. (4)
- Der Errichtungsakt der weiter oben erwähnten Gesellschaft mit sozialer Zielsetzung ist am (Datum) bei der Kanzlei des Handelsgerichts von hinterlegt worden. Dieser Errichtungsakt ist am (Datum) im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht worden. (4)

Gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise, so wie es durch die Gesetze vom 24. Januar 1997 und 15. Dezember 2005 abgeändert worden ist, verpflichtet der/die Unterzeichnete sich, der betreffenden Person die Post und alle Verwaltungsunterlagen, die für ihn/sie bestimmt sind, zukommen zu lassen.

Beide Parteien verpflichten sich, die andere Partei und die Eintragungsgemeinde schriftlich zu benachrichtigen, wenn der Eintragung unter der betreffenden Bezugsadresse ein Ende gesetzt wird.

Ausgestellt in, am (5)

(Unterschrift)

-
- (1) Von der Person, die ihre Eintragung unter einer Bezugsadresse beantragt, auszufüllen.
 - (2) Unzutreffendes bitte streichen.
 - (3) Von einem Vertreter der juristischen Person, die einverstanden ist, dass ihr Sitz als Bezugsadresse für die Eintragung des Antragstellers/der Antragstellerin dient, auszufüllen.
 - (4) Unzutreffendes bitte streichen.
 - (5) Die Eintragung unter der Bezugsadresse erfolgt an diesem Datum.

99. Vor jeder Eintragung muss überprüft werden, ob die Wohnung, wo die Eintragung vorgenommen wird, nicht Gegenstand einer anderen Eintragung ist. Liegt eine andere Eintragung vor, muss die Person, die ihre Eintragung in derselben Wohnung beantragt, davon in Kenntnis gesetzt und eventuell ein Verfahren zur Beseitigung einer fiktiven Eintragung (Streichung von Amts wegen, Maßnahmen im Hinblick auf Eintragung in einer anderen Gemeinde usw.) eingeleitet oder die Zusammensetzung des Haushalts dieser Person angepasst werden.

Was ausländische Staatsangehörige betrifft, kann bei Fortschreibung einer Eintragung die Eintragung im Fremdenregister in eine Eintragung im Bevölkerungsregister geändert werden; diese Änderung der Eintragung erfolgt aufgrund eines Beschlusses des für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das **Ausweisen** von Ausländern zuständigen Ministers (Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980); das eingetragene Datum ist das Datum dieses Beschlusses.

Abschnitt II - Streichungen

100. Streichungen erfolgen nach folgenden Modalitäten:

a) Auf der Grundlage der Sterbeurkunden

Beim Tod einer Person werden Sterbeort und -datum und Todesstunde und Nummer der Urkunde registriert (siehe Nr. 15 und Nr. 30).

Ist der Sterbefall in einer anderen Gemeinde als der Gemeinde, in der die betreffende Person eingetragen ist, registriert worden, wird so vorgegangen wie bei Geburten, die sich in einer anderen Gemeinde zugetragen haben (siehe Nr. 98 Buchstabe a)).

Nach Einführung der DPSU am 31. März 2019 ist eine Sterbeurkunde, die in einer Gemeinde erstellt wird, sofort in der anderen Gemeinde verfügbar.

Für Sterbefälle, die sich im Ausland zugetragen haben, siehe Nr. 30 Absatz 2.

Im Ausland ausgefertigte Sterbeurkunden werden nur berücksichtigt, nachdem sie in extenso übermittelt und vom Standesbeamten, der eine belgische Urkunde in der DPSU erstellt, für gültig erklärt worden sind.

Die Streichung gilt ab dem Sterbedatum.

b) Wohnortswechsel

Die Streichung wird vorgenommen, nachdem die Gemeinde die Bescheinigung über die Eintragung in der neuen Gemeinde erhalten hat (Muster 3).

Das Datum der Streichung stimmt mit dem Datum der Eintragung in der neuen Gemeinde überein.

Bei der Übermittlung der persönlichen Akten an die neue Gemeinde muss gegebenenfalls angegeben werden, dass gegen eines der Mitglieder des Haushalts eine zeitweilige Freiheitsentziehungsmaßnahme verhängt worden ist.

Eine Person, die ihre Streichung nachweisen muss, erhält eine Streichungsbescheinigung Muster 8.

c) Wegzug ins Ausland

Siehe Nr. 80 und Nr. 81.

Wenn möglich wird die neue Adresse im Ausland als Erläuterung in die Register aufgenommen.

Die Streichung gilt ab dem Datum der Meldung des Wegzugs. Muster 8*bis* wird vom Meldenden ausgefüllt und unterzeichnet.

Der Person, die ihren Wegzug ins Ausland meldet, muss eine Streichungsbescheinigung Muster 8 übermittelt werden.

Der Betreffende kann seinen Wegzug ins Ausland persönlich am Schalter oder per Post, Fax oder E-Mail melden.

Der Wegzug ins Ausland muss grundsätzlich vom Betreffenden selbst oder, wenn dieser Wegzug ins Ausland den ganzen Haushalt betrifft, von der Kontaktperson des Haushalts gemeldet werden. Durch Vorlage einer unterzeichneten Vollmacht kann der Wegzug ins Ausland auch von einer Drittperson gemeldet werden.

Eine Person, die ihren Wegzug ins Ausland nicht oder zu spät gemeldet hat und noch immer in den Registern eingetragen ist, kann eine Streichungsbescheinigung Muster 8 erhalten, in der das Datum angegeben ist, an dem sie der betreffenden Gemeinde die Verlegung ihres Hauptwohnortes ins Ausland mitteilt (durch Vorlage einer Bescheinigung der Gemeinde im Ausland oder der lokalen Polizei, aus der hervorgeht, dass der Betreffende seinen Hauptwohnort im Ausland festgelegt hat). Die Streichung wegen Wegzug ins Ausland erfolgt an diesem Datum.

Zur Vermeidung von Meldebetrug lässt die Gemeinde von der Revierpolizei überprüfen, ob der Wegzug auch wirklich erfolgt ist.

Eine Person, die ihren Wegzug ins Ausland nicht gemeldet hat und von Amts wegen gestrichen worden ist, kann dennoch eine Streichungsbescheinigung Muster 8 erhalten, sofern sie ihren Hauptwohnort im Ausland festlegt (nachzuweisen anhand einer Bescheinigung der Gemeinde im Ausland oder der lokalen Polizei). In dieser Streichungsbescheinigung wird das Datum der Streichung von Amts wegen vermerkt. Eine Überprüfung durch die Revierpolizei, ob der Wegzug wirklich erfolgt ist, ist nicht erforderlich.

- d) **Streichung von Amts wegen auf der Grundlage eines diesbezüglichen Beschlusses des Gemeindegremiums/Bürgermeister- und Schöffenkollegiums**

Siehe Nr. 87 bis Nr. 91.

- e) **Streichung von Amts wegen auf der Grundlage eines Beschlusses des Ministers des Innern oder des für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständigen Ministers oder seines Beauftragten**

Siehe Nr. 87 bis Nr. 91.

101. Die Gemeindeverwaltungen werden gebeten, ins Ausland ziehende Belgier weitgehendst über die Möglichkeit zu informieren, sich bei belgischen diplomatischen oder konsularischen Behörden in die im Gesetz vom 26. Juni 2002 über die konsularischen Bevölkerungsregister und die Personalausweise erwähnten konsularischen Bevölkerungsregister eintragen zu lassen (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. Juli 2002, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 5. Februar 2003).

Für diese Eintragung in die konsularischen Bevölkerungsregister müssen die betreffenden Personen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Belgier oder Mitglied der Familie eines Belgiers sein,
- b) seinen tatsächlichen Hauptwohntort im Amtsbereich der betreffenden belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland haben,
- c) wenn sie minderjährig sind, die Zustimmung der Person(en), die die elterliche Autorität ausübt (ausüben), haben,
- d) nicht im Bevölkerungsregister einer belgischen Gemeinde eingetragen sein. Dieser Nachweis kann durch Vorlage einer Streichungsbescheinigung Muster 8 erbracht werden,

(siehe Website des FÖD Auswärtige Angelegenheiten: www.diplomatie.belgium.be)

Abschnitt III - Streitsachen vor dem Staatsrat

102. Eine Fortschreibung der Register kann ebenfalls aufgrund eines Entscheids des Staatsrates erfolgen, mit dem ein Verwaltungsbeschluss über eine Wohnsituation für nichtig erklärt wird. Der Entscheid, der der betreffenden Gemeinde notifiziert wird, muss sofort in dem im Tenor angegebenen Sinne (Wiederherstellung der früheren Situation, sei es eine Eintragung oder eine Streichung) ausgeführt werden.

In den Registern sind der Beschluss des Staatsrates und sein Datum als Erläuterung anzugeben. Die betreffende Person muss von der Gemeinde über den Inhalt des

Entscheidungs und die dementsprechend ausgeführte Fortschreibung in Kenntnis gesetzt werden.

Gegebenenfalls kann eine Fortschreibung auch aufgrund eines Entscheids des Staatsrates zur Aufschiebung der Durchführung eines Verwaltungsbeschlusses in Bezug auf die Wohnsituation erfolgen.

Kapitel VI - Sonderfälle

a) Eintragung in Wohnungen, die aus Gründen der Sicherheit, der gesundheitlichen Zutraglichkeit, der Raumordnung oder des Städtebaus nicht ständig bewohnt werden dürfen

103. Gemäß den Bestimmungen von Artikel 1 § 1 Nr. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen trägt die Gemeinde Personen, deren Hauptwohntort unbestreitbar in Gebäuden, die aus Gründen der Sicherheit, der gesundheitlichen Zutraglichkeit, des Städtebaus oder der Raumordnung nicht ständig bewohnt werden dürfen, festgelegt ist, unter der betreffenden Adresse vorläufig in die Bevölkerungsregister ein.

Beantragten Personen ihre Eintragung in Wohnungen, die aus Gründen der Sicherheit, der gesundheitlichen Zutraglichkeit, der Raumordnung oder des Städtebaus nicht ständig bewohnt werden dürfen, muss besonders auf die Überprüfung des Hauptwohntortes geachtet werden; in bestimmten Fällen besteht der Hauptwohntort weiterhin in einer anderen Gemeinde. Wenn die betreffende Wohnung nur gelegentlich oder zeitweilig bewohnt wird, rechtfertigt dies keine Eintragung als Hauptwohntort.

Es ist Verpflichtung und Verantwortung der Gemeinde, die regionalen Verfahren und die Straf- und Verwaltungsverfahren einzuleiten, die in den Vorschriften vorgesehen sind, die eine normale Eintragung nicht gestatten.

Eine vorläufige Eintragung bleibt vorläufig, solange die diesbezüglich zuständige Gerichts- oder Verwaltungsinstanz keinen Beschluss gefasst hat, um der so geschaffenen ordnungswidrigen Situation ein Ende zu setzen.

Sie beinhaltet keine Legalisierung der Situation und befreit die Betroffenen nicht von ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Gerichts- und Verwaltungsverfahren können jederzeit eingeleitet oder fortgesetzt werden, selbst nach einer endgültigen Eintragung.

Jede Bescheinigung in Bezug auf die Betroffenen, auf der der Hauptwohntort angegeben wird, trägt den Vermerk "vorläufige Eintragung".

Die vorläufige Eintragung endet, sobald die Betroffenen die Wohnung verlassen haben oder der ordnungswidrigen Situation ein Ende gesetzt worden ist.

Siehe [Rundschreiben vom 22. Dezember 2015](#) für eine detailliertere Erklärung.

b) Personen, die als zeitweilig abwesend angesehen werden

104. *Bei zeitweiliger Abwesenheit kann die bestehende Eintragung in den Bevölkerungsregistern aufrechterhalten werden. Eine vorherige Eintragung an einem Hauptwohntort in den Bevölkerungsregistern ist daher eine Bedingung, die bei Beantragung der Registrierung der zeitweiligen Abwesenheit erfüllt sein muss.*

Als zeitweilige Abwesenheit gilt "das nicht tatsächliche Wohnen am Hauptwohntort während eines bestimmten Zeitraums mit Wahrung ausreichender Interessen als Nachweis, dass die Rückkehr an den Hauptwohntort jederzeit möglich ist".

105. Die zeitweilige Abwesenheit muss demnach folgende Merkmale aufweisen:
- Es muss ein Hauptwohntort vorhanden sein, an den man jederzeit wieder zurückkehren kann, und
 - dort müssen ausreichende Interessen vorhanden sein, das heißt entweder eine Wohnung, die zwar unbewohnt, aber ausreichend ausgestattet und möbliert ist, um dort tatsächlich zu leben, oder eine Wohnung, die von Haushaltsmitgliedern bewohnt wird. Selbstverständlich muss es sich dabei um ein oder mehrere Haushaltsmitglieder handeln, die die Wohnung bereits zu Beginn der zeitweiligen Abwesenheit bewohnten.
 - Die Abwesenheit darf nicht unbegrenzt andauern, sondern muss unbedingt befristet sein; ansonsten wird die Person aus den Bevölkerungsregistern gestrichen.

Ob eine Person, die zeitweilig abwesend ist, Eigentümerin, Mieterin oder einfache Nutzerin ihres Hauptwohntortes ist, tut nur wenig zur Sache; die alleinige Tatsache, dass die unverzügliche Rückkehr möglich ist, reicht aus.

Der Bürger hat die Möglichkeit, eine zeitweilige Abwesenheit von mehr als drei Monaten bei der Gemeindeverwaltung seines Hauptwohntortes anhand des zu diesem Zweck vorgesehenen Formulars (siehe Nr. 108), das er ausfüllen und übermitteln muss, zu melden.

Eine zeitweilige Abwesenheit darf nicht mehr als ein Jahr betragen.

Sie darf jedoch einmal erneuert werden, was somit eine zeitweilige Abwesenheit von zwei Jahren ermöglicht.

Wenn ein Bürger wünscht, seine zeitweilige Abwesenheit um ein zusätzliches Jahr zu verlängern, wird eine zweite Meldung bei der Gemeinde seines Wohnortes erforderlich sein. Ohne diese Meldung ist die Wahrscheinlichkeit nicht gering, dass eine Streichung von Amts wegen vorgenommen wird.

106. Wechselt der Haushalt, zu dem eine Person gehört, die zeitweilig abwesend ist, während ihrer Abwesenheit den Wohnort innerhalb des Königreichs, wechselt diese Person den Wohnort zusammen mit ihrem Haushalt.
107. Vorerwähnte Bedingungen in Bezug auf Dauer und Verlängerung der zeitweiligen Abwesenheit (siehe Nr. 105) gelten nicht in folgenden Fällen:
1. Personen, die sich auf belgischem Staatsgebiet in Pflegeeinrichtungen und anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die zur Aufnahme von Kranken bestimmt sind, in Altenheimen, Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern oder Abteilungen von Krankenhäusern, die Alten- und Pflegeheimen gleichgesetzt sind, oder in psychiatrischen Anstalten aufhalten, und Personen, die bei Privatleuten untergebracht sind, dies für die Dauer ihres Aufenthalts zu Zwecken der Therapie und/oder der medizinischen Hilfe,
 2. Personen, die in Strafanstalten und Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft inhaftiert sind, dies für die Dauer ihrer Inhaftierung,
 3. Minderjährige, die in Anwendung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz oder des Gesetzes vom 1. März 2002 über die vorläufige Unterbringung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, in Einrichtungen untergebracht sind, dies für die Dauer ihrer Unterbringung,
 4. Militär- und Zivilpersonal der im Ausland stationierten Belgischen Streitkräfte, ins Ausland abkommandierte Militärpersonen, sei es zu internationalen oder supranationalen Einrichtungen oder zu einer Militärbasis im Ausland, und Mitglieder ihres Haushalts, dies für die Dauer ihrer Stationierung oder Abkommandierung,
 5. Personalmitglieder der föderalen Polizei, die nicht im Königreich anwesend sind und entweder das Militär- und Zivilpersonal der im Ausland stationierten Belgischen Streitkräfte begleiten oder einen spezifischen Auftrag im Ausland erfüllen, und Mitglieder ihres Haushalts, dies für die Dauer ihrer Begleitung oder ihres Auftrags,
 6. einberufene Milizpflichtige und Dienstverweigerer aus Gewissensgründen während ihrer Dienstzeit, Milizpflichtige, die aufgrund von Artikel 16 der am 30. April 1962 koordinierten Milizgesetze vom Militärdienst freigestellt worden sind, dies für die Dauer ihrer Dienstzeit oder ihres Auftrags im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit,
 7. Föderal-, Regional- und Gemeinschaftsbedienstete, die ein Amt in einer belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland ausüben, vorausgesetzt, sie haben eine hierarchische Verbindung zum Leiter der Vertretung und sind auf der Diplomatenliste der vorerwähnten Vertretung eingetragen, und Mitglieder ihres Haushalts, dies für die Dauer ihres Auftrags,

8. Personen, die von gemäß dem Gesetz vom 19. März 2013 über die Belgische Entwicklungszusammenarbeit zugelassenen Vereinigungen einen Auftrag im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit erhalten haben, und Mitglieder ihres Haushalts, dies für die Dauer ihres Auftrags im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit,
9. Personen, deren Verschwinden seit sechs Monaten oder länger bei der lokalen oder föderalen Polizei gemeldet worden ist, unbeschadet der in Buch I Titel IV des Zivilgesetzbuches erwähnten Bestimmungen über Verschollene. Die zeitweilige Abwesenheit geht zu Ende mit der Rückkehr der verschwundenen Person oder der Feststellung ihres Todes,
10. Personen, die im Rahmen ihres Berufs eine spezifische Arbeit oder einen bestimmten Auftrag in einer anderen Gemeinde des Königreichs oder im Ausland ausführen, und Mitglieder ihres Haushalts, dies für die Dauer ihrer Arbeit oder ihres Auftrags,
11. Schüler und Studenten über sechzehn Jahre, die weiterhin finanziell zu Lasten ihrer Eltern sind und sich außerhalb des Hauptwohnortes des Haushalts, zu dem sie gehören, aufhalten, dies für die Dauer ihres Studiums.

Der Betreffende muss den wahren Grund auf dem Meldeformular angeben und die erforderlichen Belege beibringen.

Anmerkung: Im Ausland wohnende Mitglieder eines Haushalts einer zeitweilig abwesenden Person können in der Regel nicht in die Bevölkerungsregister der Gemeinde, in der die zeitweilig abwesende Person eingetragen ist, eingetragen werden, wenn sie nicht nachweisen können, tatsächlich an der weiter oben erwähnten Adresse zu wohnen.

Eine Abweichung von der weiter oben erwähnten Regel wird jedoch für Mitglieder des Haushalts der in Nr. 107 Punkt 7 und 8 erwähnten zeitweilig abwesenden Personen gewährt (siehe Gentlemen's Agreement zwischen dem Ausländeramt, dem Nationalregister und dem FÖD Auswärtige Angelegenheiten).

Im Rahmen dieser Vorschriften ist bzw. sind unter "Familienmitgliedern" der zeitweilig abwesenden Person zu verstehen:

1. sein Ehepartner oder der Ausländer, mit dem sie eine registrierte Partnerschaft führt, die in Belgien¹ einer Ehe gleichgesetzt ist, und der sie begleitet oder ihr nachkommt.²
Im Rahmen von Artikel 40ter § 2 des Gesetzes müssen die betreffenden Personen über achtzehn Jahre² alt sein,

¹ Die Partnerschaft, die in Dänemark, Deutschland, Finnland, Island, Norwegen, Schweden und im Vereinigten Königreich registriert wird, gilt als eine in Belgien einer Ehe gleichgesetzte Partnerschaft.

² Im Text steht "älter als einundzwanzig Jahre", aber es ist so formuliert, dass die Ausnahme (achtzehn Jahre) de facto die Norm ist.

2. der ausländische Partner, mit dem der Belgier durch eine gesetzlich registrierte Partnerschaft¹ verbunden ist, der ihn begleitet oder ihm nachkommt, wenn die Partner die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - sie führen eine langfristige und stabile Beziehung, die ordnungsgemäß zustande gekommen ist²,
 - sie wohnen zusammen,
 - sie sind beide älter als einundzwanzig Jahre,
 - sie sind unverheiratet und haben keine langfristige und stabile Partnerbeziehung zu einer anderen Person,
 - sie fallen nicht unter die Artikel 161 bis 163 des Zivilgesetzbuchs,³
 - keiner der Partner war Gegenstand einer Entscheidung nach Artikel 167 des Zivilgesetzbuchs, sofern diese Entscheidung rechtskräftig geworden ist.⁴

3. Verwandte in absteigender Linie des Belgiers und diejenigen seines Ehepartners oder seines in Punkt 1 und 2 erwähnten Partners, die jünger als einundzwanzig Jahre oder zu ihren Lasten sind, die sie begleiten oder ihnen nachkommen, unter der Voraussetzung, dass der Belgier, sein Ehepartner oder sein Partner über das Sorgerecht verfügt oder, wenn das Sorgerecht geteilt ist, unter der Voraussetzung, dass der andere Inhaber des Sorgerechts seine Zustimmung gegeben hat,

Wenn nicht alle Bedingungen erfüllt sind, haben die oben erwähnten Kategorien kein Recht auf Familienzusammenführung über das Gentlemen's Agreement.

Der Leiter der berufskonsularischen Vertretung stellt eine "Bescheinigung über die gemeinsame Niederlassung" aus, sofern der Belgier und seine Familie tatsächlich an derselben Adresse wohnen.

¹ In Belgien bezieht sich die dem Gesetz entsprechend registrierte Partnerschaft auf eine **Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen**, so wie sie in Titel Vbis (Artikel 1475 bis 1479) des Zivilgesetzbuches geregelt ist.

² Der dauerhafte und stabile Charakter dieser Beziehung ist nachgewiesen:

- wenn die Partner nachweisen, dass sie während mindestens einem Jahr vor der Antragsstellung ununterbrochen in Belgien oder einem anderen Land zusammengelebt haben, oder
- wenn die Partner nachweisen, dass sie sich seit mindestens zwei Jahren vor der Antragstellung kennen, und den Nachweis erbringen, dass sie regelmäßigen Kontakt per Telefon, Post oder E-Mail hatten und dass sie sich in den zwei Jahren vor der Antragstellung dreimal getroffen haben und diese Treffen insgesamt mindestens fünfundvierzig Tage gedauert haben, oder
- wenn die Partner ein gemeinsames Kind haben.

³ Die Partnerschaft eröffnet nicht das Recht auf Familienzusammenführung, wenn sie 1) zwischen Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie und Verschwägerten in derselben Linie, 2) in der Seitenlinie zwischen Brüdern, zwischen Schwestern oder zwischen Brüdern und Schwestern oder 3) zwischen Onkel und Nichte oder Neffe oder zwischen Tante und Nichte oder Neffe geschlossen wird.

⁴ Die Partner waren nicht Gegenstand einer Entscheidung des Standesbeamten, das Vornehmen einer Eheschließung zu verweigern, weil die für eine Eheschließung erforderlichen Eigenschaften und Voraussetzungen nicht erfüllt waren oder weil die Eheschließung seiner Ansicht nach gegen die Grundsätze der öffentlichen Ordnung verstoßen hätte.

Das Kriterium des Zusammenlebens muss auf der Grundlage faktischer Elemente (wie Ausstattung der Wohnung, Kosten für Telefon und Energieverbrauch, Mieteträge usw.) überprüft werden. Wenn es den Vertretungen in der Praxis nicht möglich ist, solche faktischen Elemente selbst zu überprüfen, müssen sie sich, wie bei der Feststellung des gewöhnlichen Wohnorts, auf amtliche Dokumente stützen, die von den örtlichen Behörden ausgestellt wurden (Aufenthaltserlaubnis, Wohnsitzbescheinigungen usw.), oder eventuell auf alle anderen Dokumente, die den tatsächlichen Aufenthalt an derselben Adresse belegen.

Der Belgier, auf den sich die Bescheinigung bezieht, ist verpflichtet, seine belgische Gemeinde immer zu informieren, wenn sich die Zusammensetzung seiner Familie ändert (z. B. Beendigung der Partnerschaft, Kind, das nicht mehr an derselben Adresse wohnt, usw.).

Die vom Gesetzgeber festgelegten Bedingungen für die Familienzusammenführung sind erfüllt und das Familienmitglied ist im Besitz eines Visums D mit dem nationalen Eintrag B20 (Familienzusammenführung – Artikel 40bis oder 40ter, Gesetz vom 15. Dezember 1980)

Das Familienmitglied meldet sich beim zuständigen Dienst der Gemeinde, in der der Bedienstete seinen Wohnort hat, mit seinem Reisepass und der Bescheinigung über die gemeinsame Niederlassung, die vom Leiter (oder bei dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter) der belgischen Vertretung ausgestellt wurde, in deren Diplomatenliste der Föderal-, Regional- oder Gemeinschaftsbedienstete oder die Person mit einem Auftrag im Bereich der Zusammenarbeit eingetragen ist.

Auf Vorlage dieser beiden Dokumente wird das Familienmitglied in das Fremdenregister eingetragen und erhält es eine Aufenthaltskarte (Karte F).

Die Überprüfung des tatsächlichen Aufenthalts und des Bestehens der Familie wird durch die Bescheinigung über die tatsächliche Niederlassung ersetzt.

Im Fall einer vorübergehenden Abwesenheit wird die Kontaktperson der Familie benachrichtigt.

Im Fall einer Eintragung unter einer Bezugsadresse muss ein neues Antragsformular für die Eintragung unter einer Bezugsadresse ausgefüllt werden.

Das Familienmitglied ist für einen Aufenthalt von weniger als 90 Tagen von der Visumpflicht befreit oder hat mit einem Visum des Typs C Zugang zum Staatsgebiet

Das Familienmitglied meldet sich beim zuständigen Dienst der Gemeinde, in der der Bedienstete seinen Wohnort hat, und stellt einen Antrag auf Aufenthalt als Familienangehöriger eines Belgiers. Es legt seinen Reisepass, den Nachweis, dass die Bedingungen für die Familienzusammenführung erfüllt sind, und die Bescheinigung über die gemeinsame Niederlassung vor, die vom Leiter (oder bei dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter) der belgischen Vertretung ausgestellt wurde, in deren Diplomatenliste der Föderal-, Regional- oder Gemeinschaftsbedienstete oder die Person mit einem Auftrag im Bereich der Zusammenarbeit eingetragen ist.

Die Überprüfung des tatsächlichen Aufenthalts und des Bestehens der Familie wird im Verfahren der Familienzusammenführung durch die Bescheinigung über die gemeinsame Niederlassung ersetzt, die im Wesentlichen bestätigt, dass der Leiter der Vertretung diese Überprüfungen durchgeführt hat und dass das Ergebnis positiv ausgefallen ist.

Die Gemeinde leitet den Antrag und die Nachweise unverzüglich an das Ausländeramt weiter, das überprüft, ob die Voraussetzungen für die Familienzusammenführung erfüllt sind, und, sofern dies möglich ist, sofort über den Antrag entscheidet.

Fällt die Prüfung des Antrags positiv aus, wird das Familienmitglied in das Fremdenregister eingetragen. Die Gemeinde händigt ihm eine Aufenthaltskarte (Karte F) aus.

Siehe Rundschreiben vom 9. März 2023 über die Eintragung der Familienmitglieder von Belgiern, die ein Amt in einer belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland ausüben, oder der Personen, die von Vereinigungen, die die Generaldirektion Entwicklungszusammenarbeit des FÖD Auswärtige Angelegenheiten anerkannt hat, einen Auftrag im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit erhalten haben - "Gentlemen's Agreement" .

108. Ein Bürger, der eine zeitweilige Abwesenheit wie in den Nummern 105 und 107 beschrieben melden will, verwendet folgendes Formular.

Formular für die Meldung einer zeitweiligen Abwesenheit

An die Gemeinde:.....
Zu Händen des Bevölkerungsdienstes

Der/Die Unterzeichnete,
Name, Vorname:
Geburtsdatum:
Nationalregisternummer: □□□□□□ □□□ □□
Hauptwohntort:

erklärt, seinen/ihren vorerwähnten Hauptwohntort zeitweilig zu verlassen, und beantragt die Registrierung dieser zeitweiligen Abwesenheit in den Bevölkerungsregistern, und dies aus folgendem Grund¹:

Grund:
Zeitweiliger Wohnort:
.....
Beginndatum:
Geplantes Enddatum:

und legt die folgenden Belege als Nachweis¹ vor:

.....
.....

Gegebenenfalls gilt vorliegende Meldung ebenfalls für die folgenden Haushaltsmitglieder² (Name, Vorname, Nationalregisternummer):

-
-
-
-

[Ort, Datum und Unterschrift]

¹ Bei Anwendung von Artikel 18 § 3 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister muss der Grund zusammen mit Belegen als Nachweis immer angegeben werden (siehe Rückseite des vorliegenden Formulars). In allen anderen Fällen wird dies ausdrücklich empfohlen.
² Nur die Kontaktperson des Haushalts kann die Meldung für den gesamten Haushalt vornehmen. Ein erwachsenes Mitglied des Haushalts kann diese Meldung nur für sich selbst vornehmen und ein minderjähriges Mitglied des Haushalts ausschließlich mit ausdrücklichem Einverständnis auf vorliegendem Formular der Person, die die elterliche Autorität ausübt.

Die Gemeinde stellt seinen Einwohnern dieses Formular und einen Auszug aus dem Königlichen Erlass vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister, Artikel 17 und 18, zur Verfügung.

109. Die zeitweilige Abwesenheit endet:
- wenn der Grund für diese Abwesenheit nicht mehr besteht,
 - *wenn neue Bewohner am Hauptwohntort leben oder ihn benutzen, ob zeitweilig oder nicht,*
 - bei einem offensichtlichen Bruch mit der Familie des Betroffenen - schriftliche Erklärung durch die Kontaktperson des Haushalts,
 - sobald der Betroffene meldet, dass er wieder an seinen Hauptwohntort zurückgekehrt ist,
 - wenn die Verlängerung der Abwesenheit nicht gemeldet wurde,
 - wenn der Betroffene eine tatsächliche Eintragung unter der Adresse, an der er wohnt, oder eine Streichung wegen Wegzug ins Ausland beantragt.

Verfügt die Gemeinde über keine Information in Bezug auf den (neuen) Hauptwohntort des Betroffenen, leitet sie ihm gegenüber das Verfahren zur Streichung von Amts wegen ein.

Wird festgestellt, dass ein Bürger oft eine zeitweilige Abwesenheit geltend macht, so muss in jedem Fall überprüft werden, ob der Betroffene seinen Hauptwohntort noch immer in der Gemeinde hat.

In Nr. 107 Punkt 2 erwähnte Personen, die nicht (mehr) für eine zeitweilige Abwesenheit in Betracht kommen, werden unter der Adresse des ÖSHZ für Inhaftierte (siehe Nr. 115), die als Bezugsadresse dient, eingetragen.

In Nr. 107 Punkt 4 erwähnte Personen, die nicht (mehr) für eine zeitweilige Abwesenheit in Betracht kommen, können für die Dauer ihrer Stationierung oder Abkommandierung aus beruflichen Gründen entweder unter der Adresse einer natürlichen Person oder der vom Minister der Landesverteidigung festgelegten Adresse, die als Bezugsadresse (siehe Nr. 14 Buchstabe e)) dient, eingetragen werden. In letzterem Fall handelt es sich um folgende Adresse: Allgemeine Zivilverwaltung, Rue D'Evere 1 in 1140 BRÜSSEL.

In Nr. 107 Punkt 5, 6, 7 oder 8 erwähnte Personen, die nicht (mehr) für eine zeitweilige Abwesenheit in Betracht kommen, können für die Dauer ihres Auftrags aus beruflichen Gründen unter der Adresse einer natürlichen Person, die als Bezugsadresse (siehe Nr. 14 Buchstabe e)) dient, eingetragen werden.

109bis. Belgische Studenten, die nie im Königreich eingetragen waren oder die es vor mehr als fünf Jahren verlassen haben und sich für ihr Studium ausschließlich zeitweilig auf belgischem Staatsgebiet aufhalten, werden nicht in die Bevölkerungsregister eingetragen, wenn sie finanziell noch zu Lasten ihrer Eltern sind.

Sie werden auf ihren Antrag hin in die Bevölkerungsregister eingetragen, wenn sie einerseits nachweisen können, dass sie nicht mehr zu Lasten ihrer Eltern sind, und andererseits, dass sie nicht in den konsularischen Registern eingetragen sind.

c) Ausländische Beamte und Bedienstete der Europäischen Union

110. Aufgrund von Artikel 11 Buchstabe *b*) des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften (gebilligt durch das Gesetz vom 13. Mai 1966, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 8. Juli 1967) sind ausländische Beamte und andere ausländische Bedienstete der vier Institutionen der Europäischen Union (Parlament, Rat, Kommission, Wirtschafts- und Sozialausschuss) ebenso wie ihre Ehepartner und die zu ihren Lasten lebenden Familienmitglieder den Einwanderungsbeschränkungen und Registrierungsformalitäten für Ausländer nicht unterworfen. Ab Amtsantritt in Belgien und für die Dauer des Amtes sind vorerwähnte Personen Gegenstand eines Vermerks in den Bevölkerungsregistern der Gemeinde ihres Hauptwohntortes, sofern sie nicht aus eigener Initiative im Bevölkerungsregister oder im

Fremdenregister eingetragen sind. Dieser Vermerk gilt als Eintragung in den Bevölkerungsregistern.

Unter "Familienmitgliedern" versteht man entweder Kinder unter einundzwanzig Jahren oder Kinder zu Lasten mit einer absoluten Altersgrenze von fünfundzwanzig Jahren und Verwandte in aufsteigender Linie zu Lasten, die unter demselben Dach wohnen.

Die Registrierung im Register "EU-Protokoll" unter Code 3 in Informationstyp 210 wird seit Ende 2017 nicht mehr angewandt.

Jeder Vermerk im Nationalregister auf der Grundlage der von der Direktion Protokoll des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten erteilten Informationen hat eine Registrierung im Register "Ausländer K.E. 30.10.91" unter Code 4 in Informationstyp 210 zur Folge (siehe Nr. 111).

Für ausländische Beamte und andere ausländische Bedienstete der Gemeinschaften müssen folgende Informationen im Bevölkerungsregister angegeben werden:

1. Name und Vornamen,
2. Geburtsort und -datum,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Hauptwohntort (Straße und Nummer),
6. Personenstand,
7. *Familienmitglieder, die ebenfalls einen besonderen Aufenthaltsschein beantragt haben,*
8. Datum des Amtsantritts in Belgien.

Das Datum des Vermerks im Bevölkerungsregister ist das Datum, an dem das Vereinbarungsprotokoll zwischen der Belgischen Regierung und diesen Institutionen der Europäischen Union unterschrieben worden ist, das heißt den 3. April 1987, für Personen, die an diesem Datum im Dienst waren.

Das zu berücksichtigende Datum für den Vermerk in den Bevölkerungsregistern von europäischen Beamten und Bediensteten, die ihren Hauptwohntort nach dem 3. April 1987 nach Belgien verlegt haben, ist das Datum des Amtsantritts, das neben dem Beruf erwähnt ist, wobei vier Möglichkeiten bestehen:

- EU-Beamter - Kommission,
- EU-Beamter - Rat,
- EU-Beamter - W- und S-Aussch.,
- EU-Beamter - Eur. Parl.

Vorerwähnter Vermerk wird auf Antrag des Protokolldienstes des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten gestrichen, sobald der Beamte oder der Bedienstete aus seinem Amt ausgeschieden ist oder, wenn es sich um ein Mitglied seiner Familie handelt, sobald es die Bedingungen nicht mehr erfüllt, um Anspruch auf die Anwendung von Artikel 11 Buchstabe b) des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften zu haben. Wohnt die betreffende Person

nach Ausscheiden aus dem Amt weiterhin in Belgien, kann ihr der Aufenthalt gemäß den Vorschriften in Bezug auf die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das **Ausweisen** von Ausländern gestattet oder erlaubt werden.

Der Vermerk wird ebenfalls auf Antrag des Protokolldienstes des FÖD Auswärtige Angelegenheiten für Personen, die sich für die Eintragung in die Bevölkerungsregister entschieden haben, gestrichen.

Tritt ein europäischer Beamter oder Bediensteter seinen Dienst in Belgien an, kann er zeitweilig einen vorläufigen Wohnort (Hotel) haben. Die Ausstellung eines besonderen Aufenthaltsscheins an diesen Beamten oder Bediensteten oder dessen Vermerk im Bevölkerungsregister erfolgt erst, nachdem er seinen definitiven Wohnort festgelegt hat. Braucht eine Gemeinde während des vorläufigen Aufenthalts Informationen, muss sie sich an die verantwortlichen Beamten der betreffenden vier Institutionen wenden.

Die Gemeinden müssen selbst für die Vermerke in den Bevölkerungsregistern, die Streichungen und die eventuellen Änderungen der Informationen über europäische Beamte und Bedienstete sorgen auf der Grundlage der von der betreffenden Institution der Europäischen Union übermittelten Unterlagen.

Bei Verlegung des Hauptwohnortes in eine andere Gemeinde steht auf der Eintragungsbescheinigung Muster 3 der Vermerk "europäischer Beamter".

Das zu berücksichtigende Eintragungsdatum ist das Datum der von der betreffenden Institution übermittelten Fortschreibung, in der der Wohnortwechsel angegeben ist, oder, in Ermangelung dessen, das Datum, an dem der Hauptwohnort festgelegt wird.

Die Gemeinden müssen sowohl bei der definitiven Niederlassung in Belgien als auch bei späteren Wohnortwechseln zuvor anhand einer von der Revierpolizei durchgeführten Untersuchung hinsichtlich des Wohnortes überprüfen, ob der Wohnort der betreffenden Personen auch der tatsächliche Hauptwohnort ist.

Bei einem negativen Polizeibericht muss der Protokolldienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten davon in Kenntnis gesetzt werden.

Die Gemeinden müssen die verantwortlichen Beamten und die anderen Personalmitglieder der vier europäischen Institutionen über jede Anomalie unterrichten, die sie bei der Untersuchung der Listen der europäischen Beamten und Bediensteten oder der Fortschreibungen dieser Listen feststellen, z.B. wenn eine angegebene Adresse nicht mit der reellen Adresse übereinstimmt. Dasselbe Verfahren wird vor jeder Streichung einer eingetragenen Person, die nicht mehr auf dem Gebiet der Gemeinde wohnt, angewandt, wenn die Gemeinde nicht durch eine Fortschreibung der Akte davon in Kenntnis gesetzt worden ist.

Fälle, in denen europäische Beamte und Bedienstete nach den üblichen Kontakten mit Beamten der betreffenden vier Institutionen aus irgendeinem Grund nicht in den Bevölkerungsregistern vermerkt werden können (insbesondere mangels ausreichender Informationen), werden dem Protokolldienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten unterbreitet.

Das oben erwähnte Protokoll bringt für die europäischen Beamten und Bediensteten, ihre Ehepartner oder die zu ihren Lasten lebenden Familienmitglieder keinerlei Verpflichtung mit sich, Aufforderungen, sich zwecks Ergänzung oder Berichtigung der Informationen beim Bevölkerungsdienst zu melden, nachzukommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, die Gegenstand eines Vermerks in den Bevölkerungsregistern sind, unter denselben Bedingungen wie die in diesen Registern eingetragenen Personen Anspruch auf alle von der Gemeinde angebotenen Dienstleistungen haben müssen (im administrativen, sozialen, kulturellen, sportlichen, ... Bereich).

Die Gemeindeverwaltungen sind insbesondere verpflichtet, den betreffenden Personen folgende Bescheinigungen auszustellen:

- Bescheinigung über die Eintragung im Bevölkerungsregister,
- Bescheinigung über die Haushaltszusammensetzung,
- Wohnortsbescheinigung,
- Lebensbescheinigung.

Sie müssen ebenfalls Unterschriften legalisieren, Formulare für Willensäußerungen in Bezug auf Entnahme und Transplantation von Organen und Geweben nach dem Tode verteilen und diesbezügliche Erklärungen und Erklärungen in Bezug auf das gesetzliche Zusammenwohnen registrieren.

Der Vermerk im Bevölkerungsregister führt jedoch nicht zur Ausstellung eines Aufenthaltsscheins durch die Gemeindeverwaltungen.

Für die Mitteilung von Informationen über die in den Registern vermerkten ausländischen Beamten und Bediensteten der EU wird auf die in Kapitel VIII vorgesehenen Regeln verwiesen.

d) Ausländer, die im Königlichen Erlass vom 30. Oktober 1991 über die Dokumente für den Aufenthalt bestimmter Ausländer in Belgien erwähnt sind

111. Im Königlichen Erlass vom 30. Oktober 1991 über die Dokumente für den Aufenthalt bestimmter Ausländer in Belgien werden die besonderen Aufenthaltsdokumente aufgezählt, die im Allgemeinen bestimmten Kategorien von Ausländern aufgrund ihres Amtes ausgestellt werden. Vorerwähnter Königlicher Erlass regelt nicht das Problem der eventuellen Eintragung der Inhaber der besonderen Aufenthaltsdokumente ins Bevölkerungsregister oder Fremdenregister und beinhaltet keine Befreiung von der Eintragung in vorerwähnte Register.

Die Situation der Diplomaten und der Personen, die über eine gleichartige Immunität verfügen, und des Militär- und Zivilpersonals des SHAPE und der NATO ist in Kapitel I Nr. 4 behandelt worden.

Der Status der Beamten und Bediensteten der EU ist in Nr. 110 behandelt worden.

Die in Artikel 3 des weiter oben erwähnten Königlichen Erlasses vom 30. Oktober 1991 erwähnten Ausländer (mit Ausnahme der Beamten der EU und des Militärpersonals des SHAPE und der NATO, des Zivilpersonals der NATO und der Personen zu seinen Lasten und zu Lasten des Militärpersonals der NATO), die von den Registrierungsformalitäten für Ausländer befreit und nicht aus eigener Initiative im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister eingetragen sind, werden gemäß den nachstehenden Modalitäten registriert.

Sie werden im Bevölkerungsregister vermerkt auf der Grundlage individueller Informationsbögen, die vom Protokolldienst des FÖD Auswärtige Angelegenheiten zur Verfügung gestellt werden. Das für den Vermerk zu berücksichtigende Datum ist das Datum des Amtsantritts, das auf den vorerwähnten Informationsbögen steht.

Die Gemeinden untersuchen zuvor, ob der angegebene Wohnort auch der tatsächliche Hauptwohntort der betreffenden Personen ist, ohne sie jedoch aufzufordern, bei der Gemeindeverwaltung zu erscheinen. Die Streichung des Vermerks (Ausscheiden aus dem Amt, Verlegung des Wohnortes in eine andere Gemeinde) oder die Änderung des Vermerks (Wechsel des Wohnortes innerhalb derselben Gemeinde oder Fortschreibung von Erkennungsdaten) erfolgt auf der Grundlage von Auskünften des Protokolldienstes des FÖD Auswärtige Angelegenheiten.

Schwierigkeiten und Streitigkeiten in Bezug auf die Bestimmung des Hauptwohntortes werden dem Minister des Innern vorgelegt.

Der Vermerk im Bevölkerungsregister enthält die besondere Kodifikation "Ausländer K.E. 30.10.91" (Code 4 neben Informationstyp 210 für das Nationalregister der natürlichen Personen (Eintragungsregister)), um jegliche Verwechslung mit Ausländern, die aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das **Ausweisen** von Ausländern Einwanderungsformalitäten unterliegen, und mit Beamten der EU zu verhindern.

Vorerwählter Vermerk besteht aus folgenden Angaben:

1. Name und Vornamen,
2. Geburtsort und -datum,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Hauptwohntort (mit Straße und Nummer),
6. Personenstand,
7. Haushaltszusammensetzung,
8. Datum des Amtsantritts in Belgien,
9. Beruf.

Dieser Vermerk gilt als Eintragung in den Bevölkerungsregistern.

Es ist daran zu erinnern, dass Personen, die Gegenstand eines Vermerks in den Bevölkerungsregistern sind, unter denselben Bedingungen wie die in diesen Registern

eingetragenen Personen Anspruch auf alle von der Gemeinde angebotenen Dienstleistungen haben müssen.

Die Gemeindeverwaltungen sind insbesondere verpflichtet, den betreffenden Personen folgende Bescheinigungen auszustellen:

- Bescheinigung über die Eintragung im Bevölkerungsregister,
- Bescheinigung über die Haushaltszusammensetzung,
- Wohnortsbescheinigung,
- Lebensbescheinigung.

Sie müssen ebenfalls Unterschriften legalisieren, Formulare für Willensäußerungen in Bezug auf Entnahme und Transplantation von Organen und Geweben nach dem Tode verteilen und diesbezügliche Erklärungen und Erklärungen in Bezug auf das gesetzliche Zusammenwohnen registrieren.

Vorerwählter Vermerk wird gestrichen, sobald der Ausländer aus seinem Amt ausgeschieden ist oder, wenn es sich um ein Mitglied seiner Familie handelt, sobald es die Bedingungen nicht mehr erfüllt, um Anspruch auf einen vom Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Personalausweis zu haben. Möchte die betreffende Person nach Ausscheiden aus dem Amt weiterhin in Belgien wohnen, wird ihr Antrag gemäß den Vorschriften in Bezug auf den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer im Königreich bearbeitet.

Die in Artikel 3 des weiter oben erwähnten Königlichen Erlasses vom 30. Oktober 1991 aufgezählten Ausländer, die nicht von den Registrierungsformalitäten für Ausländer befreit sind, werden ins Bevölkerungsregister eingetragen. Diese Eintragung erfolgt entweder auf der Grundlage von Informationsbögen des Protokollendienstes des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten oder auf der Grundlage der Meldungen, die die betreffenden Personen bei der Gemeindeverwaltung vornehmen.

In Artikel 4 des weiter oben erwähnten Königlichen Erlasses vom 30. Oktober 1991 erwähnte Ausländer werden nie von den Registrierungsformalitäten für Ausländer befreit. Sie müssen gemäß vorhergehendem Absatz ins Bevölkerungsregister eingetragen werden.

In Artikel 5 des weiter oben erwähnten Königlichen Erlasses vom 30. Oktober 1991 erwähnte Kinder haben denselben Status wie ihre Eltern, was die Registrierungsmodalitäten betrifft.

Infolge der Abänderung des weiter oben erwähnten Königlichen Erlasses vom 30. Oktober 1991 durch den Königlichen Erlass vom 25. Mai 2005 (Belgisches Staatsblatt vom 13. Juni 2005) können Mitglieder des Haushalts von Inhabern eines diplomatischen Personalausweises, eines konsularischen Personalausweises oder eines Sonderpersonalausweises eine entlohnte Berufstätigkeit in Belgien ausüben, vorausgesetzt Belgien hat diesbezüglich ein Gegenseitigkeitsabkommen geschlossen. Die Namen der betreffenden Personen und der Beginn und die eventuelle Einstellung der Berufstätigkeit werden vom Protokollendienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes

Auswärtige Angelegenheiten mitgeteilt. Diese Berufstätigkeit wird unter der Kodifikation "Ausländer K.E. 30.10.91" (Code 4 neben Informationstyp 210 für das Nationalregister (Eintragungsregister)) im Bevölkerungsregister angegeben, sodass der betreffende Ausländer weiterhin die Vorteile des Königlichen Erlasses vom 30. Oktober 1991 in Anspruch nehmen kann.

e) Personen, die sich in einer mobilen Wohnung aufhalten

112. **Erinnerung an die Rechtsgrundlagen**

Die Bezugsadresse von Personen, die in einer mobilen Wohnung wohnen, ist in Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und in Artikel 20 § 1 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister geregelt.

Personen, die sich in einer mobilen Wohnung aufhalten, werden eingetragen in die Bevölkerungsregister:

- 1° der Gemeinde, in der sie mindestens sechs Monate pro Jahr an einer festen Adresse wohnen. Diese "fahrenden" Personen gelten während ihrer Reisen für die Eintragungsgemeinde als zeitweilig abwesend,
- 2° oder der Gemeinde, in der sie über eine Bezugsadresse bei einer natürlichen Person verfügen,
- 3° oder der Gemeinde, in der sie über eine Bezugsadresse bei einer juristischen Person verfügen. Nur Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, Stiftungen und Gesellschaften mit sozialer Zielsetzung, die seit mindestens fünf Jahren Rechtspersönlichkeit besitzen und sich in ihrer Satzung unter anderem zum Ziel gesetzt haben, die Interessen einer oder mehrerer umherziehender Bevölkerungsgruppen zu verwalten oder zu verteidigen, dürfen als juristische Personen handeln, bei denen natürliche Personen über eine Bezugsadresse verfügen können.

Die Möglichkeit einer Bezugsadresse bei einer juristischen Person wurde geschaffen, um die Eintragung von fahrenden Gemeinschaften ins Bevölkerungsregister zu vereinfachen.

Wenn Personen zeitweilig in einer mobilen Wohnung und zeitweilig an einer festen Adresse wohnen, ist die Eintragung unter der festen Adresse vorzuziehen. Die mobile Wohnung gilt dann als gelegentlicher Wohnort. Es ist nicht notwendig, dass sie während sechs Monaten ununterbrochen an einer festen Adresse wohnen, um dort eingetragen zu werden oder eingetragen zu bleiben.

Darüber hinaus müssen Personen, die in einer mobilen Wohnung wohnen, mindestens für die Hälfte der Zeit (auf Jahresbasis) auf belgischem Staatsgebiet reisen.

Begriffsbestimmung "mobile Wohnung"

Unter "mobiler Wohnung" sind Wohnungen zu verstehen, die konzipiert und ausgestattet sind, um auf öffentlicher Straße ordnungsgemäß fortbewegt zu werden. Dies umfasst Schiffe (konzipiert und ausgestattet, um auf Wasserstraßen ordnungsgemäß fortbewegt zu werden), Wohnwagen, Caravans (unter diesen Begriff fallen Reisewohnwagen, die dazu bestimmt sind, von einem Fahrzeug gezogen zu werden), Mobilheime (oder Wohnmobile) oder ähnliche Unterkünfte.

Die Einrichtung muss ausreichen, um nachzuweisen, dass es sich um eine Wohnung handelt, das heißt, konzipiert und ausgestattet, um einen Haushalt oder einen Alleinstehenden unterzubringen. Lastkraftwagen, Reisebusse, Personenkraftwagen oder Lieferwagen, die lediglich mit einem Schlafplatz ausgestattet sind und ausschließlich zur Personen- und/oder Güterbeförderung von A nach B verwendet werden, können nicht als "mobile Wohnungen" angesehen werden.

Das Kriterium "konzipiert und ausgestattet, um auf öffentlicher Straße ordnungsgemäß fortbewegt zu werden" lässt sich auf der Grundlage von Dokumenten überprüfen, die in den für die betreffende Art mobile Wohnung geltenden Vorschriften vorgesehen sind: zum Beispiel Zulassung, Zulassungsbescheinigung, Prüfbescheinigung, Konformitätszertifikat für das Fahrzeug, Flaggenzertifikat, Führerbrevet, Seetüchtigkeitszeugnis, Fahrausweis, Schifferpatent, Rheinpatent usw. Die mobile Wohnung kann vor Ort überprüft werden.

Wer kann unter einer mobilen Wohnung eingetragen werden?

Der Beruf des betreffenden Bürgers (Schiffer, Artist, Schausteller usw.) an sich spielt keine Rolle.

Überprüfung durch die Gemeinde und Eintragung unter einer Bezugsadresse oder Verweigerung

Die Eintragung unter einer Bezugsadresse erfordert das schriftliche Einverständnis der unter der Adresse eingetragenen natürlichen Person oder der unter dieser Adresse ansässigen juristischen Person; dieses Einverständnis ist im Formular, das in Nr. 98 Buchstabe l) der Allgemeinen Anweisungen aufgenommen ist, anzugeben. Sowohl die Person, die die Bezugsadresse zur Verfügung stellt, als auch die Person, die die Bezugsadresse in Anspruch nimmt, kann der Eintragung unter dieser Bezugsadresse jederzeit einseitig ein Ende setzen. Gegebenenfalls muss der Betreffende, der der Eintragung unter der Bezugsadresse ein Ende setzt, die andere Partei und die Eintragungsgemeinde schriftlich benachrichtigen.

Vor der Eintragung unter einer Bezugsadresse bei einer juristischen Person muss die Gemeinde überprüfen, ob die betreffende juristische Person die in Nr. 112 der Allgemeinen Anweisungen erwähnten Kriterien erfüllt.

Zweifelt die Gemeinde an der Richtigkeit des Grundes, der (in Buchstabe A des Formulars) angeführt wird von der Person, die ihre Eintragung unter einer

Bezugsadresse beantragt, muss sie vor der Eintragung unter der Bezugsadresse die Beibringung von Belegen verlangen. Eine Überprüfung der mobilen Wohnung kann ebenfalls von der Revierpolizei nach den gleichen Modalitäten wie für die Überprüfung des Wohnortes im Rahmen einer Meldung des Adressenwechsels vorgenommen werden.

Die Eintragung ist zeitlich nicht begrenzt. Die Gemeinde kann jedoch jederzeit nachprüfen, ob die Bedingungen weiterhin erfüllt sind.

Vom betreffenden Bürger kann verlangt werden, dass er jährlich den Nachweis erbringt, dass die mobile Wohnung als solche und hauptsächlich auf belgischem Staatsgebiet (oder in belgischen Küstengewässern) genutzt worden ist.

Wird die mobile Wohnung nicht oder nicht mehr als solche genutzt, muss der oder die Betreffende unter der Adresse des dauerhaften Stellplatzes (oder des Liegeplatzes) eingetragen werden. Wenn nötig wendet die Gemeinde das Prinzip der vorläufigen Eintragung an. Aus dem Begriff "mobile Wohnung" auszuschließen sind also ortsfeste Wohnwagen (diese Unterkünfte sind weder gebaut noch hergerichtet, um auf öffentlicher Straße von einem Fahrzeug gezogen zu werden), ob sie am Boden befestigt sind oder nicht. Gleiches gilt für Wohnwagen, die auf einer im Boden eingebauten oder verankerten Einrichtung stehen und daher ihre Mobilität verloren haben.

Die Bezugsadresse ist auch nicht für Bewohner von Wohnschiffen bestimmt. Diese Personen haben eine feste Adresse. Sie müssen unter dem Namen des Docks, wo das Schiff verankert ist, und der Nummer des entsprechenden Anlegeplatzes (gegebenenfalls unter dem Namen der angrenzenden Straße mit der entsprechenden Nummer) eingetragen werden.

Die Gemeinde muss dem Bürger eine eventuelle Verweigerung einer Bezugsadresse schriftlich mitteilen. Letzterer kann beim Gericht Erster Instanz oder beim Staatsrat Beschwerde einreichen.

Belege für eine fahrende Lebensweise

Es wurde festgestellt, dass bestimmte Gemeinden bei ihrer Suche nach Hinweisen, die bestätigen oder widerlegen, dass die Situation tatsächlich besteht, manchmal zu weit gehen. Dies ist etwa der Fall, wenn eine Gemeinde angibt, dass es nicht möglich sei, umherzuziehen und eine "reguläre Arbeit" auszuüben oder umherzuziehen und seine Kinder auf eine gewöhnliche Schule zu schicken. Ein unbefristeter Vertrag kann sehr wohl mit einer fahrenden Lebensweise und einer Bezugsadresse vereinbar sein. Nur die tatsächliche Situation zählt.

Weiter unten finden Sie eine indikative Liste von angemessenen Belegen für eine fahrende Lebensweise, die die Gemeinde verlangen kann, in der Reihenfolge ihrer Beweiskraft:

- berufliche Unterlagen (Schausteller, Schiffer, ...),
- Bescheinigungen von lokalen Behörden und Einrichtungen (Hafenverwaltung, Camping, Standplatzzulassungen, Grundstücke für fahrendes Volk, ...).

Sind diese Belege nicht verfügbar oder angesichts der tatsächlichen Situation, in der sich die Person befindet, nicht ausreichend eindeutig (nicht personalisiert, Zeitraum nicht angegeben, ...), kann die Gemeinde zusätzliche Belege verlangen, und zwar:

- schriftliche Zeugenaussagen von Privatpersonen (Beschreibung des Sachverhalts - zum Beispiel Erlaubnis, auf einem Privatgelände zu wohnen -, Identifizierung der Zeugen - Kopie des Personalausweises - und Relevanz des Zeugen hinsichtlich des angeführten Sachverhalts) mit Datum und Unterschrift,
- namentliche Rechnungen und diverse Nachweise für die Durchreise durch verschiedene Städte (Geldabhebungen, Reparaturen, Anmietungen, Käufe, ...),
- ...

Die Gemeinde beurteilt die Stichhaltigkeit der vorgelegten Belege. Liegen der Gemeinde bloß "zusätzliche Belege" vor, muss sie diese in hinreichender Zahl verlangen, um sich ein genaues Bild von den Reiserouten des Betreffenden zu machen. Dazu muss die Stimmigkeit der Belege sorgfältig geprüft werden. Die alleinige Tatsache, dass bloß "zusätzliche Beweismittel" vorhanden sind, schließt einen positiven Beschluss nicht aus, aber es ist ratsam, den Betreffenden von der Hierarchie der Nachweise in Kenntnis zu setzen, um den Verwaltungsaufwand bei einer späteren Überprüfung zu verringern.

Beendigung der Eintragung unter einer Bezugsadresse

Die Eintragungsgemeinde von Personen, die sich in einer mobilen Wohnung aufhalten, kann ihre Streichung oder Eintragung von Amts wegen vornehmen oder ihre Eintragung in einer anderen Gemeinde veranlassen, wenn die Kriterien für die Eintragung in ihre Register nicht mehr erfüllt sind (siehe Nummern 86 bis 96 der Allgemeinen Anweisungen über die Führung der Bevölkerungsregister). Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- die Person nicht mehr in einer mobilen Wohnung wohnt, sondern einen lokalisierbaren Hauptwohntort hat,
- die Bezugsadresse nicht mehr gültig ist (bei Verweigerung oder bei Umzug oder Tod der unter der Adresse eingetragenen natürlichen Person oder wenn Letztere den Betreffenden nicht mehr erreichen kann, ...)
- die (jährlichen) Nachweise, dass der Betreffende in einer mobilen Wohnung hauptsächlich auf belgischem Staatsgebiet wohnt, nicht erbracht werden,
- die Person hauptsächlich im Ausland wohnt,
- die mobile Wohnung ihre Mobilität verloren hat oder nicht mehr konzipiert und ausgestattet ist, um auf öffentlicher Straße ordnungsgemäß fortbewegt zu werden, oder die Einrichtung nicht mehr ausreicht, um nachzuweisen, dass es sich um eine Wohnung handelt,
-

f) Personen, die mangels ausreichender Existenzmittel keinen Wohnort haben oder mehr haben

113. Artikel 20 § 3 Absatz 1 und 2 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Ausländerregister, geändert durch den Königlichen Erlass vom 21. Februar 1997, regelt die Bedingungen, unter denen Personen, die mangels ausreichender Existenzmittel keinen Wohnort haben oder mehr haben, Anspruch auf eine Anmeldung bei einer öffentlichen Sozialhilfestelle haben.

§ 1 Ziel und Zielgruppe

Ein Obdachloser, d. h. eine Person, die nicht über eine eigene Wohnung verfügt, die nicht die Mittel hat, um sich selbst eine Wohnung zu beschaffen, und die daher keinen Wohnort hat oder die nur zeitweilig untergebracht ist, bis ihr eine eigene Wohnung zur Verfügung gestellt wird, kann unter einer Bezugsadresse eingetragen werden.

Eine Bezugsadresse bietet einem Obdachlosen die Möglichkeit, auf administrativer Ebene verankert zu sein und seine Post zu erhalten. Die Schaffung dieser Adresse liegt also nicht nur im Interesse des Obdachlosen, sondern auch im Interesse Dritter, wie beispielsweise öffentliche Dienste, Gläubiger usw.

Dank der Bezugsadresse kann die betreffende Person auch auf alle Verwaltungs- und Sozialvorteile, die eine Eintragung in die Bevölkerungsregister erfordern, Anspruch erheben oder weiterhin Anspruch erheben. Zum Beispiel: gültiger Personalausweis, Stimmrecht, Zulassung eines Fahrzeugs, Anspruch auf Arbeitslosengeld, Anspruch auf Familienleistungen, Anschluss bei einer Krankenkasse usw.

Die Eintragung unter einer Bezugsadresse ist nur möglich für Belgier und für Ausländer, deren Aufenthalt in Belgien für eine Dauer von mehr als drei Monaten gestattet oder erlaubt ist, deren Niederlassung dort erlaubt ist, oder die aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern aus einem anderen Grund eingetragen werden können; dies gilt nicht für Ausländer, die in das Warteregister eingetragen werden müssen.

Die Eintragung unter einer Bezugsadresse ist für diese Personen nur möglich, wenn sie bereits ihren Hauptwohntort im Königreich haben.

Bei der Eintragung eines Ausländers unter einer Bezugsadresse muss die Gemeinde im Zweifelsfall seine aktuelle Aufenthaltssituation überprüfen und das Ausländeramt zu Rate ziehen.

Eine Eintragung in Form einer Bezugsadresse ist im Warteregister nicht möglich.

Eine Person, die sich selbst für obdachlos hält und unter einer Bezugsadresse beim ÖSHZ oder bei einer natürlichen Person eingetragen werden möchte, muss sich an das ÖSHZ wenden. Das ÖSHZ prüft auf der Grundlage seiner Sozialuntersuchung, ob die betreffende Person als obdachlos gilt.

Für die Eintragung unter einer Bezugsadresse hat ein Obdachloser die Wahl zwischen einer Bezugsadresse beim ÖSHZ oder einer Bezugsadresse bei einer natürlichen Person.

In letzterem Fall müssen beide das dafür vorgesehene Formular (das Muster ist dem Rundschreiben vom 7. Juli 2023 als Anlage 6 beigelegt) unterzeichnen und dem ÖSHZ übermitteln.

Das Verfahren für den Erhalt einer Bezugsadresse ist für beide Möglichkeiten ähnlich. Unabhängig von der Wahl des Obdachlosen ist das Eingreifen des ÖSHZ immer erforderlich.

Die Eintragung unter einer Bezugsadresse erfordert eine Zusammenarbeit zwischen dem ÖSHZ und der Gemeinde.

Jede dieser Behörden hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihre Aufgabe zu erfüllen.

Denn obwohl das ÖSHZ dafür zuständig ist, einen Beschluss über die Gewährung oder Nichtgewährung von Sozialhilfe zu fassen, bleibt die Gemeinde ihrerseits ausschließlich für die Eintragung einer Person in ihre Bevölkerungsregister zuständig, unabhängig davon, ob es sich um eine Bezugsadresse oder den Hauptwohntort handelt.

Folglich ist die Eintragung unter einer Bezugsadresse das Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen dem ÖSHZ und der Gemeinde.

§ 2 Verfahren (Antrag) - Aufgaben/Zuständigkeiten des ÖSHZ/der Gemeinde

Die Eigenschaft als Obdachloser wird vom ÖSHZ auf der Grundlage folgender Definition beurteilt:

"Unter einem Obdachlosen ist eine Person zu verstehen, die keine eigene Wohnung hat, nicht in der Lage ist, sich mit eigenen finanziellen Mitteln eine Wohnung zu beschaffen, und daher keinen Wohnort hat oder die zeitweilig in einem Wohnheim (oder bei einer Privatperson) wohnt, bis ihr eine Wohnung zur Verfügung gestellt wird."

Für die Eintragung unter einer Bezugsadresse hat ein Obdachloser die Wahl zwischen einer Bezugsadresse beim ÖSHZ oder einer Bezugsadresse bei einer natürlichen Person. Die schriftliche Erlaubnis der natürlichen Person muss dem ÖSHZ übermittelt werden, das diese Erlaubnis und die Bescheinigung über die Zuweisung der Bezugsadresse im Fall eines positiven Beschlusses der Gemeinde übermittelt.

Das Verfahren für den Erhalt einer Bezugsadresse ist für beide Möglichkeiten ähnlich. Unabhängig von der Wahl des Obdachlosen ist das Eingreifen des ÖSHZ immer erforderlich.

Das ÖSHZ beurteilt die Eigenschaft als Obdachloser auf der Grundlage der vom Antragsteller angeführten Sachverhalte und auf der Grundlage seiner Sozialuntersuchung. Hierbei ist die tatsächliche Situation ausschlaggebend.

Eine Eintragung oder Streichung, die nach Ansicht des ÖSHZ nicht mehr der Wirklichkeit entspricht, hindert das ÖSHZ nicht daran, einen positiven Beschluss zu fassen.

Wenn die betreffende Person die anderen Bedingungen für die Bezugsadresse erfüllt, muss das ÖSHZ immer einen positiven Beschluss in Bezug auf die Gewährung von Hilfe bei der Zuweisung einer Bezugsadresse fassen.

Das ÖSHZ kann auf der Grundlage dieser Sozialuntersuchung also zu dem Schluss kommen, dass die Eintragung in den Bevölkerungsregistern nicht mehr der Wirklichkeit, das heißt der tatsächlichen Situation, entspricht.

In diesem Fall meldet das ÖSHZ seiner Gemeinde, dass seine Sozialuntersuchung ergeben hat, dass die bestehende Eintragung in den Bevölkerungsregistern oder die Streichung wegen Wegzug ins Ausland nicht mehr der Wirklichkeit entspricht. Das ÖSHZ teilt auch den Ort mit, an dem sich die betreffende Person derzeit tatsächlich aufhält, beispielsweise in einem Obdachlosenzentrum, bei einem Familienmitglied usw.

Da die Beurteilung der Eigenschaft als Obdachloser in den Zuständigkeitsbereich des ÖSHZ fällt, kann die Gemeinde diese Eigenschaft nicht anfechten. Wenn der Obdachlose hingegen mit einem Hauptwohnort eingetragen werden kann, kann er keine Bezugsadresse erhalten. Dies kann das ÖSHZ nicht anfechten.

§ 3 Verfahren (Verarbeitung) - Aufgaben/Zuständigkeiten des ÖSHZ/der Gemeinde

Da die Eintragung unter einer Bezugsadresse eine Ausnahme darstellt, darf sie nur erfolgen, wenn keine Eintragung als Hauptwohnort möglich ist.

Selbst wenn das ÖSHZ also einen positiven Beschluss zur Gewährung von Hilfe fasst, indem es eine Bezugsadresse zuweist, kann die Gemeinde in dem Ausnahmefall, in dem der Obdachlose auf diese Weise eingetragen werden kann, eine Eintragung als Hauptwohnort vornehmen.

Die Gemeinde ist ausschließlich für die Eintragung einer Person in ihre Bevölkerungsregister zuständig, unabhängig davon, ob es sich um eine Bezugsadresse oder den Hauptwohnort handelt.

Im Fall einer Bezugsadresse bei einer natürlichen Person prüft das ÖSHZ außerdem, ob die schriftliche Erlaubnis der natürlichen Person übermittelt wurde. Es obliegt der Gemeinde, die Erlaubnis der natürlichen Person gegebenenfalls zu überprüfen.

Wenn die betreffende Person die Bedingungen für das Anrecht auf Sozialhilfe erfüllt und obdachlos ist, muss das ÖSHZ einen positiven Beschluss in Bezug auf die Gewährung von Hilfe bei der Zuweisung einer Bezugsadresse fassen.

Das ÖSHZ kann also keine Hilfe bei der Zuweisung einer Bezugsadresse auf der Grundlage einer Eintragung verweigern, die noch in den Bevölkerungsregistern vorhanden ist, aber nicht mehr der Wirklichkeit entspricht.

Der positive Beschluss wird der betreffenden Person per Einschreibesendung oder gegen Empfangsbestätigung mitgeteilt. Hierbei wird die vom Hilfesuchenden mitgeteilte Art der Kontaktaufnahme berücksichtigt.

Eine Bescheinigung für den Bevölkerungsdienst der Gemeinde wird zusammen mit dem positiven Beschluss ausgestellt.

In der Bescheinigung wird angegeben, ob die betreffende Person eine Bezugsadresse beim ÖSHZ oder eine Bezugsadresse bei einer natürlichen Person wünscht.

Die Bescheinigung wird mit Zustimmung der betreffenden Person unmittelbar auf elektronischem Wege an den Bevölkerungsdienst der Gemeinde übermittelt. Im Fall einer Bezugsadresse bei einer natürlichen Person wird auch die schriftliche Erlaubnis der natürlichen Person übermittelt. Die Gemeinde schickt ihrerseits eine Empfangsbestätigung an das ÖSHZ.

Je nach Feststellung des ÖSHZ, ob die betreffende Person von Amts wegen gestrichen wurde oder nicht, wird eine unterschiedliche Bescheinigung ausgestellt (die Muster sind dem Rundschreiben vom 7. Juli 2023 als Anlagen 1 und 2 beigelegt).

Bescheinigung Muster 1 (die betreffende Person wurde von Amts wegen gestrichen)

Auf der Grundlage der Bescheinigung Muster 1 beschließt die Gemeinde, die betreffende Person wie folgt einzutragen:

- innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen nach Erhalt der Bescheinigung unter der Adresse des ÖSHZ,
- innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach Erhalt der Bescheinigung unter der Adresse der natürlichen Person.

Das Datum der Eintragung ist das Datum, an dem der Sozialhilferat Hilfe bei der Zuweisung einer Bezugsadresse gewährt hat, wobei dieses Datum jedoch nicht vor dem Datum der letzten Streichung liegen darf.

Die Gemeinde informiert die betreffende Person, das ÖSHZ und gegebenenfalls die natürliche Person über die Eintragung unter der Bezugsadresse. Das ÖSHZ stellt sicher, dass die betreffende Person diese Information erhalten hat.

In dem Ausnahmefall, in dem die Gemeinde feststellt, dass die betreffende Person dennoch ihren Hauptwohrt an einem bestimmten Ort festgelegt hat, fasst sie einen Beschluss zur Verweigerung der Zuweisung einer Bezugsadresse. Dieser Beschluss muss in enger Zusammenarbeit mit dem ÖSHZ und eventuell mit dem Revierbediensteten gefasst werden, damit alle Elemente in Zusammenhang mit der Situation der betreffenden Person berücksichtigt werden.

Während der Überprüfung des Wohnortes werden die vorerwähnten Fristen ausgesetzt.

Die Gemeinde informiert die betreffende Person, das ÖSHZ und gegebenenfalls die natürliche Person über den Verweigerungsbeschluss. Das ÖSHZ stellt sicher, dass die betreffende Person diese Information erhalten hat.

Bescheinigung Muster 2 (die betreffende Person ist noch in den Bevölkerungsregistern einer Gemeinde eingetragen)

Im Fall einer negativen Überprüfung des Wohnortes (das heißt, dass die betreffende Person nicht mehr an ihrer Eintragungsadresse wohnt) durch den Revierbediensteten wird die betreffende Person auf Vorschlag des Bevölkerungsdienstes schnellstmöglich durch einen Beschluss des Kollegiums von Amts wegen gestrichen (Zeitraum von einem Monat).

Im Fall einer positiven Überprüfung des Wohnortes (das heißt, dass die betreffende Person noch an der Adresse wohnt) wird die Eintragung aufrechterhalten und fasst die Gemeinde einen Beschluss zur Verweigerung der Zuweisung einer

Bezugsadresse. Die Gemeinde informiert die betreffende Person, das ÖSHZ und gegebenenfalls die natürliche Person über diesen Verweigerungsbeschluss. Das ÖSHZ stellt sicher, dass die betreffende Person diese Information erhalten hat. Sind zwei Gemeinden betroffen, kümmern sich beide Bevölkerungsdienste um die Kommunikation. Das Muster 10 dient zum Verschicken des Antrags auf Untersuchung der Streichung von Amts wegen und das Muster 10bis dient zum Verschicken der Antwort (die Anlagen 4 und 5 des Rundschreiben von 7. Juli 2023).

Bescheinigung Muster 2 (die betreffende Person wurde von der Gemeinde wegen Wegzug ins Ausland gestrichen)

Hat die betreffende Person irgendwann einen Wegzug ins Ausland bei der Gemeinde gemeldet, aber keine Eintragung in die konsularischen Register beantragt, muss der Bevölkerungsdienst die Richtigkeit dieser Erklärung von damals überprüfen. Der Revierbedienstete muss an der letzten Eintragungsadresse eine Überprüfung des Wohnortes durchführen, es sei denn, es wurden zwischenzeitlich neue Bewohner dort eingetragen.

Im Fall einer negativen Überprüfung des Wohnortes sucht der Bevölkerungsdienst die betreffende Person, um ihre dauerhafte Anwesenheit auf belgischem Staatsgebiet zu überprüfen. Die betreffende Person, die ausgetragen/wegen Wegzug ins Ausland gestrichen wurde, muss sich nachweislich während mindestens drei Monaten auf dem Staatsgebiet aufgehalten haben, bevor sie durch einen Beschluss des Kollegiums von Amts wegen gestrichen werden kann.

Im Fall einer positiven Überprüfung des Wohnortes wird eine Wiedereintragung von Amts wegen unter dieser Adresse empfohlen. Folglich fasst die Gemeinde einen Beschluss zur Verweigerung der Zuweisung einer Bezugsadresse. Dies wird dem ÖSHZ über den Bevölkerungsdienst vorgelegt. Die Gemeinde informiert die betreffende Person, das ÖSHZ und gegebenenfalls die natürliche Person über ihren Verweigerungsbeschluss. Das ÖSHZ stellt sicher, dass die betreffende Person diese Information erhalten hat.

Sind zwei Gemeinden betroffen, kümmern sich beide Bevölkerungsdienste um die Kommunikation. Das Muster 10 dient zum Verschicken des Antrags auf Untersuchung der Streichung von Amts wegen und das Muster 10bis dient zum Verschicken der Antwort (die Anlagen 4 und 5 des Rundschreiben von 7. Juli 2023).

Bescheinigung Muster 2 (die betreffende Person ist in einem konsularischen Register eingetragen)

Wenn das ÖSHZ oder die Gemeinde feststellt, dass die betreffende Person in einem konsularischen Register eingetragen ist, ist die Gemeinde nicht zuständig und kann sie keine Streichung von Amts wegen beschließen. Der Bevölkerungsdienst muss dem FÖD Auswärtige Angelegenheiten, Büro C 3.4 (rrn@diplobel.fed.be) einen solchen Fall vorlegen.

Sobald die Streichung von Amts wegen durchgeführt wurde, beschließt die Gemeinde, die betreffende Person wie folgt einzutragen:

- innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen nach der Streichung von Amts wegen unter der Adresse des ÖSHZ,
- innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach der Streichung von Amts wegen unter der Adresse der natürlichen Person.

Das Datum der Eintragung unter der Bezugsadresse ist das Datum des Tages nach der Streichung von Amts wegen.

Die Gemeinde informiert die betreffende Person, das ÖSHZ und gegebenenfalls die natürliche Person über die Eintragung unter der Bezugsadresse. Das ÖSHZ stellt sicher, dass die Person diese Information erhalten hat.

Anmerkung

Wenn die betreffende Person noch einen gültigen Personalausweis oder eine gültige Aufenthaltskarte besitzt, muss dieser bzw. diese nicht annulliert werden. In diesem Fall muss die Streichung von Amts wegen von den Diensten des Nationalregisters registriert werden, damit dieser Personalausweis bzw. diese Karte weiterhin verwendet werden kann.

§ 3 Beschwerdeverfahren

Gegen den Beschluss der Gemeinde kann Beschwerde beim Staatsrat eingelegt werden. Eine mögliche Beschwerde muss binnen sechzig Kalendertagen nach der Notifizierung eingereicht werden.

Die Gemeinden müssen diese Beschwerdemöglichkeit und diese Frist in jedem Beschluss ausdrücklich erwähnen und müssen ihren Beschluss mit Gründen versehen.

§ 4 Weiterverfolgung

Obdachlose, die unter einer Bezugsadresse bei einer natürlichen Person oder beim ÖSHZ eingetragen sind, müssen mindestens einmal pro Quartal beim ÖSHZ vorstellig werden. Zu dem Zeitpunkt, zu dem Hilfe bei der Zuweisung einer Bezugsadresse gewährt wird, muss das ÖSHZ der betreffenden Person diese Verpflichtung deutlich mitteilen. Von diesem Zeitpunkt an verfolgt das ÖSHZ den Verlauf der Akte mindestens alle drei Monate.

Das ÖSHZ muss überprüfen, ob die betreffende Person die Bedingungen für die Eintragung unter der Bezugsadresse weiterhin erfüllt, insbesondere die Bedingungen für den Bezug von Sozialhilfe und die Eigenschaft als Obdachloser, wie weiter oben erklärt. Angesichts der prekären Lage der betreffenden Person muss das ÖSHZ gegebenenfalls auch eine Begleitung für andere Formen von Hilfe (beispielsweise in Sachen Unterbringung) gewährleisten.

Im Hinblick auf die Weiterverfolgung der Akte kann die Gemeinde, wenn sie es für erforderlich hält, höchstens einmal pro Quartal beim ÖSHZ nachfragen, ob die betreffende Person die Bedingungen weiterhin erfüllt. Das ÖSHZ muss diese Frage innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen beantworten.

§ 5 Zuständigkeitswechsel

Stellt das ÖSHZ während der Weiterverfolgung fest, dass es nicht mehr zuständig ist, muss ein Unterschied gemacht werden, je nachdem, ob der Obdachlose unter einer Bezugsadresse beim ÖSHZ oder bei einer natürlichen Person eingetragen ist.

Im Fall einer Bezugsadresse bei einer natürlichen Person muss das ÖSHZ nur die Gemeinde anhand der vorgesehenen Bescheinigung von dem Zuständigkeitswechsel in Kenntnis setzen.

Im Fall einer Bezugsadresse beim ÖSHZ kann das ÖSHZ, das sich in Zusammenhang mit der betreffenden Person für nicht mehr zuständig hält, einen Beschluss zur Streichung der Bezugsadresse fassen. Der Gemeinde wird zeitgleich eine Bescheinigung über die Streichung übermittelt.

Die Bescheinigung über den Zuständigkeitswechsel und/oder die Streichung wird dem Bevölkerungsdienst der Gemeinde unmittelbar auf elektronischem Weg übermittelt. Die Gemeinde schickt dem ÖSHZ wiederum eine Empfangsbestätigung.

In beiden Fällen informiert das ÖSHZ den betreffenden Obdachlosen unter Berücksichtigung der vom Hilfesuchenden mitgeteilten Art der Kontaktaufnahme. Der Beschluss muss per Einschreibesendung oder gegen Empfangsbestätigung mitgeteilt werden.

Um die Kontinuität der Akte zu gewährleisten, übermittelt das ÖSHZ dem ÖSHZ, das als seit Kurzem zuständig angesehen wird, ebenfalls eine Kopie der Bescheinigung.

§ 6 Beendigung der Eintragung unter einer Bezugsadresse

Wenn die betreffende Person die Bedingungen nicht mehr erfüllt, nicht mindestens einmal pro Quartal vorstellig wird oder gar nicht mitarbeitet, muss das ÖSHZ der betreffenden Person gegenüber einen Beschluss fassen zur Beendigung der Hilfe in Zusammenhang mit der Bezugsadresse beim ÖSHZ oder bei einer natürlichen Person.

Bevor das ÖSHZ den Streichungsbeschluss fasst, muss es die betreffende Person auf die von ihr mitgeteilte Art informieren.

Der Streichungsbeschluss muss per Einschreibesendung oder gegen Empfangsbestätigung mitgeteilt werden. Hierbei wird die vom Hilfesuchenden mitgeteilte Art der Kontaktaufnahme berücksichtigt. Zeitgleich wird eine für die Gemeinde bestimmte Bescheinigung über die Streichung ausgestellt, damit die Gemeinde die betreffende Person streichen kann.

Die Bescheinigung über die Streichung wird dem Bevölkerungsdienst der Gemeinde unmittelbar auf elektronischem Weg übermittelt. Die Gemeinde schickt dem ÖSHZ wiederum eine Empfangsbestätigung.

Die Gemeinde streicht die Bezugsadresse in folgenden Fällen:

- auf der Grundlage der vom ÖSHZ ausgestellten Bescheinigung über die Streichung,
- infolge einer Eintragung der betreffenden Person unter der Adresse ihres tatsächlichen Hauptwohnortes, auf ihren Antrag hin oder von Amts wegen,
- infolge der schriftlichen Erklärung über die Streichung der Bezugsadresse der natürlichen Person, unter deren Adresse der Obdachlose eingetragen war.

Die Gemeinde übermittelt dem ÖSHZ auf elektronischem Weg eine Notifizierung, die es davon in Kenntnis setzt, dass die Eintragung unter der Bezugsadresse beendet wurde. Die Gemeinde informiert auch die betreffende Person und im Fall einer Bezugsadresse bei einer natürlichen Person auch die natürliche Person.

(Siehe Rundschreiben vom 7. Juli 2023 des für Inneres zuständigen Ministers und des für Sozialeingliederung zuständigen Ministers.)

g) Gefährdete Zeugen, denen die Zeugenschutzkommission besondere Schutzmaßnahmen gewährt hat

114. Gemäß dem Gesetz vom 14. Juli 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 2002 zur Festlegung von Regeln für den Schutz gefährdeter Zeugen und von anderen Bestimmungen (Belgisches Staatsblatt vom 1. August 2011, deutsche Übersetzung B.S. vom 11. Oktober 2011) können geschützte Zeugen in Abweichung vom Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente unter einer Kontaktadresse eingetragen werden.

Unter "Kontaktadresse" versteht man die Adresse, an der der geschützte Zeuge eingetragen ist, ohne jedoch tatsächlich dort zu wohnen. Im Gegensatz zu dem, was für Bezugsadressen gilt, muss an einer Kontaktadresse keine natürliche Person eingetragen sein. Persönliche und offizielle Briefe, die an den geschützten Zeugen gerichtet sind, kommen an der Kontaktadresse an.

h) Inhaftierte

115. Inhaftierungsmeldung und Eintragungsdatum

Bei einer Inhaftierung setzt die Direktion eines Gefängnisses oder einer Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft die Gemeinde, in der der Betreffende eingetragen ist, davon in Kenntnis. Ist der Betreffende nicht in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde eingetragen, wird die Notifizierung an die Gemeinde, in der sich die Strafanstalt befindet, übermittelt.

Diese Notifizierung erfolgt nach dreißig Tagen ununterbrochener Inhaftierung über ein automatisiertes Mailing durch den FÖD Justiz (DGEPI). Diese Notifizierung wird gegebenenfalls wie ein gewöhnlicher Antrag auf Adressenwechsel bearbeitet.

Die eventuelle Anpassung der Eintragung in den Bevölkerungsregistern erfolgt am Datum der Notifizierung des FÖD Justiz (DGEPI).

Zu beachten ist, dass der FÖD Justiz (DGEPI) bei einer Überführung in eine andere Strafanstalt keine Mitteilung vorsieht. Erhält ein ÖSHZ Schreiben für einen Inhaftierten, dürfen diese dem registrierten Gefängnis übermittelt werden (Adresse unter IT 026). Die Schreiben werden entweder an das aktuelle Gefängnis weitergeleitet oder an den ursprünglichen Absender zurückgeschickt.

Allgemeine Grundsätze in Bezug auf die Eintragung der in Belgien inhaftierten Personen

Personen, das heißt Belgier und Ausländer, denen es gestattet oder erlaubt ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten, die in Gefängnissen oder Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft inhaftiert sind und zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung zu einem Haushalt gehören, bleiben während ihrer Haft in den Bevölkerungsregistern der Gemeinde, in der der Haushalt seinen Wohnort hat, eingetragen. Für die Gemeinde, in der der Haushalt seinen Wohnort hat, werden sie als zeitweilig abwesend betrachtet und bei Wechsel des Hauptwohnortes werden sie wie der Haushalt behandelt. Im Zweifelsfall muss die Situation überprüft werden.

Wenn sich im Laufe der Inhaftierung des Betreffenden erweist, dass er zu einem neuen Haushalt gehört (der infolge einer Eheschließung oder einer Adoption entsteht oder wenn das Bestehen einer neuen Liebesbeziehung ausdrücklich von der Gefängnisdirektion bestätigt wird), wird er auf seinen Antrag hin und mit Einverständnis der Kontaktperson des Haushalts unter der Adresse dieses Haushalts eingetragen.

Inhaftierte, das heißt Belgier und Ausländer, denen es gestattet oder erlaubt ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten, die zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung die Bedingungen für eine zeitweilige Abwesenheit nicht erfüllen, werden unter einer Bezugsadresse an der Adresse des öffentlichen Sozialhilfezentrums der Gemeinde, in der sie vor ihrer Inhaftierung in den Bevölkerungsregistern eingetragen waren, eingetragen. Dies ist der Fall, wenn der Betreffende gestrichen ist oder an seiner letzten Adresse keine Interessen mehr hat.

Die letzte Verwaltungsgemeinde des Betroffenen trägt den Inhaftierten dann sofort unter einer Bezugsadresse an der Adresse des ÖSHZ ein (IT 020 und IT 024). Außerdem wird die zeitweilige Abwesenheit (IT 026) angegeben und die Adresse der Strafanstalt vermerkt. Der Bevölkerungsdienst setzt das ÖSHZ von dieser Eintragung und zeitweiligen Abwesenheit in Kenntnis. Das ÖSHZ übermittelt für den Inhaftierten bestimmte Schreiben an die Kanzlei der Strafanstalt, in der sich der Inhaftierte aufhält.

Waren sie vor ihrer Inhaftierung nie in den Bevölkerungsregistern einer Gemeinde eingetragen, werden sie unter einer Bezugsadresse an der Adresse des ÖSHZ der Gemeinde, in der sich die Strafanstalt befindet, eingetragen.

Ein Beschluss oder eine Bescheinigung des ÖSHZ-Rates ist nicht erforderlich.

Diese Eintragung gilt als Eintragung in einer Gemeinschaft. Die Adresse des Gefängnisses oder der Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft wird als zeitweilige Abwesenheit registriert. Es handelt sich um Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft im eigentlichen Sinne und nicht um psychiatrische Krankenhäuser, die Internierte von Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft unterbringen.

Unter der Adresse eines Gefängnisses eingetragene Inhaftierte

In den Vorschriften vor den gesetzlichen Abänderungen vom 9. November 2015 (seit dem 1. Januar 2016 in Kraft) war bestimmt, dass Inhaftierte, die die Bedingungen für eine zeitweilige Abwesenheit nicht mehr erfüllten, unter der Adresse der Strafanstalt in Gemeinschaften eingetragen wurden. Jede (ständige) Überführung in eine Strafanstalt bedeutete eine neue Eintragung.

Bei einer Überführung in eine Strafanstalt nach dem 1. Januar 2016 muss überprüft werden, wie die Wohnsituation vor der ersten Eintragung unter der Adresse der Strafanstalt in einer Gemeinschaft war.

War der Betroffene damals in den Bevölkerungsregistern eingetragen, wird er/sie unter einer Bezugsadresse an der Adresse des öffentlichen Sozialhilfezentrums der betreffenden Gemeinde eingetragen.

War der Betroffene damals nicht in den Bevölkerungsregistern eingetragen, wird er/sie unter einer Bezugsadresse an der Adresse des öffentlichen Sozialhilfezentrums der Gemeinde, in der sich die derzeitige Strafanstalt befindet, eingetragen.

Nichtbelgische Inhaftierte

Vor einer Anpassung der Bevölkerungsregister muss das Aufenthaltsrecht in Belgien immer überprüft werden. Im Zweifelsfall muss das Ausländeramt (detenus@ibz.fgov.be) um Stellungnahme ersucht werden.

Ausländer, die wegen "Verlust des Aufenthaltsrechts" gestrichen worden sind (siehe Nr. 91), können niemals (von Amts wegen) eingetragen werden, weil sie in einem Gefängnis inhaftiert sind; solange sie kein Aufenthaltsrecht haben, werden sie nicht eingetragen.

Gewährung einer elektronischen Überwachung

Die Eintragung unter einer Bezugsadresse an der Adresse des öffentlichen Sozialhilfezentrums wird außer im Fall einer elektronischen Überwachung als Strafvollstreckungsmodalität während der Vollstreckung der Strafe aufrechterhalten. Auch im Fall einer elektronischen Überwachung als eigenständige Sanktion oder einer Untersuchungshaft wird der Betreffende immer unter der Adresse seines Hauptwohnortes eingetragen.

Freilassung

Bei der Freilassung des Betreffenden setzt die Direktion des Gefängnisses oder der Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft die Gemeinde, in der dieser eingetragen ist, davon in Kenntnis.

Ist der Betreffende nicht in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde eingetragen, wird die Notifizierung an die Gemeinde, in der sich die Strafanstalt befindet, übermittelt.

Entspricht die vom Betreffenden bei seiner Freilassung gemeldete Adresse der Eintragungsadresse, genügt es, die zeitweilige Abwesenheit zu streichen.

Entspricht die vom Betreffenden bei seiner Freilassung gemeldete Adresse nicht der Eintragungsadresse, ist eine Überprüfung des Wohnortes durchführen zu lassen und der Betreffende wird eingetragen, wenn diese Wohnortsüberprüfung positiv ausfällt. Fällt diese Wohnortsüberprüfung negativ aus, wird ein Muster 6 an die Gemeinde, in der der Betreffende zu wohnen scheint, übermittelt. Können keine Informationen über die Adresse des Betreffenden eingeholt werden, wird dieser von Amts wegen gestrichen.

Wird bei der Freilassung keine Adresse gemeldet, verfügt der Betreffende, der unter einer Bezugsadresse an der Adresse des ÖSHZ eingetragen ist, über eine Frist von einem Monat, um seinen Hauptwohnort selbst zu regeln. Wenn er dies versäumt oder diese Frist nicht einhält, wird er unmittelbar von Amts wegen gestrichen.

Sonderfälle

Wird festgestellt, dass ein Inhaftierter ausgebrochen ist, muss seine Streichung von Amts wegen einen Monat nach seinem Ausbruch vorgenommen werden.

Die Bezugsadresse für Inhaftierte darf nicht mit der ÖSHZ-Bezugsadresse für Obdachlose verwechselt werden. Die Eintragung eines Obdachlosen unter einer Bezugsadresse setzt nämlich voraus, dass er in keinerlei Eigenschaft in einem kommunalen Bevölkerungsregister in Belgien mehr eingetragen ist. Um von einer Eintragung als Inhaftierter unter einer Bezugsadresse zu einer Eintragung als Obdachloser unter einer Bezugsadresse bei demselben oder einem anderen ÖSHZ überzugehen, muss der Betreffende folglich zuvor von Amts wegen gestrichen werden. Der Vermerk der Adresse einer Strafanstalt unter IT 026 mit der Stellung im Haushalt "Gemeinschaft" ermöglicht es, die beiden Situationen deutlich voneinander zu unterscheiden, da Obdachlose mit ÖSHZ-Bezugsadresse mit der Stellung im Haushalt "Alleinstehender" eingetragen werden.

Um von einer Eintragung als Obdachloser unter einer ÖSHZ-Bezugsadresse zu einer Eintragung als Inhaftierter unter einer Bezugsadresse überzugehen, muss in die Akte des Betreffenden einen IT 026 am Datum der Notifizierung der Inhaftierung eingegeben werden und am selben Datum muss unter IT 140/141 der Vermerk "Alleinstehender" durch den Vermerk "Gemeinschaft" ersetzt werden.

In Belgien eingetragene, jedoch im Ausland inhaftierte Personen

Belgier und Ausländer, denen es gestattet oder erlaubt ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten, die in einer Strafanstalt im Ausland inhaftiert sind und zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung zu einem Haushalt gehören, bleiben während ihrer Haft in den Bevölkerungsregistern der Gemeinde, in der der Haushalt seinen Wohnort hat, eingetragen. Für die Gemeinde, in der der Haushalt seinen Wohnort hat, werden sie als zeitweilig abwesend betrachtet und bei Wechsel des Hauptwohnortes werden sie wie der Haushalt behandelt.

Dagegen können sie nicht unter einer Bezugsadresse an der Adresse des ÖSHZ eingetragen werden. Diese Personen müssen folglich aus den Bevölkerungsregistern gestrichen werden, wenn sie nicht mehr als zeitweilig abwesend betrachtet werden.

i) Wohnung, die auf dem Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden liegt

116. Liegt ein Haus auf dem Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden, werden die Bewohner in die Register der Gemeinde eingetragen, auf deren Gebiet sich der Haupteingang dieses Hauses befindet.

Unter Haupteingang ist der Zugang zum Gebäude an einer öffentlichen Straße zu verstehen, dem die Gemeindeverwaltung eine Nummer zugeteilt hat.

Die Gemeinden müssen ebenfalls die Anweisungen, die in den Katasterplänen und im Atlas der Vizinalwege angeführt sind, berücksichtigen.

Die Bestimmung der Adresse einer Wohnung fällt jedoch in die Zuständigkeit der Gemeinden, unabhängig von der Zuständigkeit des Ministers des Innern, bei Problemen oder Streitfällen in Bezug auf den Hauptwohnort der Bewohner dieser Wohnung zu entscheiden.

j) Fusion von Gemeinden und Änderung der Grenzen

117. Fusionieren zwei oder mehrere Gemeinden, erfolgt die Zentralisierung der Bevölkerungsdienste nach Einsetzung des Gemeinderates der neuen Gemeinde.

Die Register werden in einem einzigen Bevölkerungsdienst aufbewahrt und einheitlich geführt. Nebenstellen können bei großer Entfernung zwischen Zentrum und bestimmten Außenvierteln weiterbestehen.

Alle Personen, die ihren Hauptwohntort in fusionierten Gemeinden haben, werden von Amts wegen am Tag des Inkrafttretens der Fusion in die Register der neuen Gemeinde eingetragen.

Bei Änderungen der Gemeindegrenzen werden die Bewohner übertragener Parzellen am Datum des Inkrafttretens der Änderung der Grenzen von Amts wegen ins Register der Gemeinde, der sie übertragen werden, eingetragen und aus den Registern ihres vorherigen Wohnortes gestrichen.

Kapitel VII - Zugangs- und Berichtigungsrecht

Die in vorliegendem Kapitel erläuterten Rechte betreffen ausschließlich die persönliche Akte des Betreffenden und nicht die Akte von Drittpersonen.

a) Zugangsrecht

118. Die Modalitäten des Rechts auf Zugang zu den Registern sind im Königlichen Erlass vom 16. Juli 1992 über das Recht auf Zugang zu den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister und auf Berichtigung dieser Register festgelegt worden. Dieser K.E. muss zusammen mit den geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz des Privatlebens (Gesetz vom 30. Juli 2018) und insbesondere mit den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung oder DSGVO (EU) 2016/679 (Englisch: General Data Protection Regulation (GDPR)) gelesen werden. Der K.E. kann nur in dem Maße Anwendung finden, wie dies nicht gegen die Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz des Privatlebens verstößt.

Hier handelt es sich darum, den Bürgern zu ermöglichen, Kenntnis von den Informationen, die sie betreffen und die in den Registern gespeichert sind, zu nehmen und sie in bestimmten Fällen berichtigen zu lassen. Durch dieses Verfahren verfügen die Gemeinden darüber hinaus über ein zusätzliches Mittel zur Kontrolle der Richtigkeit der Register.

Die Bedingungen, unter denen Informationen mitgeteilt werden, sind in den Artikeln 1 bis 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses festgelegt.

Die Gemeindeverwaltung muss die Gültigkeit des Antrags überprüfen:

- a) Der Antrag muss von einer in den Registern eingetragenen Person für Informationen, die sie betreffen, eingereicht werden.
- b) Der Antrag muss schriftlich erfolgen, datiert und unterschrieben sein, bei der Gemeindeverwaltung eingereicht oder per Einschreiben an das Gemeindegemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium gerichtet werden.
- c) Der Antrag kann vom gesetzlichen Vertreter eingereicht werden: Es handelt sich um die Eltern oder den Vormund der betreffenden Person (unter Ausschluss des Beistands oder des vorläufigen Verwalters).
- d) Der Antrag kann vom einem Sonderbevollmächtigten eingereicht werden: In diesem Fall muss die Vollmacht des Bevollmächtigten verlangt werden, die ihm den Zugang zu den Informationen über den Vollmachtgeber erlaubt (eine Generalvollmacht wird nicht berücksichtigt). Die Vollmacht wird fünf Jahre von der Gemeindeverwaltung aufbewahrt.

Die Form der Unterlage, die dem Bürger ausgehändigt wird, ist in den Artikeln 4 und 6 des weiter oben erwähnten Königlichen Erlasses bestimmt. Auf der Unterlage muss folgender Titel vermerkt werden: "Auszug aus dem Bevölkerungsregister/Fremdenregister, ausgestellt in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über das Recht auf Zugang zu den Registern". Der Unterschrift des Standesbeamten oder seines Beauftragten wird folgender Vermerk vorangestellt: "Diese Unterlage ist strikt persönlich und darf Drittpersonen nicht mitgeteilt werden".

Die Weigerung, Informationen mitzuteilen, muss in der in Artikel 5 des Königlichen Erlasses vorgeschriebenen Form erfolgen. Wird ein nicht ordnungsgemäß gestellter oder zweifelhafter Antrag beim Bevölkerungsdienst eingereicht, muss dem Antragsteller eine Empfangsbescheinigung ausgestellt werden, in der ihm mitgeteilt wird, dass er innerhalb fünfzehn Tagen eine schriftliche Antwort erhalten wird.

Jede Mitteilungsverweigerung muss Gegenstand eines mit Gründen versehenen Beschlusses des Gemeindegremiums/Bürgermeister- und Schöffenkollegiums sein.

Die Gemeinden können eine Vergütung für die Dienstleistung verlangen, die den Bürgern im Rahmen der Ausübung des Rechts auf Zugang zu den Registern angeboten wird.

119. Das Gesetz vom 25. März 2003 zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen und des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen (Belgisches Staatsblatt vom 28. März 2003, deutsche Übersetzung B.S. vom 10. Oktober 2003) gewährt dem Inhaber eines elektronischen Personalausweises oder einer elektronischen Ausländerkarte das Recht, anhand dieser Karte oder bei der Gemeinde, in der er in den Bevölkerungsregistern eingetragen ist:

1. die ihn betreffenden Informationen im Bevölkerungsregister oder Nationalregister der natürlichen Personen einzusehen,
2. diese Daten, wenn sie nicht präzise, vollständig und genau wiedergegeben sind, berichtigen zu lassen,
3. alle Behörden, Einrichtungen oder Personen, die im Laufe der letzten sechs Monate seine Daten im Bevölkerungsregister oder im Nationalregister der natürlichen Personen eingesehen oder fortgeschrieben haben, zur Kenntnis zu nehmen, mit Ausnahme der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die mit der Ermittlung und Ahndung von Delikten beauftragt sind, der Staatssicherheit und des Allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienstes der Streitkräfte. Dieses Recht ist am 28. Februar 2005 (infolge des Königlichen Erlasses vom 13. Februar 2005 zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens und der Regelung des Rechts auf Kenntnisnahme der Behörden, Einrichtungen und Personen, die die in den Be-

völkerungsregistern oder im Nationalregister der natürlichen Personen aufgenommenen Informationen eingesehen oder fortgeschrieben haben¹⁾ in Kraft getreten.

Der Bürger kann seine Akte über <https://meineakte.rn.fgov.be> - <https://mondossier.rn.fgov.be> einsehen.

Über diese Website können Bürger kostenlos Bescheinigungen erhalten, die entsprechend den im Nationalregister der natürlichen Personen aufgenommenen Informationen gemäß den vom Minister des Innern festgelegten Mustern ausgefertigt werden, sofern die darin enthaltenen Informationen diese Bürger betreffen. Der betreffende Inhaber muss kein besonderes Interesse nachweisen.

Diese Bescheinigungen sind mit einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen, das eine Art elektronischer Stempel des Nationalregisters ist und mit dem die Quelle der Daten, nämlich das Nationalregister der natürlichen Personen, bescheinigt wird.

Auf dieselbe Weise können Bürger Bescheinigungen erhalten, die entsprechend den in den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister aufgenommenen Informationen ausgefertigt werden, sofern die darin enthaltenen Informationen sie betreffen. Diese Bescheinigungen sind mit dem elektronischen Siegel der Gemeinde versehen. Der betreffende Inhaber muss kein besonderes Interesse nachweisen.

Die Liste und Inhalt und Format der Bescheinigungen, die bei den Gemeinden - beispielsweise über den Onlineschalter - erhältlich sind und persönliche Informationen aus den Bevölkerungsregistern enthalten, werden vom Minister des Innern festgelegt (Ministerieller Erlass vom 21. April 2017 zur Festlegung der Muster der Bescheinigungen erwähnt in Artikel 3 § 1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 5. Juni 2004 zur Festlegung der Regelung des Rechts auf Einsichtnahme und Berichtigung der elektronisch im Personalausweis gespeicherten Daten und der in den Bevölkerungsregistern oder im Nationalregister der natürlichen Personen aufgenommenen Informationen - Belgisches Staatsblatt vom 28. April 2017).

¹ *Belgisches Staatsblatt* vom 28. Februar 2005, deutsche Übersetzung B.S. vom 13. Juni 2005

b) Berichtigungsrecht

120. Die Modalitäten des Berichtigungsrechts werden in Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über das Recht auf Zugang zu den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister und auf Berichtigung dieser Register festgelegt. Die in diesem K.E. gewährten Rechte müssen zusammen mit den geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz des Privatlebens (Gesetz vom 30. Juli 2018) und insbesondere mit den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung oder DSGVO (EU) 2016/679 (Englisch: General Data Protection Regulation (GDPR)) gelesen werden. Der K.E. kann nur in dem Maße Anwendung finden, wie dies nicht gegen die Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz des Privatlebens verstößt.

Das Berichtigungsrecht kann für Informationen geltend gemacht werden, die sich als ungenau, unvollständig, fehlerhaft oder überflüssig erweisen.

Der Königliche Erlass vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen und Kapitel II der vorliegenden Anweisungen müssen als Kriterien für die Beurteilung der Gültigkeit der Informationen gelten.

Die Berichtigung unvollständiger oder fehlerhafter Informationen erfolgt auf der Grundlage von Beweismitteln, die je nach der Art der Informationen berücksichtigt werden können (Auszug aus Personenstandsunterlagen, Abschrift von Personenstandsunterlagen, Abschrift eines Urteils, eines Entscheids, usw.)¹. So darf z.B. das Geburtsdatum einer Person oder ihr Personenstand nicht aufgrund einer einfachen Erklärung geändert werden.

Die Person, die ihr Berichtigungsrecht geltend macht, reicht zur Unterstützung ihres Antrags alle Beweismittel ein, die berücksichtigt werden können. Sie wird auf Wunsch vom Standesbeamten angehört.

Für Daten, die mit einer Personenstandsurkunde verbunden sind, dürfen die Bevölkerungsregister erst nach Änderung oder Berichtigung der Personenstandsurkunde angepasst werden. Der Standesbeamte der Gemeinde, wo die Urkunde erstellt worden ist, oder das Familiengericht ist in dieser Angelegenheit zuständig.

Bevor der Standesbeamte Stellung bezieht, kann er den Prokurator des Königs um Stellungnahme ersuchen. In Bezug auf Schreibfehler im Sinne von Artikel 34 des Zivilgesetzbuches nimmt der Standesbeamte die Anpassung selbst vor, ohne notwendigerweise eine Stellungnahme beantragen zu müssen. In Bezug auf Berichtigungen oder Änderungen der Urkunde ist das Familiengericht allein zuständig.

Der Standesbeamte muss zudem eine Liste der betreffenden Personenstandsunterlagen erstellen, die infolge der beantragten Anpassung ebenfalls angepasst werden müssen.

¹ Ausländische Personenstandsunterlagen und ausländische Urteile oder Entscheide müssen legalisiert sein.

Die Berichtigung bestimmter Informationen erfordert gegebenenfalls eine Untersuchung der Gemeinde (Information über die Haushaltszusammensetzung), trotz der von den Bürgern beigebrachten Nachweise.

Das Berichtigungsrecht wird kostenlos wahrgenommen.

Eine Weigerung, bestimmte Informationen auf Antrag der betreffenden Person zu berichtigen, muss Gegenstand eines mit Gründen versehenen Beschlusses des Gemeindegremiums/Bürgermeister- und Schöffenkollegiums sein. Die Rechtsgrundlage und die Beschwerdemöglichkeiten müssen vermerkt werden.

Kapitel VIII - Mitteilung von Informationen aus den Registern

121. Die Mitteilung der Informationen aus den Registern wird im Königlichen Erlass vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister geregelt. Die in diesem K.E. gewährten Rechte müssen zusammen mit den geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz des Privatlebens (Gesetz vom 30. Juli 2018) und insbesondere mit den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung oder DSGVO (EU) 2016/679 (Englisch: General Data Protection Regulation (GDPR)) gelesen werden. Der K.E. kann nur in dem Maße Anwendung finden, wie dies nicht gegen die Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz des Privatlebens verstößt.

Die Mitteilung der vorerwähnten Informationen erfolgt auf viererlei Art, und zwar: in Form von Auszügen aus den Registern bzw. von Bescheinigungen auf der Grundlage dieser Register in Bezug auf einen Einwohner der Gemeinde (Artikel 2 bis 4 des Königlichen Erlasses); durch Einsicht in die Register (Artikel 5 des Königlichen Erlasses); durch Mitteilung von Personenverzeichnissen, die anhand der Register erstellt werden (Artikel 6 bis 10 des Königlichen Erlasses); und in Form statistischer Daten (Artikel 12 des Königlichen Erlasses).

In Artikel 3 letzter Absatz des Königlichen Erlasses wird vorgesehen, dass der Minister des Innern oder sein Beauftragter auf Antrag der Gemeinde oder des Antragstellers bestimmt, ob ein in Frage gestellter Antrag auf Ausstellung eines Auszugs oder einer Bescheinigung den Ausstellungsbedingungen entspricht oder nicht.

Die Gemeinden müssen den Anträgen stattgeben, die die im Königlichen Erlass und in vorliegenden Anweisungen festgelegten Bedingungen erfüllen. Es ist nicht zugelassen, die Mitteilung von Informationen systematisch zu verweigern. Die Gemeinde kann immer eine Stellungnahme der Dienste des Nationalregisters beantragen, wenn sie dies für notwendig hält.

Wird in den Bestimmungen des Königlichen Erlasses festgelegt, dass der Antrag schriftlich gestellt werden muss, kann der per Fax eingereichte Antrag ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der Absender ausreichend identifiziert werden kann. Auch ein per E-Mail eingereichter Antrag muss angenommen werden, insofern dieser Antrag elektronisch unterzeichnet wurde.

a) Ausstellung von Auszügen aus den Registern und von Bescheinigungen auf der Grundlage dieser Register an die betreffende Person

122. Jeder erhält auf entsprechenden Antrag hin einen ihn betreffenden Auszug aus den Registern oder eine auf der Grundlage seiner persönlichen Akte (mit Überblick) in diesen Registern ausgefertigte Bescheinigung, ohne ein besonderes Interesse nachweisen zu müssen, sofern die darin angegebenen Informationen ihn betreffen. Mit anderen Worten, die Gemeindeverwaltung hat keine gesetzliche oder ordnungsmäßige Rechtfertigung und auch nicht die Angabe des eventuellen Empfängers der Unterlage

zu verlangen. Sie hat lediglich die Identität des Antragstellers und eventuell seine Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter (Eltern eines Kindes, Vormund mit Ausnahme des Beistands und des vorläufigen Verwalters) oder Sonderbevollmächtigter oder Rechtsanwalt des Betreffenden zu überprüfen.

Hat der Antragsteller eine Sondervollmacht erhalten, um im Namen des Vollmachtgebers einen Auszug aus den Registern oder eine auf der Grundlage dieser Register ausgefertigte Bescheinigung zu beantragen, muss diese Unterlage beim Bevölkerungsdienst hinterlegt und dort fünf Jahre als Beleg aufbewahrt werden (unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist bei Strafsachen). Eine Ermächtigung (Vollmacht) muss nicht unbedingt legalisiert sein, jedoch genügt es nicht, nur den Personalausweis des Betreffenden vorzulegen. Die Gemeinde muss sich vergewissern, dass die Vollmacht gültig ist.

Rechtsanwälte müssen keine Vollmacht ihres Klienten vorlegen, weil sie auf der Grundlage ihrer Prozessvollmacht (Artikel 440 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches) ermächtigt sind, Auszüge bzw. Bescheinigungen in Bezug auf ihren Klienten (aber nicht in Bezug auf Drittpersonen) zu erhalten. Von Rechtsanwälten oder Notaren eingereichte Anträge müssen jedoch ebenfalls für eine Dauer von fünf Jahren aufbewahrt werden.

Anmerkung: Manchmal kann der Bürger die Gemeinde bitten, eine Kopie seines Personalausweises (oder eines anderen Identitätsdokuments) zu beglaubigen. Dies kann nicht erlaubt werden, weil die Beglaubigung zum Ziel hat, dem beglaubigten Dokument gesetzlich gesehen denselben Wert wie das Original zu geben. Dies kann natürlich nicht der Fall sein. Jedoch darf eine offizielle Bescheinigung ausgestellt werden, aus der hervorgeht, dass der Betreffende tatsächlich der Inhaber des Personalausweises ist. Die Bescheinigung mit dem Briefkopf der Gemeinde, der Botschaft oder des Notars kann folgenden Text enthalten:

Hiermit erklärt der/die Unterzeichnete [Beamter/Beamtin], dass

Name, Vornamen: ...

Geburtsdatum: ...

Geburtsort: ...

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit: Belgier

Inhaber des folgenden belgischen Reisepasses/belgischen Personalausweises ist:

Nr.: ...

Ausgestellt in ...

Gültig ab dem ... bis zum ...

..., den ...

Dieser Bescheinigung kann ebenfalls eine Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses beigelegt werden. Sind diese Informationen für das Ausland bestimmt, muss die Bescheinigung vom Bürgermeister, vom Schöffen oder von einem Notar unterzeichnet werden. Gegebenenfalls muss diese übersetzt und anschließend legalisiert und/oder mit einer Randbemerkung versehen werden.

123. Der Elternteil, der die elterliche Autorität gemeinsam mit dem anderen Elternteil oder allein ausübt, hat unabhängig von der Unterbringungsregelung des Kindes das Recht, im Namen des Kindes Auszüge aus dem Bevölkerungsregister in Bezug auf dieses Kind zu erhalten.

b) Ausstellung von Auszügen aus den Registern und von Bescheinigungen auf der Grundlage dieser Register an Drittpersonen

124. **Grundsätze**

Die Ausstellung von Auszügen oder Bescheinigungen an Drittpersonen (natürliche Person, Privateinrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, öffentliche Einrichtung) setzt voraus, dass die Ausstellung der Unterlagen durch oder aufgrund des Gesetzes vorgesehen bzw. erlaubt ist (Artikel 3 des weiter oben erwähnten Königlichen Erlasses). Die in diesem K.E. gewährten Rechte müssen zusammen mit den geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz des Privatlebens (Gesetz vom 30. Juli 2018) und insbesondere mit den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung oder DSGVO (EU) 2016/679 (Englisch: General Data Protection Regulation (GDPR)) gelesen werden. Der K.E. kann nur in dem Maße Anwendung finden, wie dies nicht gegen die Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz des Privatlebens verstößt.

Unter Unterlagen, deren Ausstellung durch oder aufgrund des Gesetzes vorgesehen bzw. erlaubt ist, versteht man: Unterlagen, die erforderlich sind für die Ausführung oder Fortsetzung eines Verfahrens, das festgelegt ist durch das Gesetz, das Dekret oder die Ordonnanz, insbesondere das Zivilgesetzbuch, das Gerichtsgesetzbuch und das Strafprozessgesetzbuch, oder durch einen in Ausführung des Gesetzes, des Dekrets oder der Ordonnanz ergangenen Erlass, wenn für das Verfahren die Angabe des Wohnsitzes der Person, der gegenüber dieses Verfahren ausgeführt oder fortgesetzt werden muss, erforderlich ist und wenn der Wohnsitz in diesem Fall mit der Eintragung in den Bevölkerungsregistern oder im Fremdenregister gleichzusetzen ist.

Die Anträge müssen für jede Person einzeln eingereicht werden. Ein Antrag, in dem Informationen über mehrere Personen beantragt werden, ist nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich tatsächlich um ein und dasselbe Verfahren. Die Beweislast obliegt dem Antragsteller.

Die Kontrolle der Gültigkeit des Antrags betrifft den Vermerk der Bestimmung(en) in Bezug auf das eingeleitete Verfahren und die Art der beantragten Informationen unter Berücksichtigung des Grundes, weshalb sie beantragt werden. Konkret muss überprüft werden, welche Informationen durch die Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, die vom Antragsteller geltend gemacht werden, um das Verfahren einleiten oder fortsetzen zu können. Nur die durch die Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Informationen werden mitgeteilt.

Die Kontrolle der Gültigkeit des Antrags darf sich weder auf die Überprüfung der Echtheit des Antrags noch auf den Inhalt der Akte, die dem Verfahren zugrunde liegt, noch auf die Möglichkeit, dieses Verfahren zu einem guten Ende zu führen, erstrecken.

Mit anderen Worten, jedem individuellen Antrag, der die im Königlichen Erlass und in vorliegenden Anweisungen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt und auf ein gesetzliches oder ordnungsmäßiges Verfahren, das mit dem Beruf oder der Eigenschaft des Antragstellers vereinbar ist, verweist, muss stattgegeben werden.

Die Gemeinde kann beantragte Auszüge und Bescheinigungen zum Selbstkostenpreis ausstellen (Artikel 3 letzter Absatz des weiter oben erwähnten Königlichen Erlasses). Sowohl Personalkosten (für die Zeit, in der das Gemeindepersonal mit den erforderlichen Suchen und der Ausstellung der beantragten Unterlage beschäftigt war) als auch mögliche Investitionskosten (etwa für die Digitalisierung der Bevölkerungsregister und ihre Vervielfältigung) können berücksichtigt werden.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sich Sozialversicherungsträger für die Mitteilung gesetzlicher Informationen zuerst an das Nationalregister der natürlichen Personen (über die Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit) wenden müssen. Daher brauchen diese Sozialversicherungsträger nicht mehr oft auf die Bevölkerungsregister der Gemeinde zurückzugreifen. Bei systematischen Informationsanträgen müssen sie sich in jedem Fall an die zentralen Dienste des Nationalregisters wenden.

Das Zurückgreifen auf diese Register wird also nur gestattet, wenn die notwendigen Informationen nicht beim Nationalregister erhältlich sind. Gemeinden dürfen Anträgen auf Ausstellung von Auszügen aus den Bevölkerungsregistern bzw. von auf der Grundlage dieser Register ausgefertigten Bescheinigungen, die ausschließlich auf die Artikel 4, 9 und 16 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt sind, nicht mehr stattgeben (Stellungnahme Nr. 10/93 vom 8. September 1993 des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens).

Der Auszug oder die Bescheinigung enthält die für das Verfahren erforderlichen Informationen nur, wenn die Person, der gegenüber dieses Verfahren ausgeführt oder fortgesetzt wird, in den Bevölkerungsregistern der Gemeinde, bei der der Antrag eingereicht worden ist, eingetragen ist. Ist diese Person aus den Registern gestrichen worden, enthält die ausgehändigte Unterlage je nach Fall das Datum der Streichung und die Gemeinde, in der sie später eingetragen worden ist, das Datum der Streichung von Amts wegen oder das Datum der Streichung wegen Wegzug ins Ausland.

Es ist wichtig, dass der Auszug oder die Bescheinigung nur die für das betreffende Verfahren erforderlichen Informationen enthält. So urteilte der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens, dass eine Gemeinde einem Immobilieneigentümer in einer Streitsache gegen seinen Mieter zu Unrecht eine Bescheinigung über die Haushaltszusammensetzung ausgestellt hatte. Laut Ausschuss hätte die Gemeinde überprüfen müssen, welche Unterlage und welche Information beantragt worden waren, um das in Artikel 1344bis des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Verfahren einzuleiten (Stellungnahme Nr. 19/97 vom 24. Juli 1997 des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens).

Es wird auch auf das Rundschreiben vom 25. Januar 2002 (Belgisches Staatsblatt vom 29. März 2002, deutsche Übersetzung B.S. vom 7. November 2002) verwiesen, in dem festgelegt wird, dass in Ermangelung expliziter gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher

Bestimmungen Datum und Art und Weise des Erwerbs der belgischen Staatsangehörigkeit nicht mehr auf Bescheinigungen und Zeugnissen vermerkt werden sollen. Ziel ist es, zu verhindern, dass nicht sachdienliche Informationen, die für den Betreffenden diskriminierend sind, auf ausgestellten Bescheinigungen und Zeugnissen vermerkt werden. Wenn jedoch die Person, auf die sich die Bescheinigung oder das Zeugnis bezieht, ausdrücklich beantragt, dass Datum und/oder Art und Weise des Erwerbs der belgischen Staatsangehörigkeit vermerkt werden, und der Betreffende angibt, dass diese Informationen erforderlich sind, kann die Gemeinde sie natürlich wohl auf der angefragten Bescheinigung oder dem angefragten Zeugnis vermerken.

Die Gemeinde teilt ebenfalls die letztbekannte Adresse der im Bevölkerungsregister oder Fremdenregister einer anderen belgischen Gemeinde eingetragenen Personen mit, wenn gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister ein rechtmäßiger Antrag auf Mitteilung der Adresse von einer Drittperson gestellt wird.

Zu diesem Zweck ist eine neue Transaktion geschaffen worden - der Abfragecode 49 - der diese Information in der folgenden Form zur Verfügung stellt:

Information aus dem Nationalregister: Name und Vornamen Adresse Postleitzahl Gemeinde Eingesehen in (Gemeinde, die die Transaktion durchführt) am (Datum)
--

Die letztbekannte Adresse wird nur angegeben, wenn der Betreffende im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister eingetragen ist.

Die Transaktion wird abgelehnt, wenn der Betreffende

- im Warteregister eingetragen ist,
- im Ausland wohnt.

Unter Berücksichtigung der Verjährungsfristen in Strafsachen werden die Anträge fünf Jahre beim Bevölkerungsdienst aufbewahrt.

Selbst wenn eine Adresse Drittpersonen nicht mitgeteilt werden darf (Artikel 11 des Königlichen Erlasses), dürfen Auszüge aus dem Register oder Bescheinigungen, in denen die Adresse vermerkt ist, ausgestellt werden, sofern die Ausstellung dieser Unterlagen durch oder aufgrund des Gesetzes vorgesehen bzw. erlaubt ist.

Anträge, die vom Standesbeamten, von anderen Mitgliedern der Gemeindeverwaltung, vom Personal der Gemeindedienste und des öffentlichen Sozialhilfezentrums zu anderen Zwecken als denen der internen Verwaltung eingereicht werden, werden gemäß den Artikeln 3 und 4 des Königlichen Erlasses bearbeitet.

Der Inhalt dieser für Drittpersonen bestimmten Auszüge und Bescheinigungen ist in Artikel 4 des vorerwähnten Königlichen Erlasses bestimmt. Außer wenn es durch das Gesetz anders bestimmt ist, dürfen auf den Auszügen oder Bescheinigungen auf keinen Fall andere Informationen vermerkt sein als die in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen vorgesehenen Informationen. Das heißt, dass nur "gesetzliche Informationen" (derzeitige Adresse, derzeitige Haushaltszusammensetzung usw.) auf den ausgestellten Auszügen und Bescheinigungen vermerkt sein dürfen.

Also dürfen Bescheinigungen mit einem Überblick über die Adresse (in Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 erwähnte Information) Drittpersonen nur ausgestellt werden, wenn eine Bescheinigung mit Überblick durch eine Gesetzesbestimmung vorgeschrieben ist und diese Bestimmung ausdrücklich im Antrag vermerkt ist.

Es ist wichtig, auf der Unterlage zu vermerken, zu welchem Zweck sie ausgestellt wird und für wen sie bestimmt ist.

Der Antragsteller ist nicht verpflichtet, nachzuweisen, dass die Ausstellung der Unterlage durch oder aufgrund des Gesetzes vorgeschrieben bzw. erlaubt ist, wenn dieser Antrag auf Ausstellung eines Auszugs oder einer Bescheinigung in Bezug auf einen Einwohner der Gemeinde folgende Unterlagen betrifft:

- Erklärung über das Bestehen eines Ehevertrags, eines Vertrags über das gesetzliche Zusammenwohnen, der nach der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen geschlossen worden ist und durch den die Modalitäten des Zusammenwohnens geregelt werden, oder eines vermögensrechtlichen Vertrags, der mit einer bzw. mehreren Personen, die keinem ehelichen Güterstand unterliegen, abgeschlossen worden ist, einschließlich der Angabe des Notars, bei dem der Vertrag beurkundet und in Urschrift hinterlegt worden ist,
- Vermerk der Erklärungen in Bezug auf die durch Gesetz, Dekret oder Ordonnanz festgelegten Bestattungen und Grabstätten
- Erklärung in Bezug auf die Entnahme und Transplantation von Organen und Geweben nach dem Tode gemäß dem Königlichen Erlass vom 30. Oktober 1986 zur Regelung der Art und Weise, wie der Spender oder die in Artikel 10 § 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1986 über die Entnahme und Transplantation von Organen erwähnten Personen ihren Willen äußern können,
- Vermerk der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen und gegebenenfalls der Beendigung des Zusammenwohnens durch den Standesbeamten im Bevölkerungsregister (siehe Nr. 44).

Der Antragsteller muss dem Standesbeamten oder dem zu diesem Zweck beauftragten Bediensteten gegenüber jedoch nachweisen, dass die Mitteilung der Information für ihn unentbehrlich ist. Weigert der Standesbeamte sich, die Unentbehrlichkeit der Mitteilung anzuerkennen, entscheidet das Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium auf Wunsch des Betroffenen über die Begründetheit des Antrags.

Sonderfälle

Anträge zu genealogischen, historischen oder wissenschaftlichen Zwecken: In Anwendung des Königlichen Erlasses vom 5. Januar 2014 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister (Belgisches Staatsblatt vom 17. Januar 2014, deutsche Übersetzung B.S. vom 12. August 2014) besteht die Möglichkeit, Auszüge aus den Bevölkerungsregistern und Bescheinigungen in Bezug auf eine Drittperson zu erhalten, wenn sie zu genealogischen, historischen oder wissenschaftlichen Zwecken beantragt werden. Wenn das Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium einen schriftlichen Antrag auf Erhalt von Auszügen oder Bescheinigungen in Bezug auf eine Drittperson erhält und diese Informationen zu genealogischen, historischen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken beantragt werden, muss bei der Bearbeitung dieses Antrags zuerst überprüft werden, ob die beantragten Auszüge oder Bescheinigungen Bevölkerungsregister betreffen, die vor mehr oder weniger als hundertzwanzig Jahren abgeschlossen wurden (Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister). In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die bis 1992 auf Papier geführten Bevölkerungsregister nach jeder zehnjährlichen Volkszählung abgeschlossen wurden. Das zehnjährliche Abschließen der Bevölkerungsregister erfolgt nicht mehr seit der Einführung der elektronischen Bevölkerungsregister, die ständig fortgeschrieben werden. Die Frist von hundertzwanzig Jahren muss ab dem Zeitpunkt der Beantragung des Erhalts eines Auszugs oder einer Bescheinigung berechnet werden.

a) Der Antrag betrifft Bevölkerungsregister, die vor mehr als hundertzwanzig Jahren abgeschlossen wurden:

In solchen Fällen ist die Chance äußerst gering, dass sich die beantragten Auszüge oder Bescheinigungen auf noch lebende Personen beziehen. Es handelt sich nämlich um Personen, die vor mehr als hundertzwanzig Jahren geboren wurden. (Sollte die betreffende Person jedoch noch leben, sind die in Buchstabe b) weiter unten aufgeführten Regeln anwendbar. Die Vorschriften der DSGVO sind nämlich immer auf lebende Personen anwendbar und haben vor anderen Regeln Vorrang.)

Die Gemeinde kann daher dem Antragsteller die zu genealogischen, historischen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken beantragten Auszüge oder Bescheinigungen frei (ohne jegliche Erlaubnis) ausstellen.

Sofern im Antrag angegeben kann in den ausgestellten Auszügen oder Bescheinigungen auch die Abstammung in aufsteigender Linie vermerkt sein. Ohne diese Information wäre Ahnenforschung nur schwer zu bewerkstelligen. Was die Abstammung in absteigender Linie betrifft, so sind die in Buchstabe b) weiter unten aufgeführten Regeln einzuhalten.

b) Der Antrag betrifft Bevölkerungsregister, die vor weniger als hundertzwanzig Jahren abgeschlossen wurden:

In solchen Fällen muss der Schutz des Privatlebens der Person, deren personenbezogene Daten beantragt werden, stärker berücksichtigt werden, sodass somit auch strengere Regeln gelten. Gegebenenfalls kann die Gemeinde dem Antragsteller die zu genealogischen, historischen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken beantragten Auszüge oder Bescheinigungen nur ausstellen, wenn die Person, auf die sich diese Unterlagen beziehen, die schriftliche Einwilligung gibt oder, wenn die Person verstorben ist, einer ihrer Angehörigen die Einwilligung gibt.

In Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 ist eine klare Rangordnung der Personen vorgesehen, die ihre Einwilligung geben müssen:

- An erster Stelle obliegt es selbstverständlich der Person, auf die sich die Auszüge oder Bescheinigungen beziehen, ihre Einwilligung zu der Ausstellung dieser Auszüge oder Bescheinigungen zu geben. Der Betreffende ist nämlich selbst Herr seiner personenbezogenen Daten. Bei Minderjährigen müssen die Eltern oder der gesetzliche Vormund einwilligen.
- Ist die betreffende Person verstorben oder nicht mehr bei gesundem Verstand (etwa bei Demenz), muss diese Einwilligung vom hinterbliebenen Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnenden gegeben werden.
- Ist Letzterer auch nicht mehr in der Lage, seinen Willen zu äußern, muss diese Einwilligung von mindestens einem Nachkommen ersten Grades (das heißt einem der Kinder) der betreffenden Person gegeben werden. Es reicht, wenn ein Kind einwilligt.
- Gibt es keine Nachkommen ersten Grades, die einwilligen können, kann die Einwilligung vom Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium gegeben werden.

Diese Einwilligung (in der ausdrücklich zu vermerken ist, zu welchen Zwecken der Auszug oder die Bescheinigung beantragt wird) muss vom Antragsteller persönlich vorgelegt werden.

Sie kann ebenfalls die Erlaubnis enthalten, im Auszug oder in der Bescheinigung, die beantragt werden, die Abstammung in aufsteigender Linie zu vermerken. Die Einwilligung kann sich ebenfalls auf eine bestimmte Anzahl Informationen beschränken und die anderen Informationen ausschließen (Beispiel: Die Einwilligung wird nur für die Namen, die Vornamen und die Abstammung in aufsteigender Linie gegeben, nicht für den Rest (Adresse, Personenstand, ...)).

Außerdem müssen in dem Antrag auf Erhalt von Auszügen oder Bescheinigungen die Verpflichtung des Antragstellers, die erhaltenen personenbezogenen Daten nur zu genealogischen, historischen oder wissenschaftlichen Zwecken zu nutzen, und die Veröffentlichungen, für die diese Daten eventuell verwendet werden, vermerkt sein. Vor Ausstellung der beantragten Auszüge oder Bescheinigungen kann das Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium beim Antragsteller alle zusätzlichen Auskünfte einholen, die für die Beurteilung der Begründetheit seines Antrags erforderlich sind (Artikel 10bis des weiter oben erwähnten Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992).

Im Hinblick auf den Schutz des Privatlebens der betreffenden Person, des hinterbliebenen Ehepartners oder gesetzlich Zusammenwohnenden und ihrer Nachkommen

darf die Gemeinde dem Antragsteller die Adresse in keinem Fall direkt mitteilen. Wohl ist ein Verfahren entwickelt worden, das dem Antragsteller erlaubt, den Betreffenden zu kontaktieren, um ihn um seine Einwilligung zum Erhalt eines Auszugs oder einer Bescheinigung zu bitten: Der Antragsteller kann seinem Antrag einen an den Betreffenden gerichteten Brief beifügen. Die Gemeinde übermittelt diesen Brief anschließend dem Empfänger, der selbst entscheidet, ob er dem Ersuchen des Antragstellers nachkommt oder nicht (Artikel 3 vorletzter Absatz des weiter oben erwähnten Königlichen Erlasses).

Muss die Gemeinde selbst eine Entscheidung in Bezug auf den Zugang zu den Informationen treffen, weil beim Betreffenden oder bei seinen Verwandten in absteigender Linie keine Einwilligung erfragt werden kann, müssen diese Verpflichtungen unter Berücksichtigung der DSGVO eingehalten werden und muss insbesondere überprüft werden, ob die Mitteilung jeder Information an sich und insgesamt für den angegebenen Zweck notwendig ist, ob die Mitteilung an den Antragsteller vernünftigerweise zu rechtfertigen ist und ob der Antragsteller ausschließlich die Informationen angibt, die für den in seinem Antrag angegebenen Zweck zu verwenden sind.

c) Einsicht in die Register

125. Die Gemeindedienste und die vom öffentlichen Sozialhilfezentrum abhängigen Dienste dürfen die Register (auf Papier oder Datenträger, auf Mikrofilm usw.) nur zu Zwecken der internen Verwaltung einsehen. Privatpersonen ist die Einsicht in diese Register untersagt (Artikel 5 des Königlichen Erlasses). Unter internen Zwecken ist Folgendes zu verstehen: für die Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags der Instanz, der Einsicht gewährt wird, unerlässlich sein.

Dem Standesbeamten, den anderen Mitgliedern der Gemeindeverwaltung, dem Personal der Gemeindedienste und des öffentlichen Sozialhilfezentrums ist die Einsicht in die Register für den Privatgebrauch ebenfalls untersagt.

Die lokale Polizei der betreffenden Polizeizone muss in Fällen, in denen die Einsicht in die Register mit einem Auftrag kommunalen Interesses, den sie ausführen muss, einhergeht, als ein Gemeindedienst im Sinne von Artikel 5 des weiter oben erwähnten Königlichen Erlasses angesehen werden.

Im Königlichen Erlass vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister ist nicht endgültig bestimmt worden, was der Begriff "Zwecke der internen Verwaltung" beinhaltet. Der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens betrachtet die Einsicht in personenbezogene Daten als erlaubt gemäß dem angestrebten Zweck, wenn die Zweckbestimmung legitim oder rechtmäßig ist (Artikel 4 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten - "Privacygesetz" - siehe Vorschriften auf www.privacycommission.be).

Diesbezüglich kann auf das Ministerielle Rundschreiben vom 1. Juli 2011 des Flämischen Ministers für Verwaltungsangelegenheiten verwiesen werden (das nach Beratung mit dem Präsidenten des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens und dem FÖD Inneres zustande kam), durch das für die Gemeindeverwaltungen folgende Richtlinien in Bezug auf die Einsicht in die Bevölkerungsregister zu Zwecken der internen Verwaltung erlassen worden sind (Belgisches Staatsblatt vom 26. Juli 2011 - www.binnenland.vlaanderen.be):

- Die Einsicht in die Bevölkerungsregister und deren Verwendung im Zuge einer besonderen Zielgruppenpolitik oder einer besonderen Kontaktaufnahme mit einigen Bevölkerungsgruppen (beispielsweise um Jubilare oder neue Bewohner anzuschreiben) muss sich in eine geregelte Politik der Gemeindeverwaltung einordnen. Sie kann nicht die Initiative eines oder mehrerer Mandatsträger oder Personalmitglieder sein. Das Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium kann den Auftrag erteilen, das Bevölkerungsregister im Rahmen dieser Zwecke der internen Verwaltung einzusehen.
- Eine derartige Einsicht in die Bevölkerungsregister muss sich in die Ausführung eines ordnungsgemäß vom zuständigen politischen Organ der Gemeinde getroffenen Beschlusses einordnen, aus dem hervorgeht, zu welchem Zweck die Einsichtnahme erfolgt.
- Daten dürfen nur zur Erfüllung des Zwecks verwendet werden, der im Gemeinderatsbeschluss oder im Kollegiumsbeschluss angegeben ist. Auf keinen Fall darf ein einzelnes Mitglied des Kollegiums, des Rats oder des Personals diese Daten persönlich oder zu anderen Zwecken verwenden oder sie Dritten, die darum bitten, zur Verfügung stellen.

Die Verwendung der Daten muss verhältnismäßig sein und es darf keine andere, weniger in die Privatsphäre eingreifende Methode verfügbar sein, um den angegebenen Zweck zu erreichen, wie zum Beispiel die üblichen Kommunikationskanäle (Informationsblatt, Website oder Anschlagtafeln der Gemeinde). Die Gemeinde muss ihre Entscheidung also explizit mit Gründen versehen.

Dieselben Richtlinien gelten in gleicher Weise für ÖSHZ-Verwaltungen.

Aus diesen Richtlinien geht nicht hervor, dass jede Einsicht in die Bevölkerungsregister durch die Gemeinde Gegenstand eines Gemeinderats- oder Kollegiumsbeschlusses sein muss. Dies wird übrigens auch nicht durch Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister auferlegt.

Die Richtlinien in vorerwähntem Rundschreiben beziehen sich nur auf die Einsicht in die Bevölkerungsregister und deren Verwendung im Zuge einer besonderen Zielgruppenpolitik oder einer besonderen Kommunikation mit einigen Bevölkerungsgruppen (beispielsweise um Jubilare oder neue Bewohner anzuschreiben). Allein in diesen Fällen muss durch einen Gemeindebeschluss belegt werden, dass solche Einsichtnahme zu Zwecken der internen Verwaltung geschieht.

Wenn Gemeindedienste die Bevölkerungsregister also zu eindeutigen Zwecken "der internen Verwaltung" einsehen (wenn sie diese Einsicht im Rahmen der Ausführung eines ihnen durch Gesetz oder Dekret auferlegten Auftrags vornehmen), ist ein solcher Gemeinderats- oder Kollegiumsbeschluss nicht erforderlich.

Anderen Behörden oder öffentlichen Einrichtungen (z.B. föderale Polizei - Staatsicherheit) wird nur durch oder aufgrund des Gesetzes Einsicht in die Register erlaubt. Personen, die die Register in diesem Kontext einsehen müssen, müssen dem Standesbeamten oder seinem Beauftragten ihre Legitimation vorzeigen und nachweisen, dass sie die Register im Rahmen ihres Auftrags einsehen.

Gemäß dem Königlichen Erlass vom 5. Januar 2014 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister (Belgisches Staatsblatt vom 17. Januar 2014, deutsche Übersetzung B.S. vom 12. August 2014) können vor mehr als hundertzwanzig Jahren abgeschlossene Register frei eingesehen werden, wenn diese Einsicht zu genealogischen, historischen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken erfolgt, ungeachtet dessen, ob es sich dabei um Register in Papierform oder digitalisierte Register handelt (Artikel 5bis des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992).

Die Modalitäten dieser Einsicht (etwa Beantragungsfrist, Öffnungszeiten, ...) werden vom Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium festgelegt, insofern sich dieses Archiv noch im Besitz der Gemeinde befindet und folglich nicht ins Staatsarchiv überführt worden ist.

Der Sicherheitsberater und der DSB (Datenschutzbeauftragte), die die Gemeinde (in Anwendung von Artikel 10 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen und des Gesetzes vom 30. Juli 2018) bestimmt hat, sind mit der Kontrolle der Konsultierungen der Bevölkerungsregister der Gemeinde beauftragt. Unter der Aufsicht des Sicherheitsberaters muss eine Protokollierung der Konsultierungen der Bevölkerungsregister fortgeschrieben werden (neuer Artikel 12bis des weiter oben erwähnten Königlichen Erlasses). Diese Protokollierung kann der Gemeinde darüber hinaus im Falle von Streitigkeiten als Hilfsmittel dienen.

Anmerkung: Digitalisierung der Bevölkerungsregister und Einsicht in diese Register

In Artikel 5ter des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 ist für die Gemeinden auch die Möglichkeit vorgesehen, die Bevölkerungsregister im Hinblick auf eine dauerhafte Aufbewahrung zu digitalisieren. Bevölkerungsregister in Papierform können nämlich verloren gehen oder aufgrund eines Zwischenfalls, schlechter Aufbewahrungsbedingungen oder vielfachen Gebrauchs beschädigt werden.

Bei der Digitalisierung müssen folgende Empfehlungen berücksichtigt werden:
- Ab Einführung muss das gesamte Digitalisierungsprojekt (Logistik, materielle Bearbeitung der Unterlagen, eigentliche Digitalisierung und Speicherung der digitalen Unterlagen) dokumentiert werden.

- Die Digitalisierung muss Mindestanforderungen hinsichtlich der technischen Qualität genügen.
- Die Wahl des Speicherformats muss den Anforderungen für eine langfristige Aufbewahrung genügen.
- Während der Digitalisierung müssen technische, administrative und deskriptive Metadaten gespeichert werden.
- Während des gesamten Projekts ist eine regelmäßige Qualitätskontrolle erforderlich.
- Nach Abschluss des Digitalisierungsprojekts muss ein Verfahren für die regelmäßige Kontrolle des elektronischen Archivs festgelegt werden.

Für die Gemeinden besteht ebenfalls die Möglichkeit, Drittpersonen Vervielfältigungen der elektronischen Bevölkerungsregister (das heißt digitale Kopien der Bevölkerungsregister), die vor mehr als hundertzwanzig Jahren abgeschlossen wurden, unter der Voraussetzung, dass alle darin registrierten Personen verstorben sind, zum Selbstkostenpreis zur Verfügung zu stellen, wenn sie für genealogische, historische oder andere wissenschaftliche Zwecke bestimmt sind (Artikel 5ter Absatz 2 des weiter oben erwähnten Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992). Um zu vermeiden, dass die Register sich im Internet wiederfinden, ist es diesen Drittpersonen aber nicht gestattet, erhaltene Vervielfältigungen weiterzuverbreiten.

Offensichtlich hat die Genealogical Society of Utah (GSU) mit bestimmten Gemeinden und dem Staatsarchiv Vereinbarungen geschlossen, in denen festgelegt ist, dass die GSU auf ihre Kosten die kommunalen Bevölkerungsregister, die hundert Jahre alt oder älter sind, digitalisiert und/oder sie auf Mikrofilm aufnimmt und anschließend der Gemeinde und dem Staatsarchiv eine Kopie aushändigt, die Originalkopie aber für sich aufbewahrt und weiterhin verwendet, was eine kommerzielle Nutzung - wenn auch in eingeschränktem Umfang - ermöglichen würde. Es ist darauf hinzuweisen, dass solche Praktiken nicht mit den Vorschriften des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister vereinbar sind.

d) Mitteilung von Personenverzeichnissen, die auf der Grundlage der Register erstellt werden, an Drittpersonen

126. In Artikel 6 des Königlichen Erlasses wird grundsätzlich festgehalten, dass Drittpersonen keine Verzeichnisse von in den Registern eingetragenen Personen mitgeteilt werden. Mit dem vorgeschriebenen Verbot wird bezweckt, im Hinblick auf den Schutz des Privatlebens die heutige Praxis abzuschaffen, nach der jeder Person, die einen entsprechenden Antrag stellt und bereit ist, Einwohnerlisten zu kaufen, solche Listen ausgehändigt werden.

Dieses Verbot gilt nicht für Behörden oder öffentliche Einrichtungen, die durch oder aufgrund des Gesetzes ermächtigt sind, derartige Verzeichnisse zu erhalten, und dies für die Informationen, auf die diese Ermächtigung sich bezieht. Es handelt sich vielmehr um Einrichtungen mit lokaler Ausrichtung, für die ein Zugriff auf das Nationalregister der natürlichen Personen unangemessen wäre.

Diese Behörden müssen einen schriftlichen Antrag einreichen, in dem die Kenndaten der Ermächtigung angeführt sind; dieser Antrag muss fünf Jahre archiviert werden.

127. In Artikel 7 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 werden vier weitere Abweichungen vom Prinzip, Drittpersonen keine Personenverzeichnisse mitzuteilen, vorgesehen. Die Verzeichnisse dürfen aufgrund eines schriftlichen Antrags unter Angabe des Zwecks, für den sie beantragt werden, nur den in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a), b), c) und d) des weiter oben erwähnten Königlichen Erlasses aufgezählten Behörden, Einrichtungen bzw. Organisationen mitgeteilt werden:

- Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) des Königlichen Erlasses betrifft die Mitteilung von Informationen an Einrichtungen belgischen Rechts, die Aufgaben allgemeinen Interesses wahrnehmen. Es handelt sich um Einrichtungen mit lokaler Ausrichtung, für die ein Zugriff auf das Nationalregister der natürlichen Personen unangemessen wäre.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des privaten Rechts können gleichermaßen berücksichtigt werden. Natürliche Personen, nichtrechtsfähige Vereinigungen oder Organisationen, Ausschüsse usw. sind keine Einrichtungen belgischen Rechts, sodass ihnen folglich auch keine Personenverzeichnisse ausgehändigt werden können.

Eine Aufgabe allgemeinen Interesses liegt nicht vor, wenn ein kommerzieller oder gewinnbringender Zweck verfolgt wird. Das Verfolgen karitativer, kultureller oder philanthropischer Zwecke gilt im Prinzip aber sehr wohl als Aufgabe allgemeinen Interesses, sofern dies einem gesetzlichen Auftrag entspricht.

Bei der Beurteilung, was als "Aufgabe allgemeinen Interesses" gelten kann, muss grundsätzlich vom (erteilten) globalen Auftrag allgemeinen Interesses ausgegangen werden und nicht von der vermuteten oder angegebenen Aufgabe.

Ob Schulen, Jugendvereinigungen und anderen Vereinigungen (sofern sie Rechtspersönlichkeit besitzen) Personenverzeichnisse mitgeteilt werden dürfen oder nicht, hängt von dem konkreten Zweck, für den das Verzeichnis beantragt wird, ab. Dieser Zweck muss insbesondere ihrer Aufgabe allgemeinen Interesses entsprechen.

Das Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium muss also bei der Beurteilung der Anträge mit der nötigen Umsicht vorgehen. Die alleinige Tatsache, dass eine Einrichtung Aufgaben allgemeinen Interesses wahrnimmt, ist für den Erhalt der Verzeichnisse nicht ausreichend. So besteht etwa der Auftrag von Lehranstalten vorrangig darin, einen fundierten Unterricht als pädagogisches Projekt zu erteilen (allgemeines Interesse). Die Schule erfüllt also eine Aufgabe allgemeinen Interesses. Die Anwerbung von Schülern und die Positionierung auf dem Markt gehören nicht zu dieser Hauptaufgabe. Folglich darf einer Schule kein Verzeichnis mitgeteilt werden, damit sie ein persönliches Schreiben an die Schüler des letzten Primarschuljahres (zum Beispiel) oder deren Eltern richten kann, um sie so zu einer Eintragung bei ihr im Hinblick auf den Sekundarunterricht zu bewegen (Rundschreiben des Bevölkerungsdienstes vom 6. Januar 2014 über die Aushändigung von Personenverzeichnissen an Schulen).

Eine Sportvereinigung, eine andere lokale Vereinigung oder eine Pfarre führt grundsätzlich keinen Auftrag allgemeinen Interesses aus, in dem Sinne, dass sie keinen gesetzlichen Auftrag hat. Personenverzeichnisse dürfen auf keinen Fall mitgeteilt werden, wenn sie für die Anwerbung von Mitgliedern beantragt werden.

- Mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) wird bezweckt, den häufig von ausländischen Behörden aus rechtmäßigen Gründen eingereichten Anträgen auf Mitteilung von Informationen stattzugeben, und zwar unter Berücksichtigung des Gegenseitigkeitsprinzips und mit vorherigem Einverständnis des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten. Es ist jedoch untersagt, Personenverzeichnisse auszuhändigen, die voraussichtlich außerhalb der Europäischen Union mitgeteilt werden, es sei denn, das Drittland erfüllt die Bedingungen von Kapitel V des DSGVO (Artikel 44 und folgende).
- In Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) des Königlichen Erlasses wird eine Bestimmung angeführt, die parallel zu der Bestimmung des Wahlgesetzbuches in Bezug auf die Aushändigung von Exemplaren oder Kopien der Wählerlisten zu sehen ist und beinhaltet, dass Verzeichnisse von in den Registern eingetragenen Personen während sechs Monaten vor dem Datum einer ordentlichen Wahl und während vierzig Tagen vor dem Datum einer vorgezogenen Wahl ausgestellt werden. Durch diese Bestimmung wird den politischen Parteien ermöglicht, ihre Wahlwerbung zu machen während des durch das Gesetz vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben gedeckten Zeitraums. Die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) erwähnten Verzeichnisse betreffen nur Personen, die am Tag des Antrags die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllen, und enthalten nur die Informationen, die in der Wählerliste stehen, nämlich: Name, Vornamen, Geburtsdatum und vollständige Adresse. Aufgrund von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) muss für jeden, der Verzeichnisse beantragt, eine Bescheinigung der betreffenden politischen Partei verlangt werden, aus der

hervorgeht, dass diese Partei Kandidaten im Wahlkreis, in der die Gemeinde sich befindet, vorschlagen wird.

- Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d) des Königlichen Erlasses ist eine Ergänzung zum Gesetz vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, abgeändert durch das Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise, aufgrund deren die vom Minister der Wirtschaftsangelegenheiten zugelassenen Institute für Meinungsumfragen auf lokaler Ebene Stichproben aus der Bevölkerung erhalten können.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 kann das Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium auch Forschern, die ausdrücklich ein historisches oder anderes wissenschaftliches Interesse bekunden, Personenverzeichnisse mitteilen. Geht die betriebene Forschung über den lokalen Rahmen hinaus, so muss der Antrag an die Dienste des Nationalregisters gerichtet werden. Sofern beantragt kann in den mitgeteilten Personenverzeichnissen ebenfalls die Abstammung in aufsteigender Linie vermerkt sein. Diese Personenverzeichnisse müssen beim Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium mit ausdrücklichem Vermerk ihres Verwendungszwecks schriftlich beantragt werden. Betrifft der Antrag Bevölkerungsregister, die vor weniger als hundertzwanzig Jahren abgeschlossen wurden, müssen darin ferner die Verpflichtung, dass die erhaltenen personenbezogenen Daten vom Antragsteller nur zu historischen oder wissenschaftlichen Zwecken genutzt werden, und die Veröffentlichungen, für die diese Daten eventuell verwendet werden, vermerkt sein. Vor Aushändigung der beantragten Personenverzeichnisse kann das Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium beim Antragsteller alle zusätzlichen Auskünfte einholen, die für die Beurteilung der Begründetheit seines Antrags erforderlich sind (Artikel 10bis des weiter oben erwähnten Königlichen Erlasses und Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten).

Die in den Verzeichnissen vermerkten Informationen sind höchstens die in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen aufgezählten Informationen (mit Ausnahme der Abstammung in aufsteigender Linie für Personenverzeichnisse, die gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 beantragt werden).

Die Beschränkung auf diese Informationen gilt ebenfalls für die Auswahlkriterien, aufgrund deren Verzeichnisse erstellt werden.

Wer Personenverzeichnisse erhalten möchte, muss zu diesem Zweck einen schriftlichen Antrag mit den erforderlichen Belegen an das Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium richten; im Antrag müssen das verfolgte Allgemeininteresse, der konkrete Zweck, für den die Daten beantragt werden, und der Grund, weswegen die Mitteilung jeder Kategorie der beantragten Daten zu diesem Zweck erforderlich ist, angegeben sein. Der Zweck muss der satzungsgemäßen oder ordnungsgemäßen Beschreibung der Aufgaben des Antragstellers entsprechen. Es genügt beispielsweise nicht, im Antrag zu vermerken, dass "es durch Gesetz erlaubt ist, diese Verzeichnisse der betreffenden VoG auszuhändigen" (Stellungnahme Nr. 01/95 vom 9. Februar 1995 des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens).

Das Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium urteilt über die Begründetheit des Antrags der Einrichtung. Diese Bedingung ist nicht erfüllt, wenn beispielsweise weder aus dem Sitzungsbericht des Gemeindegremiums/Bürgermeister- und Schöffenkollegiums mit Bezug auf den Antrag noch aus irgendeiner anderen vom Kollegium übermittelten Unterlage hervorgeht, dass eine solche Prüfung tatsächlich durchgeführt worden ist (Stellungnahme Nr. 01/95 vom 9. Februar 1995 des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens). Die Befugnis des Kollegiums, die Begründetheit jedes Antrags und den Zweck, für den das Verzeichnis beantragt wird, einzeln zu beurteilen, darf nicht zu Willkür oder Diskriminierung führen. Anträge zu demselben Zweck von Einrichtungen, die einen gemeinsamen Auftrag ausführen, müssen gemäß denselben Modalitäten behandelt und beantwortet werden.

Verzeichnisse dürfen nur ausgestellt werden, insofern der im Antrag angegebene Zweck mit dem Zweck der antragstellenden Einrichtung (=Zweckbestimmungsgrundsatz) übereinstimmt. Also kann Lehreinrichtungen im Rahmen ihres Lehrauftrags in der Regel ein Verzeichnis ausgehändigt werden. Die Führung einer speziell auf den erteilten Unterricht zugeschnittenen Werbekampagne (sei es über Hausbesuche oder den Versand von Werbung per Post) entspricht nicht dem vorerwähnten Zweckbestimmungsgrundsatz.

Ferner muss darauf geachtet werden, dass die Mitteilung der beantragten Informationen verhältnismäßig zum angegebenen Zweck ist, den der Antragsteller verfolgt (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz). Die Aushändigung von Verzeichnissen aller Einwohner an eine Einrichtung, insbesondere wenn die Zielgruppe des Antrags dieser Einrichtung nur einen Teil der Bevölkerung betrifft, steht dem vorerwähnten Grundsatz entgegen. Verhältnismäßig ist es auch nicht, wenn mehr Informationen mitgeteilt werden, als vernünftigerweise für die Erfüllung des angegebenen Zwecks nötig sind.

In Fällen, in denen es dem Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium ratsam scheint, Verzeichnisse auszuhändigen, können aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. In diesem Rahmen kann unter anderem auf die Informationspflicht gegenüber eingetragenen Personen verwiesen werden, wenn das beantragte Verzeichnis für Tätigkeiten der Direktwerbung bestimmt ist.

Unter "Tätigkeiten der Direktwerbung" ist Folgendes zu verstehen: "alle Tätigkeiten und alle diesbezüglichen Nebendienstleistungen, die es erlauben, Produkte oder Dienstleistungen anzubieten oder per Post, telefonisch oder durch andere direkte Mittel andere Werbemitteilungen an Bevölkerungsgruppen zu übermitteln, sei es zu Informationszwecken oder um eine Reaktion seitens der betreffenden Person hervorzurufen".

In der Regel muss das Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium, das mit einer ausführlichen Begründung einem Antrag auf Verwendung der auf der Grundlage der Bevölkerungsregister erstellten Verzeichnisse für eine solche Tätigkeit stattgibt, die betroffenen Bürger spätestens bei der ersten Mitteilung von ihrem Recht, sich dieser Mitteilung zu widersetzen, in Kenntnis setzen, so dass sie sich der direkten telefonischen oder schriftlichen Kontaktaufnahme noch entziehen können.

Der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens ist der Ansicht, dass ein Antragsteller seinen Antrag bei Vorhandensein eines "überlokalen" Interesses (zum Beispiel, wenn eine Interkommunale Personenverzeichnisse in Bezug auf die Einwohner mehrerer Gemeinden erhalten möchte) nicht an die verschiedenen betreffenden Gemeinden richten soll, sondern dass er sich an das Nationalregister wenden und folglich einen Antrag auf Ermächtigung beim Nationalregister stellen muss. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) des Erlasses ist die Gemeinde vielmehr als Sicherheitsnetz in Fällen, in denen ein Zugriff auf das Nationalregister aufgrund der begrenzten Größe der Zielgruppe (sehr lokal) nicht zweckmäßig ist, zu betrachten.

Belege der in Artikel 7 erwähnten Antragsteller werden drei Jahre aufbewahrt. Somit wird die Gemeinde nicht haftbar gemacht.

Bei der Ausstellung des Verzeichnisses muss der Empfänger davon in Kenntnis gesetzt werden, dass er es weder Drittpersonen mitteilen noch zu anderen Zwecken benutzen darf als denen, die im Antrag angegeben sind (Begleitschreiben oder Aufschrift auf dem ausgestellten Verzeichnis). Das mitgeteilte Personenverzeichnis muss vernichtet werden, sobald es nicht mehr dem spezifischen Zweck, für den es mitgeteilt worden ist, dient.

e) Mitteilung statistischer Daten aus den Registern

128. Gemäß Artikel 12 des in Nr. 108 erwähnten Königlichen Erlasses kann das Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium aufgrund eines schriftlichen Antrags, in dem das verfolgte Ziel und die beabsichtigte Verwendung angegeben werden, erlauben, dass Drittpersonen statistische Daten aus den Registern mitgeteilt werden, sofern dadurch die in diesen Registern eingetragenen Personen nicht identifiziert werden können.

Vorhergehender Absatz muss wie folgt verstanden werden: komplett anonym. Selbst durch Quervergleich mit anderen Datenbanken darf die Identifizierung einer Person auf der Grundlage der mitgeteilten Daten nicht möglich sein. Dieser K.E. muss zusammen mit den geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz des Privatlebens (Gesetz vom 30. Juli 2018) und insbesondere mit den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung oder DSGVO (EU) 2016/679 (Englisch: GDPR: General Data Protection Regulation) gelesen werden. Der K.E. kann nur in dem Maße Anwendung finden, wie dies nicht gegen die Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz des Privatlebens verstößt.

Das Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium muss verhindern, dass die in den Registern eingetragenen Personen indirekt identifiziert werden können. Die Mitteilung von Adressenlisten, sogar ohne Angabe entsprechender Familiennamen, an Drittpersonen kann zur Identifizierung von Personen führen und muss deshalb in diesem Fall verboten werden. Die Mitteilung jeglicher zusätzlichen personenbezogenen Daten erhöht das Identifizierungsrisiko, umso mehr in Gemeinden mit geringer Einwohnerzahl. Für jeden Antrag muss die Gemeinde das Risiko abwägen.

Anträge und Belege müssen fünf Jahre aufbewahrt werden.

f) Nichtmittelbare Adresse

129. In Artikel 11 des in Nr. 108 erwähnten Königlichen Erlasses wird das Verfahren geregelt, nach dem eine Person bei der Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes beantragen darf, dass ihre Adresse Drittpersonen nicht mitgeteilt wird. Die Beantragung muss durch schriftlichen und mit Gründen versehenen Antrag beim Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffengericht erfolgen. Das Gremium entscheidet über den Antrag und sein Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich notifiziert. Wird dem Antrag stattgegeben, kann die Adresse während eines Zeitraums von sechs Monaten nicht an Dritte mitgeteilt werden.

Die Antragsteller müssen davon in Kenntnis gesetzt werden, dass der Vermerk "Adresse darf nicht mitgeteilt werden" in den Registern wirkungslos ist, wenn die Drittperson, die die Adresse beantragt, sich auf eine Gesetzesbestimmung oder einen Vollstreckungstitel berufen kann.

Bei Mitteilung einer nicht mitteilbaren Adresse an Instanzen, die sich zu diesem Zweck auf eine Gesetzesbestimmung oder einen Vollstreckungstitel berufen können, muss die Gemeinde deutlich vermerken, dass der Betreffende jedoch beantragt hatte, diese Adresse nicht mitzuteilen. So wird die betreffende Instanz auf die Vertraulichkeit der mitgeteilten Adresse hingewiesen.

Kapitel IX - Recht auf Inspektion der Register

130. - Gemäß Artikel 22 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister beauftragt der Minister des Innern Beamte seines Dienstes, die Register zu inspizieren und die Anweisungen über den Wohnortswechsel durch mündliche Erläuterungen zu ergänzen.

Diese Beamten überprüfen bei ihren Inspektionen die Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen und die Informationen der von den Gemeinden geführten Register.

Von den in Absatz 1 erwähnten Beamten im Anschluss an ihre Inspektionen gemachte Bemerkungen werden den betreffenden Gemeinden vom Beauftragten des Ministers in einem amtlichen Bericht übermittelt.

- Die Bezirkskommissare inspizieren ebenfalls die Register gemäß Artikel 135 des Provinzialgesetzes, das nach Einführung des Dekrets vom 12. Februar 2004 zur Organisation der wallonischen Provinzen (für die Wallonische Region) und des Provinzialdekrets vom 9. Dezember 2005 (für die Flämische Region) weiterhin Anwendung findet.

Kapitel X - Streitfälle in Zusammenhang mit der Bestimmung des derzeitigen Hauptwohnortes

131. Bei Streitfall in Zusammenhang mit dem Ort, an dem eine Person ihren Hauptwohnort festgelegt hat, bestimmt der für Inneres zuständige Minister diesen Ort, nachdem er wenn nötig eine Untersuchung vor Ort hat vornehmen lassen.

Der Minister hat die ihm erteilten Befugnisse dem leitenden Beamten der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung übertragen.

Unter Streitfall versteht man das Nichteinverstandensein mit einem Gemeindebeschluss in Bezug auf:

- Streichung von Amts wegen auf Kollegiumsbeschluss,
- Eintragung von Amts wegen auf Kollegiumsbeschluss,
- Verweigerung der Eintragung nach Antrag des Betroffenen,
- Verweigerung der Eintragung nach Untersuchung auf Antrag einer anderen Gemeinde.

Die Gemeinde muss dem Bürger und eventuell einer anderen Gemeinde die vorerwähnten Beschlüsse per gewöhnliche Post notifizieren. In bestimmten Fällen ist eine Notifizierung per Einschreiben angebracht.

Bei einer Streichung von Amts wegen ist es insbesondere angebracht, den Bürger aufzufordern, am Schalter vorstellig zu werden, um eine Abschrift des Kollegiumsbeschlusses in Empfang nehmen zu können.

Die Notifizierung an den Bürger ist wesentlich, um seine Rechte zu gewährleisten.

Ein Antrag auf Vorlage eines solchen Streitfalls beim Minister des Innern muss binnen dreißig Kalendertagen eingereicht¹ werden und datiert und unterzeichnet sein. Bei einem Antrag per E-Mail ist eine elektronische Signatur erforderlich.

Der Antrag muss Folgendes enthalten:

- Erkennungsdaten aller Betroffenen (Name und Vorname, Adresse der Eintragung in den Bevölkerungsregistern, Geburtsdatum und eventuell Nationalregisternummer),
- genaue Beschreibung der Gründe, aus denen das Eingreifen des Ministers beantragt wird,
- genaue Beschreibung des persönlichen Interesses, falls das Eingreifen des Ministers nicht für die eigene Eintragung des Betroffenen in den Bevölkerungsregistern beantragt wird.

Alle sachdienlichen Unterlagen werden dem Antrag beigelegt.

Als Streitfall kommt nicht in Betracht das Nichteinverstandensein mit einem Gemeindebeschluss in Bezug auf:

- Verweigerung der Eintragung unter einer Bezugsadresse,

¹ Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung
Park Atrium, Rue des Colonies 11
1000 Brüssel

- Verweigerung einer vorläufigen Eintragung,
 - Verweigerung der Änderung einer Situation in der Vergangenheit.
- Gegebenenfalls kann hier je nach Fall und Wahl des Bürgers eine Beschwerde beim Gericht Erster Instanz oder beim Staatsrat eingelegt werden.

Siehe Rundschreiben vom 22. Dezember 2015 für eine detailliertere Erklärung.

Anmerkung: Infolge der Regionalisierung der gesamten provinziellen und kommunalen Rechtsvorschriften (bis auf einige Ausnahmen) fallen Streitfälle in Bezug auf den Verlust der Wählbarkeitsbedingungen¹ für Inhaber eines lokalen politischen Mandats (darunter die Ordnungsmäßigkeit oder Regelwidrigkeit der Eintragung eines Gewählten in den Bevölkerungsregistern) nun in die Zuständigkeit des "Raad voor Verkiezingsbetwistingen" für die Flämische Region, des Gerichtes für die Region Brüssel-Hauptstadt und des Gemeindegremiums in den Gemeinden der Wallonischen Region.

Aufgrund der regionalen Rechtsvorschriften gehört die Befugnis, den Entzug eines lokalen politischen Mandats zu verkünden und die Gründe dieses Entzugs festzulegen (über einen mit Gründen versehenen Beschluss), folglich zum Zuständigkeitsbereich des "Raad voor Verkiezingsbetwistingen" für die Flämische Region, des Gerichtes für die Region Brüssel-Hauptstadt und des Gemeindegremiums in den Gemeinden der Wallonischen Region.

Der FÖD Inneres ist also nicht mehr befugt, einzugreifen, weder im Rahmen der Untersuchung (außer auf ausdrücklichen Antrag der regionalen Instanzen) noch im Zuge des Beschlusses in Bezug auf die Aberkennung eines politischen Mandats (Zuständigkeit der regionalen Instanzen oder des Gemeindegremiums, mit materieller Rechtskraft).

Die Direktion Institutionen und Bevölkerung leitet jedoch weiterhin Untersuchungen hinsichtlich des tatsächlichen Hauptwohnortes der Inhaber eines lokalen politischen Mandats ein. Diese Untersuchungen laufen folgendermaßen ab:

- Entweder richtet die betreffende Region oder das Gemeindegremium selbst einen Antrag an den Minister oder der Minister erhält eine Beschwerde von einer Drittperson oder einer Gemeinde und bittet um Erlaubnis der betreffenden Region oder des Gemeindegremiums, um gemäß dem Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister zu untersuchen, ob der angegebene Wohnort auch der tatsächliche Hauptwohnort ist.
- Die betreffende Region oder das Gemeindegremium gibt ihr/sein Einverständnis und gewährt den Inspektoren der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung zwei namentliche Vollmachten.

¹ Die vier Wählbarkeitsbedingungen sind:

1. Belgier sein oder Staatsangehöriger eines der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines Drittlandes, dem für die Gemeindegewahlen und die Wahlen der Sektorenräte das Wahlrecht unter den durch die Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen gewährt wird,
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
3. in den Bevölkerungsregistern der Gemeinde für die lokalen Wahlen eingetragen sein,
4. sich in keinem der durch das Gesetz vorgesehenen Fälle des Ausschlusses vom Wahlrecht oder der Aussetzung dieses Rechts befinden.

- Der Bericht der Bevölkerungsinspektoren wird dem Betreffenden nicht notifiziert, sondern der betreffenden Region oder dem Gemeindegremium direkt übermittelt.
- Der Minister muss den Beschluss der zuständigen Instanzen der Region oder des Gemeindegremiums abwarten, bevor er das Verfahren fortführt (und dafür sorgt, dass die betreffenden Gemeinden die korrekten Angaben in die Bevölkerungsregister eingeben).

132. Der Minister des Innern bestimmt die Beamten, die ermächtigt sind, bei Schwierigkeiten und Streitfällen in Bezug auf die Bestimmung des Hauptwohnortes und in Bezug auf Maßnahmen zur Streichung und Eintragung von Amts wegen Untersuchungen vor Ort vorzunehmen.

Die lokalen Behörden müssen diesen Beamten beistehen, um ihnen die Erfüllung ihres Auftrags zu erleichtern.

Die Verwaltungen, die über Auskünfte verfügen, die für die Untersuchung von Nutzen sind, müssen den vorerwähnten Beamten diese mitteilen.

133. Sobald eine Untersuchung beginnt, werden die betreffenden Gemeinden wenn nötig gebeten, einen Bericht über die vor Ort durchgeführten Kontrollen (vom Beamten, der die Kontrollen durchgeführt hat, datierter und unterzeichneter Bericht mit Angabe der Tage und Uhrzeiten) und über die Fakten, anhand deren der tatsächliche Wohnort bestimmt oder ihr Standpunkt bestätigt werden kann, vorzulegen.

Dieser Bericht wird dem Minister des Innern in der vorgeschriebenen Frist übermittelt.

Falls der FÖD Auswärtige Angelegenheiten Gemeinden ersucht, eine Untersuchung zur Bestimmung des Wohnortes von Belgiern anzustellen, die in einer belgischen Gemeinde eingetragen sind, ihren Hauptwohnort aber scheinbar im Ausland haben, so müssen die Gemeinden dem FÖD Auswärtige Angelegenheiten binnen der beantragten Frist einen Bericht über die durchgeführten Kontrollen übermitteln und einen Beschluss in Bezug auf die Wohnsituation der Betreffenden fassen (nämlich ob sie die Betreffenden von Amts wegen streichen).

134. Ist der Hauptwohnort nach Abschluss der Untersuchung bekannt, werden die Person, deren Eintragung in die Register in Ordnung gebracht werden muss, und gegebenenfalls ihr gesetzlicher Vertreter, die betroffenen Gemeinden und die Personen, deren Haushaltssituation dadurch geändert wird, per Einschreiben davon in Kenntnis gesetzt, damit sie die Möglichkeit haben, binnen fünfzehn Tagen ihre eventuellen Bemerkungen oder Verteidigungsmittel geltend zu machen. Diese Personen und der Vertreter der betroffenen Gemeinde(n) werden auf ihren Antrag hin vom Minister oder, wenn dieser von seinem Übertragungsrecht Gebrauch gemacht hat, vom Beamten, dem die Entscheidungsbefugnis übertragen worden ist, angehört.

Nach Ablauf dieser Frist fasst der Minister oder sein Beauftragter einen mit Gründen versehenen Beschluss.

135. Stellt sich bei dieser Untersuchung heraus, dass die betroffene Person ihre letzte bekannte Adresse verlassen hat, ohne die entsprechende Meldung vorzunehmen, und dass nicht ausfindig gemacht werden kann, wo sie sich niedergelassen hat, wird sie von Amts wegen aus den Registern gestrichen.
136. Der ordnungsgemäß mit Gründen versehene Beschluss des Ministers oder seines Beauftragten wird den betroffenen Gemeindeverwaltungen notifiziert. Diese nehmen von Amts wegen die ihnen vorgeschriebenen Eintragungen und Streichungen vor, sobald ihnen der Beschluss mitgeteilt wird (ohne zusätzliche Untersuchung, Beschluss des Gemeindegremiums/Bürgermeister- und Schöffenkollegiums oder Eingreifen der betroffenen Person). Sie benachrichtigen die betroffenen Personen und den Minister oder seinen Beauftragten unverzüglich per Einschreiben über die Ausführung des Beschlusses. Die Gemeinde, die die Eintragung vornimmt, veranlasst gegebenenfalls die Änderung der Adresse im Chip des Personalausweises oder der Ausländerkarte der betroffenen Person, die zu diesem Zweck aufgefordert wird, beim Bevölkerungsdienst der Gemeinde zu erscheinen.
- Eintragungen in die Register und Streichungen aus den Registern gelten ab dem Datum, das im Beschluss des Ministers des Innern oder seines Beauftragten festgelegt ist.
137. Die Gemeindeverwaltung, die eine Eintragung vorgenommen hat, setzt die Gemeinde, die eine Streichung aus ihren Registern vornehmen muss, durch Übermittlung der Eintragungsbescheinigung Muster 3 davon in Kenntnis. Die Gemeindeverwaltung, die nach vorerwählter Eintragung eine Streichung vornehmen muss, schickt Muster 3 mit der Aufschrift "Streichung ist aufgrund des Beschlusses des Ministers des Innern oder seines Beauftragten am erfolgt" zurück.
138. Bringt der Beschluss des Ministers des Innern oder seines Beauftragten Eintragungen und Streichungen in verschiedenen Gemeinden mit sich, übermittelt die Gemeinde, die die persönliche Akte zuletzt verwaltet hat, diese Akte der Gemeinde, die die neueste Eintragung vornehmen muss.
139. Meldet die betreffende Person sich nicht bei der Gemeinde, um die Adresse im Chip ihres Personalausweises oder ihrer Ausländerkarte ändern zu lassen, muss die Akte nicht an den Minister des Innern zurückgeschickt werden. Da nicht mehr der tatsächliche Wohnort strittig ist, muss dieser Verstoß bei den Gerichtsbehörden angezeigt werden.
140. Wird der Beschluss des Ministers des Innern oder seines Beauftragten nicht ausgeführt, kann der für Inneres zuständige Minister nach zwei aufeinanderfolgenden schriftlichen Mahnungen einen oder mehrere Kommissare beauftragen, sich auf Kosten der

Gemeindebehörden, die diesen Mahnungen nicht rechtzeitig nachgekommen sind, vor Ort zu begeben, um dort die Maßnahmen zur Ausführung der Beschlüsse in Bezug auf die Bestimmung des Hauptwohnortes zu treffen.

141. Wiedereintragung, Streichung oder Adressenwechsel innerhalb der Gemeinde aufgrund eines Beschlusses des Ministers des Innern oder seines Beauftragten, mit dem die Streichung bzw. die Eintragung in die Register einer Gemeinde gefordert wird, ohne dass die Wohnsituation sich tatsächlich geändert hat, kann eventuell zur Anwendung von Strafmaßnahmen führen.

Kapitel XI - Strafbestimmungen und sonstige Bestimmungen

142. In Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente ist festgelegt, dass Verstöße gegen die Artikel 1 bis 6 dieses Gesetzes, ihre Ausführungserlasse und die in Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes erwähnten Gemeindeverordnungen mit einer Geldstrafe von 26 bis zu 500 EUR bestraft werden.

Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches (Regeln in Bezug auf Einziehung von Geldstrafen, Ersatzhaft, Zusammentreffen verschiedener Verstöße usw.) finden ohne Ausnahme von Kapitel VII (Beteiligung mehrerer Personen am selben Verbrechen oder Vergehen) und Artikel 85 (mildernde Umstände) Anwendung auf diese Verstöße.

In Artikel 23 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister wird der Anwendungsbereich (Verstöße gegen die Artikel 1 bis 14 und gegen Artikel 20) der in vorliegender Nummer erwähnten Strafbestimmungen genau angegeben.

In Artikel 20 § 5 des vorerwähnten Königlichen Erlasses wird verboten, bei der Gewährung einer Bezugsadresse eine Gewinnerzielungsabsicht zu verfolgen. Das bedeutet jedoch nicht, dass hierfür keine Entschädigung gefordert werden darf. Wenn für eine Eintragung unter einer Bezugsadresse als Gegenleistung eine Entschädigung gefordert wird, darf diese in keinem Fall die Zusatzkosten, die eine solche Eintragung mit sich bringt, übersteigen (Kosten für die Übermittlung der Post des Betroffenen).

Die in Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 erwähnten Gemeindeverordnungen betreffen die Modalitäten der Untersuchung hinsichtlich des tatsächlichen Wohnortes, die Modalitäten der Untersuchung in Bezug auf eine Eintragung oder Streichung von Amts wegen und die Berichte, die im Hinblick auf eine Eintragung oder Streichung von Amts wegen erstellt werden.

143. Werden Verstöße festgestellt, kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Standesbeamten gegebenenfalls geltend gemacht werden.

Teil II - Eintragung ins Warteregister und Führung dieses Registers

Abschnitt I: Ausländer, die einen Asylantrag einreichen und nicht in einer anderen Eigenschaft in den Registern eingetragen sind

Kapitel I - Allgemeines

1. Hintergrund

1. In der Vergangenheit hat die Verwaltung der Asylbewerber mehrere Probleme aufgeworfen, insbesondere die Tatsache, dass man oft nicht wusste, ob diese Personen, nachdem sie die Rechtsstellung eines Flüchtlings oder die Anerkennung dieser Rechtsstellung beantragt hatten, noch tatsächlich in Belgien wohnten und wenn ja, in welcher Gemeinde.

Dieser Informationsbedarf hinsichtlich des Ortes, an dem Asylbewerber wohnen, und hinsichtlich ihrer genauen administrativen Lage betraf nicht nur die Instanzen, die mit der Ausführung der durch das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern vorgesehenen Verfahren beauftragt sind (hauptsächlich das Ausländeramt, das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose, der Rat für Ausländerstreitsachen und die Gemeindebehörden), sondern auch die Behörden, die mit den administrativen und gerichtlichen Streitsachen in Bezug auf diese Personen beauftragt sind, sowie die Behörden und Einrichtungen, die mit der Anwendung jeglicher Verwaltungsvorschriften auf diese Personen beauftragt sind, sei es im Bereich der Beschäftigung und der Arbeit, im Bereich der sozialen Sicherheit oder im Bereich der Sozialhilfe usw.

2. Daher hat der Ministerrat am 4. August 1992 einen allgemeinen Richtlinienplan vom 29. Juli 1992 gebilligt, der von dem (für Sozialhilfe zuständigen) Minister der Gesellschaftlichen Emanzipation, der Volksgesundheit und der Umwelt ausging und in dem unter anderem vorgeschlagen wurde, dass jeder Asylbewerber ins Nationalregister eingetragen würde und während der gesamten Dauer der Prüfung seines Asylantrags und sogar bis zur Ausführung der gegebenenfalls ergehenden Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen dort eingetragen bliebe. Zu diesem Zweck würde ein entsprechendes Register beim Nationalregister geschaffen werden. Dieses Register wäre eine Maßnahme, durch die jederzeit eine allgemeine Übersicht verfügbar wäre und Missbräuche im Bereich der Sozialhilfe vermieden werden könnten. Im erwähnten Richtlinienplan wurde des Weiteren vorgesehen, dass die Eintragung ins Nationalregister sofort bei Aufnahme des Asylbewerbers vorzunehmen wäre.

2. Grundsätze

3. Die oben erwähnten Richtlinien sind durch das Gesetz vom 24. Mai 1994 zur Schaffung eines Warteregisters für Ausländer, die sich als Flüchtling melden oder die die Anerkennung als Flüchtling beantragen, (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Juli 1994, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 12. Januar 1996 und 7. November 1996) umgesetzt worden, dessen Grundsätze nachstehend dargelegt sind:

- a) In jeder Gemeinde des Königreiches wird neben den Bevölkerungsregistern ein Warteregister geführt, in das Ausländer, die einen Asylantrag einreichen und nicht in einer anderen Eigenschaft in den Bevölkerungsregistern eingetragen sind, an ihrem Hauptwohntort eingetragen werden. Mitglieder ihrer Familie, die sie begleiten, werden gemäß dem Königlichen Erlass vom 3. Februar 1995 (*B.S.* vom 16. Februar 1995, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 1. Juni 1996) ebenfalls in dieses Warteregister eingetragen.
- b) Die unter Buchstabe a) erwähnten Personen werden ins Nationalregister der natürlichen Personen eingetragen.
- c) Im Warteregister eingetragene Ausländer werden weder bei der Ermittlung der jährlichen Bevölkerungszahl noch bei der Ermittlung der Ergebnisse der zehnjährlichen Volkszählung berücksichtigt.
- d) Die Eintragung ins Warteregister erfolgt auf Initiative des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern gehören.

Ein Ministerieller Erlass vom 1. Februar 1995 (*B.S.* vom 16. Februar 1995) ermächtigt die Beamten des Ausländeramtes, die mindestens einen Dienstgrad im Rang 1 innehaben, diese Eintragung vorzunehmen.

Die Eingabe von Informationen, die bei der Eintragung nicht vorlagen, geschieht auf Initiative der Gemeinde des Hauptwohntortes, mit Ausnahme der Daten zur administrativen Lage, für die der König die mit der Eingabe beauftragten Behörden bestimmt. Diese Behörden sind durch einen Königlichen Erlass vom 1. Februar 1995 (*B.S.* vom 16. Februar 1995, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 1. Juni 1996) bestimmt worden. Im selben Erlass werden die Informationen aufgezählt, die im Warteregister angegeben werden müssen.

- e) Sowohl die Eintragung in das Warteregister als auch die Eingabe von Informationen, für die eine andere Behörde als die Gemeinde zuständig ist, werden über das Nationalregister vorgenommen, das die Gemeinde von der vorgenommenen Eintragung beziehungsweise von den eingegebenen Informationen in Kenntnis setzt, damit diese Gemeinde die Möglichkeit hat, das kommunale Warteregister zu ergänzen oder zu ändern.

- f) Die Ermächtigung, auf Informationen über die im Warteregister eingetragenen Ausländer zuzugreifen, und die Ermächtigung, die Erkennungsnummer des Nationalregisters zu benutzen, werden den in Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Behörden, Einrichtungen und Personen vom Sektoriellen Ausschuss des Nationalregisters erteilt.

Kapitel II - Eintragungsverfahren

4. Jeder Asylsuchende muss beim Ausländeramt vorstellig werden, das seinen Antrag nach einem Gespräch mit ihm registriert.

Anlässlich dieser Registrierung werden die Personalien des Antragstellers auf der Grundlage jeder Unterlage, die berücksichtigt werden kann, oder gewöhnlich auf mündliche Erklärung hin aufgenommen. Selbstverständlich sind sowohl die vorgelegten Unterlagen als auch die Erklärungen der Betroffenen oft zweifelhaft und müssen später manchmal überprüft werden. Es ist auch nicht auszuschließen, dass jemand sich unter verschiedenen Namen ("Aliasse") meldet, so dass es erforderlich ist, die verschiedenen Namen, unter denen jemand bekannt ist, zu registrieren (siehe Nr. 15 - IT 213).

Falls es deutlich ist, dass die Personalien des Antragstellers, das heißt Name, Vornamen, Geburtsdatum und -ort oder Staatsangehörigkeit, fehlerhaft sind, ist das Ausländeramt ermächtigt, die erforderlichen Korrekturen anzubringen. Selbstverständlich ist die Gemeinde des Wohnortes ebenfalls ermächtigt, in diesem Zusammenhang und auf der Grundlage von Belegen entsprechende Korrekturen im Nationalregister vorzunehmen. Diese Korrekturen werden dem Ausländeramt automatisch vom Nationalregister mitgeteilt.

Was die Registrierung des Wohnortes betrifft, gilt infolge des Gesetzes vom 25. November 2018 folgender Grundsatz:

- Das Ausländeramt trägt jeden Asylsuchenden fiktiv unter der Adresse des Ausländeramtes ein.
- Der Asylsuchende verfügt dann über sechs Monate, um bei der Gemeinde des tatsächlichen Wohnortes vorstellig zu werden, um sich im Warteregister dieser Gemeinde unter der betreffenden Adresse eintragen zu lassen.
- Ausländer, die nach sechs Monaten noch nicht unter der Adresse des tatsächlichen Wohnortes eingetragen worden sind, werden auf Initiative des für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständigen Ministers oder seines Beauftragten von Amts wegen gestrichen.

Anmerkung

Falls ein Asylsuchender sich in einer Lage befindet, in der er von Amts wegen gestrichen wird, ist nur das Ausländeramt ermächtigt, die Akte des Betreffenden zu ändern, und dies ausschließlich hinsichtlich seiner administrativen Lage. Das Verfahren zur Prüfung des Asylantrags wird nämlich weitergeführt ungeachtet der Tatsache, ob und wie der Asylsuchende eingetragen ist.

Dies hindert eine Gemeinde, auf deren Gebiet ein von Amts wegen gestrichener Asylsuchender tatsächlich wohnt, jedoch nicht daran, diese von Amts wegen erfolgte Streichung durch die Eintragung des Betreffenden in der Gemeinde aufzuheben.

5. Zumindest die in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten sachdienlichen Informationen werden bei jeder Eintragung ins Warteregister registriert. Ebenfalls wird auf die beiden folgenden zusätzlichen Informationen hingewiesen:

- Eintragungsregister,
- administrative Lage, die nur Asylsuchende betrifft.

Registriert werden müssen Name und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Hauptwohntort, Zusammensetzung des Haushalts und Eintragungsregister.

6. Familienmitglieder des Asylsuchenden

Familienmitglieder, die zum Haushalt eines Asylsuchenden gehören, müssen nicht selbst die Rechtsstellung eines Asylsuchenden haben. Sie werden genau wie der Asylsuchende ins Warteregister eingetragen, aber als administrative Informationen werden allein ihre Eigenschaft als Familienmitglied eines Asylsuchenden und ihre Aktennummer beim Ausländeramt registriert.

Sie müssen notwendigerweise dem Haushalt des Asylsuchenden angehören und daher denselben Wohnort wie der Asylsuchende haben, der den Haushalt vertritt.

Die Eintragung der Familienmitglieder eines Asylsuchenden wird vom Ausländeramt vorgenommen.

Weiß die Gemeinde von anderen Familienmitgliedern als denjenigen, die vom Ausländeramt eingetragen worden sind, muss sie das Ausländeramt unverzüglich davon in Kenntnis setzen; dieses Amt befindet über die Ordnungsmäßigkeit des Aufenthaltes dieser Familienmitglieder.

Gleichfalls wird das Ausländeramt unverzüglich über Familienmitglieder informiert, die den Haushalt des Asylsuchenden, der sie vertritt, verlassen haben.

Kapitel III - Informationen zur administrativen Lage

7. Der Königliche Erlass vom 1. Februar 1995 zur Festlegung der im Warteregister angegebenen Informationen und zur Bestimmung der zur Eingabe dieser Informationen befugten Behörden (Belgisches Staatsblatt vom 16. Februar 1995, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 1. Juni 1996) führt in Artikel 2 die Informationen an, die im Warteregister angegeben werden müssen.

Es handelt sich um:

1. die Informationen, die in den Artikeln 1 und 2 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen angeführt sind, sofern sie nicht als Informationen zur administrativen Lage angesehen werden. Diesbezüglich wird auf Teil I der vorliegenden Allgemeinen Anweisungen und insbesondere auf Kapitel II verwiesen,
 2. die Informationen zur administrativen Lage des Asylbewerbers, die in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 14 des Königlichen Erlasses vom 1. Februar 1995 angeführt sind.
8. Die Informationen, die im Nationalregister der natürlichen Personen registriert werden müssen, sind diejenigen, die in Artikel 3 Absatz 1 und 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, so wie er durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1994 ergänzt worden ist (Eintragungsregister und Informationen zur administrativen Lage).

Mit anderen Worten werden im Nationalregister die Informationen erscheinen, die normalerweise für eine in den Bevölkerungsregistern eingetragene Person registriert werden, sowie die Informationen hinsichtlich der administrativen Lage.

Wenn die Gemeinde aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 mit dem Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres ein Abkommen abgeschlossen hat, um im Nationalregister die anderen in den Bevölkerungsregistern angegebenen Informationen registrieren zu lassen, so wird dieses Abkommen vom Nationalregister als auf das Warteregister anwendbar angesehen, und zwar unter denselben Bedingungen der Nichterteilung von Informationen an Dritte von Seiten des Nationalregisters.

9. Aus Gründen der Kohärenz bei der Führung des Registers sind die Informationen zur administrativen Lage nach dem Vorbild dessen, was für die in den Bevölkerungsregistern aufgenommenen Informationen festgelegt ist, in verschiedene Informationstypen (IT) gegliedert worden:

- a) IT 205: Kategorie der Person,
- b) IT 206: eigentliche administrative Lage, die, was Artikel 2 Absatz 1 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 1. Februar 1995 betrifft, den Nummern 1, 6, 7, 8, 10 und 13 entspricht,
- c) IT 207: in Anwendung von Artikel 54 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegter obligatorischer Eintragungsort; entspricht Nummer 9 - vom Minister der sozialen Eingliederung beziehungsweise von seinem Beauftragten bestimmter obligatorischer Eintragungsort (ÖSHZ, von dem der Ausländer abhängt),
- d) IT 208: Nummer, die dem Asylbewerber vorläufig vom Ausländeramt zugeteilt wird; entspricht Nummer 12,
- e) IT 211: Ausweispapier oder andere Unterlage, die zur Feststellung der Identität berücksichtigt werden können; entspricht Nummer 3,
- f) IT 212: gewählter Wohnsitz; entspricht Nummer 2,
- g) IT 213: anderer Name oder Deckname, unter dem der Asylbewerber ebenfalls bekannt ist; entspricht Nummer 4.

Was die Nummern 5 und 11 betrifft, sind die Informationstypen 006 beziehungsweise 200 zu berücksichtigen, die bereits für Personen benutzt werden, die in den Bevölkerungsregistern eingetragen sind.

Es wird davon ausgegangen, dass diese beiden Informationstypen sich auf die administrative Lage beziehen; dies war gerechtfertigt, damit sie im Rahmen von Artikel 3 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 für das Warteregister im Nationalregister der natürlichen Personen registriert und von dort aus weitergeleitet werden können und damit andererseits ihre Registrierung oder Fortschreibung dem Ausländeramt vorbehalten ist.

- h) IT 214: vom Asylbewerber bei dem Ausländeramt, dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose, dem Rat für Ausländerstreitsachen, dem Staatsrat und den Direktoren der Aufnahmezentren angegebene Adresse. Die vorerwähnten Instanzen sind ermächtigt, den IT 214 einzugeben und fortzuschreiben. Der Zugriff auf den IT 214 ist dem Ausländeramt, dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose, dem Rat für Ausländerstreitsachen, dem Staatsrat, den Direktoren der Aufnahmezentren für Flüchtlinge und den Gemeinden vorbehalten.

10. Die Fortschreibung der Informationen zur administrativen Lage obliegt allgemein dem Ausländeramt.

Das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose ist jedoch ermächtigt, bestimmte Informationen im Zusammenhang mit Informationstyp 206 im Nationalregister zu registrieren; es handelt sich dabei um Informationen hinsichtlich der vom Kommissariat getroffenen Beschlüsse und vorgenommenen Notifizierungen.

Gleichfalls ist die Gemeinde ermächtigt, bestimmte Informationen des Typs 206 zu registrieren, und zwar:

- das Datum der Notifizierung der in Artikel 2 Nr. 6 und 7 des Königlichen Erlasses vom 1. Februar 1995 erwähnten Beschlüsse, Entscheide und Urteile, wenn diese Notifizierung der Gemeinde obliegt,
- das Datum der Notifizierung einer Maßnahme zum Ausweisen aus dem Staatsgebiet, wenn diese Notifizierung der Gemeinde obliegt.

11. Außer wenn die Gemeinde von der Führung der Bevölkerungsregister auf Papier befreit worden ist, entsprechen die Karteikarten für Asylbewerber denjenigen für die in den Bevölkerungsregistern eingetragenen Personen.

Die in Nr. 9 erwähnten Informationstypen werden durch folgende Abkürzungen angegeben:

IT 205: KPW
IT 206: SPW
IT 207: SHZ
IT 208: VEN
IT 211: PAW
IT 212: GWW
IT 213: ALS
IT 214: GA

Zur Erinnerung: Die Informationstypen 006 und 200 werden durch die Abkürzungen HKO und OS gekennzeichnet. Informationstyp 210 zur Angabe des Eintragungsregisters wird durch die Abkürzung REG gekennzeichnet.

12. Die Fortschreibung der Informationen zur administrativen Lage kann ebenfalls von dem Rat für Ausländerstreitsachen oder dem Staatsrat (Informationen zu den eingelegten Beschwerden, den erlassenen Entscheiden und den von der Kanzlei vorgenommenen Streichungen von der Liste) beziehungsweise den Direktoren der Aufnahmезentren für Flüchtlinge (s. IT 214) vorgenommen werden.

13. Damit Asylbewerber von ihren Familienmitgliedern unterschieden werden können, ist ein Informationstyp 205 (KPW) geschaffen worden, der angibt, in welcher Kategorie die eingetragene Person aufgenommen ist. Bei der ursprünglichen Eintragung wird diese Information vom Ausländeramt eingegeben.

14. Auf Anfrage der Gemeinde des Wohnortes übermittelt das Nationalregister - außer wenn diese Gemeinde von der Führung eines Registers anhand von Karteikarten aus Papier befreit ist - eine Karte des Typs NR 1, die dem Muster entspricht, das in Teil I Kapitel III der vorliegenden Allgemeinen Anweisungen aufgenommen ist. Für Personen, die im Warteregister eingetragen sind, erscheint in Rubrik 7 der Vermerk WR.

Gleichartige Karten in Gelb (R-Karten) können vom öffentlichen Sozialhilfezentrum der Gemeinde des Wohnortes über den FTP-Server des Nationalregisters bezogen werden, sofern kein Beschluss hinsichtlich eines obligatorischen Eintragungsortes getroffen worden ist; anderenfalls wird die Karte vom ÖSHZ der Gemeinde heruntergeladen, die neben Informationstyp 207 angegeben ist.

Wenn die Eintragung beim Ausländeramt erfolgt (IT 001) und kein IT 207 mit Brüssel als obligatorischem Eintragungsort vorliegt, kann das ÖSHZ von Brüssel diese R-Karten jedoch nicht über den FTP-Server des Nationalregisters beziehen.

15. Zusammensetzung der verschiedenen Informationstypen zur administrativen Lage und des Informationstyps 205:

a) IT 205

- Datum des Asylantrags oder Datum, ab dem die Lage besteht
- Code 1: Asylbewerber
- Code 2: Familienmitglied (Ehepartner oder Kinder)
- Code 3: Vertriebener
- Code 4: Vertriebener und Asylsuchender

b) IT 206

(1) Allgemeine Struktur

- Datum, ab dem die Lage besteht (Beschluss, Entscheid usw.)
- eigentliche administrative Lage
- beschließende Behörde oder Einrichtung - gegebenenfalls Angabe des Beschlusses
- Zusatzinformation

(2) Spezifische Strukturen

Siehe technische Anweisungen:

http://www.ibz.rn.fgov.be/fileadmin/user_upload/fr/rn/instructions/liste-TI/TI206_Procedure_d_asile.pdf

c) IT 207

- Datum, ab dem die Lage besteht
- LAS-Code des ÖSHZ

IT 207 mit Aufnahmeinitiative

- Datum, ab dem die Lage besteht
- LAS-Code des ÖSHZ
- Code der Aufnahmeinitiative (01)

IT 207 mit Aufnahmezentrum

- Aufnahmezentrum
- Datum, ab dem die Lage besteht
- LAS-Code des Aufnahmezentrums

d) IT 208

- Datum der Zuerkennung
- zwölfstellige Nummer (PNN)

e) IT 211

- Datum der Ausstellung
- Dokumenttyp

f) IT 212

- Datum, ab dem die Lage besteht
- gewählter Wohnsitz

g) IT 213

- Datum des Eingangs der Information

- Decknamen/Aliasse
- angegebene Staatsangehörigkeit
- angegebenes Geburtsdatum
- angegebener Name und angegebene Vornamen
- angegebener Geburtsort

h) IT 214

- Datum, ab dem die Information besteht
- vom Asylbewerber angegebene Adresse (dieselbe Struktur wie Informationstyp (020) im Nationalregister)

Anmerkungen

1. Der Informationstyp 213 weist einen besonderen Charakter auf, da die Eingabe einer neuen Information die vorherige Information nicht gegenstandslos macht.

Eine Person kann nämlich unter verschiedenen Namen bekannt sein, mit verschiedenen Geburtsdaten und -orten oder verschiedenen Staatsangehörigkeiten.

Die Aufnahme dieses Informationstyps soll es ermöglichen, Personen auszumachen, die unter verschiedenen Identitäten vorstellig werden.

Daher müssen auf der Bevölkerungskarte alle Informationen dieses Typs aufgenommen werden.

Was die Führung der Register betrifft, ist dieser Informationstyp mit den Informationstypen 073 (Pensionsscheine) oder 140 (Haushaltszusammensetzung) vergleichbar.

2. Für das Gemeindepersonal, das mit dem Registrieren und Abrufen der Informationen zur administrativen Lage der Asylbewerber beauftragt ist, werden vom Dienst des Nationalregisters ausführliche technische Anweisungen erstellt, soweit die Führung und das Abrufen dieser Informationen die Gemeindeverwaltung betrifft.
3. Die auf die Bevölkerungsregister anwendbaren besonderen Verfahren für die Führung und Konsultierung der Register gelten auf dieselbe Weise für das Warteregister. Gemeint sind hier die Verfahren der Datenübertragung über anerkannte Datenverarbeitungszentren und die Verfahren, die auf kommunale Datenverarbeitungssysteme anwendbar sind, die über eine direkt mit dem Datenverarbeitungssystem des Nationalregisters verbundene Bevölkerungsdatenbank verfügen

Kapitel IV - Verfahren zur Streichung aus dem Warteregister

16. Das Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente führt in Artikel 1bis Absatz 2 die Fälle an, die zu einer Streichung aus dem Warteregister führen:

- wenn der Betreffende verstorben ist,
- wenn der Betreffende das Staatsgebiet verlassen hat,
- wenn dem Betreffenden die Eigenschaft eines Flüchtlings oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist (und der Betreffende daraufhin in die Bevölkerungsregister eingetragen wird),
- wenn der Betreffende in einer anderen Eigenschaft als der eines anerkannten Flüchtlings oder Begünstigten des subsidiären Schutzstatus in die Bevölkerungsregister eingetragen wird,
- wenn der Betreffende binnen sechs Monaten ab der fiktiven Eintragung unter der Adresse des Ausländeramtes nicht unter der Adresse des tatsächlichen Wohnortes eingetragen worden ist,
- wenn der Betreffende nicht mehr an der Adresse wohnt, unter der er eingetragen worden ist, und wenn der Ort, wo er sich niedergelassen hat, nicht ausfindig gemacht werden kann.

Gegebenenfalls werden die Informationen in Bezug auf den Betreffenden aufbewahrt, und zwar mit Angabe der Begründung der Streichung neben seinem Namen.

Falls das Asylbeantragungsverfahren durch einen negativen Beschluss abgeschlossen wird, der zu einer Rückführung oder einer Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen führt, wird die Streichung erst vorgenommen, nachdem der Betreffende das Staatsgebiet tatsächlich verlassen hat.

Wenn die Gemeinde des Wohnortes gemäß dem weiter oben beschriebenen Verfahren benachrichtigt wird, dass ein endgültiger Beschluss zur Ablehnung des Asylantrags gefasst worden ist, muss sie regelmäßig entsprechende Kontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob der Betreffende noch an der Eintragungsadresse wohnt.

Ist dies nicht der Fall und sofern deutlich hervorgeht, dass der Betreffende nicht an einer anderen Adresse wohnt, nimmt die Gemeinde je nach Fall eine Streichung von Amts wegen oder eine Streichung wegen Wegzug ins Ausland vor.

Keinesfalls rechtfertigt ein Entfernungsbeschluss oder eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen allein die Streichung aus dem Register.

Kapitel V - Zugriffs- und Berichtigungsrecht

17. Jede im Warteregister eingetragene Person kann im Hinblick auf die Ausübung des Rechts auf Konsultierung und Berichtigung der im Nationalregister gespeicherten und aufbewahrten Daten zu ihrer Person an die Gemeinde, in der sie eingetragen ist, herantreten. Diese Berichtigung erfolgt unter den Bedingungen und gemäß dem Verfahren, die im Königlichen Erlass vom 3. April 1984 über die Ausübung des Zugriffsrechts und des Berichtigungsrechts der im Nationalregister der natürlichen Personen eingetragenen Personen (Belgisches Staatsblatt vom 13. Juni 1984), zusammen mit dem Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten und der DSGVO gelesen, vorgesehen sind.

Es wird daran erinnert, dass gemäß Artikel 9 § 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 3. April 1984 diese Berichtigung nur aufgrund beweiskräftiger Belege vorgenommen werden darf (z. B. gültiger Pass, Personenstandsurkunden, Auszüge aus lokalen Registern). Im Zweifelsfall muss vorab das Ausländeramt befragt werden.

Kapitel VI - Mitteilung der im kommunalen Warteregister aufgenommenen Informationen

18. Die Mitteilung von Informationen aus dem Warteregister ist durch den Königlichen Erlass vom 17. August 2013 über die Mitteilung von Informationen aus dem Warteregister und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 3. April 1984 über den Zugriff bestimmter öffentlicher Behörden auf das Nationalregister der natürlichen Personen und die Fortschreibung und Kontrolle der Informationen (Belgisches Staatsblatt vom 30. August 2013, deutsche Übersetzung B.S. vom 19. März 2014), zusammen mit dem Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten und der DSGVO gelesen, geregelt.

Genau wie es für die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister der Fall ist, können Informationen aus dem Warteregister gemäß vier Modalitäten mitgeteilt werden: in Form von Auszügen aus dem Register oder gemäß dem Register erstellten Bescheinigungen (Artikel 3 bis 9 des weiter oben erwähnten Königlichen Erlasses), durch Einsichtnahme in das Register (Artikel 10 des Königlichen Erlasses), durch Mitteilung von Verzeichnissen von Personen, die in diesem Register eingetragen sind, (Artikel 11 bis 13 des Königlichen Erlasses) und in Form statistischer Daten (Artikel 14 des Königlichen Erlasses).

1. Mitteilung an den Betreffenden

19. Ein Ausländer kann einen Auszug aus dem Register oder eine gemäß dem Register erstellte Bescheinigung erhalten, sofern die Informationen, die sie enthalten, sich auf diesen Ausländer beziehen.

Der Antrag wird mündlich oder schriftlich von der betreffenden Person, ihrem gesetzlichen Vertreter oder ihrem Sonderbevollmächtigten beim Standesbeamten der Gemeinde, wo sie registriert ist, oder bei seinem Beauftragten gestellt. Die betreffende Person muss kein besonderes Interesse nachweisen (Artikel 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses).

Gemäß Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 17. August 2013 muss in ausgestellten Auszügen oder Bescheinigungen jedoch erwähnt sein, dass sie:

1. nicht als Aufenthaltstitel benutzt werden dürfen,
2. nicht bedeuten, dass der Betreffende sich legal in Belgien aufhält.

2. Mitteilung an Drittpersonen

20. Gemäß Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 17. August 2013 kann eine Person oder eine öffentliche oder private Einrichtung auf schriftlichen, mit Gründen versehenen und unterzeichneten Antrag einen Auszug aus dem Warteregister oder eine gemäß dem Register erstellte Bescheinigung über einen Einwohner der Gemeinde erhalten, wenn die Ausstellung dieser Unterlagen durch oder aufgrund des Gesetzes vorgesehen oder gestattet ist. Dieser Antrag wird beim Standesbeamten der Gemeinde, wo die Person eingetragen ist, oder bei seinem Beauftragten gestellt.

Der Antragsteller muss in seinem Antrag angeben, weshalb er bei der Führung oder Fortsetzung des Verfahrens, für das die Information beantragt wird, jede beantragte Information benötigt.

Unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Absatzes dürfen ausgestellte Auszüge oder Bescheinigungen keine anderen als die in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen vorgesehenen Informationen enthalten.

In ausgestellten Auszügen oder Bescheinigungen dürfen nur die zur Führung oder Fortsetzung des Verfahrens erforderlichen Informationen erwähnt sein, wenn die Person, gegenüber der das Verfahren geführt oder fortgesetzt wird, im Warteregister der Gemeinde, wo der Antrag gestellt wird, eingetragen ist.

Falls die betreffende Person gestrichen worden ist, gibt der Auszug oder die Bescheinigung das Datum der Streichung an.

Wenn diese Person zum Zeitpunkt der Beantragung im Warteregister einer anderen Gemeinde eingetragen ist, teilt die Gemeinde dem Antragsteller außerdem die letzte bekannte Adresse dieser Person mit, wenn diese Mitteilung erforderlich ist.

Der Antragsteller muss nicht nachweisen, dass die Ausstellung der Unterlage durch oder aufgrund des Gesetzes vorgesehen oder gestattet ist, wenn dieser Antrag auf Ausstellung eines Auszugs oder einer Bescheinigung folgende Unterlagen betrifft:

- Erklärung über das Bestehen eines Ehevertrags oder eines vermögensrechtlichen Vertrags zwischen Personen, die keinem ehelichen Güterstand unterliegen, einschließlich der Angabe des Notars, bei dem der Vertrag beurkundet und in Urschrift hinterlegt worden ist,
- Vermerk der Erklärungen in Bezug auf die durch Gesetz, Dekret oder Ordonnanz festgelegten Bestattungen und Grabstätten,
- Erklärung in Bezug auf die Transplantation von Organen und Geweben nach dem Tode gemäß dem Königlichen Erlass vom 30. Oktober 1986 zur Regelung der Art und Weise, wie der Spender oder die in Artikel 10 § 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1986 über die Entnahme und Transplantation von Organen erwähnten Personen ihren Willen äußern können.

Der Antragsteller muss zu diesem Zweck dem Standesbeamten oder dem beauftragten Beamten gegenüber jedoch nachweisen, dass er die Mitteilung dieser Informationen benötigt. Wenn der Standesbeamte sich weigert, die Notwendigkeit der Mitteilung anzuerkennen, beschließt auf Antrag des Antragstellers das Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium über die Begründetheit des Antrags.

In ausgestellten Auszügen oder Bescheinigungen muss immer erwähnt sein, dass sie:

1. nicht als Aufenthaltstitel benutzt werden dürfen,
2. nicht bedeuten, dass der Betreffende sich legal in Belgien aufhält.

Antragstellern ausgestellte Auszüge oder Bescheinigungen werden im Namen des Gemeindegremiums/Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom Standesbeamten oder von seinem Beauftragten unterzeichnet und vermerken, zu welchem Zweck sie ausgestellt werden und gegebenenfalls, für wen sie bestimmt sind.

Ausgestellte Auszüge oder Bescheinigungen enthalten nicht die Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen, es sei denn, der Antragsteller ist ermächtigt, diese Nummer zu benutzen.

Auf Antrag der Gemeinde oder des Antragstellers legt der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständige Minister oder sein Beauftragter fest, ob ein strittiger Antrag auf Auszug oder Bescheinigung die durch den Königlichen Erlass vom 17. August 2013 festgelegten Ausstellungsbedingungen erfüllt.

21. Die Einsichtnahme in das Warteregister durch Gemeindedienste und Dienste, die vom öffentlichen Sozialhilfzentrum abhängen, ist nur zur Ausführung der in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben und Dienste gestattet.
Die Einsichtnahme in das Warteregister ist Privatpersonen untersagt.

Sie kann anderen Behörden und öffentlichen Einrichtungen nur durch oder aufgrund des Gesetzes gestattet werden (Artikel 10 des Königlichen Erlasses).

22. Kein Verzeichnis von Personen, die im Warteregister eingetragen sind, darf Drittpersonen mitgeteilt werden. Dieses Verbot gilt nicht für Behörden oder öffentliche Einrichtungen, die durch oder aufgrund des Gesetzes ermächtigt sind, für Informationen, auf die sich diese Ermächtigung bezieht, solche Verzeichnisse zu erhalten. Dennoch dürfen in diesen Verzeichnissen keine anderen als die in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen aufgezählten Informationen vermerkt werden (Artikel 11 des Königlichen Erlasses).

Diese Personenverzeichnisse dürfen nur auf schriftlichen Antrag ausgestellt werden, der an den Standesbeamten oder seinen Beauftragten zu richten ist. Der Antragsteller muss in seinem Antrag angeben, weshalb er zur Ausführung seines Auftrags das beantragte Personenverzeichnis benötigt.

Der Empfänger des Verzeichnisses darf es selbst weder Drittpersonen mitteilen noch zu anderen als den im Antrag angegebenen Zwecken benutzen.

23. Auf schriftlichen Antrag, in dem das verfolgte Ziel und der geplante Gebrauch erwähnt sind, darf das Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium die Ausstellung von statistischen Daten aus dem Warteregister an Drittpersonen unter der Voraussetzung gestatten, dass diese die Identifizierung der im Warteregister eingetragenen Personen nicht ermöglichen (Artikel 14 des Königlichen Erlasses).

24. Im Warteregister eingetragene Personen dürfen beim Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde ihres Wohnortes beantragen, dass ihre Adresse Drittpersonen nicht mitgeteilt wird. Der Antrag muss schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Der Antragsteller wird schriftlich vom diesbezüglichen Beschluss des Gemeindegremiums/Bürgermeister- und Schöffenkollegiums in Kenntnis gesetzt.

Die Zustimmung zum Antrag bedeutet lediglich, dass die Adresse nur für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Datum des Beschlusses des Gemeindegremiums/Bürgermeister- und Schöffenkollegiums nicht mitgeteilt wird (Artikel 15 des Königlichen Erlasses).

Abschnitt II: Bürger der Europäischen Union, die eine Anmeldebescheinigung beantragen in Erwartung der Überprüfung des Wohnortes

Kapitel I - Verfahren

25. Seit dem 1. Juni 2008 werden Bürger der Europäischen Union, die eine Anmeldebescheinigung ("Anlage 19") beantragen, sofort von der Gemeinde ins Warteregister eingetragen in Erwartung der Überprüfung des Wohnortes. Dieses Verfahren ist durch Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 7. Mai 2008 zur Festlegung bestimmter Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. Mai 2008, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 23. Juli 2008) geregelt.
- Im Hinblick auf eine deutliche Unterscheidung zu Asylsuchenden wurde für diese Ausländerkategorie der Code 6 unter IT 210 (Vermerk des Registers) geschaffen. Dieser Code wird wie folgt übersetzt:
IT 210 - Code 6: WR/Bürger der Europäischen Union, der eine Anmeldebescheinigung beantragt hat.
- Bei der Erfassung wird dieser Code sofort am Ende der Struktur eingegeben (siehe Rundschreiben des Dienstes des Nationalregisters vom 28. Mai 2008).
- In Erwartung der Überprüfung des Wohnortes wird die angegebene Adresse unter IT 019 vermerkt.
Der Straßencode 9997, der "Eintragung auf Meldung" bedeutet, wird für alle und in allen Gemeinden unter IT 020 registriert.
26. Sobald aus der Überprüfung des tatsächlichen Wohnortes durch den Revierpolizisten hervorgeht, dass der Betreffende und eventuelle Familienmitglieder auf dem Gebiet der belgischen Gemeinde wohnen, werden sie am Datum des Polizeiberichts (IT 210 - Code 1) ins Fremdenregister eingetragen.
- An diesem Datum wird IT 020 ebenfalls mit der tatsächlichen Adresse fortgeschrieben.
Schließlich wird die Haushaltszusammensetzung fortgeschrieben.
- Drittstaatsangehörige, die gleichzeitig einen Aufenthaltsantrag eingereicht haben, werden unter Vorbehalt einer günstigen Stellungnahme am selben Datum ins Fremdenregister eingetragen (IT 210 - Code 1).
- Fällt die Überprüfung des Wohnortes negativ aus, werden der Betreffende und eventuelle Familienmitglieder am Datum des Berichts der Revierpolizei mit Vermerk

des Codes 99998 (Streichung - Kein Recht auf Eintragung) unter IT 001 aus dem Warteregister gestrichen.

Da der Überblick von IT 019 nicht fortgeschrieben wird, ist es ratsam, die gemeldete Adresse in der Gemeindeinformation (IT 246) zu registrieren.

Diese Streichung von Amts wegen entspricht den allgemeinen Vorschriften über die korrekte Führung der Register, da die vom Bürger der Europäischen Union angegebene Adresse, die im Warteregister eingetragen ist, nicht mit den Gegebenheiten bei der Überprüfung des Wohnortes übereinstimmt (Ausführung von Artikel 1bis Absatz 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen). Diese Streichung erfolgt unmittelbar (das heißt ohne Eingreifen des Gemeindegremiums/Bürgermeister- und Schöffenkollegiums) und nachdem festgestellt wurde, dass kein anderer Hauptwohntort des Betroffenen auf belgischem Staatsgebiet bekannt ist.

Bürger der Europäischen Union, die gemäß vorerwähntem Verfahren gestrichen wurden, können eine neue Anmeldebescheinigung beantragen, wenn sie ihren Hauptwohntort erneut in einer belgischen Gemeinde festlegen.

27. Damit es bei der Einsichtnahme in bestimmte Akten durch die Nutzer des Nationalregisters nicht zu Verwirrung kommt, wurde der zusätzliche Code 3 (Laufende Überprüfung des Wohnortes) im Informationstyp 003 (Bestimmung des Hauptwohntortes) geschaffen; dieser Code gibt im Falle der Eintragung eines Bürgers der Europäischen Union ins Warteregister den Stand der Überprüfung des Wohnortes an.

Code 3 muss nach der Eintragung des Bürgers der Europäischen Union ins Warteregister eingegeben werden. Bei einer positiv ausgefallenen Überprüfung des Wohnortes und der darauf folgenden Eintragung ins Fremdenregister wird Code 3 automatisch annulliert.

28. Anmerkung:

Familienmitglieder von Staatsangehörigen der Europäischen Union (und folglich ebenfalls von Belgien), die aus Drittländern außerhalb der Europäischen Union stammen, werden nach einer positiv ausgefallenen Überprüfung des Wohnortes ins Fremdenregister eingetragen.

Das Informationsdatum für die Eintragung ins Fremdenregister (IT 210/1) ist das Datum ihres Eintragungsantrags.

Kapitel II - Ausstellung von Auszügen oder Bescheinigungen

29. Bürger der Europäischen Union können keine auf der Grundlage der Register angefertigten Auszüge oder Bescheinigungen erhalten, solange die Untersuchung, ob der angegebene Wohnort auch der wirkliche Wohnort ist, nicht durchgeführt worden ist und sie nicht zu einer positiven Bestimmung des Wohnortes und zur Eintragung ins Fremdenregister geführt hat.

Abschnitt III: Ausländische Staatsangehörige, die nicht über eine Nummer des Nationalregisters verfügen und eine Ehe oder ein gesetzliches Zusammenwohnen eingehen wollen

Kapitel I - Eintragungsverfahren

30. Im Hinblick auf die Bekämpfung von Scheinehen und von vorgetäuschem gesetzlichen Zusammenwohnen wird durch den Königlichen Erlass vom 28. Februar 2014¹ vorgeschrieben, dass ausländische Staatsangehörige, die beabsichtigen, eine Ehe einzugehen oder eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abzugeben, und nicht über eine Nummer des Nationalregisters verfügen, ins Warteregister der Gemeinde der Ankündigung der Eheschließung beziehungsweise der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen eingetragen werden.

Damit deutlich von Asylsuchenden und ebenfalls im Warteregister eingetragenen Unionsbürgern unterschieden werden kann, wurde ein spezifischer Code im Informationstyp ("IT") 210 geschaffen. Es handelt sich um den Code 9: "Warteregister - Ankündigung Eheschließung/Erklärung Zusammenwohnen".

Diese Eintragung erfolgt am Datum der Ausstellung der in Artikel 64 § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches erwähnten Empfangsbestätigung (im Rahmen einer Eheschließung) oder am Datum der Ausstellung der in Artikel 1476 § 1 des Zivilgesetzbuches erwähnten Empfangsbestätigung (im Rahmen eines gesetzlichen Zusammenwohnens ohne vorherige Untersuchung unter einer Adresse mit fiktiver Postleitzahl (0000), fiktivem Straßencode (0000) und fiktiver Hausnummer (0000), die für alle Gemeinden identisch sind).

Die von dem Betreffenden angegebene Adresse wird unter dem Informationstyp (IT) 003 (Bestimmung des Hauptwohnortes) registriert. Gibt die Person zu einem bestimmten Zeitpunkt eine neue Adresse an, wird IT 003 von der Gemeinde fortgeschrieben, die die betreffende Akte verwaltet, das heißt, die Gemeinde, bei der

¹ Königlicher Erlass vom 28. Februar 2014 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen und zur Auferlegung der Eintragung ins Warteregister der Ausländer, die nicht über eine Erkennungsnummer des Nationalregisters verfügen und eine Ehe eingehen wollen oder eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgeben wollen (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. März 2014, deutsche Übersetzung B.S. vom 13. August 2014).

zuletzt eine Ankündigung der Eheschließung oder eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen gemacht worden ist.

31. Wird ein Ausländer vorstellig, der eine Ehe eingehen will, erfolgt die Eintragung auf der Grundlage der Dokumente, die er aufgrund von Artikel 64 des Zivilgesetzbuches dem Standesbeamten vorlegen muss:
- einer gleich lautenden Abschrift der Geburtsurkunde,
 - eines Identitätsnachweises,
 - eines Staatsangehörigkeitsnachweises,
 - jedes anderen authentischen Schriftstücks, aus dem hervorgeht, dass der Ausländer die durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, um eine Ehe eingehen zu können.

32. Wird ein Ausländer vorstellig, der ein gesetzliches Zusammenwohnen eingehen will, erfolgt die Eintragung jedoch auf der Grundlage eventueller Identitätsdokumente, die er vorlegt. Andernfalls wird er auf der Grundlage seiner Erklärungen eingetragen.¹

Allerdings achtet der Standesbeamte darauf, dass die im Warteregister gespeicherten Informationen und die Angaben, die in der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen enthalten sein müssen, übereinstimmen. So ist in Artikel 1476 des Zivilgesetzbuches Folgendes festgelegt:

"§ 1 - Eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen wird anhand eines Schriftstücks abgegeben, das dem Standesbeamten des gemeinsamen Wohnsitzes gegen Empfangsbestätigung übergeben wird.

Dieses Schriftstück enthält folgende Angaben:

(...)

2. den Namen, die Vornamen, den Ort und das Datum der Geburt und die Unterschrift beider Parteien,

(...)"

33. Für im Warteregister mit Code 9 eingetragene Ausländer werden nur die bei der Erfassung vorgesehenen Erkennungsdaten registriert, und zwar:

- Name und Vorname,
- Geburtsdatum und -ort,
- Staatsangehörigkeit,
- Adresse (Ort der Ankündigung/Erklärung),
- Vermerk des Registers (Informationstyp 210), in diesem Fall mit Code 9 (Warteregister - Ankündigung Eheschließung/Erklärung Zusammenwohnen).

Neben den bei der Erfassung registrierten Informationen kann die Gemeinde der Ankündigung/Erklärung IT 120 (Personenstand), 124 (Scheinehe), 125 (vorgetäushtes

¹ Personen, die ein gesetzliches Zusammenwohnen eingehen wollen, wird durch die Artikel 1476 und folgende des Zivilgesetzbuches die Vorlage spezifischer Dokumente nämlich nicht auferlegt.

gesetzliches Zusammenwohnen) und 003 (Bestimmung des Hauptwohnortes) fortschreiben.

IT 120 und 123 werden gegebenenfalls bei Eheschließung oder Eintragung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen fortgeschrieben.

Kapitel II - Zugriff auf die Informationen

34.

Da es bei allen Gemeinden vorkommen kann, dass Personen, die über keinen Nachweis einer Eintragung in ein Register verfügen, eine Ankündigung der Eheschließung oder eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen machen, müssen sie in der Lage sein zu überprüfen, ob die betreffende Person nicht schon zuvor in das Warteregister einer Gemeinde, bei der sie eine Ankündigung der Eheschließung oder eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen gemacht hat, eingetragen worden ist.

Nur Gemeinden, bei denen zweifelhafte Eheschließungsankündigungen oder Erklärungen über das gesetzliche Zusammenwohnen gemacht worden sind, haben Zugriff auf IT 124 und 125 und können diese gegebenenfalls fortschreiben.

Die anderen Nutzer des Nationalregisters können weder auf diese Akten zugreifen noch Mitteilung davon erhalten.

Kapitel III - Streichung aus dem Warteregister

35.

Weiter oben erwähnte Personen werden aus dem Warteregister gestrichen:

- fünf Jahre nach dem Datum, an dem der Standesbeamte den betreffenden Parteien die Weigerungsentscheidung in Bezug auf die Beurkundung der Ankündigung der Eheschließung oder die Weigerungsentscheidung in Bezug auf die Trauung notifiziert hat, oder bei Eheschließung zwischen den betreffenden Parteien,
- fünf Jahre nach dem Datum, an dem der Standesbeamte den betreffenden Parteien die Weigerungsentscheidung in Bezug auf die Beurkundung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen notifiziert hat, oder bei Vermerk der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen der betreffenden Personen im Bevölkerungsregister.

Abschnitt IV: Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die Begünstigte des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft sind und ihr Recht als Grenzgänger ausgeübt haben

Kapitel I - Allgemeines

1. Entstehung

36. Im Hinblick auf die Umsetzung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft sind die belgischen Rechtsvorschriften über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern abgeändert worden durch:
- das Gesetz vom 16. Dezember 2020 über die Begünstigten des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft,
 - den Königlichen Erlass vom 24. Dezember 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf die Begünstigten des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.

Im Königlichen Erlass vom 24. Dezember 2020 wurde insbesondere vorgesehen, dass Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die vor Ende des Übergangszeitraums in Belgien ihr Recht als Grenzgänger ausgeübt haben und deren Antrag auf Erlangung der Rechtsstellung eines Begünstigten des Austrittsabkommens ("Anlage 58") bewilligt wurde, in das Warteregister eingetragen werden.

Im Königlichen Erlass vom 9. Mai 2022 (am 9. Juni 2023 veröffentlicht) über die Eintragung in das Warteregister von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, die Begünstigte des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft sind und ihr Recht als Grenzgänger ausgeübt haben, werden die Modalitäten dieser Eintragung in das Warteregister genauer bestimmt.

Um diese spezifische Bevölkerung zu erfassen und in das Warteregister des Nationalregisters der natürlichen Personen einzutragen, wurde unter dem Informationstyp 210 (Angabe des Registers) ein neuer Code 12 geschaffen: das "Brexit"-Register.

Nachstehend finden Sie einige Erläuterungen zur Handhabung dieser Bevölkerung im Warteregister des Nationalregisters der natürlichen Personen.

Kapitel II - Eintragungsverfahren

37. Begünstigte des Austrittsabkommens, deren Antrag auf Erlangung der Rechtsstellung eines Begünstigten des Austrittsabkommens gebilligt wurde, werden in der Gemeinde eingetragen, in der der Antrag eingereicht wurde, ohne dass untersucht wird, ob der angegebene Wohnort auch der tatsächliche Wohnort ist. Sie werden von der Gemeinde, in der der Antrag auf Erlangung der Rechtsstellung eines Begünstigten des Austrittsabkommens eingereicht wurde, in das Warteregister eingetragen.

"Brexit"-Grenzgänger (und eventuell die Mitglieder ihres Haushalts) werden von der Gemeinde, in der sie aufgrund ihrer Arbeit beschäftigt sind, im "Brexit"-Register 12 des Warteregisters eingetragen.

Die zu registrierenden Informationen über Begünstigte des Austrittsabkommens sind die in Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente vorgesehenen Informationen, die für die Ausstellung von Karten für kleinen Grenzverkehr für Begünstigte des Austrittsabkommens erforderlich sind.

Der Informationstyp 001 (Wohngemeinde) im Nationalregister der natürlichen Personen umfasst den LAS-Code der Gemeinde, in der der Erklärende aufgrund seiner Arbeit beschäftigt ist.

Der Informationstyp 020 (Adresse des Hauptwohnortes) im Nationalregister der natürlichen Personen umfasst:

- die Postleitzahl, die der Gemeinde der Registrierung durch den Erklärenden entspricht (Gemeinde, in der er aufgrund seiner Arbeit beschäftigt ist),
- den Straßencode 9995 "Nichtansässiger",
- die Hausnummer "0000".

Die Codes (1.2.0, 1.8.0, 4.2.0, 5.2.0 und 6.2.0) des Informationstyps 202 (besondere Informationen über Ausländer) wurden infolge des "Brexits" angepasst.

Die Karte für kleinen Grenzverkehr (Karte N) für Begünstigte des Austrittsabkommens ist fünf Jahre gültig.

Der Antrag auf Erneuerung muss zwischen dem vierzigsten und dem dreißigsten Tag vor dem Ablaufdatum der Karte bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde, in der die betreffende Person aufgrund ihrer Arbeit beschäftigt ist, eingereicht werden.

Für nähere Auskünfte verweisen wir Sie auf die Anweisungen des Ausländeramtes.

38. Eine eventuelle Adressenänderung wird auf der Grundlage der Erklärung des "Brexiters" durchgeführt. IT 001 (Wohngemeinde) und IT 020 (Adresse des Hauptwohnortes) werden daraufhin angepasst.

In diesem Fall muss die Karte N nicht annulliert werden.

Kapitel III - Streichung aus dem Warteregister

39. Begünstigte des Austrittsabkommens werden in folgenden Fällen aus dem Warteregister gestrichen:
1. Tod,
 2. Eintragung in den Bevölkerungsregistern oder im Fremdenregister in einer anderen Eigenschaft,
 3. kein Recht mehr auf Aufenthalt als Grenzgänger auf dem Staatsgebiet des Königreichs.

Die Informationen über diese Ausländer werden mit Angabe der Begründung der Streichung im Warteregister aufbewahrt.

Die Karte N muss dann annulliert werden.

Kapitel IV - Zugang zu Daten aus dem Warteregister, Berichtigung und Mitteilung dieser Daten

40. Für Begünstigte des Austrittsabkommens gelten die Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über das Recht auf Zugang zu den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister und auf Berichtigung dieser Register sowie des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister.

Teil III - Identitätsdokumente

Kapitel I - Elektronischer Personalausweis (eID)

1. Es wird vollständig auf die Allgemeinen Anweisungen in Bezug auf elektronische Personalausweise verwiesen (siehe auch: www.ibz.rnm.fgov.be, unter den Rubriken 'Identitätsdokumente und elektronische Ausweise/Karten' > 'eID' > 'Anweisungen').

Kapitel II - Identitätsnachweis für Kinder unter zwölf Jahren und elektronisches Identitätsdokument für belgische Kinder unter zwölf Jahren

Abschnitt I - Identitätsnachweis für Kinder unter zwölf Jahren

2. Vorbemerkung:

Die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts sind nur noch auf **ausländische** Kinder unter zwölf Jahren anwendbar.

Belgischen Kindern unter zwölf Jahren wird kein Identitätsnachweis mehr ausgestellt, da die Gemeinden seit dem 4. Januar 2010 das elektronische Identitätsdokument für Kinder unter zwölf Jahren (die Kids-ID) ausstellen. Identitätsnachweise, die belgischen Kindern ausgestellt worden sind, bleiben jedoch bis zum angegebenen Ablaufdatum gültig.
3. Der Identitätsnachweis für Kinder unter zwölf Jahren ist ein Dokument, das auf Antrag der Person oder der Personen, die die elterliche Autorität über das Kind ausüben, (eventuell auch auf Antrag eines Pflegeelternteils bzw. der Pflegeeltern oder des Verantwortlichen der Aufnahmeeinrichtung) ausgestellt wird.

Dieses Dokument wird von der Gemeinde, in deren Register¹ das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung eingetragen ist, zum Höchstpreis von 2 EUR ausgestellt.

¹ Bevölkerungsregister (siehe Artikel 1 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen) oder Warteregister (siehe Artikel 1 Absatz 1 Nr. 2 dieses Gesetzes).

Der Identitätsnachweis bescheinigt, dass dem ausländischen Kind unter zwölf Jahren der Aufenthalt für mehr als drei Monate bzw. die Niederlassung im Königreich gestattet oder erlaubt ist.

Dieses offizielle Dokument wird nur auf Antrag hin ausgestellt.

Die Person oder die Personen, die die elterliche Autorität über das Kind ausüben, (eventuell der Pflegeelternanteil bzw. die Pflegeeltern oder der Verantwortliche der Aufnahmeeinrichtung, die den Identitätsnachweis beantragen) müssen bei Einreichung des Antrags bei der Gemeindeverwaltung ein Formular ausfüllen, das dem folgenden Muster entspricht.

Gemeindeverwaltung

Der (die) Unterzeichnete(n),
(Name und Vornamen)

(eventuell der Verantwortliche der Aufnahmeeinrichtung)
(Name der Einrichtung)

mit Hauptwohntort in (eventuell Adresse der Aufnahmeeinrichtung)
Straße
Nr.

beantragt (beantragen) die Ausstellung eines Identitätsnachweises für
Kinder unter zwölf Jahren auf den Namen
(Name und Vornamen)
mit Hauptwohntort in
Straße
Nr.

über den (die) er (sie) die elterliche Autorität ausübt (ausüben) als

/bei dem (der)/(denen) dieses Kind vom Jugendgericht oder Ausschuss
für besondere Jugendhilfe als Mündel untergebracht worden ist

und den Vermerk nachstehender Informationen über die Person, die im
Notfall zu benachrichtigen ist:

Name:

Adresse:

Telefonnummer:

Gegeben zu _____, den (Datum)

Unterschrift(en)

(-) -/- Unzutreffendes bitte streichen.

4. Es genügt schon, dass eine Person die elterliche Autorität über das Kind ausübt, damit ihr der Identitätsnachweis ausgestellt wird. Dies ist völlig unabhängig von der Tatsache, ob der Elternteil das Sorgerecht über das Kind ausübt oder nicht oder ob das Kind bei diesem Elternteil im Bevölkerungsregister eingetragen ist oder nicht (siehe Rundschreiben vom 31. Januar 2007 über die Ausstellung eines Identitätsnachweises für Kinder unter zwölf Jahren).

Wird dieser Identitätsnachweis von einem Elternteil beantragt, bei dem das Kind nicht eingetragen ist, verfügt die Gemeinde über keine Rechtsgrundlage, um die Ausstellung des Identitätsdokuments zu verweigern, außer wenn der andere Elternteil sich der Ausstellung des Identitätsdokuments schriftlich unter Angabe der Gründe widersetzt hat. In diesem Fall darf die Gemeinde keinen Identitätsnachweis ohne die ausdrückliche Zustimmung des anderen Elternteils ausstellen

Die Gemeinde muss davon ausgehen, dass der Elternteil, der den Identitätsnachweis beantragt, die elterliche Autorität über das Kind ausübt, außer wenn sie Kenntnis von einer gerichtlichen Entscheidung hat, mit der die Ausübung der elterlichen Autorität ausschließlich dem anderen Elternteil anvertraut worden ist¹, oder eines Urteils des Jugendgerichts, mit dem dem Elternteil, der den Identitätsnachweis beantragt, die elterliche Autorität entzogen worden ist².

Obwohl der Identitätsnachweis der bzw. den Personen, die die elterliche Autorität über das Kind ausüben, ausgestellt wird, ist das Kind Inhaber dieses Identitätsdokuments. Die Eltern dürfen dieses Dokument nur beantragen und aufbewahren. Dies bedeutet also, dass das Kind dieses Dokument bei einem zeitweiligen Aufenthalt bei dem Elternteil, der nicht derjenige ist, dem der Identitätsnachweis ausgestellt worden ist, mit sich führen muss. Weigert sich der Elternteil, dem das Identitätsdokument ausgestellt worden ist, dieses dem Elternteil, bei dem das Kind zeitweilig wohnt, auszuhändigen, darf die Gemeinde diesem anderen Elternteil kein zweites Identitätsdokument für dasselbe Kind ausstellen.

Es ist nicht Sache der Gemeinde, in eheliche Streitfälle über die Ausübung der elterlichen Autorität einzugreifen. Wenn die Eltern keine Einigung über die Ausstellung des Identitätsnachweises finden, kann die Gemeinde sie an eine für Familienvermittlung zuständige Organisation verweisen. Schlimmstenfalls kann der Elternteil, der sich in dieser Angelegenheit benachteiligt fühlt, das Eingreifen des Jugendgerichts beantragen³.

Diese Grundsätze gelten ebenfalls für die Erneuerung verlorener, gestohlener oder beschädigter Identitätsdokumente.

Wenn das (nichtbelgische) Kind in einer Pflegefamilie oder einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht worden ist, kann der Identitätsnachweis ebenfalls einem Pflegeelternteil bzw. den Pflegeeltern oder dem Verantwortlichen der

¹ Gemäß Artikel 374 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches.

² Gemäß den Artikeln 32 und folgenden des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz.

³ Gemäß Artikel 373 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches.

Aufnahmeeinrichtung ausgestellt werden, sofern ein Dokument der zuständigen Instanz¹ vorgelegt wird.

Somit obliegt es dem Pflegeelternteil bzw. den Pflegeeltern oder dem Verantwortlichen der Aufnahmeeinrichtung auch, eventuellen Verlust, Diebstahl oder Vernichtung des Identitätsnachweises zu melden (Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 22. Oktober 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1996 über verschiedene Identitätsdokumente für Kinder unter zwölf Jahren, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. März 2014, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 13. August 2014).

5. Der Nachweis hat eine begrenzte Gültigkeitsdauer von höchstens zwei Jahren ab seiner Ausstellung. Das auf dem Dokument angegebene Ablaufdatum darf das Datum nicht überschreiten, an dem das Kind das Alter von zwölf Jahren erreicht.

Außerdem darf die Gültigkeitsdauer des auf den Namen des Kindes ausgestellten Identitätsnachweises die Dauer der Aufenthaltserlaubnis bzw. des Aufenthaltsrechts, das ihm zuerkannt worden ist, oder des Aufenthaltsscheins, der seinem gesetzlichen Vertreter ausgestellt worden ist, nicht überschreiten.

Schwierigkeiten können auftreten, wenn die Eltern eines Kindes unter zwölf Jahren Inhaber von Aufenthaltsscheinen mit unterschiedlicher Gültigkeitsdauer sind.

Ist die elterliche Autorität über ein Kind ausschließlich einem der Elternteile übertragen worden, wird die Gültigkeitsdauer des auf den Namen des Kindes ausgestellten Identitätsnachweises durch die des Aufenthaltsscheins bestimmt, dessen Inhaber der Elternteil ist, der zur Einreichung des Antrags einzig befugt ist.

In allen anderen Fällen wird die Gültigkeitsdauer des Identitätsnachweises durch die des Aufenthaltsscheins des Vaters oder der Mutter bestimmt, der bzw. die den Antrag allein bei der Gemeindeverwaltung einreicht. Wird der Antrag von beiden Elternteilen gemeinsam eingereicht, wird die Gültigkeitsdauer des Identitätsnachweises durch die des Aufenthaltsscheins mit der längsten Gültigkeitsdauer bestimmt.

6. Der Identitätsnachweis wird ungültig:

- bei Ablauf seiner Gültigkeitsdauer,
- bei Wohnorts- oder Adressenwechsel,

¹ - Für die Deutschsprachige Gemeinschaft: die gerichtliche Entscheidung oder der Beschluss des Ausschusses für besondere Jugendhilfe, durch die das Kind dem Pflegeelternteil bzw. den Pflegeeltern oder der Aufnahmeeinrichtung anvertraut wird,
- für die Französische Gemeinschaft: die gerichtliche Entscheidung oder der Beschluss des Beraters oder des Direktors der Jugendhilfe, durch die das Kind dem Pflegeelternteil bzw. den Pflegeeltern oder der Aufnahmeeinrichtung anvertraut wird (in Anwendung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 in Bezug auf Jugendhilfe),
- für die Flämische Gemeinschaft: der Jugendhilfebeschluss der "intersectorale toegangspoort", die in Artikel 17 des Dekrets des Flämischen Parlaments vom 12. Juli 2013 in Bezug auf ganzheitliche Jugendhilfe erwähnt ist, und eventuell eine Bescheinigung des Unterbringungsdienstes.

- bei Namens- und Vornamensänderung oder bei Staatsangehörigkeitswechsel.

In diesen Fällen wird auf Antrag der Person oder der Personen, die die elterliche Autorität über das Kind ausüben, (eventuell auf Antrag eines Pflegeelternteils bzw. der Pflegeeltern oder des Verantwortlichen der Aufnahmeeinrichtung) ein neuer Identitätsnachweis ausgestellt.

Er kann bei Verlust, Diebstahl oder Vernichtung erneuert werden.

Die Gültigkeitsdauer dieses neuen Identitätsdokuments entspricht den gleichen Regeln wie in Nr. 5 erwähnt.

7. Die Gemeinde kann für die Ausstellung eines Identitätsnachweises einen Höchstpreis von 2 EUR verlangen.

8. Der Identitätsnachweis besteht aus zwei weißen umklappbaren Teilen von jeweils 74 mm auf 105 mm. Er wird auf glattem Papier mit einem Flächengewicht von mindestens 135 Gramm pro Quadratmeter ausgestellt (siehe Artikel 2 Absatz 2 des Ministeriellen Erlasses vom 23. Dezember 1996 zur Ausführung der Artikel 9 und 16 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1996).

Er wird auf Betreiben der Gemeinde entweder mit einem Plastikfilm überzogen oder in eine Plastikhülle gesteckt, von der drei Seiten geschlossen sind.

Die Gemeindeverwaltungen kaufen die Plastikhüllen und Identitätsnachweise, die dem Muster in Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 10. Dezember 1996 (Muster 2a, 2b, 2c) entsprechen, frei im Handel.

Das Muster (2a) sieht wie folgt aus:

Teil 1 - Vorderseite	Teil 1 - Rückseite
<p>KÖNIGREICH BELGIEN</p> <p>GEMEINDE</p> <p>.....</p> <hr style="width: 20%; margin: auto;"/> <p>AUSWEIS</p> <p>für ein Kind unter 12 Jahren</p>	<p>Nummer</p> <p>Name</p> <p>Vornamen</p> <p>.....</p> <p>Sohn/Tochter { von</p> <p> { und von</p> <p>Staatsangehörigkeit</p> <p>Geboren zu</p> <p> am</p> <p>Adresse (Straße, Nummer)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Eintragungsregister</p> <p>.....</p>

← 74 mm →

↑
105
mm
↓

Teil 2 - Vorderseite	Teil 2 - Rückseite
<div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 100px; margin: 0 auto 20px auto; display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> Foto </div> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 60px; margin: 0 auto; display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> Siegel der Gemeinde (Trocken- stempel) </div> <p>Ausgestellt zu</p> <p> am</p> <p>Gültig bis zum</p> <p>Der Standesbeamte (oder sein Vertreter)</p>	<p>1. <u>In Notfällen zu benachrichtigende Person:</u></p> <p>Name</p> <p>Adresse</p> <p>.....</p> <p>Telefonnummern</p> <p>2. <u>Empfehlungen an den Inhaber:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Folge nie einem Unbekannten - Sei über Handy erreichbar - Bei Problemen: <ul style="list-style-type: none"> - Verständige die Polizei unter der Rufnummer 101 - Gehe zum nächstgelegenen Haus und zeige diesen Ausweis vor

9. Auf dem Identitätsnachweis stehen folgende Angaben:

TEIL 1: VORDERSEITE: vorgedruckte Angaben: siehe Muster 2 a weiter oben.

TEIL 1: RÜCKSEITE:

- Nummer: Diese Nummer besteht aus der zweiziffrigen Jahreszahl und einer von der Gemeinde zugeteilten höchstens sechsziffrigen Seriennummer (Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 22. Oktober 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1996 über verschiedene Identitätsdokumente für Kinder unter zwölf Jahren, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 21. März 2014).

Bei Ausstellung eines Identitätsnachweises an ein Kind wird die Nummer dieses Nachweises unter Informationstyp "Identitätsnachweis" (IT 195) nach dem Ausstellungsdatum in den Registern der Gemeinde angegeben.

Code 70 betrifft den Identitätsnachweis.¹

- Name,
- Vorname(n),
- Identität der Eltern,
- Staatsangehörigkeit,
- Geburtsort und -datum,
- Adresse (Straße und Nummer),
- Eintragungsregister, wie folgt angegeben:

- BR für das Bevölkerungsregister,
- FR für das Fremdenregister,
- WR für das Warteregister.

TEIL 2: VORDERSEITE: Unter dem Foto und dem Gemeindesiegel, das mit einem Trockenstempel teils auf dem Foto angebracht ist:

- Ausstellungsgemeinde und -datum,
- Ablaufdatum des Dokuments (Ausstellungsdatum + höchstens 2 Jahre weniger einen Tag),
- Unterschrift des Standesbeamten oder seines Beauftragten.

TEIL 2: RÜCKSEITE:
- Name und Adresse der in Notfällen zu benachrichtigenden Person und die Telefonnummer(n), über die diese Kontaktperson zu erreichen ist,
- Sicherheitsempfehlungen: vorgedruckte Angaben.

¹ *Kodifikation im Nationalregister.*

Die personenbezogenen Daten auf dem Identitätsnachweis werden nach Wahl der Person oder der Personen, die die elterliche Autorität über das Kind ausüben, (eventuell eines Pflegeelternteils bzw. der Pflegeeltern oder dem Verantwortlichen der Aufnahmeeinrichtung) in folgender Sprache gedruckt:

A. in Französisch oder Niederländisch:

1. in den in Artikel 6 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden des Bezirks Brüssel-Hauptstadt,
2. in den in Artikel 7 der vorerwähnten koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch erwähnten Gemeinden,
3. in den in Artikel 8 Nr. 3 bis 10 der vorerwähnten koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch erwähnten Gemeinden,

B. in Deutsch oder Französisch:

1. in den in Artikel 8 Nr. 1 der vorerwähnten koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch erwähnten Gemeinden des deutschen Sprachgebietes,
2. in den in Artikel 8 Nr. 2 der vorerwähnten koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch erwähnten Gemeinden.

Kann die Sprache gewählt werden, so teilen die Person oder die Personen, die die elterliche Autorität über das Kind ausüben, diese Wahl schriftlich mit.

Wird der Identitätsnachweis von einem Pflegeelternteil bzw. den Pflegeeltern oder dem Verantwortlichen der Aufnahmeeinrichtung beantragt, wählen der oder die Betreffenden die Sprache (Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 22. Oktober 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1996 über verschiedene Identitätsdokumente für Kinder unter zwölf Jahren, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. März 2014, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 13. August 2014).

Die personenbezogenen Daten werden mit der Schreibmaschine oder dem Computer angegeben.

10. Das Foto des Inhabers muss neueren Datums und getreu sein. Es muss von vorne aufgenommen sein.

Es muss die Qualitätsbedingungen erfüllen, die für Fotos, die auf Personalausweisen angebracht werden, auferlegt sind. In diesem Zusammenhang wird auf die Allgemeinen Anweisungen in Bezug auf elektronische Personalausweise verwiesen.

Der Gemeindebedienstete, der mit der Ausstellung des Identitätsnachweises beauftragt ist, überprüft die Ähnlichkeit des vorgelegten Fotos mit dem Aussehen des Inhabers (Artikel 2 Absatz 1 des vorerwähnten Ministeriellen Erlasses vom 23. Dezember 1996).

11. Informationen über die in Notfällen zu benachrichtigende Person werden von der Gemeindeverwaltung auf Vorlage der in Nr. 3 erwähnten Erklärung angegeben.

Diese Informationen bleiben während der Gültigkeitsdauer des Nachweises gültig.

Teilt der Antragsteller in der in Nr. 3 erwähnten Erklärung keinerlei Information über die in Notfällen zu benachrichtigende Person und keinerlei Telefonnummer für Notfälle mit, füllt die Gemeindeverwaltung diese Rubriken mit dem Vermerk "ENTFÄLLT" aus. Diese Informationen sollten jedoch angegeben werden.

Abschnitt II - Elektronisches Identitätsdokument für belgische Kinder unter zwölf Jahren (Kids-ID)

12. Es wird vollständig auf die Allgemeinen Anweisungen in Bezug auf elektronische Identitätsdokumente für Kinder unter 12 Jahren verwiesen (siehe auch: www.ibz.rrn.fgov.be, unter den Rubriken 'Identitätsdokumente und elektronische Ausweise/Karten' > 'Kids-ID' > 'Anweisungen').

Abschnitt III - Gemeinsame Bestimmungen

13. Bestehen bei einer Erklärung über Verlust, Diebstahl oder Beschädigung eines Identitätsdokuments für Kinder unter zwölf Jahren seitens der Gemeinde ernsthafte Zweifel an Verlust, Diebstahl oder Beschädigung, so muss sie diesbezüglich eine schriftliche Erklärung vom Antragsteller verlangen.

Handelt es sich um ein ausländisches Kind, so kann nur die Polizei die Bescheinigung über die Meldung des Verlustes oder des Diebstahls ausstellen.

Versuchter Betrug oder Missbrauch, versuchte Fälschung oder Nachahmung, der bzw. die von der Gemeinde festgestellt wird, wird von der Polizeibehörde untersucht. Der Föderale Öffentliche Dienst Inneres (Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung), die Föderale Polizei und die zuständigen Gerichtsbehörden müssen darüber informiert werden.

Kapitel III - Vorläufige Identitätsdokumente für Belgier

Abschnitt I - Vorhergehende allgemeine Bestimmungen

14. Vorläufige Personalausweise werden bei Verlust, Diebstahl oder Vernichtung eines elektronischen Personalausweises ausnahmsweise immer noch auf zentralisierte Weise bei den zentralen Diensten der GD Institutionen und Bevölkerung in Brüssel unter folgenden strengen Bedingungen gewährt:
- Es ist unmöglich, auf Dringlichkeitsverfahren zurückzugreifen.
 - Der Bürger muss spätestens am zweiten Werktag nach der Meldung des Verlustes, des Diebstahls oder der Vernichtung an den (Bevölkerungs-)Schaltern der Gemeinde vorstellig werden, um einen neuen Ausweis zu beantragen.
 - Es ist unmöglich, einen Pass im Dringlichkeitsverfahren zu erhalten.
 - Der verlorene oder gestohlene Personalausweis ist zum Zeitpunkt der Meldung noch mindestens einen Monat gültig ist.

Für Kinder unter zwölf Jahren und Kinder über zwölf Jahre gelten dieselben Bedingungen.

Ein vorläufiger Identitätsnachweis darf sofort nach Beantragung der ersten Kids-ID nur für Neugeborene bis zum Höchstalter von zwei Monaten ausgestellt werden.

Wenn ein neu beantragter elektronischer Personalausweis wegen eines Problems mit dem PIN/PUK-Brief nicht ausgestellt werden kann, kann unter der zusätzlichen Bedingung, dass dieser elektronische Ausweis höchstens 45 Tage vorher beantragt wurde, ein vorläufiger Personalausweis ausgestellt werden.

Zur Überprüfung dieser Kriterien werden die Reisedokumente der betreffenden Bürger kontrolliert werden.

15. Spätestens zum Zeitpunkt der Ausstellung des vorläufigen Personalausweises wird der verlorene oder gestohlene Ausweis endgültig in der zentralen Personalausweisdatei annulliert.
- Gegebenenfalls wird diese Annullierung von den zentralen Diensten der GD Institutionen und Bevölkerung in Brüssel, wo der vorläufige Personalausweis ausgestellt wird, vorgenommen.
- Um Missbrauch zu vermeiden, ist es immer entscheidend, verlorene oder gestohlene Personalausweise schnell zu melden.

Abschnitt II - Beantragungsverfahren

16. Für Anweisungen über Verlust oder Diebstahl wird auf die Allgemeinen Anweisungen in Bezug auf elektronische Personalausweise und die Allgemeinen Anweisungen in Bezug auf elektronische Identitätsdokumente für Kinder unter 12 Jahren verwiesen. Die letzte fortgeschriebene Fassung dieser Allgemeinen Anweisungen finden Sie auf der Website <http://www.ibz.rn.fgov.be/de/identitaetsdokumente/>.
- Der betreffende Bürger begibt sich mit den Unterlagen für die bereits gebuchte Reise zu der Gemeinde, in der er in den Bevölkerungsregistern eingetragen ist. Für die praktischen Modalitäten ist zu überprüfen, wie der lokale Schalter arbeitet.
17. Der Schalterangestellte überprüft als Erstes, ob - nötigenfalls über ein Dringlichkeitsverfahren - ein elektronischer Personalausweis ausgestellt werden kann.
- An zweiter Stelle wird überprüft, ob ein Pass ausgestellt werden kann.
- Erst an dritter Stelle wird die Ausstellung eines vorläufigen Identitätsdokuments in Betracht gezogen!
18. Der betreffende Bürger erhält bei der Gemeindeverwaltung seines Hauptwohnortes ein Formular für den Antrag auf Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises, der durch eine unmittelbar bevorstehende Reise ins Ausland begründet ist. Dieses Formular muss vom betreffenden Bürger und vom Standesbeamten oder von seinem Beauftragten unterzeichnet werden.

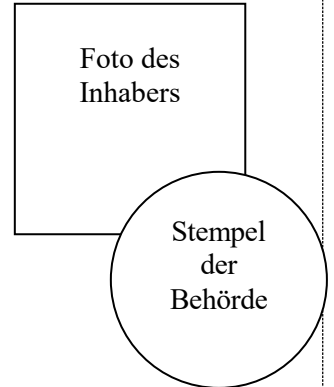
Der Antrag auf Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises sieht wie folgt aus:

KÖNIGREICH BELGIEN - ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINES
VORLÄUFIGEN PERSONALAUSWEISES

Die Gemeinde/Stadt beantragt die
Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises an:

Name:
Vornamen:
Nationalregisternummer:

Telefonnummer:



- Der alte Personalausweis wurde am von dem/der Betreffenden als verloren, gestohlen oder vernichtet gemeldet. Er/Sie ist im Besitz einer Anlage 12, die am von der Gemeinde/Polizei ausgestellt wurde und bis zum gültig ist.
- Der neue Personalausweis, der wegen beantragt wurde, kann aus folgendem Grund nicht ausgestellt werden:
 - Das Grunddokument konnte beim Hersteller nicht bearbeitet werden.
 - Der Brief mit den PIN- und PUK-Codes wurde (noch) nicht zugestellt.
 - Ein technisches Problem.

Der/Die Betreffende konnte nachweisen, dass er/sie eine Reise nach mit geplanter Abreise am vorgesehen hat, und dies durch folgende Unterlagen:

- Hotelbuchung
- Flugticket
-

Es ist nicht möglich, vor diesem Datum ein anderes Reisedokument zu erhalten.

Gegeben zu, am 20..

(Unterschrift des Abgebers der Erklärung)

(Unterschrift der Behörde)

(Stempel der Behörde)

WICHTIGER HINWEIS

1. Der vorläufige Personalausweis ist zwei Monate gültig.
2. In Ermangelung eines Personalausweises ist nur die Bescheinigung über den Verlust oder die Vernichtung des Ausweises auf belgischem Staatsgebiet gültig.
Der vorläufige Personalausweis wird nur gebraucht, um sich im Ausland oder bei Überschreiten der Grenze in Ländern, die dieses Identitätsdokument annehmen, auszuweisen.
3. Dieser Ausweis muss unmittelbar nach der Rückkehr nach Belgien bei der Gemeindeverwaltung des Hauptwohnortes abgegeben werden.

Eine Kopie dieses Antrags wird bei der Gemeindeverwaltung aufbewahrt.

Der Bürger muss sich mit dem vorerwähnten Dokument, der Bescheinigung über die Meldung des Verlustes, des Diebstahls oder der Vernichtung des Personalausweises (Bescheinigung "Anlage 12") und einem Foto zum Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres, Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung (Park Atrium, Rue des Colonies 11 in 1000 Brüssel) begeben.

Nach Überprüfung der Identität des Bürgers wird ihm dieser Ausweis unentgeltlich ausgehändigt.

Auf Vorlage einer eindeutigen Sondervollmacht, die sowohl vom Vollmachtgeber als auch vom Bevollmächtigten unterzeichnet ist, darf eine andere Person als der Beantrager des vorläufigen Personalausweises dieses Dokument abholen (dies ist auch möglich, wenn der vorläufige Personalausweis von einer nicht verwandten Person abgeholt wird). Zur Vermeidung von Identitätsbetrug muss sich in diesem Fall auf der Rückseite des vom Beantrager vorgelegten Fotos der Stempel der Gemeinde befinden.

Nachstehend finden Sie ein Muster für die Vollmacht, das in diesem Rahmen verwendet werden kann. Auf diese Weise ist es möglich, sowohl die Unterschrift des Vollmachtgebers (auf dem Antragsformular) als auch die Unterschrift des Bevollmächtigten (auf seinem Personalausweis) zu überprüfen.

**VOLLMACHT FÜR
DIE ABHOLUNG EINES VORLÄUFIGEN IDENTITÄTSDOKUMENTS**

Der/Die Unterzeichnete, Vollmachtgeber, (Name und Vornamen),.....

geboren am

wohnhaft in,..... Straße Nr.

ermächtigt (Name und Vornamen)

geboren am

wohnhaft in,..... Straße Nr.

den vorläufigen Identitätsnachweis in seinem Namen beim Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres, Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung (Park Atrium, Rue des Colonies 11 in 1000 Brüssel) abzuholen.

Gegeben zu, den

Der Vollmachtgeber
(Unterschrift)

Der Bevollmächtigte
(Unterschrift)

19. Der vorläufige Identitätsnachweis wird nach folgenden Modalitäten ausgestellt.

Die Person, die die elterliche Autorität ausübt, (eventuell ein Pflegeelternanteil oder der Verantwortliche der Aufnahmeeinrichtung) erhält bei der Gemeindeverwaltung des Hauptwohnortes des Kindes ein Formular für den Antrag auf Ausstellung eines vorläufigen Identitätsnachweises für ihr Kind unter zwölf Jahren, der durch eine unmittelbar bevorstehende Reise ins Ausland begründet ist. Dieser Antrag muss vom Antragsteller und vom Standesbeamten oder von seinem Beauftragten unterzeichnet werden.

Der Antrag auf Ausstellung eines vorläufigen Identitätsnachweises sieht wie folgt aus:

KÖNIGREICH BELGIEN - ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINES VORLÄUFIGEN IDENTITÄTSNACHWEISES

Die Gemeinde/Stadt beantragt die Ausstellung eines vorläufigen Identitätsnachweises an:

Name:
Vornamen:
Nationalregisternummer:

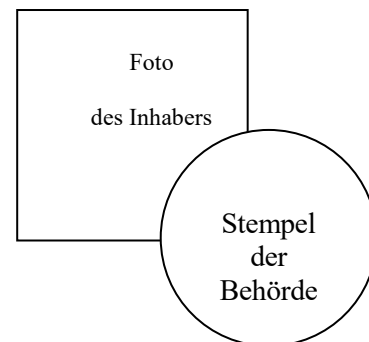
Eltern:

Abgeber der Erklärung:
(*Elternteil, Pflegeeltern* oder *Verantwortlicher der Aufnahmeeinrichtung*)

Telefonnummer:

In Notfällen zu benachrichtigende Person:

Name:
Adresse:
Telefonnummer:



- Die alte Kids-ID wurde am von als verloren, gestohlen oder vernichtet gemeldet. Die Gemeinde hat eine Anlage 6 ausgestellt.
- Die neue Kids-ID, die wegen beantragt wurde, kann aus folgendem Grund nicht ausgestellt werden:
 - Das Grunddokument konnte beim Hersteller nicht bearbeitet werden.
 - Der Brief mit den PIN- und PUK-Codes wurde (noch) nicht zugestellt.
 - Ein technisches Problem.
- Der neue Personalausweis, der wegen des unmittelbar bevorstehenden zwölften Geburtstags beantragt wurde, ist erst ab dem zwölften Geburtstag gültig und kann somit nicht ausgestellt werden.

Der Abgeber der Erklärung konnte nachweisen, dass der/die Betreffende eine Reise nach mit geplanter Abreise am vorgesehen hat, und dies durch folgende Unterlagen:

- Hotelbuchung
- Flugticket
-

Es ist nicht möglich, vor diesem Datum ein anderes Reisedokument zu erhalten.

Gegeben zu, am 20..

(Unterschrift des Abgebers der Erklärung
Behörde)

(Unterschrift der

(Stempel der Behörde)

WICHTIGER HINWEIS

1. Der vorläufige Identitätsnachweis für ein Kind unter zwölf Jahren ist zwei Monate gültig.
2. Der vorläufige Identitätsnachweis wird nur gebraucht, um sich im Ausland oder bei Überschreiten der Grenze in Ländern, die dieses Dokument annehmen, auszuweisen.
3. Dieser Identitätsnachweis muss unmittelbar nach der Rückkehr nach Belgien bei der Gemeindeverwaltung des Hauptwohnortes zurückgegeben werden.

Eine Kopie dieses Antrags wird bei der Gemeindeverwaltung aufbewahrt.

Der Beantrager des Dokuments muss sich mit dem vorerwähnten Dokument, gegebenenfalls der Bescheinigung "Anlage 6" und einem neueren Foto (das dem Foto der Kids-ID entspricht) zum Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres, Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung (Park Atrium, Rue des Colonies 11 in 1000 Brüssel) begeben, um einen vorläufigen Identitätsnachweis zu erhalten.

Dieser Identitätsnachweis wird unentgeltlich ausgehändigt.

Auf Vorlage einer eindeutigen Sondervollmacht, die sowohl vom Vollmachtgeber als auch vom Bevollmächtigten unterzeichnet ist, darf eine andere Person als der Beantrager des vorläufigen Identitätsnachweises dieses Dokument abholen (dies ist auch möglich, wenn der vorläufige Identitätsnachweis von einer nicht mit dem Kind verwandten Person abgeholt wird).

Nachstehend finden Sie ein Muster für die Vollmacht, das in diesem Rahmen verwendet werden kann. Auf diese Weise ist es möglich, sowohl die Unterschrift des Vollmachtgebers (auf dem Antragsformular) als auch die Unterschrift des Bevollmächtigten (auf seinem Personalausweis) zu überprüfen.

**VOLLMACHT FÜR
DIE ABHOLUNG EINES VORLÄUFIGEN IDENTITÄTSNACHWEISES**

Der/Die Unterzeichnete, Vollmachtgeber, (Name und Vornamen),.....,
geboren am.....,
wohnhaft inStraße
Nr. ,

ermächtigt (Name und Vornamen) ,
geboren am ,
wohnhaft inStraße Nr. ,

den vorläufigen Identitätsnachweis in seinem Namen beim Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres, Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung abzuholen.

Gegeben zu..... , den

Der Vollmachtgeber
(Unterschrift)

Der Bevollmächtigte
(Unterschrift)

Abschnitt III - Beschreibung des Dokuments

20. Der vorläufige Personalausweis im Format 12 cm mal 15 cm ist aus grünem Karton und besteht aus vier Teilen. Die Teile 2 und 3 sind mit einer + 1/2 cm breiten roten Diagonalen durchgestrichen (siehe *Belgisches Staatsblatt* vom 3. März 1988, Seiten 3081 bis 3083).


Die Gültigkeitsdauer des Ausweises beträgt zwei Monate ab dem Tag der Ausstellung.

Das Muster sieht wie folgt aus:

TEIL 4

TEIL 1

↑
12
↓

	<p>KÖNIGREICH BELGIEN</p>  <p>VORLÄUFIGER IDENTITÄTSNACHWEIS FÜR BELGIEN</p> <p>AUSGESTELLT ZU</p> <p>GÜLTIG</p> <p>von _____</p> <p>bis zum _____</p> <p><small>Jede Fälschung des vorliegenden Nachweises unterliegt Korrektionalstrafen.</small></p>
--	--

⇔ 15 ⇔

TEIL 2

TEIL 3

<p>PC 0101596</p> <p>Name _____</p> <p>Vornamen _____</p> <p>Geboren zu _____</p> <p>Am _____</p> <p>Unterschrift des Inhabers</p> <p>LICHTBILD</p>	<p>PC 0101596</p> <p>HAUPTWOHNORT _____</p> <p>Ausstellungsdatum _____</p> <p>Der Beauftragte des Ministers</p>
--	--

21. Die Vermerke werden mit einer Schreibmaschine oder per Computer gemäß den nachstehenden Anweisungen auf den vorläufigen Personalausweisen angebracht.

Teil 1

Ausstellungsort und Ausstellungs- und Ablaufdatum werden mit einer Schreibmaschine oder per Computer angegeben.

Teil 2

Die laufende Nummer (2 Buchstaben und 7 Ziffern) ist vorgedruckt.

Name, Vornamen, Geburtsort und -datum werden mit einer Schreibmaschine oder per Computer angegeben.

Teil 2 umfasst das Foto, das teilweise vom Stempel des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres (angebracht mit einem blauen oder schwarzen Feuchtstempel) bedeckt und mit Ösen und Leim befestigt ist, und die Unterschrift des Inhabers.

Das Foto muss die gleichen Anforderungen wie Fotos für eIDs erfüllen. Sie können in der Fotomatrix auf unserer Website eingesehen werden:
<http://www.ibz.rn.fgov.be/de/identitaetsdokumente/eid/vorschriften/>

Teil 3

Die laufende Nummer ist vorgedruckt.

In der Rubrik "Hauptwohnort" wird die genaue und vollständige Adresse des Hauptwohnortes zum Zeitpunkt der Ausstellung des Ausweises mit einer Schreibmaschine oder per Computer angegeben.

Das Ausstellungsdatum wird mit einem Datumstempel in Rot vermerkt.

Unter dem Vermerk "Beauftragter des Ministers" unterzeichnet die durch Ministeriellen Erlass ordnungsgemäß beauftragte Person den Ausweis; unter der Unterschrift wird der Name des Beauftragten des Ministers mit einer Schreibmaschine oder per Computer angegeben. Der Stempel des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres wird ebenfalls in Blau oder Schwarz mit einem Feuchtstempel auf Höhe der Unterschrift angebracht.

Teil 4

Das Ablaufdatum des vorläufigen Personalausweises (Vermerk "Gültig bis zum + Datum") wird in Form eines roten Stempels mit großen Ziffern (Höhe + 1 cm) angegeben.

22.

Der vorläufige Identitätsnachweis im Format 12 cm mal 15 cm ist aus hellgrünem Karton und besteht aus vier Teilen. Die Teile 2 und 3 sind mit einer + 1/2 cm breiten roten Diagonalen durchgestrichen.

Das Muster sieht wie folgt aus:

TEIL 4

TEIL 1

↑
12
↓

<p>1. In Notfällen zu benachrichtigende Person:</p> <p>Name _____</p> <p>Adresse _____</p> <p>Telefon _____</p> <p>2. Empfehlungen an den Inhaber:</p> <p>- Nie einem Unbekannten folgen</p> <p>- Bei Problemen: Die Polizei verständigen unter der Rufnummer 112</p>	<p>KÖNIGREICH BELGIEN</p>  <p>VORLÄUFIGER IDENTITÄTSNACHWEIS für ein Kind unter 12 Jahren</p> <p>AUSGESTELLT ZU</p> <p>GÜLTIG</p> <p>von _____</p> <p>zu _____</p> <p>Jede Fälschung des vorliegenden Nachweises unterliegt Korrekionalstrafen.</p>
---	--

⇔ 15 ⇔

TEIL 2

TEIL 3

<p>VI 0000210</p> <p>Name _____</p> <p>Vornamen _____</p> <p>Staatsangehörigkeit _____</p> <p>Geboren zu _____</p> <p>Am _____</p> <p>Eintragungsregister _____</p> <p>FOTO</p>	<p>VI 0000210</p> <p>HAUPTWOHNORT</p> <p>Eltern</p> <p>- _____</p> <p>- _____</p> <p>Ausstellungsdatum _____</p> <p>Der Beauftragte des Ministers</p>
--	--

Die Gültigkeitsdauer des Nachweises beträgt zwei Monate ab dem Tag der Ausstellung.

Gegebenenfalls bleibt der Nachweis nach dem zwölften Geburtstag gültig.

23. Die Vermerke werden mit einer Schreibmaschine oder per Computer gemäß den nachstehenden Anweisungen auf den vorläufigen Identitätsnachweis angebracht.

Teil 1

Ausstellungsort und Ausstellungs- und Ablaufdatum werden mit einer Schreibmaschine oder per Computer angegeben.

Teil 2

Die laufende Nummer (2 Buchstaben und 7 Ziffern) ist vorgedruckt.

Name, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsort und -datum und Eintragungsregister (BR - Bevölkerungsregister, FR - Fremdenregister, WR - Warteregister) werden mit einer Schreibmaschine oder per Computer angegeben.

Teil 2 umfasst das Foto, das teilweise vom Stempel des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres (angebracht mit einem blauen oder schwarzen Feuchtstempel) bedeckt und mit Ösen und Leim befestigt ist.

Das Foto muss die gleichen Anforderungen wie Fotos für Kids-IDs erfüllen. Sie können in der Fotomatrix auf unserer Website eingesehen werden:
<http://www.ibz.rn.fgov.be/de/identitaetsdokumente/eid/vorschriften/>

Teil 3

Die laufende Nummer ist vorgedruckt.

In den Rubriken "Hauptwohnort" und "Eltern" werden die genaue und vollständige Adresse des Hauptwohnortes zum Zeitpunkt der Ausstellung und Name und Vorname beider Elternteile mit einer Schreibmaschine oder per Computer angegeben.

Das Ausstellungsdatum wird mit einem Datumstempel in Rot vermerkt.

Unter dem Vermerk "Beauftragter des Ministers" unterzeichnet die durch Ministeriellen Erlass ordnungsgemäß beauftragte Person den vorläufigen Identitätsnachweis; unter der Unterschrift wird der Name des Beauftragten des Ministers mit der Schreibmaschine oder per Computer angegeben. Der Stempel des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres wird ebenfalls in Blau oder Schwarz mit einem Feuchtstempel auf Höhe der Unterschrift angebracht.

Teil 4

Name, Adresse und Telefonnummer der in Notfällen zu benachrichtigenden Person werden mit einer Schreibmaschine oder per Computer angegeben.

Anweisungen für den Inhaber werden unter diesen Angaben gedruckt.

Abschnitt IV - Schlussbestimmungen

24. Der vorläufige Personalausweis oder Identitätsnachweis muss unmittelbar nach der Rückkehr nach Belgien bei der Gemeindeverwaltung des Hauptwohnortes zurückgegeben werden.

Die Gemeindeverwaltungen schicken die zurückgegebenen vorläufigen Personalausweise oder Identitätsnachweise zwecks unverzüglicher Vernichtung an den Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres (Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung) zurück.

Gibt der Bürger an, dass er seinen vorläufigen Personalausweis oder Identitätsnachweis verloren hat oder dass dieser Ausweis oder Nachweis gestohlen worden ist, so muss der Bürger diesbezüglich eine schriftliche Erklärung unterzeichnen. Hat die Gemeinde Zweifel an Verlust oder Diebstahl, so kann sie die Polizei darum ersuchen, Untersuchungen anzustellen.

Die mit der Ausstellung der vorläufigen Personalausweise und Identitätsnachweise beauftragten Beamten informieren die Gemeindeverwaltungen regelmäßig über die von ihnen ausgestellten Dokumente.

Auf der Grundlage dieser Berichte und der Abschriften der Antragsformulare, die bei den Gemeindeverwaltungen aufbewahrt werden, kann jede Gemeinde die Rückgabe der Dokumente genau kontrollieren.

25. Vorläufige Personalausweise oder Identitätsnachweise dürfen nur verwendet werden, um sich im Ausland oder bei Überschreiten der Grenze auszuweisen. In Belgien kann der Betreffende anhand der Bescheinigung über die Meldung des Verlustes, des Diebstahls oder der Vernichtung des Personalausweises (Bescheinigung "Anlage 12") rechtfertigen, dass er keinen Personalausweis mehr besitzt.

Die Gemeinde muss ebenfalls Belgiern, die aus dem Ausland zurückkehren und keinen Personalausweis besitzen, eine Eintragungsbescheinigung ausstellen, in der vermerkt wird, dass das Beantragungsverfahren für den Erhalt eines Personalausweises eingeleitet worden ist. Diese Bescheinigung entspricht folgendem Muster:

Stadt/Gemeinde	Nr.
LAS-Code:	
Der Standesbeamte der Stadt/Gemeinde	
bestätigt hiermit, dass Hr./Fr. (Name, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf)	
- der/die die belgische Staatsangehörigkeit besitzt und dessen/deren Foto auf	
vorliegender Bescheinigung angebracht ist - der/die unter folgender Adresse im	
Bevölkerungsregister eingetragen ist: Straße	
	Nr. ,
am einen Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises	
eingereicht hat.	
Vorliegendes Dokument gilt als Bescheinigung über die Eintragung im	
Bevölkerungsregister bis	
	(2 Monate nach dem Datum der
Ausstellung der Bescheinigung gültig).	
Datum:	
Unterschrift des Standesbeamten oder seines Beauftragten	Foto und Stempel der Stadt/Gemeinde

Vorerwähnte Eintragungsbescheinigung wird ebenfalls ausländischen Staatsangehörigen ausgestellt, die die belgische Staatsangehörigkeit erwerben und noch keinen Personalausweis besitzen.